# HEGAU

Zeitschrift für Geschichte,
Volkskunde und Naturgeschichte des Gebietes
zwischen Rhein, Donau und Bodensee

15./16. Jahrgang | Heft 27/28 | 1970/71

## Die Reichsritterschaft im Ritterkantonsbezirk Hegau in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert

Sozialgeschichtliche Untersuchungen über die Reichsritterschaft im Hegau
auf Grund von Familienakten der Freiherren von Bodman,
der Freiherren von Hornstein und der Freiherren von Reischach

Dissertation zur Erlangung des Dr. phil. der Universität Konstanz

Vorgelegt von Wilfried Danner aus Rottweil

1969

### Vorwort des Verfassers

Allen, die mir bei der Entstehung dieser Arbeit behilflich waren, danke ich herzlich.

Angeregt wurde die Arbeit als Dissertation durch Herrn Professor Dr. theol. Dr. iur. Horst Rabe, der sie mit mannigfachen wertvollen Vorschlägen und Korrekturen bereicherte.

Die Forschungen in einzelnen Familienarchiven waren nur möglich durch das freundliche Entgegenkommen der Archiveigentümer; besonders von Dr. Johannes Graf von und zu Bodman, Dr. Joseph Freiherr von Hornstein und Ruth Freifrau von Reischach.

Die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Konstanz unterstützte den Druck der Arbeit durch einen namhaften Beitrag.

Nicht zuletzt darf ich meiner Mutter für ihr Verständnis und ihre Hilfe während der Studienjahre danken. Ihr sei deshalb die Arbeit gewidmet.

## Vorwort

Die deutsche Sozialgeschichte der früheren Neuzeit gehört zu den Stiefkindern der historischen Forschung, und das gilt in besonderem Maße für die Geschichte des Adels. Die Gründe dafür – sie liegen zum guten Teil in der neuen politischen und sozialen Geschichte Deutschlands selbst verankert – können und sollen hier nicht im einzelnen dargelegt werden. Die Tatsache aber der unbefriedigenden Forschungslage, von der man sich etwa durch einen Vergleich mit der einschlägigen französischen und englischen Historiographie einen deutlichen Eindruck verschaffen kann, ist für die Einschätzung der hier vorliegenden Arbeit von erheblicher Bedeutung: Wilfried Danners Dissertation steht nicht in der selbstverständlichen Kontinuität einer reichen und differenzierten Forschung; sie hat sich vielmehr, zumindest teilweise, ihre methodischen Wege selbst bahnen müssen. Daß ihr das gelungen ist, macht – abgesehen von der Erschließung eines umfänglichen und sachlich ergiebigen archivalischen Quellenmaterials – das eigentliche Verdienst der Arbeit aus.

Der methodische Ansatz Danners besteht darin, sich einerseits auf einen regional engen Bereich zu beschränken, für diesen Bereich aber unter Heranziehung alles erreichbaren Materials die sozialgeschichtliche Wirklichkeit der untersuchten Adelsfamilien in der vollen Breite und im Zusammenhang ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und geistigen Phänomene zu erfassen. Dieser methodische Weg ist keineswegs selbstverständlich. Die Versuchung eines mehr oder weniger ausschließlich politisch-verfassungsgeschichtlichen Verständnisses ständischen Wesens ist ja durchaus noch virulent, und ebenso die Gefahr einer isoliert wirtschafts- oder – im engeren Sinne – „sozial"geschichtlichen Thematik. Daß die hier angestrebte, von O. Brunner ja schon vor mehr als einem Jahrzehnt geforderte Kombination von Fragestellungen und Methoden hohe Ansprüche an die wissenschaftliche Breite eines Autors stellt, liegt auf der Hand und wenn die vorliegende Dissertation in diesem Punkt noch nicht allen Ansprüchen genügt, so wird man das einer Erstlingsarbeit um so weniger ankreiden dürfen, als sich derartige Schwächen sehr wohl auch bei illustren Autoren nachweisen lassen. Der prinzipielle Ansatz der Fragestellungen Danners scheint mir jedenfalls uneingeschränkt akzeptabel – das Inhaltsverzeichnis der Arbeit könnte geradezu zum Muster eines Fragenkatalogs für analoge Forschungen dienen. Und auch die Beschränkung auf einen regional engen Bereich ist sinnvoll und zumindest in der gegenwärtigen Forschungssituation notwendig. Ohne eine Vielzahl derart regional begrenzter Untersuchungen wird es einfach unmöglich sein, zu derjenigen Scheidung von allgemeinen und bloß speziellen Zügen der Entwicklung zu gelangen, an der es für die frühneuzeitliche Sozialgeschichte bislang in so bedauerlichem Maße fehlt. Daß die vorliegende Arbeit selbst nur einige Bausteine für ein späteres Gebäude liefern kann, ist selbstverständlich; es ist dem Verfasser auch stets bewußt gewesen. Man kann deshalb nur hoffen, daß die vorliegende Dissertation kein isoliertes Exempel bleibt; daß sich die Arbeit lohnt, hat Wilfried Danner eindrücklich dargetan.

Dr. Horst Rabe

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zur Thematik der Arbeit
1. Fragestellung und Methode 12
2. Beschränkung des Themas auf die Reichsritterschaft 13
3. Räumliche und zeitliche Einschränkung 14
4. Erörterung über das Quellenmaterial 14
Überblick über die Genealogie und die Herrschaften der Reichsritterfamilien im 17. und 18. Jahrhundert 15
1. Die Familie von Bodman 16
2. Die Familie von Hornstein 16
3. Die Familie von Reischach 17

Teil I
*Die Rechtsstellung der Reichsritter*
Kapitel I: Stand
1. Erhöhung in den Freiherrnrang 18
2. Aufstieg in den Reichsfürstenstand 19
Kapitel II: Die Reichsritter als Lehensträger 20
Kapitel III: Die Herrschaftsrechte der Reichsritter 22
1. Die Rechte als Grund- und Zehntherr 23
2. Die Rechte als Leibherr, Vogt und Nieder-Gerichtsherr 24
3. Streitigkeiten der Reichsritter mit ihren Untertanen um die Ausübung der Herrschaftsrechte 30
4. Auseinandersetzungen der Reichsritter mit der Landgrafschaft Nellenburg um die Ausübung ihrer Herrschaftsrechte 32
a) Streit um die Gerichtsbarkeit in Strafsachen 34
α) Abgrenzung der Kompetenz von niederer und hoher Gerichtsbarkeit 34
β) Auseinandersetzungen um hohe Gerichtsbarkeit und Blutbann 34
γ) Die hohe Gerichtsbarkeit der Freiherren von Bodman 35
b) Klagen der Reichsritter über Eingriffe von Nellenburger Amtsleuten in ihre Rechte 37
c) Jagdfrevelauseinandersetzungen 38
d) Auseinandersetzungen der Reichsritter mit dem Oberamt Nellenburg um Zunft-, Markt- und andere Handelsrechte 39
5. Erörterung über die Landeshoheit der Reichsritter 41
Kapitel IV: Amtsstellungen der Reichritter
1. Reichsritter als Beamte 43
a) Reichsritter in kaiserlichem Dienst 43
b) Reichsritter in reichsständischen Diensten 44
2. Reichsritter im Dienst des Ritterkantons Hegau, Allgäu und am Bodensee 45
3. Offizierslaufbahn von Reichsrittern 46
4. Reichsritter in geistlichen Amtsstellungen 47
5. Ehrenämter der Reichsritter 48

Teil II
*Die wirtschaftliche Stellung der Reichsritter*
Kapitel I: Beschreibung der Güter 50
1. Güterbestand 51
2. Zustand der Güter nach dem Dreißigjährigen Krieg 52

Kapitel II: Gütererwerb
1. Kauf von Gütern 53
2. Erbschaft und Mitgift 55
Kapitel III: Güterverlust
1. Verpfändung von Gütern 56
2. Güterverkauf 57
Kapitel IV: Vermögens- und Güterverwaltung
1. Verwaltungsform 57
a) Eigenbewirtschaftung der Güter 57
b) Verpachtung der Güter oder Ausgabe zu Teilnutzen 58
c) Lehensausgaben 60
2. Erbteilungen und Bildung von Fideikommissen 60
3. Kapitalan- und -ausleihen 62
Kapitel V: Einkommen der Reichsritter 64
1. Anbauweise der Güter und Geldertrag 65
a) Entwicklung der Agrarpreise 1650–1800 66
b) Ertrag aus den Gefällen als Gerichts- und Leibherr 67
c) Geldertrag aus dem Grundbesitz 68
2. Einkommen der Reichsritter aus Amtsstellungen 69

Teil III
*Freiherrlicher Lebensstil und Selbstverständnis*
Kapitel I: Die Ausbildung der Reichsritter 71
1. Ausbildung der jungen Freiherren 71
a) Schule und Pagendienst 71
b) Universität 73
c) Kavalierstour 74
2. Kosten der Ausbildung 75
3. Ausbildung und Versorgung der Reichsfräulein 76
Kapitel II: Eheschließungen 77
1. Vorgeschichte von Eheschließungen, Alter der Ehepartner, Anzahl der Kinder 77
2. Standesgleichheit; Verhandlungen über Heiratsgut und Widerlage 79
Kapitel III: Wohnkultur und Lebensstil der Freiherren 82
1. Schloßneubauten und -einrichtungen 83
2. Das Verhältnis der Freiherren zur bildenden Kunst und Musik 85
3. Mode 86
4. Freizeitbeschäftigung; Jagd 86
Kapitel IV: Ritterwitwen 87
Kapitel V: Selbstverständnis der Freiherren 88
1. Die Rittertugenden als Lebensleitbild; Ritterorden 88
2. Ausdruck eines freiherrlichen Lebensgefühles; Bewußtsein der Reichsunmittelbarkeit 91

Anhang 93

Literaturverzeichnis
I. Quellen 101
1. Nicht veröffentlichte Quellen 101
2. Veröffentlichte Quellen und Quellensammlungen 101
II. Veröffentlichte Repertorien der Archivbestände 101
III. Literatur 102

# Abkürzungsverzeichnis

## 1. Abkürzungen von Archivbeständen

| | |
|---|---|
| BAB | – Gräflich von Bodmansche Familienarchiv, Schloß Bodman |
| BAB KAF | – von Bodmansche Familienarchiv, Akten, Kasten A Fach |
| BAB KBF | – von Bodmansche Familienarchiv, Akten, Kasten B Fach |
| BAB KMF | – von Bodmansche Familienarchiv, Akten, Kasten M Fach |
| BAB RA | – Gräflich von Bodmansche Rentamtsarchiv, Schloß Bodman |
| DAL | – Gräflich von Douglassche Archiv, Schloß Langenstein |
| GLA | – Generallandesarchiv Karlsruhe |
| FFA | – Fürstlich Fürstenbergisches Archiv, Donaueschingen |
| HAB | – Freiherrlich von Hornsteinsche Archiv, Schloß Binningen |
| HABiet | – Freiherrlich von Hornsteinsche Archiv, Schloß Bietingen |
| RAS | – Freiherrlich von Reischachsche Archiv, Schloß Schlatt. |
| A | – Akten |
| Bd | – Band |
| F | – Fach |
| o. Sig. | – ohne Signatur |
| Rep. Mögg. | – Handschriftliches Repertorium über die ehemaligen Archivbestände in Schloß Möggingen, 1762 |
| U | – Urkunden |

## 2. Abkürzungen von Geld- und Maßsystemen

| | |
|---|---|
| fl | – Gulden |
| h | – Heller |
| H | – Hofstatt (Flächenmaß für Rebgüter und Gärten) |
| J | – Jauchert (Flächenmaß für Äcker und Wälder) |
| M | – Mannsmahd (Flächenmaß für Wiesen) |
| R | – Ruten (Flächenmaß) |
| V | – Viertel (Flächen- oder Hohlmaß) |
| Vierl | – Vierling (Flächenmaß) |
| x | – Kreuzer |

## 3. Abkürzungen von Zeitschriften

| | |
|---|---|
| ZGO | – Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins |
| ZSRG GA | – Zeitschrift der Savigny Gesellschaft für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung |

## 4 Sonstige Abkürzungen

| | |
|---|---|
| Diss. | – Dissertation (masch. Diss. – maschinenskribierte Diss.) |
| Ggs. | – Gegensatz |
| Hg. | – Herausgeber |
| Jb | – Jahrbuch |
| Jg. | – Jahrgang |
| s | – siehe (s. a. – siehe auch, s. o. – siehe oben, s. u. – siehe unten) |
| S. | – Seite |
| vgl. | – vergleiche |
| z. B. | – zum Beispiel |
| Zs. | – Zeitschrift |
| z. T. | – zum Teil |

Wilfried Danner

# Vorbemerkung zur Thematik der Arbeit

## 1. Fragestellung und Methode

Sozialgeschichtliche Untersuchungen verlangen eine Betrachtungsweise, „bei der der innere Bau, die Struktur der menschlichen Verbände im Vordergrund steht" [1]. Diese Struktur kann nur erhellt werden durch eine gründliche Analyse der Rechts- und Verfassungsverhältnisse einer Gesellschaftsschicht sowie der wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten. Eine statische Analyse ist zu verbinden mit dem Blick auf die dynamische Entwicklung dieser Verhältnisse; dabei dürfen die allgemeinen politischen Spannungen, in die einzelne Generationen gestellt sind, nicht übersehen werden.

Für eine sozialgeschichtliche Betrachtungsweise ist eine Verbindung von biographischer und statistischer Methode fruchtbar. Bestimmte Charakterzüge von Einzelbiographien interessieren hierbei weniger als die Normen, Gewohnheiten und Verbindlichkeiten, mit denen ein Gesellschaftsstand auf seine einzelnen Mitglieder wirkte [2]; diese Normen sind aus dem Vergleich mehrerer Einzelbiographien ersichtlich. Hierzu ist eine genealogische Erforschung verschiedener Ritterfamilien notwendig, die indessen auf Grund mangelnder Archivquellen nicht immer befriedigen kann.

Die Anmerkungen dieser Arbeit sind umfangreich gehalten, um individuelle Einzelheiten darzulegen, die aus der großteils erstmaligen Bearbeitung der Archivquellen bekannt werden. Solche Einzeldaten geben auch die Möglichkeit, bei weiteren Auswertungen von Archivbeständen zu einer statistischen Aufzeichnung der Lebensverhältnisse des niederen Adels zu gelangen.

Eine statistische Methode versucht, alle persönlichen Verhaltensweisen auszuklammern. Als Voraussetzung muß sie über ein umfangreiches und gut geordnetes Quellenmaterial verfügen; dieses Quellenmaterial stand für diese Arbeit nicht in allen Punkten zur Verfügung.

Für die wirtschaftsgeschichtliche Betrachtungsweise fehlen z. B. in den benutzten Hegauarchiven Quellen, die kontinuierlich über die Einkommensverhältnisse des niederen Adels berichten. Die Aufstellung einer genauen Wirtschaftsstatistik ist in dieser Arbeit deshalb nicht möglich [3], doch lassen genügend Einzeldaten und -berichte die allgemeine Wirtschaftsentwicklung erkennen.

Für jede Erforschung der Einkommensverhältnisse ist eine Untersuchung über die Preise unerläßlich. Eine Preisveränderung läßt sich indessen nicht unter dem Blickwinkel einer Geldentwertung untersuchen, da es auf Grund mangelnder Quellen nicht möglich ist, einen auf einem allgemein gültigen Maßsystem beruhenden Lebenshaltungskostenindex aufzustellen und dessen Veränderung zu untersuchen. Alle Maßangaben erfolgen im alten Maßsystem der Hegau- und Bodenseeregion,

[1] Otto Brunner, Neue Wege der Sozialgeschichte, Göttingen 1956, S. 9. Allgemein zur Definition von Sozialgeschichte;
s. a. Werner Conze, Sozialgeschichte in: Hg. Hans-Ulrich Wehler, Moderne Sozialgeschichte, Köln, Berlin 1966, S. 19–26.
Hermann Kellenbenz, Probleme einer deutschen Sozialgeschichte der neueren Zeit, Nürnberg 1961.

[2] Vgl. Joachim Lampe, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover, Bd. I, Göttingen 1963, S. X.

[3] Vgl. Franz Joseph Schmid, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft und Hofmark Winhöring, Hirschenhausen 1940.

denn ein Vergleich zu einem neueren oder zum Maßsystem eines anderen Wirtschaftsraumes soll nicht versucht werden [4].

Soziale Geltung wird durch Herrschaft, Besitz und Einkünfte, Bildung und Beruf bestimmt [5]. Diese Phänomene zu untersuchen, ist Ziel der Arbeit. Sie sind indessen so eng miteinander verbunden, daß Verweisungen in einzelnen Kapiteln unerläßlich sind. Alle Herrschaftsrechte haben auch eine wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung eines Ritters ist bedeutsam für seinen Lebensstil und seinen sozialen Rang. Die Erörterung über das Selbstverständnis der Ritter kann als Verbindung aller Einzelaspekte gelten; Elemente der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung und des Lebensstils bildeten zusammen das ritterliche Selbstverständnis, das aber auch von den Einflüssen anderer Gesellschaftsschichten – etwa in der Abgrenzung zu diesen – geprägt wurde.

## 2. Beschränkung des Themas auf die Reichsritterschaft

Die Unterscheidung zwischen dem hohen und niederen Adel wird nicht nach dem Gesichtspunkt des Alters und der Herkunft einer Familie – ob sie etwa aus einem Herren- oder Dienstmannengeschlecht des Mittelalters stammt [6], – sondern unter reichsverfassungsrechtlichem Aspekt betrachtet. Alle Adelsgeschlechter, die keine Reichsstandschaft erlangen konnten, bildeten den niederen Adel.

Die Ritter zählten nach Herkunft und rechtlicher Stellung zum niederen Adel. Sie gliederten sich in landsässige und reichsunmittelbare Geschlechter. Der Lebensstil und die wirtschaftliche Stellung der landsässigen Rittergeschlechter – im Hegau etwa der Freiherren von Rost – unterschied sich vermutlich wenig von der Lebensweise unmittelbarer Reichsritter; doch die rechtliche Stellung, die Reichsritter auf Grund zahlreicher Privilegien einnahmen, machte sie zu einem „bevorrechtigten Teil" des niederen Adels [7]. Diese besondere Rechtsstellung berechtigt dazu, die soziale Stellung der Reichsritter getrennt von derjenigen landsässiger Ritter zu untersuchen [8].

Grundlage dieser Arbeit sind ausführliche Forschungen in einzelnen reichtsritterlichen Archiven des Hegaus. Diese wurden nicht nur unter dem Blickwinkel der gesamten ritterschaftlichen Genossenschaft durchgeführt, sondern unter dem eines Vergleiches der sozialen Stellung einzelner Ritterfamilien, der Familie von Bodman, von Hornstein und von Reischach. Es zeigt sich, daß sich sehr viele Vergleichsmöglichkeiten ergeben, obwohl jede dieser drei Familien eine besondere wirtschaftliche und rechtliche Stellung einnahm. Die Familie von Bodman verfügte – im Gegensatz zu anderen reichsritterlichen Familien – über einen großen Allodialbesitz und besondere Herrschaftsrechte. Die Familie von Hornstein hatte einen umfangreichen Lehenbesitz und bemühte sich wiederholt um herrschaftliche Sonderrechte. Die Familie von Reischach besaß keine großen Ländereien, nahm aber durch hohe

[4] Vgl. Richard Schwarz, Atzelsberg, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte eines ehemaligen fränkischen Ritterguts. Masch. Diss. Erlangen 1947. Schwarz stellt Geld- und Maßumrechnungstabellen auf.

[5] Hermann Mitgau, Familienschicksal und soziale Rangordnung, Leipzig 1928, S. 13.

[6] s. Otto Freiherr von Dungern, Das Problem der Ebenbürtigkeit, München 1905, S. 113 ff. s. Heinz Lieberich, Landherren und Landsleute, München 1964, S. 58.

[7] Rolf Thomas, Das Gerichtswesen im Reichsritterschaftsterritorium Stetten und seine staatsrechtlichen Voraussetzungen vom Ausgang des Mittelalters bis zum Rheinbund. Masch. Dissertation, München 1949, S. 15. Nach Thomas standen die Reichsritter durch ihre Vorrechte dem hohen Adel näher als dem sonstigen niederen.

[8] Eine sozialgeschichtliche Erforschung landsässiger Adeliger wäre wünschenswert. Das Enzenberg-Archiv in Singen verfügt über Archivbestände zu solcher Fragestellung.

kaiserliche Amtsstellungen im 18. Jahrhunderet eine besondere Stellung innerhalb der Reichsritterschaft ein.

Bedenken gegen eine Auswahl dieser drei Familien können darin bestehen, daß sie gleichsam zu den tonangebenden Reichsrittergeschlechtern im Hegau zählten, nicht zuletzt wegen ihrer wirtschaftlichen Stellung. Von anderen Reichsritterfamilien, etwa von solchen, die im 18. Jahrhundert an Bedeutung verloren, fehlen indessen Archivbestände oder sind nur schlecht zugänglich.

### 3. Räumliche und zeitliche Einschränkung

Die Reichsritterschaft im Hegau war ein Teil des Schwäbischen Ritterkreiskantons Hegau, Allgäu und am Bodensee, der in Radolfzell eine eigene Kanzlei unterhielt. Nicht nur die engen geographischen Verhältnisse, in denen die einzelnen Reichsritter in ihrer Wirtschaftsführung nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen, etwa in Klima, Bodenbeschaffenheit, Verkehrslage, Maß- und Geldsystem, unterworfen waren, begründen diese räumliche Begrenzung des Themas, sondern auch das besondere Rechtsverhältnis, in dem die Hegau-Ritterschaft zur vorderösterreichischen Landgrafschaft Nellenburg stand. Der größte Teil der ritterlichen Besitzungen lag innerhalb dieser Landgrafschaft [9]. Die rechtliche Stellung der Reichsritter im Hegau unterschied sich von der ritterlichen Rechtsstellung in anderen Kantonen durch den permanenten Kampf mit Österreich um eine Vielzahl an Rechten und durch die besondere Situation, daß der Kaiser, als oberster Schutzherr der reichsunmittelbaren Ritterschaft, den Reichsrittern im Hegau gegen die österreichischen Landvögte der Landgrafschaft Nellenburg nicht beistand.

Der Zeitraum der Arbeit wird durch keine festen Daten begrenzt. Die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges stehen am Anfang des betrachteten Zeitraumes, die wirtschaftlichen Belastungen der Kriege gegen Frankreich in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts am Ende [10]. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind demnach für die zeitliche Begrenzung wesentlich. Doch auch rechtlich-politische: durch den freiwilligen Verzicht der Reichsritterschaft auf ritterliche Freiheiten — wie Steuerexemtion und Militärrechte — in den Kriegszeiten am Ende des 18. Jahrhunderts [11] kündigte sich eine Veränderung im politischen Bewußtsein der Reichsritter an, die durch die Ereignisse am Beginn des 19. Jahrhunderts eine besondere Bedeutung bekam.

### 4. Erörterung über das Quellenmaterial

Da eine sozialgeschichtliche Forschung über den niederen Adel in der deutschen Geschichtsliteratur bislang kaum getrieben wurde, sind ausführliche Forschungen in einzelnen Adelsarchiven notwendig, um einen Grundstein zu einer Sozialgeschichte des niederen Adels zu legen. In den hegauischen Adelsarchiven [12] wird hierzu ein umfangreiches Quellenmaterial aufbewahrt. Die Bestände folgender Archive wurden ausgewertet: das Gräflich von Bodmansche Archiv in Schloß Bodman, das Grälich von Douglassche Archiv in Schloß Langenstein, das Freiherrlich von Hornsteinsche Archiv in Schloß Binningen, das Freiherrlich von Hornsteinsche

[9] Die Grenzen der Landgrafschaft, s. Alfred Eble, Liptingen, Geschichte eines nellenburgischen Dorfes, Singen 1968, S. 11.

[10] Es ist wünschenswert, den Zeitraum der Mediatisierung der Reichsritterschaft im Hegau unter den gleichen Aspekten zu untersuchen.

[11] DAL 7382 Reichsritterschaftliches Zirkularpatent 1797.

[12] Franz Götz, Die Bedeutung der Hegauer Archive für die landeskundliche und heimatgeschichtliche Forschung, in. Hegau H. 1, 1965, S. 87–103, über Adelsarchive S. 88 f.

Archiv in Schloß Bietingen und das Freiherrlich von Reischachsche Archiv in Schloß Schlatt unter Krähen. Ergänzend wurden die Bestände der Reichsritterkanzlei Radolfzell im Generallandesarchiv in Karlsruhe bearbeitet.

Die Archivbestände in Bietingen, Binningen, Langenstein und Schlatt sind in neu bearbeiteten Repertorien erfaßt; in Bodman erschwert das Fehlen einer systematischen Ordnung die Arbeit sehr.

Nicht alle Archivbestände können in gleicher Weise für eine sozialgeschichtliche Forschung ausgewertet werden.

Die Archive in Bodman ud Binningen enthalten in ihren umfangreichen Beständen alle Arten von Quellen. Die Aktenbestände enthalten eine Unzahl an persönlichen Briefen, die vom Lebensstil und den Alltagsquerelen der Freiherren berichten, aber nicht immer objektiv zu sein brauchen, wie Wirtschafts- und Rechtsakten oder -urkunden.

Die Wirtschaftsakten — Anschläge, Inventarlisten, Bestandsverträge, Ertragslisten, Abrechnungsbände — sind nicht so vollständig erhalten, daß eine statistische Aussage über die wirtschaftliche Stellung der Reichsritter möglich ist. Die Rechtsakten und -urkunden, — Diplome, Protokollbücher, Eheverträge, Testamente und Prozeßakten — sind in diesen Archiven sehr umfangreich und lassen die soziale Stellung der Reichsritter erforschen.

Die Archivbestände in Bietingen und Langenstein bestehen großteils aus Wirtschaftsakten aller Art. Sie können zum Vergleich mit den Beständen in Bodman und Binningen herangezogen werden.

In Schlatt sind verhältnismäßig wenig Wirtschafts- und Rechtsakten zu finden. Der besondere Wert dieses Archivs besteht in den vielen Briefen und Aufzeichnungen über das Leben der Freiherren von Reischach [13].

Die Bestände des Generallandesarchives in Karlsruhe sind fast nur für die rechtliche Stellung der Reichsritter auszuwerten.

Durch die engen Beziehungen der Hegau-Reichsritter untereinander finden sich in den Familienarchiven Nachrichten über alle Ritterfamilien im Hegau.

Aus dem umfangreichen Schriftgut der Archive werden im folgenden nur die wichtigsten Quellen zitiert. Einzelne Aussagen können meistens durch eine Vielzahl von Belegen erhärtet werden.

## Überblick über die Genealogie und die Herrschaften der Reichsritterfamilien im 17. und 18. Jahrhundert

Obgleich die Zielsetzung dieser Arbeit nicht in der Erforschung der Geschichte einzelner Familien liegt, ist eine Teilkenntnis der Familiengenealogien notwendige Voraussetzung, denn die Ergebnisse wurden großteils auf Grund einer biographischen Methode aus den einzelnen Familienarchiven erarbeitet.

In diesem Überblick werden nur die genealogischen Hauptlinien der Ritterfamilien im Mannesstamm und ihre wichtigsten Besitzungen im Hegau aufgezeichnet [14].

[13] Als Beispiel des Aufstieges eines Reichsritters in hohe kaiserliche Stellungen könnte eine Biographie von Judas Thaddäus von Reischach und seinem Sohn Judas Thaddäus Anton geschrieben werden.

[14] Für die Gesamtgenaelogien s. J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 3 Bde.,

## 1. Die Familie von Bodman

Die Familie von Bodman, eine der ältesten im Hegau ansässigen Ritterfamilien [15] war seit dem 15. Jahrhundert in die Linien Bodman zu Bodman und Bodman zu Möggingen geteilt. Zur Herrschaft Bodman-Bodman gehörten neben einzelnen Höfen die Dörfer Bodman, Espasingen und Wahlwies, zur Herrschaft Bodman-Möggingen die Dörfer Möggingen, Liggeringen und Güttingen.

1632 verzichtete Johann Evangelist von Bodman zu Bodman, in Espasingen und Wahlwies auf seine Herrschaft zu Gunsten von Johann Adam von Bodman zu Kargegg [16].

Sein Sohn Johann Hans von Bodman (1637–1692) übernahm die gesamte Herrschaft. Nach dem Tod von Johann Hans verwalteten seine drei Söhne zunächst gemeinsam die Bodmanschen Güter, teilten sie indessen 1703 unter sich auf: Johann Adam (1672–1742) erhielt das Dorf Bodman, Johann Joseph (1674–1731) Espasingen, Wahlwies und den Hof Kargegg und Johann Wolfgang (1678–1733) den Mooshof. Nach dem Tod seiner beiden Brüder wurden alle Güter wieder in der Hand Johann Adams vereinigt. Johann Adam vererbte die Herrschaft an seinen Enkel Johann Adam Rupert (1740–1816), der die Herrschaft durch den Kauf von Liggeringen (1786) und Schlatt (1790) [17] vergrößerte.

Die Familie von Bodman zu Möggingen teilte sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts in drei Zweige: von Bodman zu Güttingen, von Bodman zu Möggingen und von Bodman zu Wiechs [18].

Die Söhne Johann Ludwigs von Bodman (1606–1667), Johann Georg (1640–1679), Johann Ludwig Ignaz (1649–1729) und Johann Marquard (1645–1719), teilten unter sich die Güter in Möggingen und Güttingen.

Nach dem Tode von Johann Franz Leopold von Bodman zu Wiechs wurden die Güter in Wiechs durch Johann Joseph von Bodman zu Möggingen (1719–1779), den Enkel von Johann Ludwig Ignaz (1649–1729) geerbt und gekauft. Johann Joseph vereinigte in seiner Hand wieder alle Güter der Linie von Bodman zu Möggingen (zusätzlich von Freudental und Wiechs). Sein Sohn Johann Baptist (1746–1792) verkaufte von diesen Gütern die Besitzungen Liggeringen (1786) und Wiechs, nachdem schon 1779 das Gut Freudental verkauft worden war.

## 2. Die Familie von Hornstein

1623, nach dem Tode Hans Werners von Reischach kam die Familie von Hornstein in den Besitz der ganzen Herrschaft Hohenstoffeln. Die Besitzungen dieser Herrschaft waren: Der Stoffler Berg mit seinen drei Burgen, der Burgstall Homboll, der Binninger See, Weiterdingen, Binningen und Bietingen [19]. Bis zum Tode

Heidelberg 1898–1919. Eine Aufzählung der Ritterherrschaften um 1800 bei: P. Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, Radolfzell 1896, S. 250. H. Jänichen, Gaue, Territorien, Ämter und Kreise in: Der Landkreis Konstanz, Amtliche Kreisbeschreibung, Konstanz 1968, (S. 287–327), S. 318.

15 Zur Frage der Herkunft: Günter Lohrschütz, Zur ältesten Geschichte der Herren von Bodman, masch. Diss., München 1951.

16 Leopold Freiherr von Bodman, Geschichte der Freiherren von Bodman, Lindau 1894, S. 349, Nr. 1272. Im Folgenden wird dieses Werk als Bodman Regesten abgekürzt.

17 BAB KAF 19, BAB KBF 12; im Ggs. zur Karte in: Landkreis Konstanz, S. 320. Karte über die territorialen Verhältnisse im Landkreis Konstanz um 1780; die Herrschaft Schlatt wird hier – fälschlicherweise – erst im Jahre 1804 von den Freiherren von Bodman erworben.

18 s. hierzu durchweg: Johannes Graf von und zu Bodman, Die Herren von Bodman, Linie zu Möggingen, in: Möggingen (860–1960), Singen 1960, S. 57–68.

19 Edward Freiherr von Hornstein, Die von Hornstein und von Hertenstein, Erlebnisse aus 700 Jah-

Balthasar Ferdinands von Hornstein (1614–1685) waren diese Güter mit den Familienbesitzungen in Grüningen vereinigt. Nach der Erbteilung von 1686 unter den drei Söhnen Balthasar Ferdinands von Hornstein waren mehrere Familienzweige entstanden [20].

Ferdinand Maria von Hornstein zu Weiterdingen (1680–1749), ein Enkel Balthasar Ferdinands, verfügte über folgenden Hauptbesitz: Vorderstoffeln, Schloß und Dorf Weiterdingen, Binninger See, Schloß und Dorf Bietingen und das Gut Homboll. Seit 1723 war das Schloß Weiterdingen Sitz dieses Familienzweiges.

Von den zwanzig Kindern Ferdinand Marias übernahm Franz Leopold Thaddä von Hornstein (1725–1791) die Herrschaft Weiterdingen. Nach dessen Tod erhielten seine Brüder Johann Nepomuk August (1730–1805) Weiterdingen und Julius Fridolin Bietingen. Die Weiterdinger Güter wurden 1805 vom Familienzweig von Hornstein zu Binningen geerbt.

Schloß Binningen wurde zum Wohnsitz der Nachfahren Franz Ernsts von Hornstein, eines Sohnes von Joseph Leopold (1641–1718). Dem Sohn Franz Ernsts, Joseph Anton (I) (1708–1786) von Hornstein zu Binningen, waren nach einer Güterteilung von 1715 folgende Güter zugefallen: Hinter- und Mittelstoffeln und Binningen. Sein Sohn Joseph Anton (II) von Hornstein (1746–1837) kaufte das Gut Storzeln und ererbte den Besitz der Weiterdinger Linie von Hornstein.

### 3. Die Familie von Reischach

Nach dem Aussterben der Familie Hans Werners von Reischach (1623), die Teile der Herrschaft Hohenstoffeln und die Herrschaft Mägdeberg zu eigen hatte [21], besaßen die Reichsritter von Reischach neben kleineren Gütern nur noch die halbe Herrschaft Immendingen und das Dorf Zimmerholz [22]. Durch den Erwerb der Herrschaft Hohenkrähen mit Duchtlingen (1747) wurde ihr Besitz erheblich vergrößert.

Hans Rudolf von Reischach (1612–1677) und sein Sohn Marquard Rudolf (1654–1728) hatten ihren Wohnsitz in Immendingen. Die beiden Söhne Marquard Rudolfs, Judas Thaddäus (1698–1782) und Veit Sigmund (1701–1763), unter denen der Besitz geteilt worden war [23], wohnten nicht mehr auf ihren Gütern im Hegau. Sie waren in Reichs- beziehungsweise reichsständische Dienste getreten: Judas Thaddäus als kaiserlicher Gesandter bei den Niederlanden und Veit Sigmund als Kemptischer Obervogt in Obergünzburg. Auch der Sohn von Judas Thaddäus, Judas Thaddäus Adam Anton von Reischach (1728–1803), der die Hauptlinie der Familie weiterführte, wohnte nicht auf seinen Hegauer Besitzungen, sondern lebte nals Staatsminister in Wien und auf seinen neu erworbenen österreichischen Gütern.

ren, Konstanz 1911. Im folgenden abgekürzt als Hornstein Geschichte; S. XV Karte der Hornsteinschen Besitzungen im Hegau. Für den familiengeschichtlichen Überblick siehe durchweg Helmut Maurer, Die Bände und Akten der Freiherrlich von Hornsteinschen Archive in den Schlössern Bietingen und Binningen, in: Hegauer Archive und Quellen, Bd. 1, 1962. Vorwort zum Repertorium; s. a. Schweizer, Geschichte des freiherrlichen Hauses Hornstein, in: Archiv für Geschichte, Genealogie, Diplomatik, 1846, Nr. 1, S. 35–57, Nr. 2, S. 161–177.

20 HAB A 103 Franz Ferdinand (1639–1703) erhielt Grüningen und Bietingen; Joseph Leopold (1641–1718) Binningen, Homboll, Hofwiesen und halb Stoffeln; Karl Balthasar (1649–1723) Weiterdingen und halb Stoffeln.

21 Eberhard Dobler, Burg und Herrschaft Mägdeberg, Singen 1959, S. 111 ff.

22 Wilhlem Baumann, Immendingen, Karlsruhe 1937, S. 68 ff.

23 Eduard Ege, Die Geschichte des Dorfes Zimmerholz, Konstanz 1928, S. 69 ff.

# Teil I

## Die Rechtsstellung der Reichsritter

### Kapitel I: Stand

Die Reichsritter im Hegau entstammten Dienstmannengeschlechtern des späten Mittelalters. Sie zählten zum niederen Adel, innerhalb dessen verschiedene Rangstufen die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der einzelnen Reichsritterfamilien anzeigten.

#### 1. Erhöhung in den Freiherrnrang

Nach dem westfälischen Frieden nahmen die Reichsritter das Freiherrnprädikat allgemein in Anspruch [1]. 1654 erhielten die drei Ritterkreise Schwaben, Franken und am Rheinstrome gemeinsam vom Kaiser ein Privileg, das die Reichsritter zur Führung des Titels „Edel" und „Wohlgeboren" berechtigte [2].

Als durch die kaiserliche Verleihung von einzelnen Freiherrndiplomen Rangunterschiede innerhalb der Reichsritterschaft entstanden waren, bemühten sich die Reichsritter im Hegau im 17. und 18. Jahrhundert um die Erlangung eines solchen Diploms, obgleich sie den Titel „Freiherr" bereits geführt hatten [3].

In den offiziellen Protokollen des Ritterkantonsdirektoriums wurde durch den Titel „Baron" zwischen Reichsrittern mit Freiherrndiplomen und solchen ohne unterschieden [4].

Die Erhebung in den „Freiherrnstand" [5] bedeutete keine Änderung des Geburtsstandes und bewirkte keine Änderung der Herrschaftsrechte der Reichsritter. Sie wurde aber aus Prestigegründen als bedeutende Rangerhöhung innerhalb des niederen Adels angesehen [6]. Aus solchen Gründen war für den Freiherrn der Verleiher des Diploms — Kaiser, Reichsvikar, Erzherzog von Österreich oder andere Fürsten — nicht unwesentlich [7].

Während Balthasar Ferdinand von Hornstein und seine Nachkommen 1636 [8], Johann Franz von Bodman zu Steißlingen und Wiechs 1686 [9], Johann Adam von

[1] Karl Heinrich Frh. Roth von Schreckenstein, Der Freiherrntitel einst und jetzt, Berlin 1888, S. 13.

[2] Gerhard Pfeiffer, Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Jg. 22 (1962), S. 173–280, S. 175.

[3] RAS A 18 Kaufvertrag 7. Februar 1707 Marquard Rudolf v. Reischach nennt sich Freiherr. RAS A 23 Brief Veit Sigmunds v. Reischach an seine Eltern 1716. Nennt sich „liber baro". Das Freiherrndiplom erlangte die Familie v. Reischach erst 1724.

[4] In den Protokollen vom 26. Sept. 1707 (RAS A 18), vom 20. März 1713 (RAS A 21) wird Marquard Rudolf von Reischach nur als „Herr von Reischach" bezeichnet, während die Direktoriumsmitglieder mit Freiherrndiplom den Titel „Baron" führen. Nach Erlangen des Diploms wird auch Marquard Rudolf von Reischach als Baron tituliert. (Protokoll 25. Mai 1726, RAS A 30).

[5] RAS Freiherrndiplom. Hornstein Geschichte S. 366, Bodman Regesten S. 374, Nr. 1362.

[6] Roth von Schreckenstein, Freiherrntitel, S. 91. Die Freiherrenerhebung bewirkt keine Standesveränderung, weil die Freiherren dem hohen Adel nicht ebenbürtig wurden; s. a. Chr. G. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, Bd. II, Tübingen 1846, S. 15. Martin Sagbiel, Die Problematik der Qualifikation bei den Baierischen Standeserhebungen zwischen 1651 und 1799, S. 48. Diss. Marburg 1964, über den Aufbau der Diplome, s. S. 37.

[7] Fritz Martiny, Über die Hauptzüge der niederösterreichischen Adelsgeschichte in: Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung Bd. 4 1940 (S. 480–493) S. 490. Seit 1453 wurde österreichischer Adel verliehen.

[8] Hornstein Geschichte S. 366. Das Diplom wurde erst am 13. August 1653 ausgestellt.

[9] BAB KAF 8.

Bodman zu Espasingen und seine Brüder Johann Joseph und Johann Wolfgang 1716[10] in den Reichsfreiherrnstand erhoben wurden, soll Marquard Rudolf von Reischach 1724 den erbländisch-österreichischen Freiherrntittel erhalten haben[11]. In welchem Maße der erbländisch-österreichische Freiherrntitel weniger angesehen war als der Reichsfreiherrntitel, kann nicht festgestellt werden; die Reichshofkanzlei anerkannte seit der Wahlkapitulation Kaiser Karls VI. die Adelsverleihungen der österreichischen Kanzlei kostenlos[12].

Mit dem Freiherrndiplom war meist die Verleihung des Titels „Wohlgeboren" und eine Vermehrung oder Bestätigung des ritterlichen Wappens verbunden.

Es ist nicht unwesentlich für eine sozialgeschichtliche Betrachtungsweise, wieviel Kapital eine Reichsritterfamilie für eine Rangerhöhung investieren konnte. Den Familien von Bodman und von Hornstein wurden indessen aus besonderer kaiserlicher Gnade die hohen Kosten der Diplome bis auf die Kanzleitaxen erlassen[13].

Die Formulierung der Meritenaufzählung[14] in den Freiherrndiplomen der Familien von Hornstein, von Bodman und von Reischach gewährt guten Einblick in das Selbstverständnis dieser reichsritterlichen Familien[15]. Meist wurden die Diplome als Lohn für besonderes treue Dienste – etwa im Krieg – und als Anerkennung des besonderen Alters und Ansehens der Familie aufgefaßt[16].

## 2. Aufstieg in den Reichsfürstenstand

Der Aufstieg in den Reichsfürstenstand war einzelnen Mitgliedern reichsritterschaftlicher Familien nur durch eine Karriere in geistlichen Ämtern möglich, denn es gelang den Reichsritterfamilien im Hegau nicht, durch den Kaiser (mit Zustimmung des Reichstages) in den Reichsfürstenstand erhoben zu werden.

Johann Sigmund von Bodman zu Wiechs wurde 1678 zum Abt des Benediktinerstiftes Kempten gewählt und bekam als solcher Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat[17].

[10] BAB KAF 8.

[11] Baumann, Immendingen, S. 75. Diese Ansicht auch bei Kindler von Knobloch (Oberbadisches Geschlechterbuch). Aus dem Diplom, von Karl VI. unterzeichnet, sind keine Angaben über eine österreichische Erhebung zu ersehen.

[12] Eberhard Dobler, Das kaiserliche Hofpfalzgrafenamt und der Briefadel im alten deutschen Reich vor 1806 in rechtshistorischer und soziologischer Sicht, masch. Diss. Freiburg 1950, S. 11. Wahlkapitulation Kaiser Karls VI. vom 19. Dezember 1711 in: Hg. Stephan Burgermeister, Teutsches Corpus iuris publici et privati, Teil II, Ulm 1717, Kap. 22 (S. 893).

[13] BAB KAF 8 Laut kaiserlicher Taxordnung hat der „impetrans" in den Freiherrnstand 2000 fl zu bezahlen. Für das Prädikat „Wohlgeboren" 200 fl. Mit den Taxen für Kanzler, Sekretär und Schreibmaterial kostete ein Freiherrndiplom insgesamt 2958 fl 30 x. Wurde ein Bruder – wie im Fall der Familie von Bodman – in das Diplom mit aufgenommen, mußte er einen Aufpreis von 733 fl 20 x bezahlen. Nach Erlassen der eigentlichen Diplomtaxe mußten die Freiherren von Bodman noch 1054 fl 50 x an Kanzleigebühren bezahlen. Hornstein Geschichte S. 367. Die Taxe für die Bestätigung des Freiherrntitels kostete 1000 fl.

[14] Es konnte auf Grund mangelnder Archivbelege nicht festgestellt werden, wer die einzelnen Teile der Diplome formulierte und in welchem Maße auch in der Meritenaufzählung vorgeprägte Formeln allgemeinster Art verwendet wurden.

[15] s. u. Teil III Kap. V.

[16] Ein gutes Beispiel über die Betonung eines hohen Alters und hohen Ansehens einer Familie zeigt ein Diplom der Freiherrn von Bodman (BAB KAF 8).Das Gschlecht soll schon zu Zeiten Karls des Großen Verdienste erworben haben.

[17] Kempten war seit Kaiser Karl IV. gefürstete Reichsarbtei. Im Reichsfürstenrat waren acht Abteien mit Virilstimme vertreten. (Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, München, Berlin, 1961, S. 190.) Kempten war eine dieser acht Abteien.

## Kapitel II: Die Reichsritter als Lehensträger

Die Reichsritter im Hegau besaßen ihre wichtigsten Güter als Lehen von Kaiser oder Reichsfürsten und zogen, meist kraft Erbrechts, Nutzen aus ihnen [18]. (Nur die Freiherrn von Bodman zu Bodman verfügten über einen ausgedehnten Allodialbesitz.) Neben Gütern hatten die Reichsritter zahlreiche Herrschaftsrechte zu Lehen erhalten.

Durch verschiedene Verpflichtungen des Lehensmannes gegen den Lehensherrn gerieten die Freiherren oft in eine schwierige Situation, denn sie mußten bisweilen als Lehensträger den einzelnen Landesherren huldigen [19], während sie andererseits sehr um die Erhaltung ihrer Autonomie bemüht waren [20]. Als Beispiel für die Bemühungen um Unabhängigkeit von Landesherren kann in einzelnen Fällen die Vernachlässigung des Vasallenkriegsdienstes gelten [21].

Die Fage, wieweit die Lehensverhältnisse – abgesehen von einer bestimmten Form des Gütererwerbs, die stets an das Lehensrecht gebunden blieb – im 18. Jahrhundert im Hegau noch lebendig gewesen seien, kann auf Grund mangelnder Archivbelege nicht erörtert werden. Auf Grund ihrer Rechtsstellung standen die Reichsritter mit dem Kaiser, von dem sie oft ihre wichtigsten Güter zu Lehen hatten, in einem besonderen Verhältnis, in dem es zu keinen Auseinandersetzungen über persönliche Lehensdienste – etwa Kriegsdienste – kam. Auch mit dem Haus Österreich, von dem die Reichsritter ebenfalls wichtige Güter zu Lehen hatten, entstanden keine Streitigkeiten in den persönlichen Lehensbeziehungen [22].

In der Frage der Güterbelehnung fanden indessen nicht selten zu Auseinandersetzungen der Reichsritter mit den verschiedenen Lehenshöfen statt, wenn die Freiherren bei der Beendigung eines Lehensverhältnisses nicht ordnungsgemäß um eine Wiederbelehung ersuchten, oder wenn sie einzelne Lehensgüter oder -rechte nicht als Lehen anerkannten, sondern als Allod bezeichneten [23].

Andererseits hatten die Vasallen oft das persönliche Vertrauen ihrer Lehensherren und vertraten diese auf Rittertagen [24].

[18] Wolf Helmhard von Hohberg, Georgica curiosa aucta, Nürnberg 5, 1716, S. 12. Der Lehensherr hat dominium directum, der Vasall das dominium utile. Auf alles, was der Vasall aus dem Lehen erwirtschaftet, hat der Lehensherr keinen Anspruch.

[19] RAS A 12 Ladung an Marquard Rudolf von Reischach, am 22. Mai 1677 an der Landeshuldigung in Donaueschingen teilzunehmen. Eduard Ege,, Die Geschichte des Dorfes Zimmerholz im Hegau, Konstanz 1928, S. 70. Die Fürsten von Fürstenberg gestatteten den Freiherren von Reischach die Titulatur „Herren von Zimmerholz" nicht mehr (1730). Karl S. Bader, Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels am Ende des alten Reiches in: Zs. f. württembergische Landesgeschichte Bd. 5 1941 (S. 335–389). S. 361 Die Fürsten banden durch Lehensausgaben die Ritter an sich.

[20] Hanns Hubert Hofman, Der Adel in Franken in: Deutscher Adel Bd. I (S. 95–126). Hg. Hellmuth Rößler, S. 111, Darmstadt 1965; vgl. Siegfried Kullen, Der Einfluß der Reichsritterschaft auf die Kulturlandschaft im mitteleren Neckarland, S. 31, Tübingen 1967.

[21] Boman Regesten S. 365 Nr. 1321, Die Herren von Bodman und von Landenberg folgen dem Kriegsaufgebot (1656) ihres Lehnsherrn, des Abtes von St. Gallen, nicht.

[22] Zur Frage der Fortdauer des Lehensrechtes im 18. Jahrhundert s. Franz Reichrath, Die reichsrechtliche Stellung der schwedischen Besitzungen in Norddeutschland, Bremen und Verden, .S 53 ff; masch. Staatsarbeit, Konstanz 1969.

[23] HAB A 623 Schreiben Leopold Thaddäus von Hornstein an die vorderösterreichische Regierung, 25. Okt. 1752 (Kopie). Er lehnte es ab, den ganzen Duchtlinger Zehnten als Lehen zu empfangen; nur die Gült. Der übrige Zehnt sei eigen.

[24] Marquard Rudolf von Reischach erhielt Vertretungsvollmachten des Fürsten von Fürstenberg (RAS A 18, 21. Juli 1708; RAS A 29, 6. Juli 1723).

Von welchen Lehensherren die Reichsritter ihre wichtigsten Güter und Rechte zu Lehen erhielten, soll im folgenden gezeigt werden:

An Reichslehen besaßen die Freiherren von Bodman zu Möggingen das Dorf Güttingen [25], die Freiherren von Bodman zu Bodman verschiedene Rechte, wie das Freigericht im Moos bei Wahlwies, die hohe Gerichtsbarkeit und den Blutbann in Bodman und die sogenannte Huno [26]. Der Burghof Homboll, die drei Burgen Hohenstoffel, zwölf Jauchert Reben und die Fischenz im Binninger See waren den Freiherren von Hornstein vom Reich zu Lehen [27].

Wichtige Güter und Rechte der Freiherren im Hegau waren österreichische Lehen: das halbe Dorf Wiechs mit Turm in der Hand der Freiherren von Bodman zu Möggingen [28], Halb-Grüningen, Binningen und der Binninger See im Besitz der Freiherren von Hornstein [29], Hohenkrähen und Duchtlingen im Besitz der Freiherren von Reischach [30]. Die hohe Jagdgerechtigkeit wurde für die Jagdbezirke um Möggingen [31], Bodman [32], Stoffler Berg [33] und Hohenkrähen als österreichisches Lehen ausgeübt.

Von anderen Reichsständen zu Lehen hatte die Familie von Bodman zu Möggingen Liggeringen [34] (Reichenauer Lehen durch den Bischof von Konstanz vergeben), Möggingen [35] (St. Gallen), und die Familie von Reischach das halbe Dorf Immendingen und Zimmerholz [36] (Fürstenberg). Die Gerichts- und Jagdrechte wurden stets als Mannlehen, erworben [37].

Die Reichsritter im Hegau waren nicht nur Lehensmannen von Reichsständen des süddeutschen Raumes. Für das Erbschenkenamt des Stiftes Kempten, dessen Ausübung die Familie von Bodman seit 1726 beanspruchte, wurde Johann Adam von Bodman Vasall des Kurfürsten von Sachsen [38]. Allerdings kam er der persönlichen Vorstellpflicht am sächsischen Lehenshof nicht nach [39].

[25] BAB KMF 16.

[26] BAB KBF 21 Vertrag der Landgrafschaft Nellenburg und Johann Adam von Bodman, 31. Mai 1784. GLA 44 / K 57 Lehensbrief Kaiser Franz 27. Juli 1756. Die Huno war ein besonderes Fischenzrecht an St. Andreasabend.

[27] HAB A 103.

[28] BAB KBF 2 Versuch, dieses Lehen in Allod zu verwandeln. GLA 44 / K 56 Lehensreverse über Wiechs.

[29] HAB A 103.

[30] RAS A 36 Lehensbrief vom 18. Juli 1747. RAS U Nr. 209 Lehensbrief 1771.

[31] Bodman Regesten S. 369 Nr. 1339. Zur hohen Jagd zählte das Jagen von Hirschen, Rehen, Wildschweinen, Bären, Wölfen, Fasanen und Falken. (Franz Götz, Rechts- und Besitzverhältnisse in Möggingen in: Möggingen 860–1960 (S. 69–80) S. 77, Singen 1960.)

[32] GLA 229/10 432, GLA 44/K 57. BAB KAF 16 Die Jagd im Bogental war von den Freiherren von Bodman gepachtet. Sie mußten jährlich 100 fl Bestandsgeld bezahlen.

[33] HAB A 597 Lehensrevers Balthasar Ferd. von Hornstein 1680. HAB A 29 Schon früher hatte Balthasar Ferdinand Kaiser Leopold I. um die hohe Jagdgerechtigkeit für die Herrschaft Hohenstoffeln gebeten, damit das Rotwild nicht „von der schweizerischen Nachbarschaft hinweggenommen und gefangen" werde. Das Gesuch von 1666 wurde in Wien abgelehnt.

[34] BAB KBF 15 Lehensbrief vom 2. März 1783.

[35] BAB KMF 16.

[36] RAS A 28 Gesuch der Brüder von Reischach um Belehnung 13 Juli 1763.

[37] Kleine Höfe wurden meist als Kunkellehen erworben; z. B. RAS A 27 Die Kunkellehen in Talheim, Nendingen, Mauenheim und Weiterdingen.

[38] BAB KMF 1 Erbschenkamt in Kempten: Der Kurfürst von Sachsen hatte das Oberschenkenamt. Dresden 21. Februar 1784: Der Kurfürst von Sachsen verspricht dem Freiherrn von Bodman die Belehnung mit dem Erbschenkamt.

[39] BAB KMF 1 Schreiben Zieglers (eines Advokaten) an Johann Adam von Bodman 24. Okt. 1778

Die Freiherren mußten bei Mann- oder Herrenfall die Lehen requirieren [40], was oft mit erheblichen Kosten verbunden war [41], so daß sie in schwieriger wirtschaftlicher Lage um Nachlaß der Lehensschuld bitten mußten [42]. Zur Bestätigung der Lehen mußte oft ein ausführlicher und langwieriger Briefwechsel geführt werden – der Senior der Familie, der im Auftrag der Agnaten alle Lehen requirierte, beauftragte einen Agenten, wenn er diese Geschäfte nicht allein erledigen konnte –, so daß die Post- und Kanzleigebühren bisweilen höher waren als die eigentlichen Lehenstaxen [43]. Diese Gebühren wurden unter den einzelnen Familienmitgliedern geteilt [44].

## Kapitel III: Die Herrschaftsrechte der Reichsritter

Die Reichsritter beanspruchten nicht nur Vorrechte für ihre eigene Person, wie z. B. das Recht auf Siegelmäßigkeit, auf privilegierten Gerichtsstand, auf „Mannsvorteil" des ältesten Mannserben [45], sie übten in ihren Territorien auch eine privatrechtliche Herrschaft über Grund und Boden aus; ebenso eine Herrschaft öffentlichrechtlicher Natur, die durch die Korporationsrechte des Ritterekantons ergänzt wurde und teilweise sowohl von den Untertanen als auch von der Landgrafschaft Nellenburg nicht unwidersprochen blieb. Eine Reichsritterschaft kann demnach als Verbindung von agrarwirtschaftlichem Unternehmen und eine Herrschaft öffentlichen Rechts gelten [46], die aus den wichtigsten Rechten der Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft bestand [47]. Ihre verschiedenen Herrschaftsrechte sahen die Reichsritter als Einheit; dies zeigt z. B. die ungeordnete Aufzählung ihrer Rechte in verschiedenen Dokumenten; als unteilbare Herrschaft der Freiherren von Bodman zu Bodman sollte z. B. gelten [48]. „Alle Schlösser, Häuser und Gebäude, Weiler, Lehen und

mit dem Rat, Johann Adam solle einen Mutschein fordern und versuchen, das Lehen „per mandatorium" zu erhalten. Eine spätere Reise Johann Adams nach Sachsen ist nicht bekannt.

[40] RAS A 32 Lehensrequirierung Judas Thaddäus von Reischach nach dem Tod seines Vaters (25. Juni 1728). BAB KMF 16 Schreiben vom Lehenshof St. Gallen 29. Mai 1656: Es solle persönlich das Lehen requiriert werden. HAB A 1090 Requirierung der Stoffelschen Lehen (s. a. HAB A 684, HAB A 687).

[41] BAB KMF 24 Die Belehnungskosten für Güttingen (1. Mai 1744) beliefen sich auf 183 fl 24 x.

[42] Ege, Zimmerholz S. 119, Marquard Rud. von Reischach bat um Erlaß der Lehensschulden bei Fürstenberg. HAB A 1090 Der Freiherr von Hornstein zu Grüningen bat um Erlaß der Lehensschulden (13. Juli 1660).

[43] HAB A 1090 Requirierung der Stoffelschen Reichslehen von 1776–1778 – Gesamtkosten 746 fl 49 x. Die Lehenstaxen für einzelne Lehen: Schloß Vorderstoffeln 40 fl 30 x; Blutbann und Schlösser in Grüningen 34 fl 30 x; mittleres und hinteres Schloß Stoffeln 34 fl 30 x.

[44] HAB A 1090 Die Freiherren von Hornstein zu Weiterdingen, zu Binningen und zu Grüningen teilten sich die Lehenstaxen etwa im Verhältnis 2:1:1; vgl. HAB A 683.

[45] Eine Aufzählung der persönlichen Vorrechte des niederen Adels bei Sagebiel, Standeserhebungen S. 20. HAB A 318 Bestätigung der Hornsteinschen Privilegien 1684 Freizügigkeit im ganzen Reich, Steuer, Dienst und Einquartierfreiheit an jedem Ort des Reiches. Recht, die Namen von neu erkauften Schlössern umzuändern und zu gebrauchen. Privilegierter Gerichtsstand.
Die Sonderrechte für die eigene Person sind auch für das Selbstverständnis der Freiherren wesentlich (s. u. S. 91).

[46] Vgl. Richard Schwarz, Atzelberg, S. 22; masch. Diss. Erlangen 1947. Clemens Th. Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, S. 88, Hamburg und Gotha 1845.

[47] Vgl. Friedrich Lütge, Die bayrische Grundherrschaft, S. 42, Stuttgart 1949; zur historischen Entwicklung dieser Rechtsinstitutionen s. Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, Wien 1962.

[48] BAB KBF 9 Errichtung des Fideikommisses 1784. Eine ähnliche Aufzählung in verschiedenen Anschlägen z. B. BAB KBF 9.

Kameralgüter, Untertanen, Jurisdiktion, Forst- und Wildbann, Jagdbarkeit, Zinsen, Gülten, Abgaben, Diensten, Holz und Waldungen, Wasser, Wasserleitungen, Weiher, Fischereien, Rebgärten, Wiesen, Äcker, Weiden, Waidgerechtigkeiten, Zwing und Bann, Ehehaften, Mühlen, Ziegelhütten, Zehnten, beständig und unbeständig Renten und Kirchensätzen, Patronaten, geist- und weltliche Lehen." Güter und Rechte sind in dieser Aufzählung völlig vermischt. Besonders der Anspruch auf einzelne Rechte ist zu wenig differenziert. Die Gerichtsherrschaft beschränkte sich in den meisten Fällen auf die niedere Gerichtsbarkeit [49]. Auch Jagd- und Forstrechte bedürfen einer näheren Differenzierung [50].

Neben diesen Rechten spielten Herrschaftsbefugnisse, die die Reichsritter im Auftrag der Reichsritterschaft ausübten — etwa das Einziehen von Steuern — eine wesentliche Rolle [51].

### 1. Die Rechte als Grund- und Zehntherr

Die Grundherrschaft ist der Inbegriff „der Rechte, welche aus dem vorbehaltenen, vollkommenen oder unvollkommenen Eigentume aus dem an einen Dritten überlassenen Gute fließen" [52]. In dieser Definition steht der Eigentumsgedanken auf Kosten des Herrschafts- und Schutzgedankens; dies entspricht auch dem Tenor der Akten im 17. und 18. Jahrhundert, in denen kein Beleg zu finden ist, daß infolge grundherrlicher Rechte den Grundholden durch die Freiherren Schutz und Schirm gewährt wurde. Als Kennzeichen der Grundherrschaft kann gelten, daß die Grundherren ihre Ländereien anderen zur Bewirtschaftung überließen und hierfür Abgaben und Dienste empfingen. Sie zogen aus einem Großteil ihres Eigentums gleichsam eine Rente [53]. Hierfür übernahmen die Grundherren politische, militärische und verwaltungspolizeiliche Aufgaben.

Die Reichsritter im Hegau erhielten von ihren Gütern, die sie den Bauern zu Lehen gegeben hatten [54] — die Bauern besaßen oft kein Eigentum an Grund und Boden [55] —, mannigfache Abgaben: von den Äckern Fruchtabgaben, meist Kernen, Veesen, Roggen und Hafer, von den Wiesen Heugeld [56]. Diese Abgaben waren

[49] GLA 123/409 Im Hegau durften nur für einige ihrer Herrschaftsgebiete die Freiherren von Bodman und die Freiherren von Deuring die hohe Gerichtsbarkeit und den Blutbann ausüben.

[50] s. u. S. 38.

[51] Diese Rechte finden in den Archivbeständen umfangreichen Niederschlag. Sie wären für eine Verwaltungsgeschichte des Ritterkantons auszuwerten.

[52] Anton Kopf, Die Grundherrlichkeit S. 109, zitiert nach Lütge, Bayerische Grundherrschaft S. 45; nach Theodor Ludwig, Der badische Bauer, S. 14, Straßburg 1896, ist Grundherrschaft die „Summe aller dinglichen Berechtigungen einer Person an bestimmten Gütern". Hierbei ist die Bedeutung des Begriffes „Herrschaft" ganz außer acht gelassen.

[53] Allgemein zur Ausübung der Grundherrschaft s. a. Friedrich Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin, Heidelberg 3, 1966, S. 55 ff. Friedrich Lütge, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, Jena 1934, S. 199; Pankraz Fried, Herrschaftsgeschichte der altbayrischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, München 1962, S. 33; Eitel Klein, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Hohenstein vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Marburg 1935, S 25; Jürgen Tacke, Studien zur Agrarverfassung der oberen badischen Markgrafschaft im 16. und 17. Jahrhundert in: Das Markgräflerland Jg. 18, 2, 1956 (S. 5—118) S. 24.

[54] s. u. Teil II Kap. IV Ic S. 60. RAS (Lehensbriefe Hohenkrähen) HAB A 151, HAB A 716.

[55] BAB KMF 2 Relation über Wiechs 1701; im Ggs. zu Franz Werner Ruch, Die Verfassung des Kantons Hegau—Allgäu—Bodensee der unmittelbaren freien Reichsritterschaft. Diss. Mainz 1955. S. 41 Der meiste Grund und Boden gehört den Bauern.

[56] Albrecht Strobel, Eine Flurkarte aus dem Jahre 1709 und die Agrarverfassung des Hegaudorfes Singen am Hohentwiel im 18. Jahrhundert, S. 59, Singen 1968.

pünktlich auf Martini zu bezahlen [57]. Beständig hießen jene, die auf „Herkommen und Verjährung gegründet" in der Höhe unveränderlich und jährlich im gleichen Betrag erhoben wurden [58].

Die Eigentumsrechte der Grundherren an ihren zu Lehen ausgegebenen Gütern zeigten sich in der sogenannten Ehrschatz-Abgabe beim Besitzwechsel der Lehensgüter durch den Neuerwerber, im Heimfallrecht, im Abmeierungsrecht, im Einstands- und im Verkaufsrecht [59].

Zehntrechte, großer und kleiner Zehnt, Heu- und Blutzehnt, die ursprünglich keine Beziehung zur Grundherrschaft, sondern ihre Herkunft im Kirchenrecht hatten [60], kamen oft durch Kauf in die Hände der Grundherren [61] und wurden gemeinsam mit den grundherrlichen Rechten ausgeübt. Die Grundherren übernahmen hierfür Verpflichtungen für die Kirchenbauten [62] und die Haltung des Faselviehs [63]. Die Zehntgarben wurden von herrschaftlichen Knechten ausgezählt. Sie galten im Gegensatz zu den beständigen Gefällen der Grundholden, die als „Bringschulden" bezeichnet werden können, als „Holschuld" und mußten auf Kosten der Herrschaft in die Zehntscheuer eingebracht werden [64]. Ein zweiter Unterschied zu den grundherrlichen Gefällen bestand darin, daß der Zehntherr gegen die Zehnpflichtigen keine Verpflichtungen einging. Er konnte auch nicht säumige Zehntsteller mit einer Zwangsgewalt bedrohen [65]. Die Grundherren hatten über ihre zehntpflichtigen Bauern keine Herrschaftsgewalt wie über ihre Grundholden. Sie mußten im Konfliktsfall eine gerichtliche Entscheidung erwirken; oft vor fremden Gerichten [66].

Neben der großteils zur dringlichen Abhängigkeit gewordenen Beziehung zwischen Grundholden und Grundherren zeigte die Herrschaftsgewalt der Freiherren als Leib- und Gerichtsherr eine persönliche Beziehung zwischen Herren und Untertanen.

## 2. Die Rechte als Leibherr, Vogt und Niedergerichtsherr

Die persönliche Herrschaftsbeziehung zwischen den Freiherren und ihren Untertanen dokumentierte sich am augenfälligsten in den Huldigungseiden der Untertanen. Die Untertanen schworen, dem Freiherrn „als natürichem Leibherrn und rechter Obrigkeit" untertan zu sein, ihn in allen Dingen zu fördern, den Schaden „dem allweg besten Vermögen nach zu hindern" und „im übrigen alles dasjenige

[57] RAS A 25 Schreiben an die Reischachschen Gültbauern in Nendingen wegen pünktlicher Bezahlung.

[58] Schwarz, Atzelsbereg S. 69.

[59] zu diesen Rechten s. Lütge, Bayerische Grundherrschaft, S. 46 ff.

[60] Theodor Knapp, Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts in: ZSRG GA 22, 1901 (S. 49–108) S. 76. Feigl, Niederösterreichische Grundherrschaft, S. 229 ff.

[61] HAB Bd. 127 Urbar der Herrschaft Hohenstoffel-Binningen 1765. Vom St. Agnesamt in Schaffhausen wurde der Blutzehnt gekauft.

[62] HAB A 544 Der Freiherr von Hornstein hatte einen Teil an der Welschinger Kirchenreparatur zu bezahlen. (Rechnung vom 25. Mai 1798.)

[63] HAB Bd. 127 Urbar 1765.

[64] Feigl, Niederösterreichische Grundherrschaft, S. 232.

[65] Ebenda, S. 237.

[66] HAB A 543 Differenzen der Freiherren von Hornstein und Welschinger Einwohner wegen unrichtigere Zehntstellung. Das fürstenbergische Obervogteiamt wurde zur Schlichtung angerufen. (13. Juli 1765.)

zu leisten und zu verrichten, was untertänigen gehorsamsten getreuen fron und dienstbaren Untertanen ihren Lehensherrn und Leibherrn von alters her und von rechts wegen oblieget" [67]. Diese Eidesformel, die den Untertanen nochmals „in verständlichen Worten" vorgelesen wurde, zeigt, daß es den Freiherren gelungen war, ihre Untertanen gemeinsam durch die drei Rechtsinstitutionen der Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft an sich zu binden. Neben der Funktion als „Leibherr und rechte Obrigkeit" wurde den Freiherren auch als „Lehensherr" gehuldigt [68].

Gleich nach dem Erwerb [69] oder Antritt einer Herrschaft [70] forderten die Reichsritter von ihren Untertanen den Huldigungseid als Zeichen ihrer rechtmäßigen Herrschaft [71].

Die Rechte der Freiherren als Leibherren, die ursprünglich für die Untertanen einschneidende Herrschaftsbefugnisse darstellten [72], waren durch Gewohnheit immer mehr zu einer bloßen Art Besteuerung der Untertanen geworden. In den Archivbeständen sind keine Zeugnisse über willkürliche Herrschaftsakte der Freiherren gegen ihre Leibeigenen – etwa eine Verschenkung – zu finden. Leibeigene wurden nur zusammen mit der ganzen Herrschaft verkauft, was eine starke Verbindung der Leibeigenschaft mit dem ritterlichen Herrschaftsgebiet zeigt [73]. Das Bestreben der Reichsritter, in ihrem Herrschaftsbezirk einen „allgemeinen Untertanenverband" [74] zu schaffen, war ein Grund dafür, Leibeigene, die aus dem Bezirk wegzogen, aus der Leibeigenschaft zu entlassen und neu hinzugezogene Untertanen in die Leibeigenschaft aufzunehmen. Die Vielzahl der Manumissionsbriefe in den Archiven [75] und das Fehlen an Notizen über die Verweigerung der Manumission – der Freilassung aus der Leibeigenschaft gegen Gebühr [76] – lassen den Schluß zu, daß die Leibeigenen in ihrer persönlichen Freiheit nicht sehr eingeschränkt waren; auch Ehekonsense, die Leibeigene von ihren Herren einholen mußten, wurden stets gewährt [77].

[67] RAS A 106 Huldigung der Untertanen zu Duchtlingen 1749. Die Huldigungen waren stets mit einem Fest verbunden; s. u. Anhang S. 97.

[68] Solche Formulierungen auch in den zahlreichen Huldigungsprotokollen in GLA 123/388 Huldigungen der Herrschaften von Bodman und von Hornstein. Aus beigefügten Personallisten ist die Untertanenzahl zu entnehmen.

[69] RAS A 36 Am 16. August 1747 forderte Judas Thaddäus von Reischach zum Unteraneneid auf, nachdem er am 18. Juli 1747 den Lehensreveres über die Herrschaft Hohenkrähen und Duchtlingen unterzeichnet hatte.

[70] BAB KAF 11 1645 nahmen Hans Adam von Bodman zu Kargeck und Hans Franz von Bodman zu Möggingen die Huldigung der Untertanen entgegen. BAB KAF 26 Nach der Erteilung der venia aetatis für Johann Adam von Bodman Huldigung der Untertanen; s. u. Anhang, S. 96 HA9 A 167 Huldigung der Grüninger Untertanen 1721.

[71] Bodman Regesten S. 364 Nr. 1318. 1655 verweigerten die Untertanen den Administratoren der sequestrierten Herrschaft Bodman die Huldigung. Administratoren verlangten stets die Huldigung, um die Rechtmäßigkeit ihrer Verwaltung zu zeigen.

[72] Allgemein über Leibeigenschaft s. Lütge, Die bayerische Grundherrschaft, S. 69 ff, Lütge, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 10 ff, Tacke, Agrarverfassung des Markgräflerlandes, S. 54 ff.

[73] Vgl. Ludwig, Der badische Bauer, S. 15. Nach Ludwig entwickelte sich die Leibeigenschaft von einem ursprünglich persönlichen zu einem realen Abhängigkeitsverhältnis. RAS A 36 Kaufvertrag von Hohenkrähen und Duchtlingen. DAL 516 Alle Untertanen – außer den Reichenauern Lehensleuten – sind leibeigen.

[74] Terminus bei Tacke, Agrarverfassung, S. 58.

[75] z. B. HAB A 986 Manumissionsbriefe.

[76] Ebenda Manumissionstaxe für ein lediges Mädchen 4 fl.

[77] RAS A 11 Eine ledige Frau mußte sich vor ihrer Heirat aus der eigenen Leibeigenschaft in die des Mannes begeben.

Die Reichsritter machten ihre Rechte als Leibherren hauptsächlich im Einziehen von Abgaben geltend. Jährlich erhielten sie ein sogenanntes Leibhuhn von allen Leibeigenen [78]. Daneben erhielten sie die Manumissionstaxen, Heiratskonsensgebühren und Todfall. Der Todfall mußte von den Erben eines Leibeigenen bezahlt werden; er bestand im besten Stück Vieh oder – beim Tod einer leibeigenen Frau – im besten Kleid und wurde in natura oder in einer entsprechenden Geldmenge entrichtet. Diese Einkünfte aus dem Todfall waren unter Umständen nicht gering; für die Untertanen stellten sie eine Belastung dar [79].

Wie die leibherrschaftlichen Rechte, so fußten die vogtherrlichen Rechte auf persönlichen Treueverpflichtungen zwischen Reichsritter und Untertanen [80]. Bei der Leibherrschaft schien die gegenseitige Bedingtheit im 17. und 18. Jahrhundert etwas verblaßt zu sein, zur Vogtherrschaft finden sich indessen Belege, die von einem gegenseitigen Treueverhältnis sprechen. Ein paar Männer aus Hofwiesen, Binningen, Pfaffwiesen, Rietheim und Weiterdingen nahmen z. B. Balthasar Ferdinand von Hornstein als Schirmvogt und Niedergerichtsherren an. Sie wollten ihm unterwürfig und gehorsam sein; hierfür sollte sie Balthasar Ferdinand bei „Rechtshandhaben" „schützen und schirmen" wie die anderen „Vogts-, Gerichts- und Eigenleut" [81].

Die Formulierung „Schirmvogt und Niedergerichtsherr" zeigt, wie diese beiden Institutionen in den ritterschaftlichen Gebieten miteinander verbunden waren. Sie bildeten den Inhalt der niederen Gerichtsbarkeit.

Als Entgelt für das Schutzversprechen des Freiherrn von Hornstein bezahlten die Untertanen bestimmte Abgaben und Frondienste [82].

Die Leistung von Frondiensten weist auf die persönliche – vermutlich aus der Vogtherrschaft entstandenen – Beziehung zwischen Untertan und Freiherrn; ein Großteil der niedergerichtsherrlichen Rechte entstammt indessen einer Art dinglichen Berechtigung, die gleichsam mit dem Rittergut erworben wurde. Diese Rechte übten die Reichsritter nicht kraft besonderer Verträge mit den Untertanen aus, sondern kraft ihres Eigentums am Rittergut [83]. So verfügten die Reichsritter über räumlich geschlossene Niedergerichtsbezirke, innerhalb deren sie neben der Strafjustiz und verwaltungspolizeilichen Aufgaben die Ziviljustiz ausübten [84]. Alle Straf-

[78] HAB Bd. 127 Urbar der Herrschaft Hohenstoffeln 1765. Das Huhn wurde zur Fastnachtszeit gegeben, deshalb auch die Bezeichnung „Fastnachtshuhn". Wöchnerinnen mußten nur den Kopf des Huhnes abliefern.

[79] RAS Rentamtsarchiv Bd. o. Sig. Abrechnungen 1775–76. Für den Todfall eines alten Vogtes bezahlten die Erben 45 fl; vgl. Teil II, Kap. V.

[80] Vgl. Otto Brunner, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688, S. 23, Salzburg 1949. Karl Siegfried Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, S. 92, Stuttgart 1950.

[81] HAB A 267 Vertrag vom 6. Dezember 1653. GLA 229/8828 spätere Verträge gleichen Inhalts. Eine Unterwerfung dieser Art ließ sich in den anderen Archivbeständen nicht finden. Offensichtlich stellt das Recht der Hofwiesener, ihren Niedergerichtsherrn selber zu wählen, eine Ausnahme dar. Beispiele von Schutz und Schirm des Freiherrn auch in anderen Archiven. Hans Ludwig von Bodman zu Möggingen vertrat in einem Zehntstreit der Gemeinde Liggeringen mit dem Spital in Konstanz die Interessen seiner Untertanen. (BAB Rep. Mögg. S. 417.)

[82] HAB A 267 z. B. bezahlten die Hofwiesener Männer jährlich an Vogtgeld 1 Pfund 1 Schilling Schaffhauser Währung. HAB Bd. 127 Urbar 1765 Jeder Bürger in Binningen zahlte 20 x Vogtgeld. Die Hofwieser 40 x. Über die Ausübung der Fronen s. u. S. 30.

[83] Im 17. und 18. Jahrhunderet wurden die Rittergüter immer „cum pertinentiis" verliehen, wozu auch die niedergerichtsherrschaftlichen Rechte zählten. Über die historische Entwicklung s. Feigl, Niederösterreischische Grundherrschaft, S. 186.

[84] Die Niedergerichtsbezirke deckten sich mit dem größten Teil des Besitzes der Freiherren. Aufzählung der Niedergerichtsbezirke im Hegau bei Ruch, Verfassung des Kantons Hegau, S. 71.

fälligen – nicht nur eigene Untertanen – unterstanden der Gerichtshoheit des Niedergerichtsherrn, wenn die Tat nicht unter die hochgerichtsherrliche Kompetenz fiel. In diesem Fall mußte der Täter dem nellenburgischen Landgericht in Stockach zur Aburteilung übergeben werden [85].

Die Strafjustiz der Reichsritter, die man unter dem Begriff „Buß und Frevel" zusammenfaßte [86], sühnte meist Raufereien, Beleidigungsstreitigkeiten, Feldfrevel und Erzeugung von unehelichen Kindern [87]. Der Höchstbetrag der niedergerichtlichen Geldstrafen war im Hegauer Vertrag auf zwanzig Pfund Pfennig begrenzt worden [88]. Über die Ausübung dieser niedergerichtlichen Strafjustiz klagte der Oberamtmann von Nellenburg, die Reichsritter würden nicht im Verhältnis zur begangenen Straftaten bestrafen, sondern stets 10 Pfund Pfennig als Strafgeld verlangen [89].

Zu den verwaltungspolizeilichen Aufgaben der Reichsritter gehörte das Abhalten von Jahrgerichten, in denen die Amtspersonen des Dorfes – z. B. Feuerbeschauer, Kirchenpfleger – gewählt und die Dorfsatzungen vorgelesen wurden [90]. Auch gewerbepolizeiliche Aufgaben, wie das Prüfen von Maßen oblag den Reichsrittern [91]. Allgemein verfügten sie in ihren Gerichtsbezirken über den Zwing und Bann, über die Gewalt, „zur Regulierung des dörflichen Lebens Gebote und Verbote zu erlassen und für deren Einhaltung zu sorgen" [92].

Die Inhaber von Zwing und Bann beanspruchten auch sogenannte Ehehaften: die Braugerechtigkeit [93], Taverngerechtigkeit [94], die Bad- [95] und Schmiedegerechtsame [96] und das Recht, Zwangsmühlen [97] zu errichten. Diese Rechte wurden oft

[85] In die Kompetenz des Hochgerichts gehörten z. B. die vier Centfälle – Mord, Notzucht, Diebstahl, Brandschatzung – und die Fälle, die dem Landgericht Nellenburg im sogenannten Konstanzer Vertrag (abgedruckt bei Ruch, Verfassung des Kantons Hegau... Anhang S. 42 ff) reserviert wurden, z. B. wiederholte Unzucht eines Ehemannes mit einer Ledigen, schwere Gotteslästerung, Meineid, Verletzung der Eltern und „geschworner fridtbruch"; z. B. HAB A 905 Ein Getreidediebstahl unter Binninger Bürgern wude vom Nellenburger Landgericht abgeurteilt.

[86] Schwarz, Atzelsberg S. 169.

[87] BAB Bd. o. Sig. Mögginger Verhörprotokoll; neben einer Geldbuße für die Freiherren wurde die Erzeugung unehelicher Kinder durch die Kirchenbuße – eine Schandbuße an der Kirchentüre – gesühnt.

[88] Konstanzer Vertrag 1584 Punkt 16 (Ruch, Verfassung des Kantons Hegau.... Anhang S. 50.)

[89] HAB A 1125 Relation 1701 einer ritterschaftlichen Deputation nach Innsbruck.

[90] BAB Gerichtsprotokolle ab 1633 (o. Sig.) Nicht immer führte der Freiherr von Bodman persönlich den Vorsitz; auch Vertretung durch seinen Vogt.

[91] Konstanzer Vertrag Punkt 5 (Ruch, Verfassung... Anh. S. 45).

[92] Götz, Rechts- und Besitzverhältnisse ... S.. 72.

[93] HABiet A 152 Die Inhaber der Herrschaft Hohenstoffeln beanspruchten von jeher das Recht, in Weiterdingen Bier zu brauen.

[94] HAB A 660 3. Mai 1724 Ferdinand Maria von Hornstein verpachtete die Tafernwirtschaft in Weiterdingen. GLA 229/10 454 Nur der Wirt der „Tafern" in Bodman darf Wein ausschenken. Diesen muß er von der Obrigkeit holen und Zapfengeld bezahlen.

[95] BAB KBF 21 Vertrag zwischen dem Landgrafen und Johann Adam von Bodman 31. Mai 1784. Bodman darf weiterhin eine Badstube betreiben lassen. HAB A 1125 Differenzen der Ritterschaft mit Nellenburg. Jeder Reichsritter hat das Recht, eine Badstube betreiben zu lassen. Hierfür ist „Pfeffergeld" zu bezahlen.

[96] HAB A 924 In Binningen kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Freiherrn von Hornstein wegen der Schmiedegerechtsame. Von Hornstein möchte eine zweite Schmiede im Dorf verhindern.

[97] BAB RA 13 Laut Schreiben vom 2. Juni 1759 wurde das Mahlbannrecht der herrschaftlichen Mühle in Espasingen verschärft. Die Untertanen durften ihr Getreide nicht außerhalb des Fleckens mahlen lassen. Seit 1655 bestand in Espasingen eine von der Landgrafschaft anerkannte „Zwangsmühle".

zum Anlaß erbitterter Streitigkeiten zwischen den Reichsrittern und den Landvögten der Landgrafschaft Nellenburg.

Marksteine als Grenzen der Flurstücke zu setzen oder zu renovieren, zählte auch zu den Rechten des Zwing und Bann [98].

In ihrer Kompetenz als Zivilgerichtsherr hatten die Reichsritter notarielle Befugnisse in der Besiegelung von Rechtsgeschäften – z. B. Kaufverträgen – der Untertanen; hierfür erhoben sie bestimmte Taxen. Außerdem entschieden sie in allen Zivilprozessen der Untertanen in erster Instanz [99].

Diesen Rechten der Niedergerichtsherren standen auch Pflichten gegenüber: das Bereitstellen von Gerichtsräumen, Untersuchungskosten bei Gerichtsverhandlungen, soweit sie vom Delinquenten nicht gedeckt werden konnten, Versorgung von Armen, Wahnsinnigen und Kranken, sofern diese keine Angehörigen hatten [100].

Aus niedergerichtsherrschaftlichen Rechten sind auch die Rechte der Freiherren gegen die Kirche abzuleiten: das Vorschlagsrecht bei der Besetzung einer Pfarrei und verschiedene Ehrenrechte [101].

Die Einkünfte der Freiherren aus der Gerichtsherrschaft galten als Entgelt für ihre öffentlichen Leistungen. Neben den Leistungen der Untertanen aus den verschiedenen Gerechtsamen erhielten die Reichsritter als typische niedergerichtsherrliche Abgabe das sogenannte Abzugsgeld, wenn ein Untertan das Gebiet ihrer Niedergerichtsherrschaft verließ oder wenn Vermögen – etwa durch Erbschaft – aus dem Gerichtsbezirk ausgeführt wurde. Dieses Abzugsgeld betrug zehn Prozent des Vermögenswertes beim Auszug aus dem Gebiet der Landgrafschaft Nellenburg, während es beim Umzug innerhalb der Landgrafschaft nicht zu entrichten war [102].

Von großer Bedeutung für die Freiherren waren auch die Frondienste, die ihnen ihre Untertanen leisten mußten. Diese Leistungen waren teils ungemessen, teils gemessen; der Fronpflichtige mußte entweder bestimmte Arbeiten verrichten, mit deren Vollendung der Dienst erst beendet war, oder er mußte eine bestimmte Zeit festgesetzte Fronarbeiten leisten [103]. Einne Unterscheidung nach dem rechtlichen

[98] HAB A 592 Renovation der Bannmarken zwischen Weiterdingen und Duchtlingen, 1771 u. 1778. HAB A 559 Setzung von Zehntmarken in Duchtlingen.

[99] Konstanzer Vertrag 1584 P. 15 Eine Art Zivilprozeßordnung. In den Archivbeständen finden sich außer den Taxordnungen keine Akten über die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit der Reichsritter. Diese Akten wurden nicht von den Reichsrittern aufbewahrt. Allgemein zur Zivilgerichtsbarkeit der Reichsritter s. Rolf Thomas, Das Gerichtswesen im Reichsritterschaftsterritorium Stetten und seine staatsrechtlichen Voraussetzungen vom Ausgang des Mittelalters bis zum Rheinburg, S. 110 ff, masch. Diss. München 1949. Schwarz, Atzelsberg S. 171 f.

[100] In den Archivbeständen hierüber wenig Unterlagen. Zum Teil versuchte man das Armenproblem durch Bettelordnungen zu lösen, zum Teil durch Almosen. HAB A 919 Zirkular gegen das Bettelunwesen.

[101] Die Freiherren wurden in das Kirchengebet aufgenommen; beim Tod eines Familienmitgliedes vierzehn-tägige Kirchentrauer. Aus Mangel an Quellen können diese Rechte wenig untersucht werden. Bisweilen kam es zu Streitigkeiten wegen der Ausübung dieser Rechte. Hornstein Geschichte S. 404 Auseinandersetzung zwischen Franz Ferdinand von Hornstein und dem Bischof von Konstanz wegen Einziehung des Nachlasses eines Pfarrers.

[102] Konstanzer Vertrag 1584 Punkt 23. HAB A 486 Beim Abzug eines Untertanen aus Pfaffwiesen nach Rielasingen wurden vom Vermögenswert von 1280 fl durch den Hornsteinschen Obervogt 128 fl 23 x als Abzugsgeld einbehalten. Hierüber kam es zu einer Auseinandersetzung, denn es war strittig, ob Rielasingen als bischöfliches Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Konstanzer Vertrages lag oder nicht.

[103] Allgemein zu den Frondiensten s. Lütge, Mitteldeutsche Grundherrschaft S. 89 ff.; derselbe Bayerische Grundherrschaft S. 112 ff; Schwarz, Atzelsberg S. 94 ff.

Ursprung einzelner Fronleistungen ist auf Grund der Quellen schlecht zu treffen, denn die Freiherren übten verschiedene Arten von Herrschaftsrechten aus und empfingen die Fronleistungen nicht nach differenzierten Gesichtspunkten. Vermutlich wurden den Reichsrittern die ungemessenen Fronen als Inhabern der niedergerichtlichen Obrigkeit geleistet; die gemessenen Fronen galten als Gegenleistungen der Untertanen für den persönlichen Schutz und Schirm der Reichsritter als Vogtherren. Gerichtsherrliche Fronrechte lagen auf den Rittergütern und konnten von diesen nicht gelöst werden.

Es lag im Interesse der Reichsritter, ihre Untertanen nicht zu stark durch Fronarbeiten zu belasten, um die Bewirtschaftung der den Untertanen überlassenen Güter nicht zu gefährden und damit das eigene Einkommen an Grundzinsen zu mindern. Andererseits waren die Reichsritter auf Fronleistungen bei der Bewirtschaftung ihrer Eeigenbetriebe angewiesen. Deshalb versuchten sie bisweilen die Fronleistungen bis zur Grenze des Ertragbaren zu steigern, was nicht selten zu scharfen Auseinandersetzungen mit den Untertanen führte. Hierbei ist zu beachten, daß in den Akten oft nur Streitigkeiten niedergelegt wurden, während eine normale Inanspruchnahme der Fronverpflichtungen nicht aufgeschrieben wurde.

Die Fronleistungen waren für die Reichsritter nicht unentgeltlich. In welchem Maße die Löhne regulärer Lohnarbeiter höher als die Geld- und Naturalleistungen der Reichsritter an die Fronarbeiter waren, ist nicht festzustellen, denn Quellen über Löhne von Lohnarbeitern sind in den benutzten Archiven nicht zu finden [104]. Dieses Fehlen an Quellen kann als evtl. Beleg gelten, daß der größte Teil der herrschaftlichen Eigenwirtschaft durch Fronleistungen der Untertanen bestellt wurde.

An ungemessenen Frondiensten verlangten die Freiherren Bauleistungen für die Instandhaltung von Straßen und Schlössern [105].

Die meisten Fronleistungen waren indessen gemessen und in Verträgen genau festgesetzt [106]; oft das Ergebnis jahrelanger Streitigkeiten zwischen Reichsrittern und Untertanen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Frondienste zum Teil in Geldleistungen umgewandelt [107]; dies Ablösen von persönlichen Dienstleistungen durch

[104] Die Frondienste wurden immer „unter Tarif" entlohnt; s. Hans Haußherr, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, S. 7, Köln 1960; z. B. BAB KBF 9 Für das Setzen von Hagstangen bekamen die Untertanen von Liggeringen eine Mahlzeit. BAB KMF 16 Für jede Dienstleistung, Hafer säen, Korn jäten, Mist fahren u. a. wurde genau eine Mahlzeit festgelegt Auch wo und wann sie eingenommen werden durfte; vgl. GLA 229/10454. RAS A 11 Für jede Fronfuhre mit Heu erhielt der Fröner einen Viertel Laib Brot. An ganzen Frontagen zwei Mahlzeiten. HAB A 120 Für Fuhren in die umliegenden Städte wurden den Untertanen 4 Batzen bezahlt.

[105] GLA 229/8819 Baufronen für das Schloß Weiterdingen.

[106] GLA 229/10454 Fronverpflichtungen der Bauern in Bodman; z. B. eine bestimmte Menge Wein in den Torkel zu fahren. BAB Gestell IV rechts: Jeder Besitzer von vier Pferden mußte mit einem Wagen fronen. Entsprechende Fronleistungen von den Eigentümern von mehr oder weniger Pferden (Amtsprotokoll 29. Oktober 1685). HAB Bd. 129 Universal und Observationstabelle der Herrschaft Hohenstoffeln-Binningen 1775. Es ist nach dem Vertrag von 1683 zu fronen. RAS A 11 Deklaration der Untertanen in Immendingen 16. Nov. 1673; jeder Bauer muß „Weihnachtsholz" liefern; ebenso einen Wagen mit Heu und einen mit Garben fahren. An Arbeit: zwei Tage „haberen", zwei Tage „brachen", zwei Tage „halgen", zwei Tage „samen", einen halben Tag „fieren" und die nötige Zeit eggen. Entsprechende Arbeiten haben die Taglöhner und ihre Frauen zu leisten. Einteilung in Fuhr- und Handfronen. Dieser Fronvertrag wurde 1673 geschlossen.

[107] HAB A 158 3. Febr. 1795 Fronaccord der Herrschaft mit der Gemeinde Weiterdingen. Aus besonderer „Liebe zu den Unteranen" und auf Bitten der Gemeinde wurden die Fronleistungen gegen ein jährliches „Recognitionsgeld" von 350 fl erlassen. (Eine nähere Begründung dieser Umwand-

Geldgaben wurde von der Reichsritterschaft als eine der Gründe ihres politischen Niederganges bezeichnet.[108].

### 3. Streitigkeiten der Reichsritter mit ihren Untertanen um die Ausübung der Herrschaftsrechte

Anlaß zu den meisten Auseinandersetzungen zwischen den Freiherren und ihren Untertanen waren die Frondienste. Obwohl für die Untertanen die Frondienste wegen ihrer Vergütung oft zur Einkommensquelle wurden[109], mehren sich im 18. Jahrhundert die Nachrichten – besonders aus den Hornsteinschen Herrschaften –, daß die Untertanen freiherrliche Herrschaftsrechte zu mindern suchten, beziehungsweise gar nicht anerkannten.

1652 verweigerten die Untertanen der Freiherren von Hornstein in Grüningen jeden Frondienst, klagten bei der österreichischen Regierung in Innsbruck, sie würden über altes Herkommen beschwert und stritten ihre Leibeigenschaft ab. Nur mit großer Mühe gelang es Balthasar Ferdinand von Hornstein, den Frieden wieder herzustellen und die Huldigung der Untertanen zu erlangen[110]. 1683 schloß Balthasar Ferdinand von Hornstein mit seinen Untertanen in Weiterdingen einen Fronvertrag ab, nachdem diese alle Frondienste verweigert und das Oberamt Nellenburg um Beistand gebeten hatten. Die Weiterdinger Untertanen verlangten den Nachweis, ob die Fronverpflichtungen Balthasar Ferdinands von Hornstein für seinen Schloßneubau in Weiterdingen rechtmäßig seien[111]. Eine Nellenburger Kommission prüfte hierauf den Sachverhalt und hielt die Weiterdinger Untertanen zu Fronleistungen an[112]. Es ist nicht festzustellen, wieweit die Untertanen unter dem Vorwand altes Recht zu schützen die Fronverpflichtungen überhaupt abschaffen wollten. Die Untertanen warfen den Freiherren stets eine extensive Auslegung der Fronverträge vor. Erbhuldigungen waren besonders geeignete Anlässe zu solchen Klagen[113].

lung von Fronleistungen in Geld erfolgt nicht.) Die Baufronen zu großen Reparaturen blieben bestehen. Diese Regelung galt nur zu Lebzeiten Johann Nepomuks von Hornstein; vgl. Ludwig, Badischer Bauer, S. 112. Nach dem Dreißigjährigen Krieg erstmals Einführung eines Frongeldes.

108 HAB A 217 Memoriale über die Gründe des Untergangs der Reichsritterschaft 1771.

109 Lütge, Mitteldeutsche Grundherrschaft S. 137. Die Bauern seien gegen jede Ablösung von Frondiensten, weil sie Nutzen aus dem Verdienst zogen. Nach Lütge waren die Arbeitsverhältnisse – trotz zeitweiliger Prozesse von Bauern und Gutsherren – nicht zerrüttet.
Angesichts der Heftigkeit mancher Auseinandersetzungen um die Fronverpflichtungen im Hegau kann eine solche Aussage für den Hegau nicht gelten.

110 Hornstein Geschichte, S. 373–375. Hier auch Abdruck der entsprechenden Schriftstücke.

111 GLA 229/8819 Schreiben der Gemeinde Weiterdingen an das Oberamt Stockach, 6. August 1683. Der Kompromißvorschlag der Gemeinde zur Beendigung der Auseinandersetzung enthielt erheblich Forderungen an die Herrschaft über die Bezahlung der Frondienste.

112 HAB A 120 Vertrag 8. Dez. 1683. Auf diesen Fronvertrag wurde in den nächsten Jahren immer wieder Bezug genommen; vgl. HAB A 557; HAB A 591; HAB A 310.

113 GLA 123/388 Huldigung in Möggingen 1667. Klagen der Untertanen über zu große Fronleistungen. Es wurde versucht, mit der Herrschaft eine Art Kapitulation zu schließen. HAB A 167 Bei der Huldigung der Untertanen in Grüningen 1721 wurde folgendes gegen die Herrschaft vorgebracht: 1. Die Hintersassen hätten seit jeher der Herrschaft zwei Gulden bezahlt und der Gemeinde einen. Jetzt verlange die Herrschaft drei. 2. Die Gemeinde müsse oft zwei, drei oder vier Fronpferde hergeben, auch wenn sie von der Herrschaft gar nicht benötigt würden. 3. Die Garben seien immer auf Kosten der Herrschaft eingeführt worden: jetzt wolle man diese der Gemeinde aufbürden. 4. Nicht die Wagen der Unteranen, sondern die der Herrschaft sollten mit schweren Lasten beladen werden. 5. Die Gemeinde werde in der Vieh- und Schafweide von der

1765 klagten die Hornsteinschen Untertanen in Weiterdingen wieder beim Landgericht Nellenburg wegen zu strenger Fronforderungen der Herrschaft [114]; sie wurden vom Gericht abschlägig beschieden und auf den Vertrag von 1683 verwiesen [115]. Den umfangreichsten Fronprozeß führten die Bauern von Weiterdingen und Binningen in den Jahren 1786–1793. Sie stritten jedes Existieren von Lehensbriefen ab und verklagten ihre Herrschaft beim Landgericht in Stockach und – in Audienzen – beim Kaiser Joseph II. und Kaiser Leopold II., sie würde ungerechtfertigte Frondienste fordern [116]. Ihre Klage wurde abgewiesen [117].

Solcher Art Fronstreitigkeiten hatten auch die Freiherren von Bodman [118] und die Freiherren von Reischach [119] mit ihren Untertanen auszutragen; jedoch in geringerem Ausmaß als die Freiherren von Hornstein.

Diese Auseinandersetzungen zeigen, daß die Ausübung der Fronrechte von den Bauern im 17. und 18. Jahrhundert durchaus nicht unwidersprochen hingenommen wurde. Das Verhältnis zwischen Freiherren und Untertanen war durch diese oft hartnäckig verfochtenen Prozesse nicht immer ungestört. Die Prozesse um die Ausübung der freiherrlichen Fronrechte wurden ergänzt durch die Anfechtung anderer Herrschaftsrechte durch die Untertanen.

1722 widersetzten sich die Hofwiesener Untertanen des Freiherrn von Hornstein der Einsetzung eines herrschaftlichen Obervogtes. Sie verweigerten alle Verpflichtungen gegen ihre Herrschaft und baten das Oberamt Nellenburg um Schutz und Schirm [120].

1746 verweigerten die Bauern von Weiterdingen und Binningen die Annahme von Lehensbriefen des Freiherrn von Hornstein. Ferdinand Maria von Hornstein bat in dieser Streitsache den Reichshofrat in Wien um Hilfe [121]. Dieser unterstützte den Freiherrn von Hornstein.

Wenn sie auch in den meisten Auseinandersetzungen mit Untertanen ihre Rechtsposition behaupten konnten, so gibt es doch genügend Beispiele, in denen die Freiherren ihre Herrschaftsansprüche nicht durchsetzen konnten.

Im Streit um die Leistung des Novalzehnten der Gemeinde Binningen bei der Urbarmachung eines Riedes befreite – trotz Intervention des Ritterkantonsdirek-

Herrschaft übervorteilt. 6. Die Taglöhner hätten nur fünf Klafter Holz à 5 x gemacht, den Rest à 12 x. Jetzt sollten sie alles Holz zum Lohn von 5 x machen. 7. Anstatt Leibhennen zu liefern, hätten die Unteranen 4 Pfund Werg spinnen müssen; jetzt verlange die Herrschaft die Leibhenne dazu.

114 HAB A 1018 Protokoll des Landrichters 21. Okt. 1765. Bauern hatten sich beklagt, auf Äckern, die nicht fronbar waren, Frondienste ausüben zu müssen.

115 HAB A 591 Urteil des Landgerichts 6. Nov. 1765.

116 HAB A 492, 1; HAB A 492, 2 Klagepunkte s. u. Anhang S. 93 ff.

117 Hornstein Geschichte, S. 601–603.

118 BAB Rep. Mögg. S. 587 Klagepunkte der Gemeinde Güttingen gegen die Herrschaft. Die Gemeinde klagt in Innsbruck. 1655 kam ein Vergleich mit den genauen Fronverpflichtungen zustande. BAB KMF 33 Trotz dieses Vergleichs klagte die Gemeinde 1673, die Herrschaft halte den Vertrag nicht ein; ebenso 1724 beim Landgericht Nellenburg.

119 Ege, Zimmerholz, S. 70. 1758 verweigerten die Zimmerholzer Untertanen die Fuhrfronen. BAB KMF 30 1777 Fronstreit mit den Duchtlinger Untertanen.

120 GLA 229/8828 Schreiben der Gemeinde Hofwiesen an das Oberamt Stockach, 14. Mai 1723. 1718 hatte sich die Gemeinde in die niedergerichtliche Jurisdiktion des Freiherrn von Hornstein begeben. Sie nahm ein Kündigungsrecht für sich in Anspruch, wenn die Herrschaft die Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde erhöhen wollte. (z. B. hatte die Herrschaft das Vogtgeld von 40 x auf einen Gulden erhöht).

121 Hornstein Geschichte, S. 525/26.

toriums – das Landgericht in Stockach und das Appellationsgericht in Freiburg die Gemeinde von der Leistung des Novalzehnten [122]. In Streitigkeiten um verschiedene Gerechtsame [123], um das Abzugsgeld [124] oder bei Einklagen von Schuldforderungen [125], setzten sich die Untertanen vor dem Nellenburger Landgericht oft mit Erfolg gegen ihre Herrschaft durch.

Der Standpunkt der Reichsritter war in all jenen Fällen gefährdet, in denen sich die Forderungen ihrer Untertanen mit den Herrschaftsansprüchen des Landgrafen von Nellenburg gegen die Reichsritter verbanden. Da den Untertanen die ständigen Rechtsstreite der Reichsritter mit den Stockacher Oberamtsleuten bekannt waren, konnten sie bisweilen in kluger Taktik mit Hilfe der Stockacher Amtsleute ihre Ansprüche gegen die Reichsritter vor dem Nellenburger Landgericht durchsetzen [126].

### 4. Auseinandersetzungen der Reichsritter mit der Landgrafschaft Nellenburg um die Ausübung ihrer Herrschaftsrechte

Die Reichsritter im Hegau übten kaum ein Herrschaftsrecht aus, das nicht vom Landvogt der Landgrafschaft Nellenburg oder von Beamten anderer Reichsstände angezweifelt oder gänzlich bestritten wurde. Der sogenannte Konstanzer Vertrag von 1584, der die Rechte der Reichsritter gegen die Landgrafschaft Nellenburg abgrenzen sollte [127], wurde von beiden Vertragspartnern extensiv ausgelegt; er konnte im 17. und 18. Jahrhundert die oft sehr heftigen Auseinandersetzungen der Reichsritter mit den Nellenburger Amtsleuten nicht mehr schlichten, die aus den komplizierten und ineinander verzahnten Rechtsverhältnissen im Hegau entstanden waren. Umfangreiche Aktenfaszikel sind über diese Streitereien überliefert.

Diese Streitigkeiten zeigen, wie die Reichsritter einem dauernden Angriff auf ihre Herrschaftsstellung ausgesetzt waren [128]. Die Freiherren verteidigten oft mit großem Aufwand bedeutungslos erscheinende Rechte oder versuchten durch großzügige Auslegung ihrer Rechte ihre Herrschaftsstellung auszudehnen oder zumindest zu festigen [129]. Diesen ständigen Kampf mit der Landgrafschaft und anderen

[122] Ein Ried in Binningen war zu „Wieswachs" kultiviert worden, wofür die Herrschaft und der Pfarrer den Novalzehnten forderten. Die Gemeinde verweigerte ihn mit dem Hinweis auf das „österreichische – Land – Cultur-Patent", nach dem für dreißig Jhre in Neubrüchen kein Zehnt bezahlt werden mußte. Die Reichsritterschaft anerkannte dieses Patent für ihre Güter nicht, verlor aber den Prozeß; s. HAB A 998, HAB A 999, GLA 229/8847.

[123] z. B. HAB A 924 Schreiben des Oberamtes Stockach an Freiherrn von Hornstein (3. Jan. 1790), er möge nicht gegen die Errichtung einer Schmiede durch die Gemeinde in Binningen opponieren, denn seit 1605 bestünde in Binningen eine Nellenburger Schmiedegerechtsame.

[124] HAB A 486 Der Landrichter in Stockach gab der Klage eienes Untertanen gegen den Hornsteinschen Obervogt statt. Der Obervogt hatte beim Abzug von Pfaffwiesen nach Rielasingen 128 fl 23 x Abzugsgeld gefordert mit der Begründung, Rielasingen sei kein ritterschaftlicher Ort. Dieses Beispiel zeigt, wie extensiv die Freiherren die Abzugsrechte auslegten. Vgl. BAB KBF 19.

[125] HAB A 325 Urteil des Landgerichts 19. Juni 1698, Johann Melch. von Hornstein wurde zur Bezahlung von 1011 fl 45 x an die Gemeinde Weiterdingen verurteilt. Ein ähnliches Urteil HAB A 1019.

[126] Vgl. Anmerkung 122.

[127] Dieser Vertrag abgedruckt bei Ruch, Verfassung des Kantons Hegau.... Anhang S. 42 ff.

[128] HAB A 1130 Denkschrift der Reichsritterschaft gegen die Landgrafschaft 1730 (gedruckt). Fast täglich würden die Reichsritter „attentata und actus violentos" gegen ihre Privilegien seitens der Landgrafschaft erleben.

[129] z. B. BAB KBF 19 Bodman verlangte von seinen Untertanen Abzugsgeld, auch wenn sie innerhalb der Landgrafschaft umzogen. Seine Herrschaft läge auf Grund der Hochgerichtsbarkeit nicht

angrenzenden Reichtsständen [130] konnten die einzelnen Reichsritter nicht allein bestehen, sondern nur mit einer starken Unterstützung der gesamten reichsritterschaftlichen Korporation oder zumindest des Ritterkantonsbezirkes Hegau [131]. Eine grundsätzliche Schwierigkeit für die Reichsritter im Hegau bestand darin, daß ihre Rechte und Privilegien vom Kaiser geschützt werden sollten, dieser aber — außer der Regierungszeit Kaiser Karls VII. — eng mit dem Erzherzog von Österreich, dem Landesfürsten der Landgrafschaft Nellenburg, verbunden, wenn nicht gar in eigener Person Erzherzog war [132]. Er unterstützte somit in wichtigen Klagen um hoheitliche Rechte eher die Nellenburger Amtsleute als die Reichsritter [133]. Die Reichsritter verfügten auch nicht — wie etwa größere Reichsstände — über genügend Machtmittel, um ihre Rechte einfach mit Gewalt durchzusetzen. Sie konnten nur Prozesse, die zum Teil sehr langwierig wurden, vor dem Reichskammergericht oder dem Reichshofrat anstrengen [134].

Die Klagen der Reichsritter gegen die Landgrafschaft Nellenburg betrafen Kirchen- [135], Steuer- [136] und Militärrechte [137]; nach dem Umfang der Aktenbestände aber besonders gerichtliche, verwaltungspolizeiliche und wirtschaftliche Rechte.

innerhalb des Geltungsbereiches des Hegauer Vertrages, argumentierte der Freiherr von Bodman. (Schreiben Altshausen 27. Jan. 1728 ohne Adressat; es war zu einem Streit mit dem Deutschorden gekommen.) Nach einem Urteil des Landgerichts Nellenburg (4 Febr. 1728) wurde der Freiherr von Bodman angewiesen, den Hegauer Vertrag einzuhalten.

130 Da die Reichsritter keine Reichsstandschaft erringen konnten, war ihre Position gegen die Reichsstände schwach. Zur Frage der Reichsstandschaft der Reichsritter s. Thomas, Gerichtswesen in Stetten, S. 33 ff.

131 Zu diesen Streitigkeiten sind deshalb großteils Akten der Ritterschaftskanzlei auszuwerten. HAB A 1131 Schreiben der Ritterschaft an das Oberamt (15. März 1737, Kopie): Das Oberamt solle nicht mit einzelnen Reichsrittern, sondern mit der Ritterschaft in strittigen Fällen verhandeln. Herbert Obenaus, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, S. 204, Göttingen 1961. Die gegenseitige Rechtshilfe war einer der Zwecke ritterschaftlichen Zusammenschlusses.

132 Otto Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, S. 65, Karlsruhe 1943.

133 In einer Anweisung der o.ö. Regierung an das Oberamt Nellenburg (1700, abgedruckt bei Ruch, Die Verfassung des Kantons... Anh. S. 61 ff) wurden die Nellenburger Amtsleute auf die Bestimmungen des Konstanzer Vertrages hingewiesen. Ein Beleg, daß die Nichteinhaltung des Vertrages von den Reichsrittern manchmal zu Recht gerügt wurde. In den Auseinandersetzungen um den Blutbann der Herrschaft Bodman mit der Landgrafschaft erhielt der Freiherr von Bodman vom Kaiser keinerlei Hilfe.

134 K. H. Frh. Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, S. 406, Bd. II, Tübingen 1871. Eine Sammlung solcher Prozesse bei Johann Mader, Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten, 25 Bde., 1775 ff.

135 GLA 123/177 Auszug aus dem Protokoll des geistlichen Rates in Konstanz, 18. Mai 1776. Die Reichsritterschaft soll die österreichische Oberhoheit in Religionsdingen „ohne weigerung" anerkennen. BAB KBF 19 Klage der Reichsritterschaft gegen solche Beschlüsse. Die Reichsritterschaft hatte sich auf ihre Religionshoheit, die sie im Westfälischen Frieden bestätigt bekommen hatte, berufen und die österreichischen Mandate über einen einheitlichen Termin der Kirchweihfeste nicht anerkannt.

136 HAB A 1131 Beschwerde der Reichsritterschaft gegen die Landgrafschaft. Das Oberamt Stockach war gegen die Festsetzung des Steuerfußes von Gütern Bietinger Untertanen eingeschritten.

137 HAB A 1102 Schreiben der Reichsritterschaft an das Nellenburger Oberamt, 24. Okt. 1776 (Kopie). Die Ritterschaft protestiert gegen einen Erlaß des Oberamtes, einem Mögginger Untertanen den Antritt seines väterlichen Erbes zu verwehren, weil er 18 Jahre in spanischen Kriegsdiensten gestanden habe. Die Ritterschaft beruft sich auf ihr ius armandi, nach dem die österreischischen Militärgesetze in Ritterorden nicht gelten, während Österreich auf ein allgemeines Emigrationsverbot hinweist. (Schreiben der österr. Regierung in Freiburg, 16. 4. 1777.)

### 4a. Streit um die Gerichtsbarkeit in Strafsachen

Die Reichsritter im Hegau anerkannten grundsätzlich das Nellenburger Gericht nur als kaiserliches Landgericht und nicht als österreichisch-landgräfliches Gericht [138]. Sie wandten gegen das Gericht ein, es sei nicht den Verträgen gemäß mit Adligen besetzt [139].

#### α Abgrenzung der Kompetenz von niederer und hoher Gerichtsbarkeit

Obwohl die gerichtlichen Zuständigkeiten im Konstanzer Vertrag abgegrenzt worden waren, gab es fortlaufende Auseinandersetzungen um die Ausübung dieser gerichtlichen Rechte zwischen den Reichsrittern und dem Nellenburger Landgericht.

Das Landgericht beklagte sich über die undifferenzierte Rechtssprechung der Niedergerichtsherren [140], die Niedergerichtsherren über Eingriffe des Landgerichts in ihre Jurisdiktion [141]. Während das Landgericht behauptete, nicht alle blutigen Händel würden von den Reichsrittern der hohen Obrigkeit angezeigt [142], beklagten sich die Reichsritter, die Nellenburger Amtsleute würden fast alle „casus für malefiz- und hochobrigkeitlich" angeben [143]. Diese gegensätzlichen Aussagen sind typisch für die Art der Auseinandersetzung; es ist kaum möglich, ihren Wahrheitsgehalt genau zu prüfen. Aber est wesentlich, diese Streitigkeiten aufzuzeigen, in denen beide Parteien versuchten, ihre Rechte vorteilhaft abzugrenzen [144]. Wenn nicht über die Abgrenzung der beiden Gerichtszuständigkeiten gestritten werden konnte — etwa in den Fällen, in denen die Reichsritter die hohe Gerichtsbarkeit besaßen —, fanden Auseinandersetzungen über die Gerichtsbezirke statt oder über die Berechtigung der Blutbann-Ausübung.

#### β Auseinandersetzungen um hohe Gerichtsbarkeit und Blutbann

Das Landgericht Nellenburg bemühte sich, in seinem Gerichtssprengel keine Hochgerichtsherrschaften neu entstehen zu lassen; alt bestehende Hochgerichtsherrschaften — wie die Herrschaft zu Bodman — versuchte es an der Ausübung ihrer Rechte zu hindern.

[138] GLA 123/172 Das Landgericht darf nur als „kaiserliches Landgericht" von den Rittern anerkannt werden. Vgl. H. Jänichen, Gaue, Territorien, Ämter und Kreise in: Der Landkreis Konstanz, Bd. I, S. 317, Konstanz 1968 (S. 287–327). Daß die Reichsritter auch vom Landgericht anerkannt werden wollten, zeigt eine Randbemerkung in der Bestätigung der Hornsteinschen Privilegien durch Kaiser Leopold I. (HAB A 318). Die Landrichter sollten „nota bene" die Privilegien achten. Die Zitation vor ein landgräfliches Gericht nahmen die Reichsritter nicht an. (GLA 123/172 Der Freiherr von Ulm wandte sich gegen eine solche Zitation.)

[139] HAB A 1130 Denkschrift der Reichsritter an den Kaiser 1730. Der Landgraf solle den Adel bitten, bei der Besetzung des Gerichtes mitzuwirken. Jetzt säßen nur Bauern und Handwerker zu Gericht. Landrichter Gagg sei ein „Adelsverfolger", er lege bei einer Zitation einem Schaffhauser Bürger den „Ehrentitel eines Herrn" zu, einem Adeligen aber nur die zweite Person.

[140] HAB A 1125 Klage, die Ritter würden alle Rechtsfälle mit 10 Pfund Pfennig bestrafen.

[141] BAB KMF 21 Die Vormünder Johann Adams von Bodman beklagten sich über Übergriffe des Landgerichts 1754.

[142] BAB KMF 25 Gravamina gegen Nellenburg 1701.

[143] HAB A 1125 Gravamina gegen Nellenburg 1700.

[144] HAB A 1125 Die Reichsritter glaubten nicht, alle „bluttrünstigen Händel" fielen in die Kompetenz der hohen Gerichtsbarkeit, sondern nur diejenigen, in denen Kinder ihre Eltern blutig geschlagen hätten. Ebenso sollten nur doppelte Ehebrüche vor dem Landgericht abgeurteilt wer-

Von der hohen Gerichtsbarkeit, der Befugnis über die Fälle des hohen Gerichts zu richten, war der Blutbann, die Vollstreckungsbefugnis solcher Urteile, zu unterscheiden. In den Akten werden stets beide Begriffe zusammen erwähnt, was auf eine Verbindung dieser beiden Rechtsinstitutionen im Hegau hinweist.

Der Blutbann stand den Reichsrittern in Schwaben nicht regelmäßig zu[145]; er wurde auch nicht jedem Reichsritter, der um ihn nachsuchte, verliehen[146]. Das Privileg Kaiser Rudolfs II. (von Kaiser Ferdinand III. 1652 bestätigt) über den Blutbann der Reichsritter gestand ausdrücklich den Reichsrittern in der Markgrafschaft Burgau, der Landgrafschaft Nellenburg und der Grafschaft Hohenberg – alles österreichische Besitzungen – die hohe Gerichtsbarkeit und den Blutbann nicht zu[147]. Für diese Gebiete galten spezielle Verträge, die mit den Reichsrittern abgeschlossen wurden.

Dies zeigt die besondere Rechtsstellung der Reichsritter in vorderösterreichischem Hoheitsgebiet. Verhandlungen der Hegauritterschaft mit Österreich um den Kauf oder um eine Pfandschaft hochgerichtlicher Rechte scheiterten; jedoch nicht an einer prinzipiellen Ablehnung Österreichs, sondern an seinen zu hohen Geldforderungen[148].

### δ Die hohe Gerichtsbarkeit der Freiherren von Bodman

Die Freiherren von Bodman zu Bodman waren zwar nicht die einzigen Reichsritter im Kantonsbezirk Hegau, die über Rechte der hohen Gerichtsbarkeit verfügten[149], doch ihre Auseinandersetzung mit der Landgrafschaft Nellenburg um die Ausübung dieser Rechte kann als exemplarisch gelten.

den. GLA 123/177 Auch das Landgericht versuchte, seine Rechte extensiv auszulegen. Bei einem Unglücksfall in Liggeringen – ein Mann stürzte von einem Baum zu Tode – verzögerte das Oberamt mit dem Vorwand, es handle sich um einen Selbstmord, ein christliches Begräbnis. Das Vermögen von Selbstmördern stand dem Landgericht zu. (s. Feigl, Niederösterr. Grundherrschaft, S. 184.)

145 Im Ggs. zu Th. Knapp, Der schwäbische Adel und die Reichsritterschaft in: Württ. Vjh. f. Landesgesch. NF 31 1922/24, (S. 129–175) S. 165.

146 Im Ggs. zu Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4, S. 312, Göttingen5, 1844. Balthasar Ferdinand v. Hornstein (Hornstein Geschichte S. 355) erhielt trotz Nachsuchens den Blutbann nicht. Allegemein zur Kriminalgerichtsbarkeit der Reichsritter s. Thomas, Gerichtswesen in Stetten, S. 51 ff.

147 GLA 123/171, abgedruckt ist dieses Privileg bei Johann Christian Lünig, Des Teutschen Reichs-Archiv pars spec. cont. III, S. 69 ff, Leipzig 1713.

148 GLA 123/398 Extract Plenar Rezeß Radolfzell 25. Juli 1703. Die Reichsritterschaft im Hegau wollte die hohe Jurisdiktion und andere Rechte – z. B. hohe Forstgerechtigkeit – um 30 000 fl von Nellenburg pfandschillingsweise für vierzig Jahre erwerben. Die Kosten sollten auf die Untertanen umgelegt werden. GLA 123/409 Relatio 2. Dezember 1735. Die Landgrafschaft forderte für den Verkauf der „criminal und forestal gerechtsame und die Exemtion vom Landgericht" 140 000 fl. Um diesen Preis sollten der Reichsritterschaft alle strittigen Rechte überlassen werden. Die Reichsritter lehnten dieses Angebot mit der Begründung ab, sie seien im rechtmäßigen Besitz der meisten Gerechtsame und brauchten diese käuflich nicht zu erwerben. HAB A 1128 Dennoch wurde noch 1757 der Freiherr von Hornstein von der Reichsritterschaft beauftragt, mit dem Landvogt von Nellenburg über den Kauf dieser Rechte zu verhandeln.

149 Die Freiherren von Deuring übten die hohe Gerichtsbarkeit in ihrer Herrschaft Heilsberg aus. Bodman und Heilsberg waren die einzigen Hochgerichtssprengel innerhalb der Landgrafschaft. Die Freiherren von Hornstein konnten – trotz mehrmaligen Bemühens – für ihre Hegauer Besitzungen die hohe Gerichtsbarkeit nicht erwerben. In ihrer Herrschaft Grüningen übten sie den Blutbann aus. Nach langen Verhandlungen über die Höhe des Laudemiums erhielt Ferdinand Maria von Hornstein „uxorio nomine" den Blutbann in den Gütern seiner Frau Vollmaringen und Göttelfingen. (GLA 123/171)

Trotz der Betonung des alten Rechts, mit dem die Freiherren von Bodman ihre hohe Gerichtsbarkeit ausübten [150], anerkannte das Landgericht den bodmanschen Hochgerichtssprengel nur bedingt und versuchte wiederholt diesen Gerichtsbezirk zu sprengen [151].

Der Streit entzündete sich besonders an der unterschiedlichen Auffassung über die Ausdehnung des Gerichtsbezirkes. Das Landgericht wollte den Freiherren von Bodman die hohe Gerichtsbarkeit nur „innert Etters" des Dorfes Bodman zugestehen, während die Freiherren diese Rechte für ihr ganzes Herrschaftsgebiet beanspruchten [152]. Sie begründeten diesen Anspruch durch Lehensbriefe, altes Herkommen und Gewohnheitsrecht. 1650–1671 urteilte das hohe Gericht in Bodman in 37 Fällen [153]; 1685 wurde ohne Widerspruch des Landgerichts eine Hinrichtung durch den Strang vollzogen [154].

Der Prozeß um die hohe Gerichtsbarkeit der Freiherren von Bodman, in dem der Lehensherr (der Kaser) die Freiherren nicht gegen Österreich verteidigte, währte lange und überstieg in den Kosten die Vermögensverhältnisse der Freiherren von Bodman. Der Prozeß werde – nach Ansicht Johann Adams von Bodman – die Nachkommen zu Grunde richten, wenn die bodmanschen Reichslehen nicht in Reichsafterlehen aus der Hand Österreichs verwandelt würden [155]. Von einer solchen Lehensübertragung erhoffte sich Johann Adam von Bodman die Beendigung aller Streitigkeiten, denn eine neu definierte Hochgerichtsbarkeit und Lehensabhängigkeit von Österreich konnte vom Nellenburger Hochgericht eher anerkannt werden als ein die österreichische Gerichtsherrschaft durchbrechendes Reichslehen. Außerdem erhoffte Johann Adam von Bodman die Rückzahlung von 5600 fl Strafgelder, die er wegen Kompetenzübersreitung seiner Gerichtsrechte hatte bezahlen müssen [156].

Nach einer entsprechenden Zusicherung [157] kündigte Johann Adam von Bodman seine Reichslehen – Hochgericht, Freigericht im Moos bei Wahlwies und Huno – und erhielt sie nach Abschluß eines Vertrages vom österreichischen Lehenshof wieder [158]. Damit waren die Auseinandersetzungen mit dem Nellenburger Landgericht

150 BAB KAF 8 Das privilegium exemtionis für das Haus Bodman und seine Untertanen wurde von Kaiser Wenzel erteilt. (1378) Die hohe Gerichtsbarkeit wurde nicht als Privileg, sondern als kaiserliches Lehen an die Reichsritter von Bodman verliehen. (GLA 229/10421)

151 BAB KBF 21 1603 hatten Nellenburger Amtsleute das Hochgericht in Bodman gewaltsam niedergerissen. (s. a. GLA 229/10421). Bodman Regesten S. 401 Nr. 1419. Über alle Klagen der Freiherren von Bodman gegen das Landgericht s. Bodman Regesten S. 409 ff Nr. 1453. BAB KMF 21 Das Landgericht zitierte trotz Protestes des Freiherrn von Bodman dessen Untertanen.

152 BAB KBF 14, 1 Brief des Stadtverwalters zu Konstanz an Hans Adam von Bodman, 4. Nov. 1655. Die Auffassung des Landgerichts konnte sich auf die Lehensbriefe für die Freiherren von Bodman stützen,in denen der Blutbann „zu Bodman" (Bodman Regesten, S. 429 Nr. IX) verliehen war, während sich die Freiherren von Bodman auf die Formulierung im Lehensbrief von Kaiser Wenzel beriefen (Bodman Regesten, S. 89, Nr. 300). Die Eigenleute im Dorf von Bodman „oder wo sie sonst gesessen seien", dürfen nicht vor ein anderes Gericht zitiert werden. (Vgl. HAB A 1125)

153 BAB KBF 21 Bodman Regesten S. 431 ff, Aufzählung der Urteile des hohen Gerichts in Bodman.

154 GLA 229/10421 Hinrichtung 7. März 1685.

155 BAB KBF 13.

156 BAB KBF 13 Brief Johann Adams von Bodman 3. März 1781.

157 GLA 123/136 Johann Adam von Bodman reiste nach Wien, um diese Zusicherung zu erhalten.

158 BAB KMF 21 Vertrag zwischen Nellenburg und Johann Adam von Bodman, Freiburg 31. Mai 1784: Festsetzung der Gerichtsbezirke, Johann Adam von Bodman anerkennt die Nellenburger Rechte in Zunft-, Straßen- und Zollstreitigkeiten. Die 5600 fl Strafgelder werden von Nellenburg zurückbezahlt. Diese Rückzahlung mußte wiederholt angemahnt werden (GLA 229/10423 Akten-

für Johann Adam von Bodman noch nicht beendet, denn das Ansinnen, nach österreichischen Kriminalgesetzen in seinem genau durch Bannmarken festgelegten Gerichtssprengel zu urteilen, wies Johann Adam von Bodman von sich. Er wollte nicht als österreichischer Beamter ausüben, was er zuvor „als unmittelbarer Reichsvasall auszuüben berechtigt war" [159]. Dies zeigt, daß Johann Adam von Bodman von seiner freiherrlichen Machtstellung nichts aufgeben wollte, daß er aber – wirtschaftlich denkend – aus finanziellen Gründen seine Reichslehen gegen österreichische Lehen eintauschte. Die Wirren der Franzosenkriege am Ende des 18. Jahrhunderts bereiteten dieser Auseinandersetzung ein Ende.

### 4b. Klagen der Reichsritter über Eingriffe von Nellenburger Amtsleuten in ihre Rechte

Die Auseinandersetzungen über die Kompetenzen in der Strafjustiz zeigen nur einen Teil der täglichen Streitigkeiten der Reichsritter im Hegau und der Landgrafschaft Nellenburg. In allen Bereichen der Verwaltung, die in weiterem Sinne zur Gerichtsherrschaft der Reichsritter zählte, kam es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg in Stockach.

Als schwerwiegender Eingriff der Nellenburger Amtsleute wurde von den Reichsrittern das Anschlagen von nellenburgischen Verordnungen in ihren Dörfern empfunden, wenn diese Anschläge nicht zuvor von ihnen genehmigt worden waren. Nach dem Konstanzer Vertrag waren die Reichsritter nur verpflichtet, nellenburgische Patente anschlagen zu lassen, wenn sie Kriminalgerichtsbarkeit oder Forstgerechtigkeit betrafen [160]. Die Reichsritter fürchteten einen „gefährlichen efect", wenn auch andere österreichische Patente in ihren Dörfern angeschlagen werden müßten; dann wäre der Landgraf vollkommener Landesfürst [161]. Deshalb ließen die Freiherren solche Anschläge in ihren Dörfern entfernen [162].

Als typisches Beispiel für eine Auseinandersetzung der Reichsritter mit dem Oberamt in verwaltungspolizeilichen Rechten kann der Streit Ferdinand Marias von Hornstein um eine Bauegenehmigung gelten. Der Freiherr von Hornstein hatte einige Häuser am Binningere See bauen lassen und hatte, da keine Ehehaften im Sinne des Hegauer Vertrags berührt und die Häuser auf seinem Grund gebaut wurden, keinee Baukonzession des Oberamtes eingeholt [163]. Gegen diese Bauten schritten die Nellenburger Amtsleute ein, verboten nicht nur den Weiterbau [164],

notiz , 19. Juni 1787). Vgl. GLA 229/10425. Zum Empfang der Lehen reiste Johann Adam von Bodman nicht an den österreichischen Lehenshof.

159 GLA 229/10430 Schreiben von Bodmans an das Nellenburger Oberamt, 7. Sept. 1789. Der neu festgelegte Gerichtsbezirk war größer als der Etter des Dorfes Bodman. Die Orte Wahlwies, Moshof und der Bodenwald unterstanden der österreichischen Kriminalgewalt (Sitzungsprotokoll 27. August 1789).

160 HAB A 1130 Denkschrift der Reichsritterschaft an den Kaiser. HAB A 1131 Schreiben der Hegauritterschaft an das Oberamt Nellenburg, 15. März 1737 (Kopie). BAB KBF 19 Klage der Reichsritterschaft, 23. Aug. 1766. In Bodman, das „omnimodam iurisdictionem" prätendieren möchte, würden auch Patente über die Kriminalgerichtsbarkeit und Forstgerechtigkeit nicht angeschlagen (Urteil des Landgerichts 4. Februar 1728).

161 GLA 123/419 Direktorialrezeß 10. Nov. 1777.

162 HAB A 1125 Ein Ritterbote, der Nellenburger Anschläge in Ritterdörfern entfernt hatte, wurde in Stockach festgenommen.

163 HAB A 636 Protestschreiben der Reichsritterschaft, die sich der Auseinandersetzung angenommen hatte, an das Stockacher Oberamt, 12. Okt. 1729.

164 GLA 229/8812.

sondern ließen ein Häuschen niederreißen[165] und zitierten die Handwerker nach Stockach[166]. Das Argument der Oberamtsleute, die Häuser am Binninnger See würden Räubern und Gesindel Unterschlupf bieten, widerlegte Ferdinand Maria von Hornstein mit dem Hinweis, die Sicherheit der Straße würde durch die Ehrbarkeit der Bewohner von „Ferdinandslust" – so nannte er die kleine Siedlung – gehoben. Aus den Quellen ist nicht zu ersehen, wie dieser Streit endete; der Ort Ferdinandslust indessen gelangte zu keiner besonderen Blüte. Auseinandersetzungen um Baugenehmigungen hatten auch die Freiherren von Bodman und die Freiherren von Reischach mit dem Oberamt Stockach zu bestehen[167].

Um das Recht über die Verleihung und Ausübung von Ehehaften kam es zwischen allen Freiherren und den Stockacher Amtsleuten zu heftigen Auseinandersetzungen. Das Oberamt Stockach nahm die meisten dieser Rechte für sich in Anspruch, konnte diesen Anspruch indessen nicht immer durchsetzen[168]. Eine Einigung konnte im Streit um Ehehaften nicht erzielt werden.

Um den Straßenbau, den das Oberamt den Reichsrittern aufzubürden versuchte, kam es ebenfalls zu Auseinandersetzungen; ebenso um die Erhaltung der Straßen[169]. Die Reichsritter lehnten ein derartiges Ansinnen mit der Begründung ab: wer das Zoll- und Geleitrecht ausübe, sei auch für den Straßenbau verantwortlich[170].

Die Zollhoheit der Landgrafschaft Nellenburg empfanden die Reichsritter als besonders schweren Eingriff in ihre Privilegien, denn die Nellenburger Zöllner anerkannten die Sonderstellung der Reichsritter nicht[171] und erhoben auch von „victualibus" der Ritter, die von allen Zollabgaben laut kaiserlichem Privileg befreit waren, Zolleistungen[172].

### 4c. Jagdfrevelauseinandersetzungen

Nicht nur die Abgrenzung von hoher und niederer Jagdgerechtigkeit führte zu Streitereien der Reichsritter mit dem Stockacher Oberamt[173], sondern auch die

[165] HAB A 636.

[166] GLA 229/8812.

[167] GLA 123/392 Der Freiherr von Bodman argumentierte, der Bau eines Gemeindehauses in Espasingen sei niedergerichtliches Recht und nicht von oberamtlichem Konsens abhängig. BAB KMF 30 1777 erlangte Judas Thaddäus von Reischach die Baugenehmigung für ein Bauernhaus am Hohenkrähen.

[168] z. B. Streit um die Braugerechtsame HABiet A 152. GLA 123/423a Prozeß der Rittereschaft und der Landgrafschaft über Ehehafte. Der Freiherr von Bodman entzog 1781 einer Liggeringer Bürgerin ihre nellenburgische Bierschankkonzession; er beanspruchte selber die Verleihung solcher Konzessionen. (Ähnliche Fälle in Randegg und Espasingen.) GLA 123/421 Nach Ansicht des Freiherrn von Bodman (Schreiben an die Ritterschaft 4. Nov. 1767) geht es das Oberamt Stockach nichts an, wenn ein ritterschaftlicher Untertan in seinem eigenen Haus Fleisch auswiegt.

[169] HAB A 134 Aufforderung des Oberamtes (21. Okt. 1740), die Straße bei Ferdinandslust auszubessern. HAB A 338 Ähnliche Aufforderung für die Straße bei Hilzingen (14. März 1744).

[170] HAB A 1130 Denkschrift der Reichsritterschaft 1730.

[171] HAB A 1108 Kopie des Zollprivilegs Ferdinands II. für die Reichsritterschaft. GLA 229/10423 Für dieses Privileg hatten die Reichsritter dem Kaiser 400 fl bezahlt. BAB KMF 25.

[172] HAB A 1130 Denkschrift der Reichsritterschaft 1730. HAB A 1108 Zollstreitigkeiten. Der Einspruch Ferdinand Marias von Hornstein gegen die Zollerhöhung bei den Liptinger Zollhäusern nutzte nichts, denn das Stockacher Zollamt lehnte jede Zollbefreiung ab (Schreiben 9. 11. 1726). Die Zöllner zogen sogar mit Hilfe des „Henkers und Abdeckers" gewaltsam den Zoll ein. 1747 reiidierte das Oberamt Stockach seine Zollbestimmungen auf Anweisungen aus Innsbruck und gewährte den Reichsrittern Zollexemtion für „victualibus". Zur Höhe der Zollabgaben s. Alfred Eble, Liptingen, die Geschichte eines nellenburgischen Dorfes, S. 97 ff, Singen 1968.

[173] Nachdem die meisten Reichsritter die hohe Jagd pfandweise oder als Lehen erworben hatten,

Befugnis, Wald- und Jagdfrevel zu sühnen. Das Landgericht beanspruchte die Bestrafung aller Forst- und Jagdfrevler, während die Reichsritter auf Grund ihrer Niederjagdgerechtigkeit die kleinen Forstfrevler zu strafen suchten [174]. Das Recht, Wilderer zu bestrafen, wurde von den Freiherren dem Landgericht nicht bestritten [175]. Anschuldigungen des Oberamtes über unwaidmännische Ausübung der Jagd, wiesen die Reichsritter entrüstet zurück [176]; auch wenn sie bisweilen nicht unbegründet waren [177].

### 4d. Auseinandersetzungen der Reichsritter mit dem Oberamt Nellenburg um Zukunft-, Markt- und andere Handelsrechte

Die Reichsritter im Hegau konnten keine selbständige Wirtschaftspolitik treiben. Sie wurden in wesentlichen Rechten vom Nellenburger Oberamt bedrängt.

Zur Schaffung eines eigenständigen Gewerbes waren im 17. und 18. Jahrhundert Zunftgründungen unerläßlich. Deshalb hatten die fünf Ritterkantone in Schwaben ein Zunftprivileg von Kaiser Leopold I. erworben [178]. Als im Hegau auf Grund dieses reichsritterschaftlichen Privilegs in Ritterdörfern Handwerkerzünfte errichtet wurden, schritt das Oberamt in Stockach energisch ein [179]. Bei Strafe von 2000 fl verbot das Nellenburger Landgericht den Reichsrittern, Zünfte in ihren Dörfern zu gründen [180]. Von bereits gegründeten Zünften — etwa in Bodman — zogen die Nellenburger Amtsleute gewaltsam die Zunftinsignien ein [181]. Kein Handwerker durfte in ritterschaftlichen Dörfern arbeiten, der nicht bei einer Stockacher Zunft eingeschrieben war [182].

In der Herrschaft Bodman konnte das Oberamt Stockach seine Zunftansprüche im Vertrag von 1789 mit Johann Adam von Bodman durchsetzen [183]. Auch in anderen Herrschaften klangen die Streitigkeiten am Zunftrechte gegen das Ende des 18. Jahrhunderts ab [184].

standen diese Art Auseinandersetzungen nicht mehr im Vordergrund. Es gab in diesem Punkt Streitigkeiten mit anderen Reichsständen; z. B. gestand der Freiherr von Hornstein den Fürsten von Fürstenbereg die hohe Jagd am Binninger See nicht zu. (HAB A 604)

174 BAB KMF 25 Ritterschaftliche Gravamina 1701. HAB A 1039 als Binninger Vieh in den nellenburgischen Wäldern angetroffen wurde, verwahrte sich der Freiherr von Hornstein gegen eine Bestrafung durch das Oberamt, weil solche Frevel nach langjähriger Observanz von der Ortsherrschaft geahndet würden.

175 BAB Rep. Mögg. S. 480.

176 BAB KMF 25 Gravamina 1701.

177 HAB A 596 Protokoll Stockach, 4. Aug. 1710. Der Freiherr von Hornstein hatte mit Hunden gejagt und einen nellenburgischen Jäger, der ihn stellte, tätlich angegriffen.

178 HAB A 1123 Privileg Leopolds I. 21. Juli 1668 (Kopie). Die Reichsritterschaft erlegte für dies Privileg 40 000 fl. (HAB A 325)

179 Roth von Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft S. 473.

180 BAB Gestell 21 rechts, hierin auch Zunftordnungen. Hornstein Geschichte S. 429 Johann Adam von Bodman und Karl Balthasar von Hornstein wurden zu 1500 fl Strafe durch das Landgericht verurteilt, weil sie in Zunftangelegenheiten als Anführer der Reichsritter galten. (Über die Bezahlung dieser Summe ist kein Beleg zu finden.)

181 Bodman Regesten S. 406 Nr. 1440 Vor dem Einziehen der Insignien hatte das Landgericht eine Strafe von 1000 fl gegen den Freiherrn von Bodman verhängt, die aber vom Kaiser erlassen worden ist.

182 HAB A 1130. GLA 123/392 Schreiben der Ritterschaft an den Kaiser 12. Juli 1725. Alle fünf Kantone in Schwaben intervenierten gegen den Nellenburger Anspruch. BAB Gestell 21 rechts: Dem Barbier von Bodman wurde 1731 verboten, seinen Beruf in Espasingen und Wahlwies auszuüben.

183 BAB KBF 21, GLA 229/10425.

184 1780 sollen die Reichsritter mit Nellenburg einen Vergleich geschlossen haben. (Joh. Nep. Raiser,

Marktrechte, die für die wirtschaftliche Entwickung einer Reichsritterherrschaft wesentlich waren, konnten die Reichsritter nicht unwidersprochen ausüben. Ihre Gegner waren besonders die umliegenden Städte mit alten Marktrechten. Die Reichsstadt Überlingen protestierte mit Hilfe von Konstanz und Zell gegen die Abhaltung eines Korn- und Salzmarktes in Bodman; dies würde ein städtisches Privilegium verletzen [185]. Die Freiherren von Bodman verloren wegen des Marktrechtes einen Prozeß gegen Überlingen [186]. Auch gegen die Abhaltung eines Marktes in Weiterdingen protestierten die umliegenden Städte [187].

Starke Einschränkungen in ihrer Wirtschaftsführung erlitten die Reichsritter durch oberamtliche Verordnungen; etwa über den Handel mit Holz oder Eisen [188].

Zum Verkauf von Holz aus den eigenen Waldungen, besonders zur Ausfuhr in die Schweiz, bedurften die Reichsritter einer Erlaubnis des Oberamtes Stockach [189]. Sonst riskierten Sie, daß die gesamte Holzsendung durch das Oberamt requiriert wurde [190]. Die Proteste der Reichtsritterschaft gegen solches Vorgehen des Oberamtes fruchteten wenig [191].

Die Vielzahl der reichsritterlichen Beschwerden gegen die Landgrafschaft Nellenburg [192] wurde von den Freiherren nicht einzeln vorgebracht, sondern in umfangreichen Klageschriften dargelegt, in denen alle strittigen Punkte aufgezählt wurden [193]. Diese Klageschriften, zu deren Verteidigung immer wieder Deputierte nach Wien an den kaiserlichen Hof gesandt wurden [194], zeigen, wie die Rechtsstellung der Reichsritter im Hegau im 17. und 18. Jahrhundert einer dauernden Verteidigung bedurfte. Eine Einigung des Ritterkantons mit der Landgrafschaft konnte nicht erzielt werden,

Abhandlung über die vorderösterreichische Landgrafschaft Nellenburg, Freiburg 1794 S. 86; eine masch. skribierte Abschrift dieser Abhandlung stellte Oberarchivrat Dr. Berner, Singen, freundlicherweise zur Verfügung.) Belege über einen derartigen Vergleich sind in den benutzten Archiven nicht zu finden.

185 BAB Gestell 23 rechts: Überlingen hatte (Schreiben der Ritterschaft, 18. Juli 1685) ein Privileg, nach dem im Umkreis von zwei Meilen kein Korn- und Salzmarkt abgehalten werden durfte. Deshalb forderte Überlingen die Einstellung des Marktes in Bodman (Brief Überlingen, 17. Nov. 1753). BAB Bd. o. Sig. Urbar 1727 Bodman wird als „Marktflecken" bezeichnet.

186 Bodman Regesten S. 379 Nr. 1384.

187 HAB A 1102 Gravamina der Ritterschaft (5. Dez. 1717)

188 HAB A 591 Oberamtliches Schreiben an die Reichsritterschaft, 12. Jan. 1779; nur österreichisches Eisen durfte in der Landgrafschaft verwendet werden. In Weiterdingen wurde bei einer oberamtlichen Eisenvisitation Eisen im Wert von 21 fl 28 x 5 h eingezogen.

189 HAB A 1138 Oberamtlicher Erlaß gegen den Holzschlag, 13. Juli 1754. HAB A 1039 Das Oberamt erteilte dem Freiherrn von Hornstein erst nach genauen Recherchen eine Ausfuhrgenehmigung für Holz.

190 BAB KBF 19; GLA 123/417 Eine Ladung Holz, die auf dem See von Bodman nach Konstanz transportiett werden sollte, wurde von Nellenburger Amtsleuten mitten auf dem See aufgebracht und requiriert. (1765)

191 BAB KBF 19 Schreiben der österr. Regierung, 24. Nov. 1773.

192 Zu den Streitigkeiten mit der Landgrafschaft kamen die Auseinandersetzungen der Reichsritter mit anderen Reichsständen oder mit reichsritterlichen Nachbarn, z. B. HAB A 526, 527, 529 Differenzen der Freiherren von Hornstein mit dem Domstift in Konstanz wegen des Duchtlinger Zehnten. BAB KMF 21 Streitereien der Freiherren von Bodman zu Möggingen und der Freiherren von Ulm zu Langenrain um niedergerichtsherrschaftliche Rechte bei der Aufstellung eines Feldkreuzes. Nach den Archivbeständen traten indessen diese Art von Rechtsstreitigkeiten im Vergleich zu den Auseinandersetzungen der Reichsritterschaft mit Nellenburg in den Hintergrund.

193 GLA 123/425 Sammlung reichsritterschaftlicher Beschwerden gegen die Landgrafschaft Nellenburg.

194 GLA 123/406 Der Freiherr von Bodman in Wien. GLA 123/427 Reise Joseph Antons von Hornstein nach Wien 1789–90; genaue Instruktionen der Ritterschaft.

denn beide Partner hatten verschiedene Ansichten von ihrer Herrschaftsstellung und interpretierten die alten Verträge, die feste Rechtsverhältnisse hätten schaffen sollen, in grundlegend verschiedener Weise.

Der Grund dieser verschiedenen Rechtsinterpretation lag in der permanenten Auseinandersetzung um die Landeshoheit zwischen Reichsritterschaft und Landgrafschaft [195]. Im gleichen Maß in dem die Landgrafschaft Nellenburg durch landesfürstliche Verordnungen ihre Landeshoheit über die Reichsritter zu beweisen trachtete, versuchten die Reichsritter ihre Herrschaftsrechte zu verteidigen oder auszuweiten

## 5. Erörterung über die Landeshoheit der Reichsritter

Auf die Frage nach der Landeshoheit der Reichsritterschaft in Deutschland kann in dieser Arbeit nicht eingegangen werden, sondern nur auf die spezielle Situation der Landeshoheit der Reichsritter im Hegau. Eine generelle Untersuchung dieser Frage in Bezug auf die Reichsritter läßt sich wegen der sachlichen und landschaftlichen Vielseitigkeit des Begriffes „Landeshoheit" nur sehr schwer durchführen. In den benutzten Archivbeständen im Hegau fehlt eine Definition, die alle Probleme der Landeshoheit umfaßt; mit den Kategorien eines modernen Staatsrechts kann das Problem der Landeshoheit im 17. und 18. Jahrhundert nicht beschrieben werden [196].

Ein Vergleich der Quellen aus den Hegau-Archiven mit der allgemeinen Literatur über die Lanndeshoheit erlaubt die Feststellung: für die Reichsritterschaft im Hegau stellte sich das Problem der Landeshoheit durch ihre Beziehungen zur vorderösterreichischen Landgrafschaft Nellenburg in anderer Weise als für Reichsritter anderer Ritterkreise.

Wenn Landeshoheit unter dem Aspekt der Reichsstandschaft und der Verfügung über ein geschlossenes Territorium betrachtet wird, muß den Reichsrittern die Landeshoheit abgesprochen werden, da sie die Reichsstandschaft nicht erwerben konnten und die Bezeichnung „Territorium" für ritterliche Herrschaftsgebiete problematisch ist [197]. Ebenso wenn das Waffen- und Steuerrecht als entscheidendes

[195] GLA 123/419 Direktorialrezeß 10. Nov. 1777. „Die nellenburgischen Zutringlichkeiten rühren aus der gemäßlichen Landeshoheit" Eine Definition dieses Landeshoheits-Begriffes wurde nicht gegeben.

[196] Theodor Mayer, Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland in: Blätter für deutsche Landesgeschichte Jg. 89, 1952 (S. 87–111) S. 93, Hier auch Überblick über die Entstehungstheorien der Landeshoheit. Zur Diskussion über die Landeshoheit: Johann Jakob Moser sieht in der vollkommenen Landeshoheit die Summe aller Regalien; da diese den Reichsrittern zustehen, neigt er dazu, ihnen die Landeshoheit zuzugestehen. (s. Zitat bei Mayer, Analekten, S. 92.) Ebenso Johann Georg Kerner, Allgemeines positives Staat-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, 3 Bde., Lemgo 1786–89. Bd. 1 S. 89 Kerner nennt die Summe der Rechte der Reichsritter nicht „Landeshoheit", sondern „Landesherrlichkeit", die ihre Grenzen in den Rechten des Kantons und des Kaisers hat. Roth von Schreckenstein, Freiherrntitel, S. 16 Der Reichsritterschaft wird die Landeshoheit zugesprochen. Thomas (Das Gerichtswesen der Herren von Stetten S. 1), schreibt von einer „de facto" innegehabten Landeshohit der Reichsritter. So auch Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, bearb. E. Künßberg, Berlin 6, 1922, S. 962. Arbeiten, die die Diskussion über Landeshoheit in der Literatur aufzeigen: Kullen, Einfluß der Reisritterschaft S. 34, Thomas, Gerichtswesen, S. 66.

[197] s. Otto Brunner, Land und Herrschaft, besonderes Kap. 3 und 5, München, Wien 2, 1942. Kullen (Einfluß der Reichsritterschaft, S. 34) umgeht diese Schwierigkeit und spricht von „ritterschaftlichen Gebieten". K. S. Bader, Reichsadel und Reichsstädte in Schwaben am Ende des alten

Kriterium der Landeshoheit angesehen wird, denn diese Rechte wurden von der Reichsritterschaft genossenschaftlich ausgeübt [198].

Wenn Landeshoheit unter dem Aspekt der Herrschaftsgewalt, die die Reichsritter über ihre Untertanen ausübten, betrachtet wird, standen den einzelnen Reichsrittern im Hegau wesentliche Elemente der Landeshoheit zu. Diese Herrschaftsgewalt setzte sich aus den verschiedenen Regalien und Rechten zusammen, die den Reichsrittern überlassen worden waren [199].

Als wesentlicher Ausdruck der Landeshoheit galt das Recht zur privaten Erbhuldigung, das die Reichsritter allenthalben in Anspruch nahmen, und der Besitz des Blutbannes [200]. Da der Blutbann indessen von der Landgrafschaft Nellenburg ausgeübt wurde und nur in Ausnahmefällen Reichsrittern im Hegau zugestanden wurde, hatte die Landgrafschaft in ihrem Landeshoheitsanspruch eine starke Position. Hierzu kam, daß Nellenburg neben dem Blutbann, dem Zeichen alten Grafenrechts, andere Grafenrechte wie Forst-, Wildbann und das Geleitrecht ausübte [201]. Ohne diese Grafenrechte konnte der Blutbann nicht als Beweis der Landeshoheit angesehen werden [202].

Während die Landgrafschaft alle Landes- und Territorialhoheit auf Grund ihrer landgerichtlichen Jurisdiktionsrechte, des Blutbannes und der im Konstanzer Vertrag festgelegten Gerechtigkeiten für sich beanspruchte [203], argumentierten die Reichsritter, die „gemäßigte hohe Obrigkeit und Gerichtsbarkeit" sei durch Verträge gemessen und schließe den Anspruch aus Landeshoheit aus [204]. Die hohe Gerichtsbarkeit sei eine „limitierte particular gerechtsame", die kein „Landsassiatui" einschließe [205]. Das Landgericht wurde deshalb nur als kaiserliches Gericht von den Reichsrittern anerkannt. Auf Grund der niederen Gerichtsbarkeit, des Rechtes auf Erbhuldigung und der anderen Rechte glaubten die Freiherren, die wichtigsten landesherrlichen Rechte auszuüben.

Wenn sie auch nicht „omnimodam iurisdictionem" in ihren Herrschaftsbereichen durchsetzen konnten [206], so setzten sie sich doch mit Erfolg gegen die Angriffe der Landgrafschaft auf ihre Reichsunmittelbarkeit zur Wehr.

Reiches in: Festschrift zum 70. Geburtstag Theodor Mayer Bd. 1 (S. 247–263), Konstanz 1954. S. 261 Nicht dem einzelnen Reichsritter, sondern dem Kanton schrieb man das „ius territoritii" zu. Die Aufzählung der verschiedenen Titel der Freiherren zeigt, daß sie nicht über ein geschlossenes Territorium verfügten. Zur Frage der Landeshoheit und der Kantonsrechte siehe die demnächst zum Druck gelangende Tübinger iur. Diss. von Dieter Hellstern über die Verfassung des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald.

198 Erwin Hölzle, Der deutschen Südwesten am Ende des alten Reiches, Stuttgart 1938, S. XXXIII.

199 In den Reichsgesetzen wurde auf Grund dieser Rechte den Reichsrittern die Landeshoheit nicht grundsätzlich abgesprochen. (Kerner, Allgemeines Staatsrecht Bd. I, S. 64.)

200 Hofmann, Adelige Herrschaft, S. 97. Thomas, Gerichtswesen, S. 65.

201 Georg Tumbült, Die Landgrafschaft Nellenburg in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 24, 1895 (S. 13–18) S. 17. Herbert Berner, Die Landgrafschaft Nellenburg in: Hg. Friedrich Metz, Vorderösterreich Bd. II, S. 618, Freiburg 2, 1967 (S. 613 bis 636). In den Besitzungen der Freiherren von Reischach, die nicht innerhalb der Landgrafschaft Nellenburg lagen, übten diee Grafen von Fürstenberg diese Grafenrechte aus.

202 Thomas, Gerichtswesen S. 45 ff. Hier auch Überblick über die historische Entwicklung der Landeshoheit. S. 49 Aufzählung der landesherrlichen Rechte der Ritter.

203 Raiser, Abhandlung, S. 44 ff, Aufzählung der unbestrittenen Hoheitsrechte der Landgrafschaft.

204 HAB A 1102 Schreiben der Reichsritterschaft an das Oberamt Stockach, 21. Mai 1785. Diese Formulierungen auch in früheren Schreiben (s. GLA 123/405).

205 HAB A 1130 Denkschrift der Ritterschaft (gedruckt 1730).

206 BAB KBF 19 Diesen Anspruch erhob der Freiherr von Bodman.

In der Reichsunmittelbarkeit sahen die Reichsritter eine starke Rechtsposition, denn sie galten als „membra imperii", auch wenn sie die Reichsstandschaft nicht erwerben konnten [207]. Doch die persönliche Reichsunmittelbarkeit der Freiherren konnte nicht beweisen, daß ihre Untertanen nicht der Territorialobrigkeit des Landgrafen unterstanden. Mit der Reichsunmittelbarkeit hatten die Ritter keine Rechte der Landeshoheit erlangt [208].

Die langjährigen Auseinandersetzungen der Reichsritterschaft im Hegau mit der Landgrafschaft Nellenburg um die verschiedensten Rechte und der Mangel an wichtigen landeshoheitlichen Rechten, wie z. B. der hohen Gerichtsbarkeit, zeigen, daß die Landeshoheit einzelner Reichsritter nur Anspruch blieb.

Andererseits konnte die Landgrafschaft ihre Ansprüche auf uneingeschränkte Landeshoheit auch nicht in allen Punkten durchsetzen. Deshalb ist von einer beschränkten Landeshoheit oder Landesherrlichkeit der Reichsritter im Hegau zu sprechen. Die Rechte der Reichsritter waren zwar in Verträgen und in kaiserlichen Privilegien genau festgelegt, doch durch die unterschiedliche Interpretation dieser Verträge durch das Oberamt Stockach und die Reichsritterschaft und durch die Machtausübung der Nellenburger Amtsleute war die tatsächliche Ausübung der reichsritterlichen Rechte nicht gewährleistet. Die Rechtsstellung der Reichsritter war in der Relation zu ihrer auszuübenden Herrschaftsmacht durch die Konkurrenz der landgräflichen Amtsleute einem dauernden Wandel unterworfen.

## Kapitel IV: Amtsstellungen der Reichsritter

### 1. Reichsritter als Beamte

Seit dem Dreißigjährigen Krieg drängte der niedere Adel immer mehr in die führenden Amtsstellungen bei Kaiser und Fürsten, die früher von Bürgerlichen eingenommen worden waren [209]. Der Grund hierzu lag nicht nur in der Steigerung des sozialen Rangs, der in absolutistisch regierten Staaten mit der Nähe zum Thron wuchs, sondern in manchen Fällen auch in der Notwendigkeit, einen angemessenen Lebensunterhalt zu finden, da die Einkünfte der Ritterherrschaft nicht genügten, beziehungsweise nicht unter allen Geschwistern geteilt werden konnten [210]. Aus solchen Gründen erstrebten die Reichsritter auch Amtsstellungen in Stiften, besonders in Domkapiteln.

Zur Erlangung von angesehenen Amtsstellungen waren zum Teil beträchtliche Kapitalien erforderlich [211]. In den Archivbeständen wurde indessen kein Beispiel dafür gefunden, daß ein Freiherr aus Mangel an Kapital ein Amt nicht hätte erwerben können. Es wurden stets ansehnliche Summen zum Kauf von Ämtern – besonders geistlichen – aufgewendet.

### 1a. Reichsritter in kaiserlichem Dienst

Als besonderes ehrenvoll galt für Reichsritter der kaiserliche Dienst. Hier mußten sie als Reichsfreigeborene nicht fürchten, einen Prestigeverlust zu erleiden [212].

[207] Pfeiffer, Studien zur fränkischen Reichsritterschaft in: Jb. f. fränkische Landesforschung, 22, 1962 (S. 173–280).
[208] C. F. F. von Strantz, Geschichte des deutschen Adels, Bd. 3, Breslau 1845, S. 37.
[209] Hellmuth Rößler, Schlußwort in: Deutscher Adel, Bd. II (S. 344–348) S. 347.
[210] Vgl. Bader, Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels, S. 357.
[211] Roth von Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft, Bd. II, S. 413.
[212] Ebenda S. 412. HAB A 185 Brief Joseph Antons von Hornstein an seine Mutter, 17. Dez. 1774, Klage über Fürstendienst, s. u. S. 92.

Judas Thaddäus von Reischach und sein Sohn Judas Thaddäus Adam Anton erlangten in kaiserlichem Dienst hohe und angesehene Amtsstellungen [213].

Judas Thaddäus von Reischach wurde bereits in jungen Jahren oberösterreichischer Regierungsrat in Freiburg und bewährte sich in diesem Amt [214]. 1738 war er kaiserlicher Gesandter in Nancy [215]; dies bedeutete nach dem polnischen Thronfolgekrieg ein wichtiges Amt. Als kaiserlicher Botschafter in Den Haag erwarb sich Judas Thaddäus von Reischach eine einflußreiche und gut dotierte Lebensstellung [216].

Sein Sohn, Judas Thaddäus Adam Anton von Reischach durchlief in Wien eine glanzvolle Beamtenkarriere [217] und wurde „wirklicher geheimer Rat, Kämmerer und Staatsminister in inländischen Geschäften, königlich böhmischer Oberster und österreichischer erster Kanzler" [218]. In dieser einflußreichen Stellung wurde er von der Hegau-Reichsritterschaft bisweilen um Unterstützung beim Kaiser gebeten [219]; es finden sich indessen keine Belegen, daß er zum Interessenvertreter der Hegau-Ritter am kaiserlichen Hof wurde.

Aus der Familie von Bodman erlangte Rupert von Bodman, Fürstabt des Benediktinerstiftes Kempten, mit der Reichshofratspräsidentenstelle (1708) zwar ein hohes kaiserliches Amt, konnte es aber wegen heftiger Einwände der protestantischen Reichsstände nicht antreten und verzichtete 1713 darauf. Als Prinzipalkommissär bei der Visitation des Reichskammergerichtes übte er indessen wichtige kaiserliche Dienste aus [220]. Diese Amtsstellung des Fürstabtes ist zwar nicht typisch für die Karriere eines Reichsritters in kaiserlichem Dienst, doch kann sie als Beispiel dafür gelten, wie Reichsritter aus dem Hegau durch den Aufstieg in geistlichen Amtsstellungen zu führenden Positionen am kaiserlichen Hof gelangen konnten.

### 1b. Reichsritter in reichsständischen Diensten

Die Mehrzahl der Reichsritter aus dem Hegau, die Amtsstellungen bei Reichsfürsten suchten, traten in die Dienste von geistlichen Reichsfürsten [221]. Oft waren sie mit diesen nahe verwandt und erfuhren ihre Protektion [222].

Solche Protektion erfuhr z. B. die Familie von Bodman durch den Kemptener Fürstabt Rupert, der seinen Brudere Johann Franz von Bodman zu Steißlingen und Wiechs zum Pfleger der kemptischen Pflegschaften Sulzberg, Wolkenburg und Thingau und zum wirklichen geheimen Rat des Stiftes Kempten ernannte [223] und

[213] Nach den Familienarchiven waren sie die einzigen, die im 17. und 18. Jahrhundert eine erfolgreiche kaiserliche Beamtenkarriere durchliefen.

[214] RAS A 29 Brief Jud. Thadd. an seinen Vater, 10. Mai 1724. RAS A 27 Schreiben Jud. Thadd. an den Kaiser, 17. Dez. 1726.

[215] RAS A 18 Briefe an Judas Thaddäus von Reischach nach Nancy.

[216] RAS A 140; RAS A 19 s. u. S. 69.

[217] Seine Karriere ist nach den Quellen nur lückenhaft zu verfolgen. Am 17. 12. 1771 wurde er als erfahrener Wirtschafts- und Handelsfachmann zum „wirklichen Commercien-Hofrats-Vicepräsidenten" befördert. (RAS A 140)

[218] RAS Regesten Althaus, RAS A 140.

[219] BAB KBF 13.

[220] Oswald von Gschließer, Der Reichshofrat, S. 369/70, Wien 1942. Ruch (Verfassung des Kantons Hegau S. 26) erwähnt nicht, daß Rupert von Bodman sein Amt nicht antrat.

[221] Daß Reichsritter ihre Reichsunmittelbarkeit in landesherrlichen Diensten verloren (s. Kullen, Einfluß der Reichsritterschaft S. 31), kann aus den Archivquellen nicht belegt werden.

[222] Meist wurden sie Pflegbeamte. Über solche Amtsstellungen s. Sagebiel, Problematik der Qualifikation S. 303.

[223] BAB KAF 30 Kempten 1. Juni 1687.

der Familie von Bodman den Erwerb der Erbschenkenstelle beim Stift Kempten möglich machte [224].

Reichsritter aus dem Hegau traten oft in den Dienst des Stiftes Kempten [225]. Vermutlich waren die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Äbten dieses Stiftes hierfür ausschlaggebend [226].

In den Diensten der Bischöfe von Konstanz [227], Augsburg [228] und Eichstätt [229] und des Abtes von St. Gallen [230] finden sich nicht wenige Mitglieder reichsritterschaftlicher Familien des Hegaus.

Im Vergleich zu den Archivbelegen über die Dienste bei geistlichen Fürsten sind Nachrichten über Amtsstellungen der Reichsritter bei weltlichen Fürsten selten.

Mit Ausnahme von Joseph Anton von Hornstein als fürstenbergischen Hofkammerpräsident [231] und Franz Ferdinand Kaspar von Hornstein als pfalzgräflichen Rat und Kämmerer, Pfleger der Pflegschaft Laber und Luppurg [232], berichten die Akten nicht von hohen Amtsstellungen; auch nicht von den Reichsrittern, die im Dienst des Kurfürsten von Bayern [233] oder des Herzogs von Württemberg [234] standen.

## 2. Reichsritter im Dienst des Ritterkantons Hegau, Allgäu und am Bodensee

Ehrenvoll für Reichsritter war eine Amtsstellung beim Ritterkanton als Ritterrat oder Ritterschaftsdirektor [235]. Zu diesen Chargen wurden keine apanagierten, sondern nur „regierende" Freiherren des Kantons, die im vollen Genuß ihrer Einkünfte waren und zur Führung der Amtsgeschäfte keinen besonderen Wohnsitz nehmen mußten, gewählt [236]. Durch den Beschluß über Inkompatibilität zwischen

[224] BAB KMF 1.

[225] In allen benützten Archiven finden sich Quellen über den Dienst von Familienmitgliedern beim Stift Kempten. RAS A 31 Brief 19. Februar 1727 Veit Sigmund von Reischach ist Hofkavalier in Kempten. Sein Vater hatte Rupert von Bodman um eine Stelle gebeten. (Der Bruder Veit Sigmunds, Judas Thiddäus, war mit Anna Agathe von Bodman vermählt.) Später bekam Veit Sigmund die Pflegschaft Obergünzburg. Hornstein Geschichte S. 412 Jos. Leop. von Hornstein war 1679 Pfleger in Obergünzburg (s. BAB KAF 13).

[226] Joseph Rottenkolber, Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten, S. 267, München 1933. Im 18. Jahrhundert waren die meisten Äbte mit der Reichsritterschaft im Hegau verwandt: von Bodman (50 Jahre lang Abt), Reichlin von Meldegg, von Sirgenstein, Roth von Schreckenstein.

[227] HAB A 183 Ernennung Joseph Antons von Hornstein zum bischöflichen Obervogten in Bohlingen, 26. April 1771.

[228] Hornstein Geschichte S. 412 Joseph Leop. von Hornstein, Statthalter in Dillingen.

[229] HAB A 1137 Johann Joseph von Bodman war Pfleger im Dienst des Bischofs von Eichstätt. Sein Sohn Johann Baptist trat ebenfalls in eichstättische Dienste.

[230] BAB Rep. Mögg. S. 374, 1693 wurde Johann Ludwig Ignaz von Bodman St. Gallischer Rat und Obervogt zu Neu-Ravensburg; sein Sohn Johann Ludwig sukzedierte in dieser Amtsstellung.

[231] HAB A 183 Ernennung durch Fürst Joseph Wenzel von Fürstenberg, 7. März 1775. K. S. Bader, Die Rechtssprechung des Reichshofrats und die Anfänge des territorialen Beamtenrechts in: ZSRG GA 68, 1947 (S. 363–379) S. 368 ff; derselbe, zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels, S. 360, Aufzählung der reichsritterschaftlichen Familien, die am Donaueschinger Hofleben teilnahmen.

[232] Hornstein Geschichte S. 402.

[233] Bodman Regesten S. 381 Nr. 1391 Johann Franz von Bodman wurde von Kurfürst Max Emanuel zum Kämmerer ernannt.

[234] BAB KAF 29 Reise Johann Franz Josephs von Bodman im Dienste des Herzogs von Württemberg.

[235] Zur historischen Entwicklung des Kantons s. Obenaus, Gesellschaft mit St. Jörgenschild, S. 156 ff; Ruch, Verfassung des Kantons, S. 4 ff.

[236] Hornstein Geschichte S. 614 Bedenken der Ritterschaft gegen die Wahl von Julius Fridolin von Hornstein zum Ritterrat, da dieser über keine Untertanen gebiete.

reichsritterschaftlichen und reichsständischen Diensten [237] konnten nur von Reichsfürsten unabhängige Ritter ritterschaftliche Stellen erlangen.

Die Amtsstellungen beim Ritterkanton hatten großteils ehrenamtlichen Charakter. Die Amtsbezüge waren nicht hoch bemessen, sie konnten nur als Aufwandsentschädigung gelten [238].

Auf Grund der Rechte des Ritterkantons über die einzelnen Reichsritter waren die Amtsstellungen der Ritterschaft sehr einflußreich [239]. Die Berufung zu diesen Ämtern geschah in geheimere Wahl, der manchmal ein heftiger Wahlkampf vorausging [240], durch alle Kantonsmitglieder. Die Wahl galt auf Lebenszeit [241].

Die Freiherren von Bodman und von Hornstein wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert nicht weniger als sechsmal in das Amt des Ritterschaftsdirektors gewählt [242]. Oft gehörten sie dem Kantonsdirektorium als Ritterräte an [243]. Diese Wahlen in die verantwortungsvollen Amtsstellungen des Ritterkantons zeigen das hohe Ansehen, das die Familien von Bodman und von Hornstein innerhalb der Hegauritterschaft genossen.

Die Würde des Direktorenamtes wurde durch die regelmäßige Verleihung des Titels „kaiserlicher Rat" unterstrichen.

### 3. Offizierslaufbahn von Reichsrittern

In welchem Maße die Reichsritter in Kriegen – etwa bei der Verteidigung der Heimat – eine persönliche Dienstpflicht leisteten [244] oder im Laufe einer begrenzten Militärdienstzeit Offiziersränge erwarben [245], ist in dieser Arbeit weniger zu unter-

[237] HAB A 1107 Direktorialrezeß 13. Juli 1701. HAB A 1137 Rundschreiben, 19. Dez. 1762 Johann Joseph von Bodman wurde von der Ritterschaft ersucht, als Ritterrat seine Ämter als eichstättischer Pfleger zu resignieren. Durch kaiserliches Sonderprivileg wurde Johann Joseph indessen gestattet, seine Pflegschaft neben der Ritterratsstelle ein Jahr lang beizubehalten. Dieser Fall wurde auch in der Literatur behandelt; s. Mader, Reichsgerichtliche Erkenntnisse Bd. II, S. 307 ff; Kerner, Allgemeines Staatsrecht, Bd. II, S. 112. Über sonstige Anforderungen bei der Kandidatur für Ritterämter s. a. Erwin Riedenauer, Reichsritter und Konfession in: Deutscher Adel Bd. II (S. 1–63) S. 23.

[238] s. u. S. 70.

[239] Über die Rechte des Ritterkantons und die Aufgaben der Ritterbeamten s. Bader, Deutscher Südwesen, S. 170. Berner, Die Aufhebung des ritterschaftlichen Kantons Hegau-Radolfzell in: Festschrift Theod. Mayer zum 70. Geburtstag (S. 203–227) S. 205; Hofmann, Adelige Herrschaft, S. 100; Müller, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit, Berlin 1900, S. 20; Pfeiffer, Studien zur fränkischen Ritterschaft, S. 19; Thomas, Gerichtswesen in Stetten, S. 23 ff.

[240] GLA 123/118 Wahl Johann Adams von Bodman 1723 in Überlingen „per unanimia". Er mußte eine Wahlkapitulation unterzeichnen. Vgl. BAB KAF 29. HAB A 1052 Bei der Wahlunterstützung für eine Ritterratsstelle ist von einer „Kabale" die Rede, die gegen den Freiherrn von Hornstein angestrengt werde. Belege über einen Wahlkampf s. a. HAB A 1041, HAB A 153. Die Ritterschaftsmitglieder, die am Wahlgang nicht teilnehmen konnten, ließen sich vertreten. GLA 123/135 Vollmacht Judas Thaddäus von Reischach für Freiherrn von Enzberg.

[241] Heinrich Müller, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft, S. 18.

[242] Johann Hans von Bodman (1692), Johann Adam von Bodman (Wahl 1723), Johann Adam Rupert von Bodman, Johann Joseph von Bodman (1773), Balthasar Ferdinand von Hornstein, Leopold Thaddä von Hornstein.

[243] z. B. Marquard Rudolf von Reischach, Ferdinand Maria von Hornstein.

[244] z. B. Balthasar Ferdinand von Hornstein und Johann Sigmund von Bodman (BAB KMF 19) im Dreißigjährigen Krieg. Nach Rainer Wohlfeil (Adel und Heerwesen in: Deutscher Adel Bd. 2 (S. 315–343) S. 321), entzog sich der Adel immer mehr der persönlichen Dienstpflicht. Vgl. Bodman Regesten S. 365/1321 Freiherr von Bodman folgt dem Aufgebot seines Lehensherrn nicht.

[245] Bei einem Regimentseintritt konnte die Stellung des Vaters eine bedeutende Rolle spielen.

suchen als die Fälle einer aktiven Offizierslaufbahn, die zu einer Lebensstellung führte. Hierfür sind in den benutzten Archivbeständen wenige Quellen zu finden.

Vermutlich war der aktive Offiziersdienst bei den Reichsrittern nicht so angesehen wie eine Beamtenstellung. Diese Vermutung läßt sich durch die Feststellung erhärten, daß nur wenige Töchter von Freiherren aktive Offiziere heirateten [246].

Als Beispiel einer lebenslangen Militärlaufbahn kann das Leben Joseph Antons (I.) von Hornstein gelten, der sich in jungen Jahren entschlossen hatte, sein „Fortun in Kriegsdiensten zu suchen" und an den meisten Kriegsschauplätzen des 18. Jahrhunderts umherzog, bis er lange Zeit an der türkischen Grenze als Offizier Dienst leistete [247].

## 4. Reichsritter in geistlichen Amtsstellungen

Geistliche Ämter boten vielen Reichsrittern, die das väterliche Gut nicht übernehmen konnten, eine Lebensstellung mit sicheren Einkünften. Da sie ein standesgemäßes Amt erstrebten, traten nur wenige Reichsritter im 17. und 18. Jahrhundert in ein Mendikantenkloster ein [248] oder stellten sich als Landgeistliche in den Dienst der Kirche [249]. Meist erstrebten sie bei Hochstiften eine Dompfründe, die gleichsam erkauft werden konnte [250]. Um solche Pfründen sicher zu erhalten, erwarben oft Reichsritter für ihre kleinen Söhne, ohne jede Kenntnis um deren Eignung zu einem kirchlichen Amt, eine Exspectanz bei einem Domkapital [251]; manchmal nicht nur für nachgeborene Söhne, die das Rittergut nicht übernehmen konnten, sondern auch für erstgeborene Söhne, um möglichst bald ein Familienmitglied in ein Domkapitel zu bringen [252]. Als 1701 das Konstanzer Domkapitel den Beschluß faßte, künftig nicht mehr als zwei nahe Blutsverwandte in das Kapitel aufzunehmen, protestierte die Hegau-Reichsritterschaft [253], denn die Dompfründen in Konstanz galten als wichtiges Versorgungsinstitut für ihre Söhne. Da die Domherren die

Judas Thaddäus von Reischach verschaffte als Staatsminister durch Ansuchen beim Kaiser seinen Söhnen die Möglichkeit zum Eintritt in das angesehene Regiment Lobkowitz (RAS A 39).

246 s. u. S. 81.

247 HAB A 911, Hornstein Geschichte S. 576, s. a. S. 591. Andere Beispiele: Johann Nepomuk von Hornstein war aktiver Rittmeister (HAB A 914). RAS A 141 Franz von Reischach wurde wegen „vieler Jahre eifrigen Kriegsdienstes" vom Oberstfeldwachtmeister zum Feldmarschalleutnant ernannt (25. April 1774).

248 z. B. HAB A 127 Karl Joseph von Hornstein (geb. 1711) wurde Kapuzinermönch.

249 Hornstein Geschichte S. 530 Heinrich Bernhard von Hornstein wurde Pfarrer in Watterdingen; er war zunächst Benediktiner in Kempten gewesen, hatte nach seinem Ordensaustritt durch die preces primariae des Kaisers Joseph I. ein Kanonikat in Eichstätt erhalten, konnte dies indessen nicht antreten, weil die Stiftssfähgkeit seiner Mutter angezweifelt wurde. (Die Kosten für die primariae preces 1190 fl.)

250 Ebenda S. 501 Die Kosten für ein Kanonikat in Eichstätt 3000 fl (vgl. BAB Rep. Mögg. S. 100). Die Exspectanz für ein Kanonikat in Konstanz für Johann Nepomuk August von Hornstein kostete 4000 fl.

251 HAB A 137 Der neunjährige Karl Joseph von Hornstein erhielt eine Exspectanz in Konstanz. Auch bei Ritterorden bemühten sich die Reichsritter frühzeitig um eine Aufnahme: HAB A 329, 1 Schreiben des Landkomptur der Ballei Elsaß an Karl Balthasar von Hornstein, 18. Febr. 1684. Der Sohn Karl Balthasars sollte erst das kanonische Alter von 24 Jahren erreichen, bevor über eine Aufnahme in den Orden entschieden werden könne.

252 RAS A 23 Ansuchen um eine Exspektanz in Brixen. Marquard Rudolf von Reischach möchte seinem Sohn Judas Thaddäus ein Kanonikat in Brixen verschaffen (12. Febr. 1715); vgl. Riedenauer, Reichsritter und Konfession, S. 45.

253 Ruch, Verfassung des Kantons Hegau, S. 64.

höheren geistlichen Weihen nicht empfangen mußten, konnten sie im Bedarfsfall ihren Kapitelsitz resignieren, heiraten und das väterliche Gut übernehmen [254].

Neben den Domherrenstellen in Konstanz erwarben die Reichsritter aus dem Hegau Dompfründen und Kapitelämter in den meisten süddeutschen Diözesen: besonders in Augsburg [255], Freising [256], Eichstätt [257] und Regensburg [258]. In welchem Maße sie sich den kirchlichen Gesetzen über diese geistlichen Ämter unterwarfen, und ob sie die geistlichen Weihen empfingen, ist aus den Quellen in den Familienarchiven nicht zu ersehen. Das Verbot der Pfründenhäufung versuchten manche Reichsritter zu umgehen [259].

Verantwortungsvolle und angesehene Ämter in kirchlichem Dienst erhielten Johann Wolfgang von Bodman und August Nepomuk von Hornstein als Weihbischöfe der Diözese Konstanz. Zum regierenden Bischof wurde aus den Familien von Bodman, von Hornstein und von Reischach niemand gewählt.

Das Amt eines gefürsteten Abtes von Kempten war das höchste Kirchenamt, das ein Mitglied dieser Familien erlangte. Mit Hilfe Abt Ruperts von Bodman kamen nahe Verwandte in kirchliche Ämter [260].

Für den Eintritt eines Reichsritters in einen Ritterorden war das Streben, eine Komturei zu erhalten, nicht unwesentlich [261]. Der Eintritt in diese Orden erforderte ein ebenso großes Kapital wie der Erwerb einer Dompfründe [262]; außerdem ein Empfehlungsschreiben zweier Hochstifte und der Reichsritterschaft [263]. Nur wenige Mitglieder der Hegaufamilien traten in den Dienst der Ritterorden.

## 5. Ehrenämter der Reichsritter

Mit ähnlichen Meritenaufzählungen wie in den Gesuchen um Freiherrendiplome bewarben sich die Freiherren um Kammerherrenstellen bei Kaiser [264] und Reichs-

[254] BAB KMF 16 Aus diesen Gründen resignierte Johann Joseph von Bodman sein Kanonikat in Eichstätt an seinen Bruder, heiratete und übernahm das väterliche Rittergut in Möggingen.

[255] z. B. RAS A 38 Sigmund von Reischach, Domkustos.

[256] z. B. BAB KAF 3 Johann Anton von Bodman, BAB KAF 30 Johann Adalbert von Bodman, BAB KMF 30 Leodegar von Bodman.

[257] z. B. BAB Rep. Mögg. S. 100 Johann Gebhard von Bodman, S. 300 Johann Marquard von Bodman.

[258] z. B. BAB KAF 29 Johann Adalbert von Bodman.

[259] BAB KAF 30 Johann Adalbert von Bodman, Domherr in Regensburg, Domdekan in Freising, infulierter Propst bei den Kollegialstiftern zu Landshut und Spalt, Propst beim Liebfrauenstift in München. RAS A 38 Sigmund von Reischach, Domkustos in Augsburg, Stiftsherr in Ellwangen.

[260] BAB KAF 3 Auf Bitten Ruperts von Bodman bestätigte Kaiser Joseph I. die Stiftsfähigkeit für Johann Anton von Bodman, der hierauf Domherr in Freising wurde.

[261] BAB KMF 20 Erbverzicht Pius Ignaz von Bodman; Verzicht auf eine Appanage, wenn er eine Komturei erhält. Er geht in einen fünfjährigen Karavanendienst. Hornstein Geschichte S. 617 Max. von Hornstein wurde 1790 Maltheserkomtur zu Hasselt und Borken.

[262] Ebenda. Kosten für die Aufnihme in den Orden 2500 fl, Kosten für die Überfahrt nach Malta 2682 fl 26 x. (Hierfür wurde Kapital aufgenommen (BAB KMF 6). BAB KAF 30 Kosten für die Aufnahme in den Deutschorden 2030 fl.

[263] BAB KMF 30.

[264] HAB A 327 Schreiben von Hornstein an den Oberstkämmerer des Kaisers, 17. Mai 1696. Hornstein Geschichte S. 377 Balthasar Ferdinand von Hornstein erhielt die Kammerherrenschlüssel. BAB KAF 30 1764 erhielt Johann Adam von Bodman die Kammerherrenschlüssel für die Dienste, die er dem Haus Österreich geleistet hatte und in Ansehen des uradeligen Hauses Bodman. Über die Würde eines Kammerherrn, die nur ein Ehrenamt war und keinen Dienst mehr erforderte, s. Carl Friedrich von Moser, Teutsches Hofrecht, Bd. II, Frankfurt 1755. S. 176 ff Durch das Fehlen eines Dienstes ist das alte Ansehen des Kammerherrnamtes geschwunden.

fürsten[265]. Die Meritenaufzählung zur Erlangung der Kammerherrenschlüssel – dem Abzeichen der Kammerherrenwürde – ist allgemeiner gehalten als beim Nachsuchen um andere Ehrenämter, die seltener verliehen wurden und deshalb vielleicht einen speziellen Belohnungscharakter für geleistete Dienste zeigten.

Als Lohn für die Entbehrungen und die Verluste im Dreißigjährigen Krieg – die realen Schuldforderungen wurden nicht bezahlt – wurden Balthasar Ferdinand von Hornstein einige Ehrenämter verliehen. Er wurde zum kaiserlichen Vorschneider und Hoftruchsessen ernannt[266]; ebenso zum „österreichischen Pannerherren"[267].

Ein angesehenes Ehrenamt erhielt Balthasar Ferdinand von Hornstein mit seiner Ernennung zum kaiserlichen „comes palatinus". Auf Grund dieses Amtes durfte er Notare und Richter „creieren", uneheliche Kinder legitimieren, nach Anhörung dreier Gelehrter zum Baccalaureaten, Magister und Doktor ernennen und bürgerliche Wappenbriefe ausstellen[268]. In den Archivbeständen finden sich keine Quellen, nach denen Balthasar Ferdinand von Hornstein die Rechte eines comes palatinus ausübte, obwohl er hierzu ausdrücklich befugt war, denn er wurde nicht nur der „Ehre halber" zum Hofpfalzgrafen ernannt. Es läßt sich nicht überprüfen, ob Balthasar Ferdinand diese Rechte zu seinem finanziellen Vorteil ausgeübt hat.

Erbämter an Fürstenhöfen, die nicht mit Einkünften versehen waren, steigerten das Ansehen der Reichsritter und waren deshalb sehr begehrt. Die Freiherren von Bodan erlangten das Erbschenkenamt beim Stift Kempten, das von „keinem Nutzen" doch „von Ehre" für die freiherrliche Familie war[269]. Es entstand den Freiherren aus diesem Amt keine andere Pflicht, als sich zu bestimmten Hoffesten einzufinden.

Das Drängen der Freiherren nach Ehrenämtern zeigt in besonderem Maße, daß eine Rechtsposition, die das gesellschaftliche Ansehen steigerte, für das Selbstverständnis der Freiherren wesentlich war, auch wenn diese Stellung keine reale Machtsteigerung und keinen wirtschaftlichen Gewinn einbrachte.

[265] BAB KAF 30 Johann Adam von Bodman bat um die Kämmererstelle beim Prinzen von Lothringen (o. D.). HAB A 134 Ferdinand Maria von Hornstein wurde zum königlichen Kämmerer Maria Theresias ernannt (s. Hornstein Geschichte S. 516).

[266] Hornstein Geschichte S. 351.

[267] HAB A 26 Privileg Kaiser Ferdinands III.,. 13. Aug. 1653. Als Belohnung für den tapferen Kampf auf Seiten Östereichs darf von Hornstein zwei Banner in seinem Wappen führen. Eines mit dem roten Kreuz des Hauses Österreich, das andere in roter Farbe mit goldenen Flammen, dem Zeichen F III und einer Krone.

[268] HAB A 318 Diplom vom 8. Jan. 1654 Über das Palatinat s. Dobler, Das kaiserliche Hofpfalzgrofenamt S. 72 ff. Wilhelm Mößle, Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg (1750–1818) S. 107, Stuttgart 1968.

[269] BAB KMF 1 Brief des Juristen Ziegler an Johann Adam von Bodman 4. Okt. 1778. Zum Benediktionsfest des Abtes sollte 1794 durch den Freiherrn von Bodman das Erbschenkamt ausgeübt werden. Das Amt wurde von der Familie seit 1726 beansprucht. Vgl. DAL 5099 Die Grafen von Welsperg waren Erbmarschälle des Hochstiftes Brixen.

# Teil II

## Die wirtschaftliche Stellung der Reichsritter

In der zweiten Hälfte des 17. und 18. Jahrhunderts zeigt sich bei den reichsritterlichen Familien im Hegau, deren Archivbestände zugänglich sind, ein wachsender Wohlstand. In einzelnen Familienzweigen schwand zwar bisweilen die wirtschaftliche Kraft, erholte sich aber wieder von selbst oder wurde von den wirtschaftlich besser gestellten Familienzweigen gestützt. Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung schlug sich bei den Familien von Bodman, von Hornstein und von Reischach im Erwerb neuer Herrschaften nieder.

### Kapitel I: Beschreibung der Güter

Die beste Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Stellung der Reichsritter ist ihr Grundbesitz. Oft ist dieser indessen nur schwer zu erschließen, denn die Urbare sind nicht vollständig überliefert.

Der Güterbesitz der Reichsritter läßt sich aus verschiedenen Anschlägen über ihre Herrschaften erschließen. In diesen Anschlägen ist meist der gesamte Wert einer Herrschaft – einschließlich Schloßinventar und Einkommen aus den verschiedenen Herrschaftsrechten – niedergelegt. Da die Anschläge indessen von Grundstücks- und Getreidepreisen abhängig sind [1], zeigen sie den Wert einer Herrschaft nur zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Grundstückspreise waren nach dem Dreißigjährigen Krieg auf einen Tiefstand gefallen. Da keine gleichzeitigen Anschläge der verschiedenen Herrschaften in den Archiven zu finden sind, ist der Vergleich einzelner Herrschaften untereinander, der den Unterschied der wirtschaftlichen Kraft – soweit sie auf Grundbesitz beruhte – zeigen würde, nicht möglich [2].

Die von den Gemeinden abzuführenden Steuern lassen auf die Wirtschaftskraft der einzelnen Dörfer schließen; da das Einkommen der Reichsritter mit dem der Untertanen durch verschiedene Beziehungen gekoppelt war, auch auf die Wirtschaftskraft der einzelnen Reichsritter. Das persönliche Einkommen der Reichsritter ist aus Steuerlisten nicht zu ersehen [3].

An Steuern bezahlten: „die Herrschaft Hohenstoffeln" 490 fl 30 x, Liggeringen 113 fl 30 x, Güttingen und Möggingen 91 fl 30 x, „die Herrschaft Bodman" 367 fl 30 x, Immendingen (die Freiherren von Reischach besaßen nur das halbe Dorf) 151 fl, Steißlingen und Wiechs (zum Teil im Besitz der Familie von Bodman) 495 fl 30 x [4].

[1] Auch die Güte der Grundstücke war für den Preis entscheidend. 1 Jauchert Acker kostete 50–100 fl (BAB KMF 20), 1 Mannsmahd Heuwiese 40–50 fl, 1 Hofstatt Reben 25–200 fl (BAB KMF 16, BAB KMF 20), 1 Jaucheret Wald 50–100 fl.

[2] Familie von Bodman zu Bodman 1703 (BAB KAF 21) Bodman und Espasingen zusammen 183 000 fl; von Bodman zu Möggingen: Möggingen 1700 (BAB KMF 16) 17 270 fl 27 x 3 h; Liggeringen 1784 (BAB KMF 12) 71 467 fl 37 x 2 h; Wiechs 1777 (BAB KBF 9) 49 057 fl 2 x 4 h; von Hornstein: 1686 Binningen (HAB A 1056) 35 927 fl 57 x; von Reischach: Immendingen 1757 (RAS A 28) 55 570 fl 24 x 2 h; Hohenkrähen 1750 (RAS A 85) 44 815 fl; Zimmerholz DAL 675 Anschlag 1673 70 216 fl 40 x. Aus diesen Anschlägen sind die Größen- und Wertverhältnisse der einzelnen Herrschaften ungefähr zu ersehen.

[3] Vgl. Karl Otto Müller, Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Mittelalters in: Zs. f. württembergische Landesgeschichte Jg. 3, 1939 (S. 285–328) S. 285.

[4] HAB A 766 Steueraufkommen von 1658. In diesen Steuerlisten auch eine genaue Zählung der Untertanen, eingeteilt in Bauern, Söldner, Taglöhner, Handwerker, Wirte, Wittfrauen und Juden. Da die Bauern den Reichsrittern die höchsten Abgaben lieferten, ist ihre Anzahl wesent-

In dieser Aufstellung zeigt die Bezeichnung „Herrschaft" für die Güter der Familie von Hornstein und der Familie von Bodman zu Bodman die besondere Stellung innerhalb der Reichsrittergüter im Hegau. Die Herrschaften Hohenstoffeln. Langenstein und Bodman waren nach den Steuerlisten die größten „Herrschafts"-Bezirke der Reichsritterschaft im Hegau.

Auch durch die Höhe der Abgaben bei sogenannten Caritativ-Subsidien läßt sich die Wirtschaftskraft der Reichsritter erschließen [5].

## 1. Güterbestand

Der Grundbesitz der Freiherren — für die wirtschaftliche Bedeutung ist es unwesentlich, ob Allod oder Lehensgut — war eingeteilt in Schloßgüter und Bauernlehen: Meist war er räumlich nicht weit auseinanderliegend; nur kleine Besitzungen befanden sich an anderen Orten [6].

Diese Gütereinteilung scheint im 17. und 18. Jahrhundert konstant gewesen zu sein, denn die Akten berichten von keiner wesentlichen Veränderung der Güterverteilung innerhalb einer Herrschaft [7]. In ihren Dörfern waren die Reichsritter die größten Grundbesitzer.

Güterkaufs- und -verkaufsverhandlungen erstreckten sich oft auf ganze Herrschaftsbereiche oder große Teilgüter. Deshalb kann es genügen, wenn zur Güterbestandsaufnahme einer Herrschaft — aus Mangel an Quellen — nur wenige Urbare oder Besitzaufzeichnungen ausgewertet werden. Um die gesamte wirtschaftliche Entwicklung nicht zu verwischen, werden im folgenden nur die Hauptgüter der Reichsritter genannt, die nach dem Dreißigjährigen Krieg in ihrem Besitz waren.

Die Freiherren von Bodman besaßen „etliche tausend Jauchert Äcker" und allein in Bodman 8000 Jauchert Wald [8]; in Wiechs 88 Jauchert Wald, 214 Jauchert Ackerfeld, 70 Jauchert Wiesen [9]; in der Gemarkung Liggeringen (hierzu zählten auch die Höfe Mühlberg und Hirtenhof) über 582 Jauchert Grundstücke [10], in Möggingen und Güttingen 602 Jauchert 2 Viertel und 36 Ruten [11].

Zur Herrschaft Hohenstoffeln der Freiherren von Hornstein zählten in Weiterdingen 847 J 3/4 V, in Binninngen 401 J, in Bietingen 184 J 1/2 V Ackerfeld [12]. Dazu kamen über 14 Jauchert Reben, Baumgarten und Wald [13].

lich. Weiterdingen 24 Bauern, Binningen 14, Hofwiesen 5, Bietingen 5, Liggeringen 13, Güttingen 1, Möggingen 0, Bodman 12, Espasingen 11, Wahlwies 11, Immendingen 7, Wiechs 3. HAB A 890 1694 war das Steueraufkommen geringer.

5 BAB KMF 25, DAL 4729, DAL 7382 Bei den Subsidien ungefähr der gleiche Unterschied in der Höhe der Leistungen wie beim Steueraufkommen.

6 z. B. HAB A 166 Kleines Hornstein-Gut in Oeschgen; 5 J 1/2 V Reben, 1 J 1/2 V Acker, 3 J Wiesen. Die Familie von Bodman hatte einen kleinen Rebbesitz in Allensbach und in Güttingen (Schweiz).

7 s. u. S. 53.

8 Bodman Regesten S. 358 Nr. 1297 In Espasingen 16 M Wiesen, 30 J Feld, 79 1/2 H Reben. BAB RA 40 In Wahlwies 701 J Acker.

9 BAB KMF 19 (um 1750).

10 BAB RA 41 Vermessung 1755 Mühlberg insgesamt 142 J 2 V, Hirtenhof 139 J, Liggeringen 300 J.

11 Götz, Rechts- und Besitzverhältnisse in Möggingen S. 79; vgl. BAB KBF 9 Aufteilung der Güter an einzelnen Orten.

12 HAB A 285 Güterbeschreibung 1658.

13 HAB Bd. 127 Urbar Binningen 1765 und HAB Bd. 129, HABiet A 36 Beschreibung der Güter. Der Waldbesitz der Familie von Hornstein war nicht so bedeutend wie bei der Familie von Bodman.

Die Freiherren von Reischach waren in Immendingen und Zimmerholz begütert; in Immendingen 109 J Ackerfeld, 26³/₄ Mannsmahd Wiesen und kleine Gärten [14], in Zimmerholz 146 J Acker, 18 M Wiesen und 43 J Wald [15].

Diese Aufstellung zeigt den umfangreichen Besitz der reichsritterlichen Familien, der indessen meist in der Hand verschiedener Familienzweige lag [16]. Da aber in allen Familien versucht wurde, Stammgüter zu bilden, können diese Besitzungen zusammen aufgezählt werden [17].

## 2. Zustand der Güter nach dem Dreißigjährigen Krieg

Als nach dem Prager Friedensschluß (1635) Frankreich aktiv in den Krieg eintrat, wurde der Hegau zur Durchzugslandschaft feindlicher und kaiserlicher Heere. Den kaiserlich gesinnten Reichsrittern wurden große Teile ihrer Güter zerstört, wenn nicht gar requiriert, wie die Herrschaft Hohenstoffeln [18]. Fast alle Schlösser wurden von den feindlichen Truppen in Brand gesetzt, die Wirtschaftsgebäude beschädigt [19].

Der Verlust der wirtschaftlichen Kraft beruhte nicht nur auf direkter Feindeinwirkung, sondern auch auf mangelnder Bewirtschaftung der Rittergüter. Die geflüchteten Bauern konnten die Felder nicht bestellen [20]; auch an Saatgut mangelte es.

Eine der Folgen der wirtschaftlichen Belastung durch die Kriegsereignisse war die hohe Verschuldung der reichsritterlichen Güter am Ende des Krieges [21] und der Abfall ihres Kapitalwertes [22]. Diese Verschuldung, die zum Teil nur mühsam von den Reichsrittern abgetragen werden konnte, ist auch der Grund, daß die nötigen Reparaturarbeiten an den Gutsbauten nicht ausgeführt wurden und der Zustand der Güter noch einige Jahrzehnte nicht gut war [23].

[14] RAS A 28, RAS A 37.

[15] Ege, Zimmerholz S. 90.

[16] s. o. S. 15 ff.

[17] s. u. S. 60.

[18] HAB A 32 Kurze Geschichte der Belagerung und der Zerstörung der Bergschlösser auf dem Hohenstoffel (o. Verfasser o. D.). HAB A 29 Schreiben Balthasar Ferdinands von Hornstein an den Kaiser Leopold I., er habe einen Vermögensverlust von 200 000 fl erlitten, s. a. Hornstein Geschichte S. 354. Der Vermögensverlust wird mit 363 000 fl angegeben. Diese hohen Verluste waren für Balthasar Ferdinand durch die Belagerung und Zerstörung der Stoffler Burgen und durch Plünderungen in seinen Dörfern entstanden. Nach der Einnahme der Burgen besetzte Konrad Widerholt, der württembergische Kommandant der Feste Hohentwiel, die ganze Herrschaft und gab sie erst 1649 an den Eigentümer zurück.

[19] BAB KBF 1643 wurde das obere Schloß Bodman durch die Franzosen zerstört. Baumann, Immendingen S. 106. 1646 brannte das untere Schloß in Immendingen ab. RAS A 10 Schreiben Hannibals v. Raitenau an die österreichischen Behörden, 2. Jan. 1665 (Kopie) Schloß Hohenkrähen sei abgebrannt und völlig ruiniert.

[20] BAB Rep. Mögg. S. 133 Die Untertanen waren in die Schweiz geflüchtet. Bodman Regesten S. 360 Nr. 1299 In Wahlwies sei kein Untertan zu finden, die Dörfer seien leer.

[21] Zum Teil lagen auch schon vor den Kriegseinwirkungen im Hegau hohe Schulden auf den Gütern. Doch durch den Krieg konnten diese nicht abgetragen werden. (BAB KBF 14, 1 1633 in Bodman 71 000 fl Schulden).

[22] Die Herrschaft Bodman-Bodman wurde 1638 zu 459 935 fl 48 x 6¹/₂ h angeschlagen (GLA 229/10 454) 1643/44 wurden für den Kauf nur noch 150 000 fl geboten (BAB Rep. Mögg. S. 133) ein Kaufpreis, der weit unter dem Anschlag von 1638 lag.

[23] BAB KMF 16 Zur Zeit Johann Marquards von Bodman war das Schloß baufällig, die Scheuern eingefallen, die Bäume ungepflegt; vom Anschlag über 23 590 fl 28 x 1 h über Güter der Herrschaft Bodman-Möggingen mußten wegen dieser Mängel über ein Viertel abgezogen werden (6 320 fl 2 h). Vgl. DAL 7310 Bericht über die bauliche Verfassung der Gebäude 1663. Es sind nicht wenig Reparaturen durchzuführen. (s. a. DAL 516 Anschlag, 24. Sept. 1671). RAS A 10 Die Güter am Hohenkrähen waren 1665 völlig verwildert.

Wie schwierig es für die Reichsritter zum Teil war, ihre Güter in eigenem Besitz zu behalten, zeigen die Verhandlungen über den Verkauf der hoch verschuldeten Herrschaft Bodman-Bodman [24]. Nur unter schwierigen Bedingungen konnte diese Herrschaft aus den Händen einer von der österreichischen Regierung eingesetzten Administration gelöst werden [25].

Die wirtschaftliche Stellung der Reichsritter war nach dem Dreißigjährigen Krieg großteils durch äußere Einwirkungen auf einen Tiefpunkt gesunken. Es kann im folgenden gezeigt werden, wie sich die Freiherren aus dieser schlechten Wirtschaftslage – trotz Rückschlägen durch die Truppendurchmärsche während der Franzosenkriege [26] – erholten [27], wenn sie besonnen wirtschafteten und nicht aus eigenem Verschulden (wie zeitweise die Freiherren von Hornstein zu Binningen und von Bodman zu Möggingen) in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten. Ein Zeugnis der wirtschaftlichen Sanierung sind die zahlreichen Güterkäufe der Reichsritter gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

## Kapitel II: Gütererwerb

Die Reichsritter im Hegau waren stets bemüht, ihren Besitz zu vergrößern; hauptsächlich durch Kauf oder Heiratsgut. Es lassen sich keine Zeugnisse finden, nach denen sie etwa durch Gewalt oder Bedrängnis der Untertanen versuchten, ihre Güter zu erweitern.

### 1. Kauf von Gütern

Von ihren Untertanen erwarben die Freiherren nur kleine und wenig bedeutende Güter [28] Diese Käufe führten eher zu einer Arrondierung der sich in Streulage befindenden Grundstücke als zu einer wesentlichen Gütererweiterung.

Eine wesentliche Gütererweiterung bestand für die Reichsritter z. T. im Kauf von zusammenhängenden Hofgütern, die innerhalb der eigenen Herrschaft von

[24] BAB Rep. Mögg. S. 133 In den Jahren 1643–44 sollte die Herrschaft Bodman wegen zu hoher Verschuldung an die Grafen von Wolfegg verkauft werden. Der Verkauf scheiterte, weil der Graf statt der geforderten 200 000 fl nur 150 000 fl bot.

[25] BAB KBF 11 Innsbruck 20. Februar 1658 Kommissionsrezeß. In die Herrschaft Bodman wurden Administratoren eingesetzt. Nach langen Verhandlungen konnte Johann Adam von Bodman zu Kargeck in die ehemalige Herrschaft seines Bruders Hans Wolfgang als erster Gläubiger eingesetzt werden. (Er hatte für die Herrschaft ein Kapital von 19 000 fl ausgeliehen.) Vergleichsrezeß zwischen Hans Adam und den Kreditoren (BAB KAF 11). Unter den Gläubigern hatte besonders der Überlinger Bürgermeister von Pflummern auf den Verkauf der Herrschaft gedrängt; vermutlich aus persönlichen Rachemotiven, denn er war 1634 von Hans Sigmund von Bodman tätlich angegriffen worden. (s. Johann Heinrich Pflummern, Tagebücher 1633–1643, bearb. Alfons Semmler, Karlsruhe, 3 Bde., 1950–52. Beiheft zur ZGO NF 59–61) S. 575. Über die Verhandlungen um die Herrschaft s. a. Mader, Reichsgerichtliche Erkenntnisse, Bd. II, S. 575 ff.

[26] RAS A 14 1692 konnten die Immendinger ihre Jahresanlage an die Reichsritterschaft wegen Einquartierung von Dragonern nicht bezahlen.

[27] Der Wert der Güter erholte sich nur sehr langsam. Anschlag der Güter Bodman und Espasingen 1703 (BAB KAF 21) 183 000 fl gegen 398 534 fl 56 x 7½ h im Jahre 1638 (GLA 229/10454). Vgl. S. 52 Anm. 22.).

[28] Baumann, Immendingen S. 164 Die Familie von Reischach erwarb 1667 3 V 40 R Öhmdwiese, 1677 1 H Garten. Rhomberg, Repertorium über die Pergamenturkunden im freiherrlich von Hornsteinschen Archiv in Binningen in: Mitteilungen der badischen historischen Kommission Nr. 4, 1885 in ZGO Bd. 38, 1885 (S. 134–194) S. 191 Balthasar Ferdinand von Hornstein kaufte 1652 drei Gärten um 90 fl; 1656 1½ Vierling Garten. HAB A 25 Leopold Thaddäus von Hornstein kaufte insgesamt für 4 976 fl Grundstücke; meist ein paar Vierlinge von verschiedenen

fremden Grundherren abhängig waren [29]. Durch diese Käufe konnten sie ihre Grundherrschaftsbefugnisse entscheidend erweitern und versuchen, einen einheitlichen Grundholdenverband zu schaffen. Sie festigten also das Herrschaftsgefüge innerhalb ihrer Gerichtsherrschaft. Daneben erwarben die Reichsritter auch Güter außerhalb ihrer Herrschaft [30].

Einen echten Ausbau ihrer Machtstellung erfuhren die Freiherren, wenn es ihnen gelang, ganze Herrschaftsgebiete mit allen Rechten zu erwerben. Sie vergrößerten hierdurch auch ihre Einkünfte beträchtlich. Den Herrschaftskäufen gingen immer lange Verhandlungen voraus, in denen Verkäufer und Käufer Anschläge über die entsprechenden Herrschaften anfertigen ließen, die nicht immer miteinander übereinstimmten [31].

Auf Grund seiner Amtsstellung konnte Judas Thaddäus von Reischach, kaiserlicher Gesandter bei den Nierlanden 1747 die Herrschaft Hohenkrähen und Duchtlingen erwerben und bezahlen [32]. Wie sehr Judas Thaddäus an weiteren Herrschaftskäufen interessiert war, zeigen Briefe seines Verwalters in Immendingen, die auf solche Kaufobjekte aufmerksam machten; ebenso eigene Bemühungen, von Österreich die Herrschaft Singen, Arlen und Mägdeberg zu erwerben [33].

Der österreichische Staatsminister Judas Thaddäus Adam Anton von Reischach kaufte neue Herrschaften nicht mehr im Hegau, sondern in Oberösterreich; er erwarb innerhalb weniger Jahre die Herrschaften Wartenburg und Wolfegg, beides ansehnliche und teure Güter [34].

Johann Adam von Bodman konnte durch den Kauf von Liggeringen [35] und Schlatt [36] seine Herrschaft gegen Ende des 18. Jahrhundertes beträchtlich vergrößern.

Joseph Anton von Hornstein gelang es, das Hofgut Storzeln zu erwerben [37] und damit den Besitz der Familie von Hornstein zu Binningen zu erweitern, bevor

Bauern. Sein bedeutendster Kauf war die Dietfurter Mühle. HAB A 152 In Bietingen kaufte Leopold Thaddäus kleine Grundstücke im Wert von 1105 fl 48 x. BAB Rep. Mögg. S. 137, Johann Joseph von Bodman zu Möggingen kaufte 1702 eine Hofstatt Reben. BAB RA 17 1786 kaufte Johann Adam von Bodman ein paar Jauchert Äcker in Röhrnang.

29 HAB A 1077 Der Abt von St. Gallen verkaufte Balthasar Ferdinand von Hornstein zwei Erblehenshöfe für 1450 fl. HAB A 1083 Joseph Anton von Hornstein verhandelte mit dem Kloster St. Katharinental um den Kaul von Lehensgüter um 1400 fl.

30 Die Freiherren von Bodman zu Möggingen kauften kleine Güter in Tägerwilen, Allensbach und Triboltingen.

31 RAS A 36 Anmerkungen über den Kauf des Hohenkrähens. BAB KMF 12 Anschlag über Liggeringen 69 837 fl 50 x 3½ h, Gegenschlag 50 155 fl 14 r 2 h.

32 RAS A 36 Quittung über 40 000 fl, des Verkäufers der Herrschaft Hohenkrähen, 1. Sept. 1747.

33 RAS 36 Brief des Verwalters Frick an Judas Thaddäus von Reischach, 14. Juni 1747. Die Herrschaft Wiechs, die der Freiherr von Bodman, Domherr in Regensburg, verkaufen möchte, sei günstig zu erhalten. RAS A 37 Brief des Verwalters, 20. März 1750. Das Dorf Bittelschieß sei für einen Erwerb günstig. RAS A 28 Brief Judas Thaddäus von Reischach an Maria Theresia, Den Haag 23. April 1762. Auf Grund seiner eigenen Verdienste und der seiner Familie bittet er um den Erwerb der Herrschaft Singen, wenn die Manneslinie der Freiherren von Rost ausgestorben ist.

34 RAS A 40 Kaufvertrag über die Herrschaft Wartenburg für 150 000 fl (15. März 1783). Barzahlung von 140 000 fl. Nach einem Bild in Schloß Schlatt war bei der Herrschaft Wartenburg ein großes stattliches Schloß mit französischem Garten. RAS A 41 Kaufvertrag über die Herrschaft Wolfegg (30. Nov. 1797) für 63 493 fl; Barzahlung 20 000 fl.

35 BAB KBF 8 Kaufvertrag über Liggeringen für 58 000 fl (8. Juni 1786) Barzahlung 25 000 fl. Johann Babtist von Bodman mußte wegen zu hoher Schulden dieses Dorf verkaufen.

36 BAB KAF 19 1790 Kauf des Rittergutes Schlatt. Bodman Regesten S. 456 Nr. 1480 Kaufvertrag 17. Sept. 1790, Preis 62 000 fl.

37 HAB A 182.

diesem Familienzweig durch Erbschaft große Teile der Herrschaft Hohenstoffeln-Weiterdingen zufielen.

## 2. Erbschaft und Mitgift

Unter Gütererwerb durch Erbschaft wird hier nicht das Gütervermächtnis in männlichere Erbfolge von Vater zu Sohn verstanden, sondern die Erbschaften, die den Frauen der Reichsritter bisweilen zufielen und ihr Heiratsgut zum Teil beträchtlich erhöhten.

Die Beerbung eines aussterbenden Familienzweiges in männlicher Linie fand in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert selten statt; die Freiherren von Bodman zu Möggingen beerbten ihre Vettern zu Wiechs, für die Freiherren von Hornstein zu Binningen bestand Aussicht auf das Erbe der aussterbenden Linie von Hornstein zu Weiterdingen [38].

Durch die Erbschaften und Heiratsgüter ihrer Frauen konnten die Reichsritter nur selten ihr Familieneigentum vergrößern, denn meistens verblieben diese Güter in Gütertrennung gegenüber dem Eigentum der Freiherren. Die Reichsritter führten die Verwaltung nur „uxorio nomine". Als sogenanntes „mütterliches Erbgut" kamen solche Besitzungen bei der Eheschließung von Töchtern meist nach kurzer Zeit in die Hand anderer Familien [39].

In wenigen Fällen verblieben indessen die von der Frau ererbten oder in die Ehe gebrachten Güter beim Familienbesitz der Freiherren.

Maria Kreszentia von Praßberg, die zweite Gemahlin Ferdinand Marias von Hornstein, brachte zum Hornsteinschen Familienbesitz den an Stoffeln grenzenden Hof Pfaffenwiesen [40].

Das Dorf Liggeringen und Güter in Möggingen wurden 1685 nach dem Tod Georgs von Hallweil, des Schwiegervaters von Johann Ludwig Ignaz von Bodman zu Möggingen, dem Bodmannschen Familienbesitz einverleibt [41].

Von der Familie von Hallweil erbten auch die Freiherren von Reischach kleine Güter. Die Frau Marquard Rudolfs von Reischach, geb. von Hallweil, hatte zwei Geschwister in geistlichem Stand, die zu beerben waren, aber kein bedeutendes Vermögen hinterließen [42].

[38] HAB A 182 In Weiterdingen seien ein paar „ganz artig bemittelte Onkles nebst einer Tante", von denen er ein nicht geringes Erbe erhoffen dürfe, so schrieb Joseph Anton von Hornstein 1780. 1805 trat der Erbfall ein.

[39] Hornstein Geschichte S. 432, S. 534–36 Die Frau Karl Balthasars von Hornstein Maria Barbara geb. von Grandmont erbte die Herrschaft Randegg, ließ sie aber nicht in den Hornsteinschen Gütern aufgehen, sondern gab diese Herrschaft ihrer Tochter Marianne als mütterliches Heiratsgut mit in die Ehe. Hiergegen protestierte Ferdinand Maria von Hornstein, denn nach einem Erbvertrag sollte diese Herrschaft seiner Mutter an ihn fallen. Hornstein Geschichte S. 599, Mößle, Max Wunibald von Waldburg-Zeil S. 42. Die Frau Leopold Thaddäus von Hornstein, geb. Gräfin von Welsperg, hatte als Regredienterbin die Herrschaften Göttelfingen, Vollmaringen und Balgheim geerbt, für die nach einem Vergleich mit anderen Erben Leopold Thaddäus die Administration führte und die halbe Nutznießung erwarb; ebenso für das Erbe seiner Frau in Zimmern unter Burg und Dautmergen. Diese ausgedehnten Güter erhielt als mütterliches Erbgut die mit dem Grafen von Zeil vermählte Tochter Johanna.

[40] Hornstein Geschichte S. 514.

[41] BAB KBF 8 1685 Huldigung der Liggeringer Untertanen Rezeß 1709, nach dem das Gut bei der männlichen Nachfolge der Familie von Bodman zu Möggingen bleiben sollte.

[42] RAS A 18 Bei der Hallweilschen Erbteilung 1708 erhielten die Freiherren von Reischach einige Häuser und Zinsen. RAS A 21 Beim Tod des Konstanzer Domherrn von Hallweil erhielt Maria Benigna, die Frau Marquard Rudolfs von Reischach, die Einkünfte ihres verstorbenen Bruders aus der Dompropstei und das Sterbegeld für eine festgesetzte Frist.

Die entscheidenden Erweiterungen ihrer Herrschaften erreichten die Reichsritter im Hegau durch Kauf,, nicht durch Heirat einer reichen Erbtochter.

## Kapitel III: Güterverlust

Nicht in allen Familienzweigen der Hegau-Ritterschaft konnten im 18. Jahrhundert die Güter permanent vergrößert werden. Immer wieder wurden — besonders vor der Einführung von Fideikommissen — die Herrschaftsgüter unter verschiedene männliche Nachkommen geteilt, was für die Wirtschaftskraft einzelner Familien einen großen Verlust bedeutete.

Manche Güter — besonders kleine, nicht im geschlossenen Herrschaftsgebiet der Freiherren liegende — wurden vielleicht aus mangelnder Retabilität verkauft, der größte Teil der Güter indessen nur, wenn die Reichsritter zeitweilig in eine wirtschaftliche Notsituation gerieten. Dies geschah nicht immer unverschuldet, sondern auch — wie bei den Freiherren von Bodman zu Möggingen — wegen schlechter Bewirtschaftung ihrer Güter.

Auch Verpfändungen von Gütern können als Güterverlust gelten, denn für lange Jahre waren dem Gutseigentümer die Einkünfte verloren.

### 1. Verpfändung von Gütern

Um schnell zu Kapital zu gelangen, ohne indessen das Eigentum an ihren Gütern zu verlieren, verpfändeten die Reichsritter bisweilen einen Teil ihrer Herrschaft um einen bestimmten Geldbetrag. Die Pfandinhaber bezahlte bar die geforderte Summe, übte hierauf alle Rechte in den verpfändeten Gütern aus und erhielt aus ihnen alle Einkünfte. Nach einer festgelegten Frist konnte der Eigentümer die verpfändeten Güter wieder gegen Einlösung des Pfandkapitals zurückerwerben. Die Verpfändung eines Gutes bedeutete also eine Kapitalaufnahme mit festgesetzter Kündigungsfrist; die Zinsen wurden durch die Herrschaftsrechte, die dem Pfandinhaber zustanden, entgolten.

Während die Freiherren von Hornstein hauptsächlich einzelne Güter und Einkunftsrechte verpfändeten [43], gaben die Freiherren von Bodman große Teile ihrer Herrschaft in Pfand; hierzu benötigten sie die Zustimmung des Ritterkantons. 1744 gab Johann Joseph von Bodman zu Möggingen seine Allodialgüter und die Vogtei in Liggeringen für 27 000 fl auf dreißig Jahre dem Spital in Konstanz in Pfand [44]. 1774 löste er diese Pfandschaft wieder aus [45].

Auch als Garantie für die Rückzahlung von Kapitalschulden, die bereits aufgenommen worden waren, wurden Güter verpfändet. So überließ z. B. Hans Adam von Bodman wegen einer Schuld von 10 000 fl sein Gut Freudental für 15 Jahre Johann Georg von Hallweil [46].

Die zu Pfand vergebenen Güter konnten von den Reichsrittern stets wieder eingelöst werden.

[43] Hornstein Geschichte. 523 Ferdinand Maria von Hornstein verpfändete eine Mühle in Bietingen um 1000 fl1 ebenso einen Teil seiner Zehntrechte in Duchtlingen.
[44] BAB KBF 8 Vertrag über die Verpfändung, 1. Juni 1744.
[45] BAB KBF 14.
[46] BAB KBF 10 Verpfändung, 16. Juni 1657.

### 2. Güterverkauf

Die Reichsritter verkauften große Güter nur in einer wirtschaftlichen Notsituation, um Schulden zu bezahlen [47]. Ganze Teile ihrer Herrschaften verkauften sie nur bei drückendem Kapitalmangel, wenn keine Gläubiger mehr Kapital geben wollten. In solcher Lage befanden sich nur die Freiherren von Bodman zu Möggingen, die auf Grund eigener Mißwirtschaft [48] alle Güter so hoch verschuldet hatten [49], daß sie sich zum Verkauf von Freudental [50], Liggeringen [51] und Wiechs [52] gezwungen sahen. Nicht immer war es leicht, Käufer zu finden – z. B. bei Freudental und Wiechs –, denn auf Grund des sogenannten „ius retractus" konnten Reichsritter reichsritterliche Güter zurückkaufen, die nicht an Mitglieder der Reichsritterschaft verkauft worden waren [53]. Deshalb kamen als Käufer für Rittergüter zunächst nur Mitglieder der Reichsritterschaft in Frage. Der geplante Verkauf einer Herrschaft wurde der gesamten Reichsritterschaft angesagt [54].

## Kapitel IV: Vermögens- und Güterverwaltung

### 1. Verwaltungsform

Es ist zu untersuchen, in welcher Form die Reichsritter ihre Güter verwalteten, ob sie sich selber um die Verwaltung und den Anbau ihrer Güter kümmerten, ob sie ihre Güter auf eine bestimmte Zeit verpachteten, oder ob sie den größten Teil ihrer Besitzungen zu Lehen gaben und damit die unmittelbare Einflußnahme auf wirtschaftliche Entscheidungen aufgaben. Diese Fragestellung gibt auch guten Aufschluß über das Selbstverständnis der Reichsritter [55], die sich entweder als herrschaftlich lebende Rentenempfänger fühlten oder als selber wirtschaftende Gutsherren.

### 1a. Eigenbewirtschaftung der Güter

Im Gegensatz zu der Ansicht, in der sogenannten „versteinerten Grundherrschaft des deutschen Südwestens" führe die Herrschaft kaum eine Eigenwirtschaft [56],

[47] Bodman Regesten S. 369 Nr. 1341 Ein Teil von Steißlingen wurde von Johann Franz von Bodman Schulden halber verkauft. BAB KAF 5 Um Schulden abzutragen, verkaufte Johann Adam von Bodman 1701 Güter in Mahlstetten für 10 000 fl.

[48] HAB A 152 Schreiben der Reichsritterschaft an von Hornstein, 12. Jan. 1792; die Wirtschaft in Möggingen werde sehr schlecht geführt, Johann Baptist von Bodman habe in „verschwenderischem Lebenswandel" „Schulden mit Schulden" gehäuft. Dies noch nach dem Verkauf von Liggeringen und Wiechs. BAB KAF 4 Ritterschaftliches Zirkularschreiben (1791) über das „Unwesen" und die Verschwendung Johann Baptists von Bodman; Drohung einer Anzeige beim Kaiser. (vgl. BAB KBF 9.)

[49] BAB KBF 13 Die Schulden der Herrschaft Bodman-Möggingen waren sehr hoch, da sie noch nach dem Verkauf von Freudental und Wies 85 882 fl 27 x betrugen.

[50] BAB KMF 20 Johann Joseph von Bodman versaufte 1779 für 34 000 fl Freudental an Freiherrn Reichlin von Meldegg.

[51] BAB KBF 13, BAB KMF 12 Johann Baptist zu Bodman zu Möggingen verkaufte für 58 500 fl Liggeringen an Johann Adam von Bodman zu Bodman (8. Juni 1786). (Vgl. GLA 44/K 57.)

[52] BAB Rep. Mögg. S. 269 Schon Johann Franz von Bodman zu Möggingen überlegte, ob er nicht Wiechs verkaufen sollte (1709). BAB KBF 13 Freiherr von Roll, ein Gläubiger von Johann Joseph von Bodman kaufte Wiechs für 35 000 fl (25. Jan. 1778).

[53] Hornstein Geschichte S. 536 Die an das Kloster Beuron verkaufte Herrschaft Randegg wurde auf Grund des ius retractus in eine Pfandschaft umgewandelt und 1755 durch den Freiherrn von Deuring eingelöst.

[54] RAS A 30.

[55] s. u. S. 88 ff.

[56] Haußherr, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit S. 6. Vgl. Ludwig, Der badische Bauer S. 65. Im

kann auf Grund der Archivbestände nachgewiesen werden, daß jeder Reichsritter einen mehr oder minder großen Teil seiner Güter in eigener Regie bewirtschaftete. Jedem Schloßhaushalt war eine Gutswirtschaft angeschlossen [57]. In diesem Betrieb leitete ein Vogt die eigentliche Verwaltungsarbeit und die unmittelbare Aufsicht über das herrschaftliche Gesinde, während der Freiherr sich mit der Oberaufsicht des ganzen Betriebes begnügte [58]. Der Einfluß der Vögte, die eine sehr umfassende Vertretungsbefugnis hatten [59], wuchs, wenn die Freiherren nicht selber auf ihrem Gut anwesend waren; wie z. B. in Immendingen [60] oder in Langenstein [61]. Ob und in welchem Maße sich die Eigengutswirtschaft bei Abwesenheit der Freiherren verschlechterte, kann auf Grund der Akten nicht festgestellt werden. Daß eine ausgeprägte Mißwirtschaft auch bei Anwesenheit des Freiherren auf seinen Gütern vorkommen konnte, zeigt die schlechte Wirtschaftsführung Johann Josephs von Bodman zu Möggingen, nach dessen Tod die Möggingensche Güterverwaltung von der Reichsritterschaft übernommen werden mußte [62]. Auch in die schlechte Güterverwaltung Joseph Antons (I.) von Hornstein zu Binningen glaubte die Reichsritterschaft eingreifen zu müssen [63].

### 1b. Verpachtung der Güter oder Ausgabe zu Teilnutzen

Eine Verpachtung ihrer Güter enthob die Freiherren von einer persönlichen Wirtschaftsführung, garantierte ihnen jedoch einen gewissen Einfluß, da die Pachtverträge zeitlich beschränkt waren und bei ihrer Erneuerung stets genaue Pacht-

Wesentlichen besteht die markgräfliche Grundherrschaft darin, daß der Markgraf verschiedene Renten bezieht. Größere landwirtschaftliche Betriebe besitzt er nicht.

57 BAB KAF 15 Inventar Johann Adams von Bodman 1743 Eigengüter in Bodman: Äcker 81¼ J, Wiesen 84½ M, Holz 8000 J; in Espasingen: Äcker 57 J, Wiesen 31¼ M, Reben 8¼ H, Holz 138½ J; in Wahlwies: Äcker 59¾ J, Wiesen 25½ J. Dazu kommen zusammen etwa 395 J Acker, 83 M Wiesen bei den Gütern Remhof, Mooshof, Kargegg und Bodenwald. BAB KBF 9 In Möggingen wurden mit eigenen Zügen 40 J Acker und 28 J Reben bebaut. HAB Bd. 127 Hohenstoffel Schloß mit Waldung und Viehtrieb 277 J, Äcker 64 J, Garten 7 J 2 Vierl. 47 R, Wiesen 46 J 3 Vierl. 23 R, zusammen 395 J 2 Vierl. 54 R. Binningen: Äcker 13 J 2 Vierl. 31 R, Wiesen 17 M, 3 Vierl, 30 R, Wald 26 J 2 Vierl. RAS A 37 Acker insgesamt 109 J, 26¾ M Wiesen. Über die Vorrechte, die den Freiherren bei der Bebauung ihrer Güter zustanden s. Kullen, Einfluß der Reichsritterschaft, S. 28.

58 Diese Oberaufsicht konnte konkrete Anweisungen über die Bebauung der Güter enthalten, in denen gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Einfluß der Agrarwissenschaft ersichtlich wurde. HAB Bd. 129 Anweisungen Joseph Antons von Hornstein. HAB A 182 Joseph Anton von Hornstein berichtet von seiner eigenen Wirtschaftsführung.

59 HAB A 388 Anweisung Ferdinand Marias von Hornstein bei der Einstellung eines Vogets, 2. Jan. 1727. Der Vogt hatte alle Einnahmen einzutreiben: die „Renten, Zins, Gülten, Steuern, Zehnt, Umgeld, Maßpfennig, Bußen, Strafen, Tod-Leib und andere Fäll, Ehrschatz, Conseßion, Bürgerrecht, Ansitz, Abzug, Hintersässen, Manumissionsgelder, alle Kuchel Gefäll in genere et specie". HAB A 152 Unter Leopold Thaddä von Hornstein durfte der Obervogt auch die Niedergerichtsbarkeit des Freiherrn führen. (Vgl. HAB A 124, HAB A 126.)

60 Baumann, Immendingen S. 76 HAB A 151 Die Kunkellehensbriefe der Herrschaft Hohenkrähen wurden vom Reischachschen Verwalter ausgestellt und unterzeichnet.

61 Peter Heim, Eigeltingen im 18. Jahrhundert, S. 12, Singen 1961.

62 BAB KBF 9 Auf massiven Druck der Reichsritterschaft übertrug Johann Baptist von Bodman die Administration seiner Mögginger Güter Julius von Hornstein, 12. Febr. 1791. Schon 1787 (Brief Johann Baptists an die Reichsritterschaft, 27. Febr.) sollte ihm eine Administration „über den Hals" gezogen werden.

63 HAB A 172, 1 Schreiben der Reichsritterschaft an Joseph Anton von Hornstein, 28. Juni 1737; Ermahnung, er solle nicht wie bislang seine Wälder verkommen lassen. HAB A 175 Wegen schlechter Güterverwaltung wurde Johann Anton von seiner Gutsverwaltung ausgeschlossen und seine Frau unter einem Vormund eingesetzt; 1. Sept. 1757.

bedingungen ausgehandelt werden konnten. Pachtverträge über Gutsbesitz liefen meist über zwei Rotationsperioden der Dreifelderwirtschaft, also über 6 Jahre [64]. Bei der Verpachtung von Ehehaften wurden auch andere Zeiträume festgelegt [65]. Im Unterschied zu Lehensausgaben konnten verpachtete Güter nach Ablauf der Pachtzeit wieder zur Eigenbewirtschaftung gezogen werden. Die Pacht war also verwandt mit der Güterausgabe als Freistift oder Herrengunst [66]. Ihre gesamten Gutswirtschaften samt allen Rechten verpachteten nur bisweilen die Freiherren von Hornstein an sogenannte Generalpächter. Diese Pächter übernahmen auch alle Pflichten und Kosten der Herrschaft [67].

Die Gründe für diese Verpachtungen sind aus den Quellen nur schlecht zu erschließen. Vermutlich war das Bedürfnis nach einer von Gutsproblemen unabhängigen herrschaftlichen Lebensweise im eigenen Schloß bei Ferdiand Maria von Hornstein ausschlaggebend, seine Güter nach „französischem Muster" zu verpachten [68], während Joseph Anton von Hornstein zu Binningen kein Leben als Gutsherr führen wollte, sein Glück in Kriegsdiensten suchte und deshalb seine Güter verpachtete [69].

Die Verpachtung ihrer Eigengutswirtschaften machte die Freiherren zu reinen Rentenempfängern, denn sie bezogen — ohne ein Ernterisiko zu tragen — von ihren Pächtern genau festgelegte Pachtzinsen [70]. Über die fristgerechte Bezahlung dieser Zinsen kam es bisweilen zu Prozessen mit den Pächtern; ebenso, wenn der Wert der Güter — wie in Binningen — vom Pächter erheblich verringert wurde [71].

Einseitig gelöst oder in einseitigem Sinne ausgelegt werden konnten die Pachtverträge von den Freiherren nicht [72]. Die Verträge wurden vom Landgericht bestätigt [73].

Die Verpachtungen ganzer Gutsherrschaften können als Ausnahme angesehen werden, während Verpachtungen kleiner Gutshöfe von allen Freiherren vorgenommen wurden [74].

Oft wurden auch kleine Güter den Bauern zu Teilnutzen ausgegeben; das heißt, die Bauern durften einen bestimmten Teil der Erträge (die Hälfte oder einen

[64] HAB A 172 sechsjährige Verlängerung des Binninger Pachtvertrages (vgl. Schwarz, Atzelsberg, S. 150).

[65] BAB Gestell IV rechts: Verpachtung der Mühle in Wahlwies auf 5 Jahre (1783). HAB A 660 Verpachtung der Wirtschaft in Weiterdingen (1724).

[66] Schwarz, Atzelsberg, S. 61. Lütge, bayerische Grundherrschaft, S. 82 ff.

[67] HAB A 171 Der Admodiator Schwarz in Binningen bezahlte 1747 seinen Anteil an der Binninger Lehenstaxe.

[68] Hornstein Geschichte S. 515. HAB A 125 Ferdinand Maria von Hornstein verpachtete halb Grüningen an den Bürgermeister von Riedlingen, 1. Mai 1714. Hornstein Geschichte S. 520, Verpachtung von Bietingen (1718), S. 514 Verpachtung von Weiterdingen, 1744.

[69] HAB A 911 Pachtvertrag über Binningen, 19. Dez. 1738. Dieser Vertrag wurde mehrmals verlängert.

[70] HAB A 172, 1 Der Binninger Admodiator Schwarz hatte jährlich an Joseph Anton von Hornstein 1500 fl abzuliefern. Ab 1751 nur noch 1300 fl. Das Gut warf nicht genügend Gewinn für eine so hohe Pachtsumme ab.

[71] HAB A 172 Eine lange Liste mit Gravamina über die schlechte Verwaltung des Binninger Pächteres Schwarz. Er veräußerte unerlaubt herrschaftliche Güter und gab keine genaue Abrechnung. Wegen dieser Beschwerden wurde 1759 das Landgericht Stockach angerufen (HAB A 182).

[72] HAB A 125 Als Ferdinand Maria von Hornstein dem Bürgermeister von Riedlingen vor der abgelaufenen Pachtzeit über die Grüninger Güter kündigen wollte, wurde es ihm vom Landgericht in Oberschwaben untersagt. (Mandat, 7. Juli 1716.)

[73] HAB A 182 Das Nellenburger Landgericht bestätigte alle Pachtverträge über Binningen.

[74] z. B. HAB A 630 Verpachtung des Gutshofes Homboll, 1655, 1717.

Drittel) für sich behalten, mußten hierfür aber die Grundstücke bewirtschaften [75]. Für die Freiherren war diese Art von Güterverwaltung vorteilhaft, denn sie mußten sich einerseits nicht um die Bewirtschaftungsarbeit kümmern, konnten aber andererseits jederzeit in die Wirtschaftsführung eingreifen und damit die eigenen Einkünfte steigern.

Während die Freiherren bei Pachtverhältnissen vom Ernteertrag der Güter unabhängig waren – die Pächter hatten einen festgesetzten Pachtzins zu entrichten –, waren sie bei der Güterausgabe zu Teilnutzen vom jeweiligen Ernteertrag abhängig. Diesem Nachteil der Ertragsabhängigkeit stand indessen der Vorteil einer größeren Unabhängigkeit von Währungsschwankungen gegenüber.

### 1c. Lehensausgaben

Wenn die Freiherren kein Interesse an der Wirtschaftsführung von Gütern hatten – etwa, weil die Eigenbewirtschaftung zu umfangreich geworden wäre – und nur an einer Art Renteneinkommen aus ihren Besitzungen interessiert waren, gaben sie Güter zu Lehen aus. Mit einer Lehensausgabe verloren die Freiherren die unmittelbare Verfügungsgewalt über einzelne Güter über einen längeren Zeitraum als mit einer Verpachtung oder Güterausgabe zu Teilnutzen. Da die Lehensgüter den Bauern meistens als Erbgüter überlassen wurden, konnten die Freiherren nur dann einen Einfluß auf deren Bewirtschaftung ausüben, wenn sie einen Konsens zum Verkauf oder zur Teilung dieser Güter geben sollten. Bei Nichtbezahlung der Grundzinsen konnten Lehensgüter von den Freiherren wieder eingezogen werden [76].

Der größte Teil des herrschaftlichen Grundbesitzes war den Bauern zu Lehen ausgegeben; ein Grund dafür war sicherlich auch das Bemühen der Freiherren, ihre Untertanen durch die Rechtsbeziehung als Grundholde an ihre Herrschaft zu binden.

Belege für neue Lehensausgaben, für die Umwandlung von Eigenbau in Bauernlehen finden sich in den Archivbeständen nicht. Es bestanden aber Pläne einzelner Freiherren, bei Kapitalmangel aus solchen Gutsumwandlungen Geld zu gewinnen [77].

Der gesamte herrschaftliche Grundbesitz wurde in Güter eingeteilt, die im Eigenbau, in Teilnutzen oder in Leihe bewirtschaftet wurden. Die meisten Güter wurden als Lehen bewirtschaftet, ein sehr großer Anteil als Eigenbau.

## 2. Erbteilungen und Bildung von Fideikommissen

Vor dem Abschluß von Stammgutsverträgen wurden die reichsritterlichen Güter wiederholt durch Erbteilungen geteilt. Solche Teilungen fanden nur unter männlichen Familienmitgliedern statt.

Die Töchter stellten bei Erhalt ihres Heiratsgutes Erbverzichtsbriefe über die väterlichen Güter aus, um die Übertragung dieser Güter in fremde Familien zu verhindern. Das mütterliche Erbgut und die persönliche Hinterlassenschaft der Eltern wurde unter allen Geschwistern geteilt [78].

[75] HAB A 617 Reben waren als sogenannte Drittelsreben ausgegeben. Die Herrschaft erhielt aus dem Ertrag jeden dritten Eimer. In Liggeringen hatten die Bauern die halbe Nutzung der herrschaftlichen Reben.

[76] HAB Bd. 123 Urbar 1684 (Kopie 1700) Das Lehen Jakob Hupfleins ist z. B. eingezogen worden.

[77] BAB KBF 13 Johann Joseph von Bodman überlegte sich, ob er in Wiechs zwei neue Bauernlehen errichten solle ,um hierdurch einen „schönen Betrag" zu erlösen.

[78] BAB KAF 23, BAB Rep. Mögg. S. 57.

Als Beispiele bedeutender Erbteilungen unter Brüdern können die Teilungsverträge der Familien von Hornstein 1686 [79], von Bodman 1703 [80] und von Reischach 1726 [81] gelten. Wenn auch durch gegenseitige Erbordnungen der Gesamtbestand der Familiengüter bestehen blieb (die Freiherren von Hornstein führten deshalb weiterhin in ihrem Titel alle Güter gemeinsam), so litt doch die wirtschaftliche Kraft der einzelnen Familien durch diese Teilungen erheblich, auch wenn die Erbauseinandersetzungen nicht zu einer sinnlosen Zersplitterung der Rittergüter führten. Die Einkünfte der einzelnen Teile stellten den Unterhalt einer freiherrlichen Familie sicher; zumindest zum Zeitpunkt der Teilung.

Um solchen Verkleinerungen des wirtschaftlichen Potentials Einhalt zu gebieten, bildeten die Reichsritter gegen Ende des 18. Jahrhunderts aus ihren Gütern Fideikommisse. Die Güter wurden unteilbar und konnten nur im Gesamten vererbt werden. Ferdinand Maria von Hornstein machte seine Güter 1757 durch testamentarische Verfügung zum Fideikommiß [82]. Johann Adam von Bodman und Johann Joseph von Bodman zu Möggingen durch gegenseitigen Vertrag [83].

In den Fideikomißverträgen wurden genaue Sukzessionsordnungen festgesetzt, über die es unter den Erben zu Auseinandersetzungen kommen konnte [84]. Ebenso wurden die Apanagen der erbberechtigten Söhne und die Aufwendungen für Töchter und Ritterwitwen genau festgelegt [85]. Alle Güter, die zum Fideikommiß zählen sollten, wurden in dem Vertrag genau bezeichnet, ihr Wert bestimmt und die Höhe der Hypotheken, die aufgenommen werden konnten, wurde begrenzt [86].

Die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der einzelnen Freiherren wurde durch die Fideikommißbestimmungen erheblich eingeschränkt, denn sie konnten nicht mehr nach eigenem Ermessen Güter verpfänden oder verkaufen, sondern waren auf den Konsens ihrer Agnaten angewiesen, der durchaus verweigert werden konnte [87].

[79] HAB A 123 Vertrag 6. Januar 1686 Der Besitz Balthasar Ferdinands von Hornstein, Weiterdingen, Binningen, Bietingen, Homboll und Grüningen wurde unter seine drei Söhne geteilt. (s. o. S. 16); s. a. Hornstein Geschichte S. 408.

[80] BAB KAF 19, Rezeß 1700, Bodman Regesten, S. 379 Nr. 138. BAB KMF 4 Erbteilung 1755.

[81] Baumann, Immendingen S. 75 Teilung unter den Söhnen Marquard Rudolfs von Reischach, Judas Thaddäus und Veit Sigmund.

[82] Hornstein Geschichte S. 526.

[83] BAB KAF 4, BAB KBF 9; Der Fideikommissvertrag wurde am 16. Juni 1774 vom Reichskammergericht in Wetzlar bestätigt. Als nach dem Tode Johann Josephs von Bodman die große Verschuldung der Güter Bodman-Möggingen bekannt wurde, wurde der Vertrag 1784 wieder aufgelöst.

[84] Hornstein Geschichte S. 497 Erster Erbe in Grüningen sollte der erste Sohn werden; danach der dritte, der sonst mit 12 000 fl abzufinden sei. Der zweite Sohn solle geistlich werden. Ebenda S. 526 Nach dem Testament Ferdinand Marias von Hornstein sollte stets der älteste Sohn sukzidieren. Nach dem Tod Leopold Thaddäus von Hornstein (1792) kam es zwischen dessen Brüdern August Nepomuk und Julius Fridolin von Hornstein über die Nachfolge in den Weiterdinger Gütern zum Streit. HAB A 158 August Nepomuk, Domherr und resignierter Weihbischof von Konstanz beanspruchte als Senior der Familie die Güter, während Julius Fridolin argumentierte, nur diejenigen Familienmitglieder, die zur Fortpflanzung der männlichen Linie fähig seien, seien sukzessionsberechtigt. Julius Fridolin konnte sich in diesem Streit nicht durchsetzen. BAB KBF 9 Der Erstgeborene sollte in Bodman sukzidieren.

[85] Hornstein Geschichte S. 527 Jeder Sohn sollte 8000 fl erhalten. BAB KBF 9 Das Heiratsgut und die Aussteuer einer Tochter wurde auf 2 500 fl festgelegt. Die Witwe eines Freiherrn solle nicht mehr als 1200 fl erhalten, damit der Fideikommiß nicht zu sehr beschwert würde.

[86] BAB KBF 9 Auf die Herrschaft Bodman-Möggingen durfte nur 60 000 fl Schulden aufgenommen werden. Auf Bodman-Bodman 120 000 fl.

[87] BAB KBF 9 Johann Adam von Bodman stimmte dem geplanten Verkauf von Liggeringen durch Johann Baptist ion Bodman zu Möggingen nicht zu.

Die Apanagierung der Söhne bedeutete für die Freiherren eine wirtschaftliche Belastung. Oft wurden aber die Apanagen-Kapitalien nur verzinst und nicht ausbezahlt [88]; so war diese Belastung um vieles erträglicher als ein Güterverlust durch Erbteilung.

Die Reichsritter in geistlichen Amtsstellungen hatten schon vor dem Bestehen eines Fideikommißvertrages gegen eine Apanage auf ihr väterliches Erbe Verzicht geleistet [89].

### 3. Kapitalan- und -ausleihen

Die Erforschung der Kapitalverwaltung der Reichsritter läßt auf ihre wirtschaftliche Stellung schließen. Die Verschuldung ihrer Güter – im Vergleich zum Güteranschlagswert – kann als Gradmesser freiherrlichen Wohlstandes gelten. Dieser Wohlstand stieg gegen Ende des 17. und im 18. Jahrhundert bei einem großen Teil der reichsritterlichen Familien; er fiel nur in der Familie von Bodman zu Möggingen und zeitweise von Hornstein zu Binningen.

Kapitalien wurden zum Teil als reine Gelddarlehen gegen einen von den Freiherren unterschriebenen Schuldschein aufgenommen, zum Teil durch Hypotheken auf den Gütern gesichert [90].

Als Geldgeber kamen vor allem Kircheninstitute wie Domkapitel, Klöster, Stifte und Kirchen in Betracht [91]; ebenso die Konstanzer Spitalstiftung [92]. Als Einzelpersonen liehen oft Familienmitglieder in geistlichem Stand [93] oder städtische Bankiers [94] den Freiherren beträchtliche Geldsummen.

Jährlich waren für die aufgenommenen Kapitalien Zinsen mit vier oder fünf Prozent des Kapitals zu bezahlen. Bei hoch verschuldeten Gütern betrugen diese Zinszahlungen oft den größten Teil des jährlichen Einkommens [95]. Zinsen und

[88] Hornstein Geschichte S. 527.

[89] BAB KAF 19 Johann Wolfgang von Bodman, Domherr in Konstanz, erhielt ein einjähriges Deputat von 500 fl. BAB KMF 20 Johann Pius von Bodman, Malteserritter, erhielt von seinem Bruder jährlich 300 fl (Vertrag 22. Mai 1744). HAB A 170 Ferdinand Sebastian von Hornstein erhielt jährlich 350 fl. HAB A 369 an jährlichen Deputaten hatte der Freiherr von Hornstein 1758 2 664 fl 22 x zu entrichten. RAS A 38 Sigmund von Reischach, Domkustos in Augsburg, erhielt jährlich 500 fl gegen einen Erbverzicht.

[90] z. B. BAB KMF 6 Johann Ludwig von Bodman versicherte 3000 fl auf Güttingen. BAB KBF 12 Johann Adam von Bodman nahm 8500 fl auf den Spittelhof auf. (Der Hof war 16 011 fl wert.) BAB KBF 13 Johann Adam von Bodman zu Möggingen nahm 1618 fl bei Johann Adam von Bodman zu Bodman auf sein fahrendes Vermögen auf.

[91] z. B. BAB Rep. Mögg. S. 97 Zinsverschreibungen zu Gunsten der Kirche in Isny (1600 fl), des Klosters St. Peter in Konstanz und – S. 101 – des Stiftes in Linadu. BAB KBF 12 Johann Adam von Bodman nahm 10 000 fl bei der Konstanzer Domfabrik auf (1787), 1767 hatte er 8500 fl beim Kloster Petershausen geliehen. BAB KBF 11 Johann Adam nahm 1762 6000 fl beim Kloster Salem auf. HAB A 136 Schuldverschreibung über 10 000 fl beim Stift Muri; vgl. DAL 5099 Schuldverschreibung der Grafen von Welsperg bei der Domfabrik in Brixen.

[92] BAB Rep. Mögg. S. 421 1746 Aufnahme von 4000 fl durch Johann Joseph von Bodman, 1774 Aufnahme von 21 500 fl.

[93] z. B. BAB KMF 6 Johann Ludwig von Bodman nahm bei seiner Base, der Fürstäbtissin von Augsburg 5000 fl auf; vgl. BAB KMF 7.

[94] BAB KBF 12 Johann Adam von Bodman nahm 10 000 fl bei einem Bankier Stier auf (1769) vgl. BAB KAF 14, 1) HAB A 229, 2 Schulden des Freiherrn von Hornstein bei Martin Huter in Schaffhausen.

[95] z. B. BAB KBF 9 Vom Ertrag Liggeringen und anderer Güter über 6306 fl 27 x 4 h mußten 1777 4829 fl 11 x an Kapitalzinsen abgeführt werden. BAB Bde Jahresrechnungen o. Sig. 1768–69 von 17 117 fl Einkünften müssen 9171 fl 43 x Zinszahlungen bezahlt werden.

Kapitalien konnten bisweilen auch in Naturalien abbezahlt werden. Dem Kapitalgeber wurden durch eine Reihe von Jahren feste Fruchteinnahmen garantiert [96].

Nicht alle in den Schuldenverzeichnissen aufgeführten Kapitalien beruhten auf aufgenommenen Geldern. Ein großer Teil galt als Legatsschulden, die zu verzinsen waren. Die Ausstattung oder das mütterliche Erbgut der Töchter wurde oft jahrelang nicht ausbezahlt, sondern als Schuldkapital auf das Rittergut übernommen und verzinst [97].

Eine vollständige Erforschung der reichsritterlichen Kapitalverwaltung ist auf Grund der lückenhaften Quellen nicht möglich. Es sei deshalb besonders auf den Aspekt der Güterverschuldung, wo sich letztlich jede Kapitalaufnahme bemerkbar machte, verwiesen. In den meisten Fällen kann die Frage nicht untersucht werden, wieweit einzelne Kapitalaufnahmen zur Abbezahlung alter Schulden verwendet wurden [98] oder Neuaufnahmen bedeuteten. Nur manchmal kann der Grund der Kapitalaufnahme nachgewiesen werden; etwa zur Ausstattung von Familienmitgliedern in den geistlichen Stand [99] oder zur Offiziersausstattung [100].

Der Kapitalmangel der Reichsritter war nach dem Dreißigjährigen Krieg allgemein groß; entsprechend waren ihre Güter hochverschuldet [101]. Diese Verschuldung konnte mit Ausnahme der Familie von Bodman zu Möggingen, die im 18. Jahrhundert beträchtliche Kapitalschulden aufnahm [102], bis zum Ende des 18. Jahr-

[96] z. B. HAB A 136 10 000 fl Schulden beim Stift Muri sollten in sieben Jahren durch Fruchtlieferungen abgezahlt werden. Die Zahlungen dauerten indessen von 1725–1763. HAB A 329, 2, HAB A 130 Die Schulden bei Huter in Schaffhausen und bei der Stadt Stein sollten auch durch Naturallieferungen abbezahlt werden.

[97] z. B. BAB KBF 14 Von den 135 684 fl x 1 h Schulden der Herrschaft Bodman-Bodman (1638) waren 31 593 fl 38 x 5 h prätendierte Legatschulden. BAB KBF 11 Noch 1768 schuldete Johann Adam von Bodman Judas Thaddäus von Reischach 6500 fl Legat und Heiratsgut für Anna Agathe von Reischach geb. von Bodman. Der Zins dieser Schuld wurde jährlich bezahlt. (Eheschließung 1726.) RAS A 13 Der Schwager Marquard Rudolfs von Reischach Freiherr von Schellenberg empfing jährlich die Zinsen der Legatsschuld seiner Frau.

[98] Nur in wenigen Fällen ist der Verwendungszweck auf den Schuldscheinen vermerkt; z. B. BAB KBF 11 1782 lieh Johann Adam von Bodman bei Salem 6000 fl, um seine Schulden beim Freiherrn von Enzberg abzubezahlen.

[99] BAB Rep. Mögg. S. 100 Anleihe von 3000 fl für das Kanonikat Gebhards von Bodman in Eichstätt. BAB KMF 6 Aufnahme von 2000 fl zur Bezahlung der Schiffspassage für Johann Pius von Bodman nach Malta, als Malteserritter. HAB A 914 Aufnahme von 1300 fl für die Ausstattung Theresias von Hornstein für den Eintritt in ein Damenstift.

[100] HAB A 171, 1 Joseph Anton von Hornstein nahm zu seiner „Reequipierung" als Rittmeister 500 fl bei seinem Vetter in Weiterdingen auf (1752).

[101] Der Herrschaft Bodman-Bodman drohte nach dem Krieg wegen zu hoher Verschuldung die Exekution der Güter. BAB KAF 11 Aufzählung der einzelnen Schulden. 1638 Schuldenstand der Herrschaft 135 864 fl 41 x 1 h. 1633 waren es nur noch 114 282 fl gewesen (BAB KMF 12). Geboten wurde bei den Verkaufsverhandlungen für die Herrschaft nur 150 000 fl (GLA 229/10454). Die Hornsteinschen Herrschaften waren nach dem Dreißigjährigen Krieg mit über 60 000 fl verschuldet (Hornstein Geschichte S. 353). RAS A 10 Die Schulden der Familie von Reischach waren nicht so hoch; 1657 betrugen sie nur 3211 fl.

[102] Schuldenstand der Freiherren ion Bodman zu Möggingen: 1739 - 37 737 fl; 1774 - 62 500 fl; 1776 - 131 491 fl; 1783 (nach dem Verkauf von Freudental) - 80 630 fl 43 x; 1791 (nach dem Verkauf von Liggeringen und Wiechs) - 45 460 fl 20 x. BAB KBF 13 Der Herrschaft Bodman-Möggingen drohte am Ende des 18. Jahrhunderts die Güterexekution. Die hohen Kapitalzinsen konnten nicht mehr bezahlt werden, der österreichische Staatsminister Thaddäus von Reischach, der um Unterstützung für die Erlangung eines kaiserlichen Mandates gebeten worden war, konnte nicht helfen, neue Kapitalgeber waren nicht zu finden. Nicht einmal der Verkauf der Güter Freudental, Liggeringen und Wiechs brachte eine spürbare Hilfe. Der Erlös von 34 000 fl beim Verkauf von Wiechs wurde bis auf 800 fl zur Schuldentilgung verwendet. Johann Baptist von Bodman

hunderets allgemein abgetragen werden oder in eine erträgliche Relation zum Güterwert gesetzt werden[103]. Die Freiherren von Reischach und die Freiherren von Hornstein zu Weiterdingen waren am Ende des 18. Jahrhunderts so kapitalkräftig, daß sie nicht selten als Finanziers auftreten konnten und anderen Reichsrittern Kapital liehen[104]. Sie hatten auch hohe Kapitalien an Reichsstände geliehen und empfingen – wenn auch nicht regelmäßig – hohe Zinsen[105].

Im 18. Jahrhundert kann bei jenen Freiherren, die sich um ihre Güter bemühten, allgemein die Tilgung der hohen Güterverschuldung des 17. Jahrhunderts festgestellt werden. Eine allgemeine Wirtschaftskrise, wie im 17. Jahrhundert die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges, hielt diese Entwicklung nicht auf. Die wachsende Verschuldung einzelner Rittergüter hatte ihren Grund in einer Mißwirtschaft, die auch in den Akten als speziell angesehen wurde.

## Kapitel V: Einkommen der Reichsritter

Das Einkommen der Reichsritter setzte sich zusammen aus dem Bodenertrag ihres Grundbesitzes, aus den Abgaben, die ihnen aus der Niedergerichtsherrschaft zustanden und gebenenfalls aus Amtsbesoldungen. Auf Grund zahlreicher Daten des Brutto- und Netto-Einkommens, die eine statistische Aufzeichnung ermöglichen würden, wäre eine kontinuierliche Entwicklung der wirtschaftlichen Stellung zu ermitteln. Aus Mangel an Quellen ist dies nicht möglich. Doch kann auf Grund der vorhandenen Akten eine begründete Aussage über die allgemeinen Einkommens- und Vermögensentwicklung der Freiherren gemacht werden.

ersuchte 1791 die Reichsritterschaft um 20 000 fl für seine Güter Möggingen und Güttingen. (BAB KAF 4). Vgl. DAL 5099 Die Grafen von Welsperg hatten ihre Güter zu hoch verschuldet. (Zum Teil die gleichen Gläubiger wie bei Bodman; Spital in Konstanz.) Es fand 1766 auf Veranlassung der österreichischen Regierung ein Vergleich statt. RAS A 39 Auch das Vermögen Veit Sigmunds von Reischach war mit 1508 fl überschuldet. (Er verfügte indessen kaum über Güterbesitz, RAS A 39.)

103 Bodman-Bodman: 1638 - 135 864 fl 41 x 1 h; 1701 - 90 000 fl; 1703 (Güter und Schulden waren geteilt worden, Mahlstetten für 10 000 fl verkauft) 40 000 fl; 1743 - 77 597 fl 45 x 4 h (die Schuldenlast war zum Teil wieder rückgeerbt worden) 1770 - 89 710 fl; 1780 - 92 334 fl. Nach dem Fideikommißvertrag war die erlaubte Höchstgrenze für eine Kapitalaufnahme 120 000 fl. Die zunehmende Verschuldung der Herrschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist auf den umfangreichen Güterkauf Johann Adams von Bodman zurückzuführen. Für den Kauf von Liggeringen nahm er 32 717 fl 40 x auf (BAB KMF 12). Im Vergleich zur Gütererweiterung steigerte sich also die Verschuldung nicht. Für die Freiherren von Hornstein und von Reischach lassen sich solche Daten nicht aufstellen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden mit Ausnahme von Joseph Anton (II) von Hornstein, der die hinterlassenen Schulden seines Vaters Joseph Anton (I) von Hornstein zu Binningen über 40 000 fl auf 15 700 fl abtrug (HAB A 182) keine Schuldenverzeichnisse aufbewahrt. In den Jahresabrechnungen werden auch keine hohen Zinszahlungen verzeichnet. RAS RA Bd. o. Sig. 1776 hatte Jud. Thadd. von Reischach für seine Güter in Immendingen nur 10 fl 29 x Kapitalzins zu bezahlen.

104 RAS A 33 Jud. Thadd. von Reischach suchte 1739 Geldaufnehmer. Er wollte 3000 fl zu 4 % ausleihen. Vgl. Schuldscheine RAS A 21, A 23, A 30. BAB KBF 11 Leop. Thaddä von Hornstein lieh Johann Adam von Bodman 1764 5000 fl. Die Freiherren von Hornstein liehen besonders den Grafen von Welsperg erhebliche Summen; s. DAL 5099 von 1769–1781 nahmen die Grafen von Welsperg beim Freiherrn von Hornstein 25 900 fl auf.

105 RAS A 23 Die Familie von Reischach hatte bei der Stadt Rottweil 3000 fl stehen. RAS A 21 Bei der österreichischen Salzpfanne in Hall lag ein Reischach-Kapital von 7000 fl; bei Burgau 3000 fl. BAB KBF 15 Die Familie von Bodman hatte seit 1612 20 000 fl Schuldforderung beim breisgauischen und elsäßischen Prälatenstand. Um diese Forderung zog sich bis 1783 (Gutachten der juristischen Fakultät Freiburg) ein erbitterter Streit, weil nach dem Dreißigjährigen Krieg die beiden Prälatenstände getrennt worden waren und keiner mehr bezahlen wollte. Das Stift

## 1. Anbauweise der Güter und Geldertrag

In allen Hegaudörfern wurden die Güter nach den Prinzipien der Dreifelderwirtschaft angebaut. In den drei Öschen, von denen eine mit Winter-, eine mit Sommerfrucht angebaut und eine als Brache genutzt wurde, bestand Flurzwang. Die Reichsritter waren also in ihrer Bewirtschaftungsweise nicht frei, sondern an bestimmte Anbauzeiten und Anbauarten gebunden. Es ist kein Beispiel zu finden, in dem sich die Freiherren bemühten, diesem Zwang zu entgehen oder die Dreifelderwirtschaft zu ändern.

Zeugnisse, die von einer durch praktische Handbücher beeinflußten Wirtschaftsführung der Reichsritter berichten, sind in den Archivbeständen kaum zu finden. Wenn auch die Agrarwissenschaft erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts einen Aufschwung erfuhr, so gab im 17. Jahrhundert die sogenannte „Hausväterliteratur" praktische Hinweise für die Führung einer Gutswirtschaft. Nur in der Bodmanschen Bibliothek ist ein Werk dieser Literaturgattung nachzuweisen [106].

In technischer Hinsicht scheinen – nach den Inventarlisten – im 17. und 18. Jahrhundert keine entscheidenden Neuerungen bei der Bewirtschaftung der Güter eingeführt worden zu sein. Die Äcker wurden meist mit Hilfe von Ochsengespannen bestellt.

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts mehren sich Nachrichten von Bemühungen einzelner Reichsritter, brach liegende Felder urbar zu machen oder durch wirtschaftliche Reformen den Ertrag zu steigern.

Besonders Joseph Anton (II.) von Hornstein war in landwirtschaftlichen Fragen bewandert. „Unter Leitung" der Herrschaft wurde ein brach liegendes Ried in Binningen 1783 urbar gemacht [107]. Durch neue Methoden und sorgsame Bewirtschaftung gelang es Joseph Anton von Hornstein, die herabgewirtschafteten Güter in Binningen schnell zu sanieren. Er schlug einen neuen Fruchtwechsel und eine neue Methode zu pflügen vor [108]: statt Gerste solle Hafer angebaut werden.

In Immendingen wurde am Ende des 18. Jahrhunderts die neue Getreideart des Sommerweizens eingeführt [109]. In Möggingen wurden 1767 erstmals Kartoffeln angebaut [110].

Auch dem Obstbau wurde am Ende des 18. Jahrhunderts mehr Beachtung als im 17. Jahrhunderet entgegengebracht. Bäume für Spalierobst wurden gepflanzt und gepflegt [111].

Kempten, das die Bodmansche Forderung übernommen hatte, um als Reichsstand erfolgreicher zu prozessieren, konnte das Kapital auch nicht zurückgewinnen.

[106] BAB KAF 16 Inventar Johann Adams von Bodman 1743. Johannes Colerus, Oeconomia ruralis et domestica. Allgemein zur Hausväterliteratur: Wilhelm Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1962. S. 201 ff, S. 280 Aufschwung der Landbauwissenschaft. Brunner, Adeliges Landleben. Eingehende Studie über diese Literaturgattung.

[107] HAB A 999, GLA 229/8847.

[108] HAB Bd. 129 Universal- und Observationstabelle. Ökonomische Anmerkungen Joseph Antons von Hornstein: „wenn man ein landwirtschaftliche Kenntnis besitzet", so weiß man, daß Gerste den Boden aussaugt und für bestimmte Bodenarten nicht geeignet ist. Es soll deshalb Hafer angebaut werden. Mit Haferstroh ist auch das Vieh besser zu füttern. Der Pflug soll nicht mehr so tief geführt werden. Man soll höchstens mit sechs Tieren, nicht mit acht oder zehn pflügen.

[109] Baumann, Immendingen, S. 145.

[110] Götz, Rechts- und Besitzverhältnisse in Möggingen, S. 80.

[111] HAB Bd. 129 In Storzeln wurden gute Obstbäume angepflanzt. BAB KMF 17 In Güttingen sollten die Bäume besser gepflegt werden (1791).

Das Ende des 18. Jahrhunderts brachte für die Reichsritter im Hegau die Notwendigkeit, vielleicht auch – angeregt durch die geistige Auswirkung der Lehre der Physiokraten und der englischen Landwirtschaftsreformen [112] – erst die Möglichkeit auf Grund neuer Methoden die Anbauweise zu ändern und den Ertrag ihrer Güter zu steigern.

### 1a. Entwicklung der Agrarpreise 1650–1800

Die Höhe des reichsritterlichen Einkommens hing neben der Ertragsmenge und -güte ihrer Gutswirtschaft hauptsächlich von der Höhe des Verkaufspreises der Ernte ab. Eine Untersuchung über das ritterliche Einkommen darf die allgemeine Preisentwicklung nicht außer acht lassen.

Der Geldertrag aus den Gutsbetrieben ist für eine sozialgeschichtliche Untersuchung der reichsritterlichen Stellung wesentlicher als der Naturalertrag ihrer Güter, der zum peresönlichen Verbrauch benutzt wurde. Nur mit erheblichen Geldaufwendungen konnten die Freiherren ihren repräsentativen Lebensstil gestalten [113].

Da sich im Hegau als einer nicht weiträumigen Landschaft der Geldwert vermutlich an allen Orten gleich änderte, ist die problematische Umrechnung der Agrarpreise auf einen einheitlichen Grundwert nicht notwendig [114] Die Marktpreise in diesem engen Raum unterschieden sich nicht bedeutend [115]. Ebenso waren die Unterschiede der verschiedenen Maßsysteme, dem Engener, Stockacher, Steiner und Zeller „Meß" – die Ritter handelten meist in Zeller Meß [116] – nicht so gravierend [117], daß sie sich in den Preisen entscheidend niederschlugen. Die Preisangaben werden deshalb gemeinsam aus den Hegauarchiven erschlossen; aus Mangel an Quellen in den einzelnen Archiven ist dies nicht anders möglich.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg setzte ein Preisverfall für landwirtschaftliche Erzeugnisse ein, dessen Ursache aus den archivalischen Quellen nicht zu ersehen ist; ob etwa ein Überangebot an Getreide oder eine mangelnde Nachfrage der durch die Kriegsereignisse dezimierten Bevölkerung [118]. Die Kriegsereignisse im Hegau waren nicht so schlimm wie in anderen Landschaften. Vermutlich wirkte sich aber der Preisverfall anderer Landschaften auch im Hegau aus.

Während 1638 für das Malter Veesen und Kernen je neun Gulden und für das Malter Hafer acht Gulden bezahlt wurde, sank der Preis für diese Fruchtarten um 1650 bis 1670 durchweg auf drei beziehungsweise zwei Gulden ab. Jahrzehnte stagnierte der Getreidepreis auf diesem Tiefstand. Dies bedeutete einen wirtschaftlichen Rückgang für die Reichsritter; besonders da die Gewerbepreise zur gleichen Zeit anstiegen [119]. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts stieg der Getreidepreis an, der Preisverfall der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg war überwunden. 1707 wurde durchschnittlich das Malter Frucht zu 3 fl 30 x verkauft, 1734 sogar für 6 fl 45 x. 1739 stieg der Verkaufspreis von Kernen auf 7 fl 30 x pro Malter und 1749 wurde

[112] Wilhelm Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis 19. Jahrhundert, S. 114 ff, Berlin 1935.
[113] s. u. Teil III.
[114] Schwarz (Atzelsberg S. 235) versucht eine Umrechnung von kg Getreide pro fl und die Umrechnung der Preise in Reichsmark.
[115] Strobel, Flurkarte, S. 79 Unterschied der Marktpreise in Zell und Stein.
[116] DAL 516 Frage 13 der Anfragepunkte über die Herrschaft Langenstein 1671.
[117] Jänichen, Maß, Gewichts- und Geldverhältnisse in: Landkreis Konstanz (S. 392–444) S. 392 ff.
[118] s. Abel, Agrarkrisen, S. 78.
[119] s. Lütge, Bayerische Grundherrschaft, S. 20.

ein Höchstpreis von 8 fl bezahlt. Die Preise der Fruchtarten Veesen, Gerste, Roggen und Hafer verhielten sich gleich wie der Kernenpreis. Der Kernenpreis lag meist einen Gulden über dem von Veesen und Roggen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stiegen die Preise der Agrarprodukte allgemein [120]. Der Kernenpreis betrug pro Malter fünf bis acht Gulden. Da die Getreidepreise erntebedingten Schwankungen unterworfen waren [121], konnten in Notjahren bisweilen hohe Preise erzielt werden. Die Freiherren waren sich dieser Preisschwankungen bewußt. Zum Teil bemühten sie sich, Getreide zu einem günstigen Zeitpunkt zu verkaufen [122], zum Teil klagten sie über einen schlechten Fruchtverkauf [123].

In welchem Maße die Preissteigerungen des Getreides auf eine Geldinflation zurückzuführen sind und in welchem Maße sie nur nominal und nicht real das Einkommen der Freiherren steigerten, läßt sich nicht feststellen [124].

### 1b. Ertrag aus den Gefällen als Gerichts- und Leibherr

Die Gefälle, die den Reichsrittern als Gerichtsherren aus Hintersitz- und Vogtrechten, Mortuarien, Manumissionen, Tax-, Siegel- und Fronrechten zustanden, hingen von der Anzahl der Untertanen [125] und von der Anzahl der gerichtsherrlichen Amtsakte ab. Diese Geldeinkünfte waren in ihrer Höhe sehr verschieden, da sie – etwa bei Mortuarien [126] – in Relation zum Vermögen der Untertanen standen. Am höchsten waren die Einnahmen aus den sogenannten Frongeldern [127]. Strafgelder schwankten in ihrer Höhe, wuchsen aber niemals zu einem großen Betrag an [128].

Die Gefälle, die den Reichsrittern als Leibherren zustanden, richteten sich in ihrer Summierung nach der Anzahl der leibeigenen Untertanen, in ihrer einzelnen Höhe blieben sie indessen konstant. Die Leibhennen hatten pro Stück einen konstanten Wert von vier Kreuzer. Mit steigender Geldentwertung verschlechterte sich also diese Einkommensquelle der Freiherren zu Gunsten der Untertanen.

[120] Über die Ursache des allgemeinen Preisanstieges s. Abel, Agrarkrisen, S. 108.

[121] z. B. HAB Bd. 18 Getreidepreise in Radolfzell.

[122] RAS A 33 Der Verwalter Frick riet (20. Jan. 1739), das Getreide nicht zu verkaufen, da die Scheuern noch voll und keine guten Preise zu erlangen seien.

[123] BAB KAF 17 Klage des Freiherrn von Freyberg über den schlechten Fruchtverkauf (1689). RAS A 33 Klage über einen schlechten Fruchtverkauf 1735.

[124] Die Rechnungsführung der Freiherren war keineswegs durchgebildet. Meist enthielt sie nur eine Aufzählung der Fruchteinnahmen einzelner Güter. Oft fehlte eine Abrechnung der gesamten Herrschaft. Abrechnungsbände in den freiherrlichen Rentämtern wurden erst am Ende des 18. Jahrhunderts zusammengestellt.

[125] BAB Bd. 129 Binninger Personalgefälle; z. B. Ein Bürger, der Handfronen leistete, bezahlte 10 x Vogtgeld, ein Hintersasse 2 fl 20 x, jede Ehegemeinschaft 4 fl 40 x. HAB A 620 Die Summe der Hintersassengelder schwankte in zehn Jahren (1783–92) von 28fl 5 x bis 39½ fl.

[126] z. B. HAB Bd. 64 Die Erben eines verstorbenen Untertanen bezahlten an Todfall zum Teil 35 fl, zum Teil nur 5 fl oder 50 x.

[127] z. B. BAB KMF 12 Frongelder in Liggeringen 1772: 202 fl 40 x. In Weiterdingen wurden die Fronleistungen am Ende des 18. Jahrhunderts allgemein in Geldleistungen umgewandelt. Vgl. Ingomar Bog, Die bäuerliche Wirtschaft im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, S. 35, Erlangen 1952.

[128] z. B. HAB A 961 Strafeinnahmen 1730: 27 fl 54 x. BAB KBF 9 Liggeringen 1777: 35 fl. BAB KAF 21 Als Strafe für eine uneheliche Vaterschaft mußte ein Mögginger Untertan zehn Reichstaler an die Herrschaft entrichten. BAB KAF 4 Johann Adam von Bodman beklagte sich, die Blutgerichtsbarkeit bereite ihm nur hohe Kosten. Er könne keinen Fall nennen, in dem er Nutzen aus ihr gezogen hätte.

Die Einkünfte aus den Ehehaften oder anderen Rechten waren nicht sehr bedeutend[129]. Oft haben sie nicht einmal die Aufwendungen entgolten, die durch die Streitereien um diese Rechte entstanden sind.

Allgemein waren die Einkünfte der Reichsritter, die ihnen auf Grund ihrer Stellung als Gerichts- und Leibherren zukamen, im Vergleich zum Einkommen aus ihrer Gutswirtschaft klein. Das Haupteinkommen der Freiherren bestand im Verkauf des landwirtschaftlichen Ertrags ihrer Güter[130].

### 1c. Geldertrag aus dem Grundbesitz

Der Reingewinn der Freiherren aus ihren Gütern ist nicht leicht zu ermitteln. Es fehlen kontinuierlich überlieferte Gesamtabrechnungen der gesamten freiherrlichen Besitzungen, die neben dem Bruttoertrag nach Abzug der Betriebskosten und Löhne den Reingewinn der Freiherren verzeichnen. Deshalb können nur wenige Daten ausgewertet werden. Auch die Errechnung der Rentabilität eines Gutsbetriebes ist wegen der technischen Unzulänglichkeit der ritterschaftlichen Buchführung nicht möglich.

Während die Betriebskosten großteils konstant blieben[131], richtete sich der Reingewinn der Freiherren[132] nach den Bruttoeinnahmen, hauptsächlich nach der Höhe des Erntegewinns. Er war vom günstigen Verkauf des Getreides abhängig[133] und spürte die Auswirkungen jeder Agrarkrise.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg sanken die Ernteerträge auf einen Tiefstand[134], von dem sie sich nur langsam erholten. Das Einkommen der Reichsritter erfuhr zu Beginn des 18. Jahrhunderts allgemein einen Aufschwung, der mit dem Anstieg der Agrarpreise parallel lief und erreichte in allen Herrschaften gegen Ende des Jahrhunderts einen Höhepunkt[135].

Der Reingewinn aus den Gütern, der als Brutto-Privat-Einnahme bezeichnet werden kann, konnte von den Freiherren nicht in voller Höhe zu persönlichem Lebensaufwand genutzt werden. Aus diesem Gewinn waren große Verpflichtungen

[129] z. B. RAS A 36 Das Recht des Besitzers der Herrschaft Hohenkrähen, 1026 Gangfische von der Stadt Konstanz zu empfangen, hatte einen materiellen Wert von 5 fl 8 x.

[130] z. B. HABiet Bd. 16 Der Ertrag der verkauften Früchte in Weiterdingen betrug 1788 9736fl 47 x 4 h. Die Erträge als Gerichtsherr: Hintersitz- und Frongeld 65 fl 15 x, Mortuarios 54 fl 30 x, Ein- und Abzugsgelder 66 fl 33 x, Strafen 44 fl 49 x 4 h, Siegelgelder 80 fl 13 x. Andere Abrechnungen in: RAS, HABiet, HAB und BAB zeigen ähnliche Relationen. Zu den Geldlieferungen der Untertanen kamen Naturalablieferungen, die die Freiherren verkaufen konnten (vgl. DAL 7274). Der Geldgewinn aus solchen Verkäufen ist jedoch nicht zu erschließen.

[131] z. B. BAB KMF 19 Anschläge und Erträge von Wiechs 1746–50. Die Betriebskosten in Wiechs blieben jährlich konstant. HAB A 365 Die reinen Betriebskosten der Herrschaft Hornstein-Weiterdingen betrugen 1771 etwa 8406 fl 6 h. Wolf Helmhard von Hohberg beklagte sich in seinem Werk über die hohen Betriebskosten: „was der Pflug gewinnt, das verzehrt er wieder" (zitiert nach Brunner, Adeliges Landleben, S. 43). Eine genaue Untersuchung der Betriebskosten wäre als agrarwissenschaftliche Arbeit lohnend. Vgl. Abel, Agrarkrisen, S. 79.

[132] In den Quellen wird der Reingewinn als „Abgabe" an den Freiherrn bezeichnet oder als „ins Gewölb getan". HAB A 369 1758 wurden 3044 fl 50 x „ins Gewölb getan".

[133] BAB KAF 26 Verhandlungen um die venia aetatis Johann Adams von Bodman. Das Einkommen des Freiherrn bestand großteils aus Früchten, die nicht immer gut zu verkaufen und nicht jedes Jahr zu „versilbern" waren.

[134] HAB A 276 Das Brutto-Einkommen der Herrschaft Hohenstoffeln betrug 1627 13 493 fl 22 x, 1655 810 fl 33 x. BAB BMF 12 In der Herrsolaft Bodman ist ein ähnlicher Einkommensverfall zu verzeichnen.

[135] z. B. Einkommen in Binningen (HAB Bde. 63, 64, HAB A 172) Netto-Einkommen: 1692 - 650 fl; 1693 - 507 fl 54 x; 1739 - 1918 fl; Einkommen in Weiterdingen (HAB A 365, HAB Bde. 17, 19, 28,

an Kapitalzinsen und Legaten zu begleichen[136]. Das Netto-Privat-Einkommen der Freiherren kann aus Quellenmangel nicht genau festgestellt werden.

Manche Rittergüter – z. B. die Besitzungen der Freiherren von Reischach[137] und die Güter der Freiherren von Bodman zu Wiechs[138] – warfen keinen großen Gewinn ab, so daß die Freiherren oft auf ein Einkommen aus Amtsstellungen angewiesen waren.

### 2. Einkommen der Reichsritter aus Amtsstellungen

Die Geldbesoldungen für Reichsritter in kleinen Hof- und Pflegeämtern waren gering; ihre Hauptbesoldung wurde in Naturalien entrichtet. Dennoch genügten diese Einkommen zum persönlichen Lebensaufwand der Freiherren. Die Einkünfte ihrer Rittergüter konnten deshalb oft vermögenswirksam angelegt werden[139].

Nur hohe Beamtenstellungen waren durch eine gute Geldbesoldung ausgezeichnet, die direkt zu einer Vermögensbildung führen konnte, etwa zum Kauf neuer Herrschaften. Joseph Anton von Hornstein erhielt als fürstenbergischer Hofkammerpräsident jährlich tausend Gulden[140]. Judas Thaddäus von Reischach als österreichischer Regierungsrat in Freiburg 800 fl[141] und später, als Gesandter bei den Niederlanden, stand ihm eine Provision von etwa 12 277 fl (holländischer Währung) zu[142]. Judas Thaddäus Adam Anton von Reischach hatte als Kommerzien-Hofrat-Vizepräsident ein jährliches Gehalt von 8000 fl und 2000 fl Aufwandsentschädigung[143].

Auch das Gehalt aus kirchlichen Amtsstellungen der Freiherren konnte zur Sanierung ihrer Güter oder zur weiteren Vermögensbildung genutzt werden. Johann Nepomuk August von Hornstein erhielt als Konstanzer Weihbischof eine Pension von 416 Kaisergulden auf Lebenszeit[144].

Wenn auch, im Vergleich zum Arbeitsaufwand, die Besoldungen der Ritterkantonsämter als Ehrensold und Aufwandsentschädigung gelten konnten, so stellten sie doch ein gesichertes Einkommen dar. Die Kantonsbesoldungen wurden Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts angehoben. 1658 erhielt der Ritterschafts-

HABiet Bde. 15, 16, 17): 1710 - 1248 fl; 1728 - 2418 fl 28 x; 1733 - 2106 fl 20 x; 1759 - 9603 fl 48 x; 1780 - 6806 fl 17 x 3 h; 1788 - 10 003 fl 47 x; 1791 - 5579 fl 33 x. Die Entwicklung in der Herrschaft Bodman ist aus Quellenmangel nicht gut zu verfolgen. BAB KAF 26 1764 betrug der Reingewinn der Herrschaft etwa 4000 fl. BAB KBF 2 In Wiechs ist eine stetige Steigerung des Einkommens festzustellen; Ertragsliste 1731–51.

136 z. B. HAB Bd. 57 1777 war vom Freiherrn von Hornstein zu Binningen eine Summe von 787 fl 29 x für Apanagen zu bezahlen (vgl. HAB Bd. 56). BAB KAF 26 Hohe Summen für Kapitalzinsen und -tilgungen.

137 RAS A 27 Der Besitz Veit Singmunds von Reischach in Zimmerholz ertrug 1755 netto 188 fl; 1777 Netto-Ertrag 1045 fl 33 x (RAS A 38).

138 BAB KMF 19 Nach durchnittlichem zwanzigjährigem Ertrag bringt das Gut jährlich 900 fl ein (1752).

139 z. B. HAB A 183 Als bischöflicher Obervogt erhielt Joseph Anton von Hornstein jährlich 206 fl 30 x und hohe Naturaleinkünfte. Von seiner Gage als Rittmeister wollte Joseph Anton (I) zur Sanierung seines Gutes beitragen (Hornstein Geschichte S. 583).

140 HAB A 183 Ernennungsdiplom des Fürsten von Fürstenberg.

141 RAS A 29 Brief Judas Thaddäus von Reischach an seinen Vater; Wien, 10. Mai 1724. Um die Ausbezahlung dieses Gehaltes mußte Judas Thaddäus von Reischach wiederholt bitten (RAS A 27). Er mußte sich zunächst im Dienst bewähren.

142 RAS A 28 Von der Etat-Summe über 2 455 525 fl 12 x, die Judas Thaddäus von Reischach zu verwalten hatte, standen ihm ½ % Provision zu. Barbezahlung beim Kauf der Herrschaft Hohenkrähen und Duchtlingen.

143 RAS A 140 Beförderungsdiplom. Vgl. Barbezahlung der Herrschaften Wartenbereg und Wolfegg (RAS A 40).

144 Hornstein Geschichte S. 606.

direktor jährlich 300 fl, der Ausschuß 200 fl, die Ritterräte je 100 fl[145]; 1716 erhielten sie 750 fl, 200 fl und 150 fl[146]. Diese Besoldungen konnten von den einzelnen Amtsträgern durch Reisespesen aufgebessert werden[147].

Ein Vergleich des freiherrlichen Einkommens mit den Einkommen eines Standes mit mittlerem gehobenen Lebensstandard, etwa eines Pfarreinkommens[148], ist auf Grund der Quellenlage nicht möglich. Ein solcher Vergleich ist nicht unbedingt erforderlich, wenn der Lebensstil der Freiherren betrachtet wird.

Bei den Freiherren von Bodman zu Bodman, von Hornstein und von Reischach hatte die freiherrlich-repräsentative Lebensweise durchaus eine gesunde wirtschaftliche Grundlage. Bei den Freiherren von Bodman zu Möggingen überstieg indessen der aufwendige Lebensstil in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Einkommen und das wirtschaftliche Potential. Die wachsende Güterverschuldung der Freiherren von Bodman zu Möggingen kann aber als Ausnahme betrachtet werden.

Der Kauf neuer Herrschaften gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigt, welchen finanziellen Aufschwung die Familien von Bodman zu Bodman, von Hornstein und von Reischach erlebten. Die hohe Güterverschuldung der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg war einer Kapitalkraft gewichen, zu der gute landwirtschaftliche Erträge und zum Teil gut dotierte Amtsstellungen beitrugen.

Kurz vor der Auflösung der Reichsritterschaft hatte das wirtschaftliche Potential reichsritterlicher Familien im Hegau einen Höhepunkt erreicht[149].

[145] HAB A 766.

[146] RAS A 23.

[147] RAS A 21 Honorar für eine Reise Marquard Rudolfs von Reischach nach Ulm. Marquard Rudolf erhielt 96 fl, obwohl er nur 16 fl 47½ x an Spesen verbrauchte.

[148] Einen solchen Vergleich führt K. O. Müller, Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels, S. 311. Zwei Drittel der Adeligen haben ein bedeutend höheres Einkommen als ein Pfarrherr.

[149] Vgl. Bader, Reichsadel und Reichsstädte, S. 252. Die wirtschaftliche Kraft der Reichsritter sank am Ende des alten Reiches. Diese Feststellung kann für die gesamte Reichsritterschaft gültig sein, für die einzelnen Reichsritterfamilien im Hegau trifft sie nicht zu. Für den Ritterkanton Hegau sind zu diesem Problem weitere Forschungen, die das Archivmaterial anderer Familien berücksichtigen, notwendig.

# Teil III

## Freiherrlicher Lebensstil und Selbstverständnis

### Kapitel I: Die Ausbildung der Reichsritter

Eine Aufzeichnung aller geistigen Strömungen des 17. und 18. Jahrhunderts in ihrer Relation zur Erziehung und Ausbildung der Reichsritter ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Deshalb sei als Aufgabe gestellt: die Erforschung des Ausbildungsganges der Reichsritter im Hegau, ihre Begegnung mit bestimmten geistigen Problemen des 18. Jahrhunderts und die Kosten der Ausbildung.

#### 1. Ausbildung der jungen Freiherren

Die jungen Freiherren erfuhren meistens eine strenge Erziehung und Ausbildung, die auf ihre späteren Pflichten als Beamte oder Gutsherren zielte. Als allgemeines Ziel jeder Ausbildung galt, dem Bildungsideal des vollkommenen Hofmannes, das am Ende des 17. Jahrhunderts neu konzipiert wurde, möglichst nahe zu kommen [1]. Der vollkommene Hofmann hatte ein standesgemäßes Benehmen, konnte tanzen, fechten und reiten nach Pariser Mode und verfügte über Kenntnisse in den neuen Staatswissenschaften, der Rechts- und Staatshistorie, der Geographie, der Genealogie und der Heraldik [2].

Diese Ideale zu erreichen galt für Reichsritter, die eine Beamtenkarriere anstrebten ebenso wie für jene, die als Gutsherren ihre Besitzungen verwalteten.

Nach einer sechs- bis achtjährigen Erziehung im Elternhaus, über die keine Quellen zu finden sind, begann der Ausbildungsweg der Freiherren an einer Schule oder im Pagendienst an einem Fürstenhof. Der elterliche Einfluß auf die Erziehung und Ausbildung der jungen Freiherren beschränkte sich auf die richtige Auswahl von Schule und Hofmeister.

#### 1a. Schule und Pagendienst

Eine große Anzahl von jungen Hegau-Rittern besuchte das Jesuitengymnasium in Konstanz [3]. Ob dieses Gymnasium als Internat besucht wurde, läßt sich aus den Quellen nicht feststellen. Diese berichten nur von einem externen Schulbesuch.

[1] Über adelige Erziehung s. Joachim Lampe, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover, S. 17 ff, Bd. I, Göttingen 1963. Mößle, Max, Wunibald von Waldburg-Zeil, S. 12 ff.

[2] Friedrich Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, S. 331, Leipzig 1885. Hohberg, Georgica curiosa S. 154.

[3] Konrad Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz, Konstanz 1904. S. 234 ff Unter den Schülern des Gymnasiums werden genannt: von Bodman: Johann Wolfgang (1663), Johann Adam (1681), Johann Joseph (1690), Johann Adam (1730); von Hornstein: Karl Balthasar (1663), Heinrich Balthasar (1692), Johann Ferdinand Maria (1692), Karl Joseph Adam (1722), Joseph Anton Nepomuk (1723); von Reischach: Marquard Rudolf (1668), Sigismund (1713). Nach RAS auch Judas Thaddäus von Reischach. Über den Schulbesuch der meisten dieser Reichsritter sind in den Familienarchiven Notizen zu finden. Die Hegau-Reichsritterschaft hatte am Bestehen des Konstanzer Gymnasiums Interesse; sie gewährte deshalb Baukostenzuschüsse. (Gröber, Gymnasium S. 130); siehe auch: Reichsritterschaftswappen am heutigen Stadttheater Konstanz. Die jungen Reichsritter besuchten auch andere geistlich geleitete Schulen; s. Hornstein Geschichte S. 401 Franz Ferdinand Kaspar und Josef Leopold von Hornstein waren Schüler der Klosterschule in Rorschach.

Die jungen Reichsritter von Reischach wohnten zusammen mit zwei anderen Schülern und einem Hofmeister in einer Wohnung. Vom Hofmeister wurden sie in allen Angelegenheiten betreut [4]. Über den Unterricht an der Schule finden sich in den Archiven keine Nachrichten [5]. Der Hofmeister gab nur an die Eltern der jungen Freiherren regelmäßig einen Bericht über Erfolg oder Mißerfolg seiner Zöglinge [6]. Kleine lateinisch geschriebene Briefchen der jungen Reichsritter zeugen davon, daß Latein wesentliches Unterrichtsfach des Gymnasiums war [7].

Die geistlich geleiteten Gymnasien vermittelten den Freiherren zwar ein fundieretes Wissen, konnten indessen das Streben nach einer hofmännischen Vollkommenheit nicht voll befriedigen [8].

Hierzu war der Dienst als Page an Fürstenhöfen besser geeignet. Unter der Leitung eines Pagenmeisteres sollten die Pagen besonders die höfischen Manieren, Reiten, Tanzen und Fechten erlernen; daneben wurden sie in einer Schule auch in die Wissenschaften eingeführt. Die Pagen stellten den Nachwuchs künftiger Hofleute [9]. Pagenstellen waren sehr begehrt, obwohl es keinen geringen finanziellen Aufwand bedeutete, an einem angesehenen Fürstenhof eine Stelle zu erlangen.

Der fürstliche Hof des Konstanzer Bischofs in Meersburg lag dem Hegau geographisch nahe und war vielleicht deshalb als Ausbildungsstätte der jungen Hegau-Reichsritter begehrt [10]; ebenso der Hof des Fürstabtes von Kempten [11]. An diesen Höfen waren für die Hegau-Ritter Pagenstellen vielleicht schneller zu erlangen als an anderen Fürstenhöfen, denn die Protektion hoher geistlicher Würdenträger, die mit den Freiherren im Hegau verwandt waren, konnte in vielen Fällen ausgenützt werden [12]; an weltlichen Fürstenhöfen war dies nicht möglich. Dennoch traten viele junge Reichsritter aus dem Hegau in Pagendienste angesehener Reichsfürsten [13].

Viele junge Freiherren begnügten sich mit einer Ausbildung durch Schule und Pagendienst, lebten einige Jahre als sogenannte Hofkavaliers im Gefolge eines Fürsten und übernahmen dann die Verwaltung ihrer eigenen Güter.

[4] RAS A 20 Abrechnung des Hofmeisters von Judas Thaddäus und Veit Sigmund von Reischach 1710. Veit Sigmund war zehn, Judas Thaddäus zwölf Jahre alt.

[5] Über den Lehrplan des Gymnasiums s. Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs.

[6] RAS A 21 Berichte des Hofmeisters von Judas Thaddäus und Veit Sigmund von Reischach an ihren Vater Marquard Rudolf 1713.

[7] RAS A 21 Lateinisch verfaßtes Weihnachtsbriefchen von Judas Thaddäus von Reischach an seine Eltern.

[8] RAS A 20 Der Besitz einer Flinte des zwölfjährigen Judas Thaddäus von Reischach läßt auf den Beginn einer Jagdausbildung schließen; vermutlich unter Anleitung des Hofmeisters.

[9] Moser, Teutsches Hofrecht Bd. II, S. 194.

[10] RAS A 18 Schreiben Marquard Rudolfs von Reischach an den Bischof von Konstanz, er möge Judas Thaddäus als Page aufnehmen. BAB KAF 30 Schreiben des Bischofs von Konstanz, 10. Mai 1691; Johann Joseph von Bodman soll als Page aufgenommen werden. HAB A 171, 2 Schreiben des Bischofs, 9. März 1768; Aufnahme eines jungen Freiherrn von Hornstein in den Pagendienst.

[11] BAB KAF 30 Bitte Johann Adams von Bodman um eine Pagenstelle für einen seiner Söhne. Aus der Formulierung Johann Adams, daß ihn „die göttliche Vorsicht mit sieben lebenden Söhnen begnadiget" hat, klingt die Schwierigkeit an, mehreren Söhnen eine gute Ausbildungsmöglichkeit zu verschaffen; s. a. Hornstein Geschichte S. 658.

[12] RAS A 20 Eine Tante Judas Thaddäus von Reischach, die Fürstäbtissin in Lindau, verwandte sich beim Bischof von Konstanz für ihren Neffen. Hornstein Geschichte S. 658 Ein Vetter Joseph Antons von Hornstein verwandte sich beim Fürstabt in Kempten.

[13] Hornstein Geschichte S. 512 Ferdinand Maria von Hornstein war Page der Herzogin von Lothringen in Innsbruck und Feldknabe des Herzogs von Lothringen auf einem Feldzug in Ungarn. HAB A 183 Joseph Anton von Hornstein wurde fürstlicher Kammerknabe des Markgrafen von Baden mit einem Gehalt von 100 fl.

Um indessen eine angesehene Amtsstellung zu erlangen, war ein Universitätsstudium nützlich. Über den Besuch von Ritterakademien fehlen Zeugnisse in den Familienarchiven des Hegaus. Es wird nur vom Besuch eines Adelsinstitutes in Italien, das vermutlich einer deutschen Ritterakademie ähnlich war, berichtet [14].

### 1b. Universität

Den Studiengang einzelner Freiherren an den verschiedenen Universitäten zu verfolgen, ist auf Grund der Quellenlage nicht möglich. Da aber weniger Nachrichten über Abschlußzeugnisse – etwa vom erfolgreichen Besuch eines Kurses oder von einer Thesenverteidigung – überlieferet sind als Nachrichten über Studienaufenthalte, ist anzunehmen, daß eine Anzahl der Freiherren die Universität schon vor Ablegung einer höheren Prüfung verließen. Vom Erwerb eines akademischen Grades durch einen Freiherrn wird in den Familienarchiven nichts berichtet.

Wichtig für die Ausbildung war im 18. Jahrhundert die Auswahl der Universität. Fast alle Freiherren wählten katholische, meist von Jesuiten geleitete Universitäten in Süddeutschland, die dem Gedankengut der Aufklärung im 18. Jahrhundert nicht immer offen standen.

Allgemein befanden sich die katholischen Universitäten in Süddeutschland im 18. Jahrhundert in einem Zustand „wissenschaftlicher Stagnation" [15]. Wenn auch an diesen Universitäten Lehrstühle für Geschichte, Natur- und Völkerrecht errichtet wurden (Freiburg 1716), so blieben sie doch zu den Erfordernissen der Zeit im Rückstand; etwa im Studium der Experimentalphysik. Die geistigen Auseinandersetzungen, die sich in dieser Epoche zum großen Teil auf philosophischem Gebiet abspielten – etwa der Ausgleich zwischen einer christlichen am Mittelalter orientierten Philosophie und den Errungenschaften einer aufgeklärten Philosophie und der Naturwissenschaften –, diese Auseinandersetzungen berührten die katholischen Universitäten nicht in gleicher Weise wie die protestantischen. Sie konnten deshalb die Universitätsausbildung der jungen Reichsritter kaum beeinflussen.

Die meisten Reichsritter aus dem Hegau studierten an den Universitäten in Freiburg [16], Dillingen [17], Ingolstadt [18], Salzburg [19] und Wien [20]. Nur Sigmund, ein Sohn Judas Thaddäus von Reischach, studierte in Göttingen, der im 18. Jahrhundert bedeutendsten Universität für staatswissenschaftliche und historisch-politische Fächer [21]. Diese Universitätswahl kann als Zeichen gelten, daß der Sohn eines hohen Diplomaten lieber an einer den modernen Geistesströmungen aufgeschlosse-

[14] RAS A 25 Veit Sigmund von Reischach wurde in ein adeliges Kollegium in Parma aufgenommen. An der Universität in Freiburg hatte er keine Fortschritte erzielt.

[15] Robert Haaß, Die geistige Haltung der katholischen Universitäten Deutschlands im 18. Jahrhundert, S. 14, Freiburg 1952. Zu den philosophischen Strömungen dieser Zeit s. S. 165 ff.

[16] RAS A 28 Veit Sigmund von Reischach, Judas Thaddäus von Reischach; Franz Ferdinand und Joseph Leopold von Hornstein s. Haaß, Geistige Haltung..., S. 138 ff.

[17] BAB KMF 30 Marquard Rudolf von Bodman s. Haaß, Geistige Haltung..., S. 109 ff.

[18] BAB KMF 30 Leodegar von Bodman s. Haaß, Geistige Haltung..., S. 122 ff.

[19] Johann Anton Rupert von Bodman. Salzburg öffnete sich den Lehren der Aufklärung am schnellsten unter den süddeutschen Universitäten; s. Haaß, Geistige Haltung..., S. 160 ff; Mößle, Fürst Max. von Waldburg-Zeil, S. 21 ff.

[20] BAB KAF 26 Johann Adam von Bodman (1762) s. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts S. 502.

[21] RAS Bd. 10 Ausgabenbuch Sigmunds von Reischach als Student in Göttingen; s. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts S. 424 ff. Nach Göttingen kam, „wer eine moderne weltmännische Bildung suchte".

nen Universität studierte, als an einer katholischen Hochschule, obwohl Sigmund von Reischach später in den geistlichen Stand trat und Domherr in Augsburg wurde.

Als Ausnahme kann auch der Studienaufenthalt Joseph Antons von Hornstein in Straßburg angesehen werden [22].

Sowohl Freiherren in geistlichem Stand, die als Domherren oder Stiftskapitulare ein Universitätsstudium aufnahmen [23], als auch Freiherren, die eine weltliche Beamtenkarriere anstrebten, bevorzugten das Studium der Rechtswissenschaft [24]. Zur Universitätsausbildung gehörte oft auch das Erlernen der französischen Sprache [25].

Auch während des Studiums wurden die Freiherren von Hofmeistern begleitet. die sowohl Anleitungen zum Studium, als auch zu ritterlichen Übungen, wie Fechten, Reiten und Tanzen gaben [26]. Die Reichsritter besuchten während ihres Studiums Gesellschaften und Bälle [27] und bereiteten sich auf die sogenannte Kavalierstour vor, die sich meistens an das Universitätsstudium anschloß.

### 1c. Kavalierstour

Die Kavalierstour galt als wesentlicher Bestandteil der adeligen Ausbildung. Sie brachte weniger eine Bereicherung auf wissenschaftlichem Gebiet — nur wenige Freiherren waren an ausländischen Universitäten und Akademien inskripiert [28] —, als den Erwerb eines sicheren Auftretens in der Gesellschaft, die Fähigkeit auf elegante Art zu diskutieren, komplimentieren und antichambrieren [29]. Diese Fähigkeiten konnten am besten in Paris erworben werden. Deshalb führten die meisten Kavaliersreisen in die französische Hauptstadt [30]. Nach Möglichkeit wurden auf der Reise, die nach dem Besuch von Paris meistens durch Italien führte, alle zugänglichen Fürstenhöfe besucht.

In denFamilienarchiven sind zwar viele Notizen über solche Kavaliersreisen niedergelegt, doch die genaue Reiseroute läßt sich nicht ermitteln. Stets wird von einem ausgedehnten Aufenthalt in Frankreich, besonders in Paris, berichtet [31];

[22] Hornstein Geschichte S. 658.

[23] Auf Kosten geistlicher Institutionen nahmen z. B. Studien auf: Domherr Franz Ferdinand von Hornstein (Hornstein Geschichte S. 402), Rupert von Bodman (Rottenkolber, Geschichte des Stiftes Kempten S. 152), Ludwig Ignaz von Bodman (BAB KMF 20 dreijähriges Studium am Germanikum in Rom; er wollte 1686 laisiert werden), Johann Leodegar von Bodman (BAB KMF 30).

[24] BAB KAF 26 Hans Adam von Bodman hat in Wien 1763 einen rechtswissenschaftlichen Kurs absolviert. BAB KAF 29 Abgangszeugnis für Johann Adam Rupert von Bodman (1722); er hatte Jura in Salzburg studiert. BAB KMF 30 Marquard Rudolf von Bodman absolvierte juristische Kurse (1669). RAS A 23 Jura-Studium Judas Thaddäus von Reischach (Abschluß). RAS A 28 Jura-Studium Veit Sigmund von Reischach (kein Abschluß).

[25] RAS A 25 Judas Thaddäus von Reischach lernte in Freiburg französische Briefe zu schreiben.

[26] RAS A 25 Brief Judas Thaddäus von Reischach; Freiburg, 5. April 1719. RAS A 26 Bericht von den „adeligen Exercitia", wie fechten, reiten, malen, Mandolinen schlagen, im adeligen Kolleg in Parma.

[27] RAS A 25 Brief Judas Thaddäus von Reischach an seinen Vater; Freiburg, 17. Febr. 1717. Bericht über den Besuch von Bällen und anderen gesellschaftlichen Vergnügungen.

[28] RAS A 28 Veit Sigmund von Reischach war während seiner Kavaliersreise an der Akademie in Lunéville eingeschrieben (1723–24). Hierbei handelte es sich sicherlich nicht um eine Einschreibung, die eine Studienarbeit erforderte.

[29] Mößle, Fürst Wunibald von Waldburg-Zeil S. 26.

[30] Die Aufnahme der französischen Sprache und Gebräuche schlug sich auch in den französischen Briefanreden und in französisch geschriebenen Briefen nieder.

[31] RAS A 12 Briefe Marquard Rudolfs von Reischach aus Genf, Lyon und Paris. (Von Juli bis März 1679 hielt er sich in Genf auf, von Dezembere bis März 1680 in Lyon, danach bis August

häufig auch von gründlichen Besichtigungsreisen durch Italien [32]. In ihren Briefen schilderten die jungen Freiherren meistens den Verlauf von ehrenvollen Einladungen an Fürstenhöfen [33] oder die Lebensgewohnheiten und Mode der Bevölkerung fremder Städte [34]. Auf den Reisen durch Italien besuchten die Freiherren auch die wichtigsten Wallfahrtsorte [35].

Die Kavalierstour konnte zwei bis drei Jahre dauern. Danach versuchten die Freiherren gewöhnlich eine Amtsstellung zu erlangen [36].

## 2. Kosten der Ausbildung

Die Kosten der Ausbildung der Freiherren waren zum Teil sehr hoch; besonders durch die aufwendigen Kavaliersreisen.

In den Archiven sind nur wenige Quellen über die Kosten der Ausbildung überlieferet. Als Quellen können sogenannte Kostrechnungen gelten, die von den Hofmeistern der jungen Freiherren aufgestellt wurden und zur Abrechnung an deren Väter gesandt wurden. Meistens sind nur für die Schulzeit der Reichsritter genaue Kostenrechnungen zu finden; für die anschließende Ausbildungszeit können fast nur die Quittungen der Geldwechsel als Quelle dienen.

Freiherren, deren Finanzkraft die aufwendige Ausbildung mehrerer Söhne nicht gestattete, konnten von privaten Studienstiftungen unterstützt werden, die — wie in den Familien von Hornstein und von Reischach — großteils aus dem Erbe wohlhabender Reichsritter gestiftet worden waren. Die Freiherren von Hornstein zu Grüningen verwalteten ein Kapital von 10 000 fl, das 1606 von Hans Christoph von Hornstein gestiftet worden war und dessen Zinsen von jährlich 500 fl zur Unterstützung von Studenten, besonders aus der eigenen Familie, verwendet werden sollte [37]. Bedeutender als die Hornsteinstiftung war für die Reichsritterschaft im Hegau die Stiftung Hans Werners von Reischach, der 1623 den jährlichen Zins eines Kapitals von 20 000 fl zum großen Teil für Studienkosten vorsah. Diese Stiftung galt nicht nur für die eigene Familie [38].

Franz Ferdiand und Joseph Melchior von Hornstein nahmen ein solches Stipendium in Anspruch [39]. Über andere freiherrliche Stipendiaten waren keine archivalischen Notizen zu finden; es fehlen indessen auch Nachrichten aus dem 18. Jahrhundert, nach denen Freiherren aus Geldmangel auf ein Studium verzichten mußten [40].

in Paris.) RAS A 25 Briefe Judas Thaddäus von Reischach aus Paris (1718/19). HAB A 114 Bericht von Philipp Erhard von Hornstein aus Paris. Hornstein Geschichte S. 340 Reise Balthasars Ferdinands von Hornstein; ebenda S. 401 Reise Franz Ferdinands von Hornstein.

32 RAS A 26 Briefe Judas Thaddäus von Reischach aus Rom, Neapel, Florenz, Turin, Mailand, Venedig, Padua (1719/20).

33 RAS A 25 Bericht Judas Thaddäus von Reischach über eine Einladung beim Herzog in Lunéville. RAS A 26 Bericht von einer Audienz beim König in Turin. RAS A 29 Veit Sigmund von Reischach berichtet von der Hofgesellschaft beim Herzog in Lunéville.

34 RAS A 25 Briefe Judas Thaddäus von Reischach.

35 RAS A 26 Berichte Judas Thaddäus von Reischach über den Besuch der Wallfahrtsstätten in Padua, Loretto und vom päpstlichen Segen zur Osterzeit. Er hoffte auf eine Audienz beim Papst.

36 Zu diesem Zweck begab sich Judas Thaddäus im Anschluß an seine Reise nach Wien.

37 HAB A 27 Testament Hans Christophs von Hornstein 1606.

38 RAS A 73 Testament Hans Werners von Reischach. Die Reischach-Stiftung bestand bis nach dem ersten Weltkrieg.

39 HAB A 27. RAS A 19 Direktorialprotokoll, 16. Okt. 1736; Ein Freiherr von Bodman (Name nicht genannt) war Anwärter auf ein Reischach-Stipendium.

40 HAB A 270 Unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg konnte Karl Balthasar von Hornstein

Die Kostrechnungen von Schülern während ihres Schulaufenthaltes in Konstanz waren konstant [41]; die Ausgaben der freiherrlichen Studenten konnten indessen beträchtlich höher sein [42] und wurden, wenn sie nicht mehr in erträglicher Relation zum Einkommen der Freiherren standen, bisweilen als Verschwendung bezeichnet [43]. Auffallend ist bei den Studienkosten der geringe Anteil der Ausgaben für Bücher [43].

Die Einstandskosten in Pagendienste an angesehenen Fürstenhöfen waren sehr hoch [44]. Ebenso die Aufnahmegelder für Töchter in adelige Fräuleinstifte [46]. Diese Taxen wurden zum Teil auch von der Reischach-Stiftung übernommen [47].

Die Aufnahmegelder für die Reichsfräulein können nur bedingt als Ausbildungskosten angesehen werden, denn die Töchter der Reichsritter wurden in jungen Jahren zur Versorgung in Stiften untergebracht und blieben dort im Falle der Ehelosigkeit ihr ganzes Leben.

## 3. Ausbildung und Versorgung der Reichsfräulein

Die adeligen Fräulein genossen keine wissenschaftliche Ausbildung wie die jungen Freiherren. Sie erfuhren eher eine individuelle Ausbildung, die ihren Anlagen entsprechen und den Umgang mit Menschen lehren sollte [48]. Besonders zur Gottesfurcht wurden sie angewiesen.

Meistens wurden die Reichsfräulein in Frauenklöster [49] oder adelige Fräulein-

aus Geldmangel nicht studieren. Er erhielt deshalb im Testament seines Vaters 1000 Taler mehr als seine Brüder, die in jungen Jahren „zum Studieren, Sprachen, Reisen und Exercieren" Geld erhalten hatten.

[41] RAS A 21 Das Kostgeld für Judas Thaddäus und Veit Sigmund von Reischach betrug 1712 etwa 457 fl; dazu kamen Extra-Ausgaben der Knaben von etwa 118 fl.

[42] RAS A 25 1717 bezahlten die beiden Brüdere von Reischach in Freiburg an Kostgeld 731 fl 5 x. RAS A 26 Ein halbes Jahr im adeligen Kolleg in Parma kostete 253 fl 3/4 x. RAS A 12 Von Juli 1679 bis März 1680 kostete die Kavaliersreise Marquard Rudolfs von Reischach 1819 fl. RAS A 25 Auf die Reise nach Frankreich erhielt Judas Thaddäus 1500 fl an Bargeld mit.

[43] HAB A 114 Philipp Erhard von Hornstein wurde von seinem Vater gerügt, weil er in Paris eine Unterkunft genommen hatte, für die er monatlich 30 Taler bezahlen mußte. BAB KAF 26 Bei einem Jahreseinkommen von etwa 4000 fl lebte Johann Adam von Bodman während seiner Studienzeit in Wien über seine Verhältnisse, wenn er 1762 im Sommer monatlich 650–750 fl ausgab. Zu Beginn des Jahres hatte er durchschnittlich im Monat nur 200–300 fl ausgegeben. Diese Verschwendung wurde von der Reichsritterschaft streng gerügt.

[44] BAB KAF 3 Graf von Welspereg gab bei jährlichen Gesamtstudienkosten von 852 fl nur 4 fl für Bücher aus.

[45] Hornstein Geschichte S. 518 Einstandsgeld für den Pagendienst in Innsbruck für Ferdinand Maria von Hornstein 626 fl 58 x.

[46] RAS A 142 Kosten für ein Jahr in St. Stephan zu Augsburg 288 fl; Stifts-Aussteuer 1034 fl 28 x, Möbel 371 fl 46 x. BAB KAF 25 Ausstattung für das Stift Andlau 803 fl 3 x. HAB A 182 Jos. Anton von Hornstein berichtete von den hohen Kosten, die die Versorgung seiner Schwestern in Stiften verursachten.

[47] RAS Regesten Althaus 1772 und 1784 erhielten die Töchter Veit Sigmunds von Reischach ihre Stiftsaussteuer für die Stifte St. Stephan und Edelstetten. In den Jahren 1751–1781 erhielten aus der Reischach-Stiftung die Familie von Bodman ein, die Familie von Hornstein ein, die Familie von Reischach drei Stipendien. (Andere Familien s. Hornstein Geschichte S. 658.)

[48] Über die Ausbildung von adeligen Fräulein s. Lampe, Aristokratie, S. 45 ff.

[49] Hornstein Geschichte S. 534 Marianna Franziska von Hornstein kam mit 13 Jahren zu den Dominikanerinnen in Kalchrain, dann zu den Ursulinerinnen in Metz. BAB Gestell rechts F II Charlotte von Reischach im Kloster St. Etienne in Straßburg. Hornstein Geschichte S. 656 Maria Theresia von Hornstein im Kloster Notre Dame in Straßburg.

stifte [50], in denen hauptsächlich eine musische Bildung vermittelt wurde [51], zur Ausbildung gegeben. Die Auswahl dieser Ausbildungsstätten richtete sich zum Teil nach der Finanzkraft der einzelnen Familien. Einen sehr guten Ruf hatte das adelige Fräuleinstift St. Stefan in Augsburg. Andere von den Reichsfräulein im Hegau besuchte Stifte befanden sich in Andlau, Säckingen, Regensburg und Schänis. In diesen Stiften blieben die adeligen Fräulein meistens bis zu ihrer Eheschließung; wenn diese nicht möglich war, auf Lebenszeit. Alle Reichsritterfamilien hatten deshalb eine Anzahl von weiblichen Familienmitgliedern in Frauenklöstern oder Stiften.

Wie wichtig den Reichsrittern eine sichere Versorgung ihrer Töchter in Stiften war, zeigt der Beschluß der Hegauritterschaft (1789), „ein adeliges Fräuleinstift zur Erleichterung der hegauischen Familien und besseren Versorgung ihrer Fräulein Töchter unter dem Schutz göttlicher Vorsicht zu errichten" [52]. Dieser Beschluß wurde hauptsächlich in der Sorge gefaßt, durch die drohende Auflösung von adeligen Damenstiften wichtige Versorgungsinstitute zu verlieren. Besonders Joseph Anton von Hornstein setzte sich am Ende des 18. Jahrhunderts für eine Erhaltung der Damenstifte ein [53].

In den Familienarchiven ist nur eine Nachricht über eine Auflehnung eines Fräuleins gegen ihre Versorgung in einem Damenstift zu finden [54].

## Kapitel II: Eheschließungen

Bei der Erforschung der Eheverbindungen ist zu unterscheiden, aus welchen Familien die Gattinnen der jungen Freiherren kamen und in welche Familien die Töchter der Hegau-Reichsritter einheirateten. Da die Höhe des Heiratsgutes und der Widerlage als wesentliche Voraussetzung für einen Eheschluß galt, kann aus den Eheverbindungen die Kapitalkraft und wirtschaftliche Stellung der reichsritterlichen Familien abgelesen werden.

Die in den Archiven aufbewahrten Eheverträge geben hierüber Aufschluß; sie lassen aber die persönlichen Motive oder die familienpolitischen Gesichtspunkte eines Eheschlusses im Dunkeln. Nur selten geben Archivalien Auskunft über die Vorgeschichte einer Eheverbindung.

### 1. Vorgeschichte von Eheschließungen, Alter der Ehepartner, Anzahl der Kinder

In den meisten Fällen suchten die Eltern die Ehepartner ihrer Kinder aus; jedoch nicht ohne deren Zustimmung. Reichsfräulein hatten auf Grund ihres Aufenthaltes in Klöstern oder Stiften wenig Gelegenheit, einen Mann selber kennenzuler-

[50] HAB A 137 Maria Violanta von Hornstein in Säckingen. RAS. Reg. Althaus; Josepha von Reischach in St. Stephan in Augsburg, ebenso Maria Charlotte von Reischach. Eva Theresia von Bodman in St. Stephan in Augsburg.

[51] Hornstein Geschichte S. 534 Unterricht in Musik und Tanz bei den Ursulinerinnen in Metz; ebenda S. 657 Bezahlung des Tanzmeisters und Gesanglehrers im Kloster Notre Dame in Straßburg. RAS A 142 In St. Stephan zu Augsburg müssen die Stiftsfräulein die Vokal- und Instrumentalmusik beherrschen.

[52] BAB KBF 18.

[53] Joseph Anton von Hornstein handelte aus eigenem Interesse. HAB A 193 Joseph Anton suchte 1783 für seine einjährige Tochter Maria Anna um eine Exspektanz beim Damenstift in Andlau nach (12. Juni 1783).

[54] RAS A 38 Maria Anna von Reischach, Stiftsdame in Regensburg, suchte sich aus eigenem Antrieb einen Mann und versuchte, das Stift zu verlassen. Ihr Onkel Judas Thaddäus von Reischach tadelte dieses Verhalten seiner Nichte.

nen [55], während die jungen Freiherren, die im Normalfall nach Beendigung ihrer Kavaliersreise eine Ehe schlossen, eher die Möglichkeit hatten, eine Gattin auszuwählen. Doch auch sie stimmten oft dem Willen der Eltern zu [56] oder ersuchten vor einer Eheverbindung um Konsens des Familienoberhauptes [57]. Persönliche Zusammenkünfte der Verlobten waren selten, so weit dies aus den Quellen zu ersehen ist [58]. Dies gilt in der Hauptsache für sogenannte Erstheiraten; viele Freiherren vermählten sich mehrmals [59].

Die Reichsritter heirateten meistens mit 28 bis 30 Jahren. Eheschließungen mit 22 oder 23 Jahren können als Ausnahme gelten und kommen unter 26 ermittelten Daten nur zweimal vor. Erst wenn die Freiherren eine gesicherte Amtsstellung erreicht hatten oder vom väterlichen Gut sichere Einkünfte erwarten konnten, wurde eine Ehe geschlossen [60]. Die Gattinnen der Reichsritter waren entscheidend jünger als ihre Männer und kamen oft direkt aus ihrer Stiftsausbildung. Von 24 Frauen waren sieben zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung noch nicht zwanzig Jahre alt. Der Altersunterschied zwischen den Ehegatten betrug bei 24 ermittelten Daten in sieben Ehen 1–5 Jahre, in zwei Ehen 5–10 Jahre, in weiteren 7 Ehen 10–15 Jahre und in 5 Ehen über 15 Jahre. In zwei Ehen waren die Ehefrauen um drei Jahre älter als ihre Männer, in einer Ehe waren beide Ehepartner gleich alt. Bei der Hälfte der ermittelten Daten waren die Freiherren also über 10 Jahre älter als ihre Frauen.

Selten blieb eine Ehe ohne Kinder. Die Anzahl der Kinder schwankte in diesen Ehen zwischen einem und zwölf Kindern, wobei zu berücksichtigen ist, daß in den Stammtafeln nur lebend geborene Kinder verzeichnet sind, die Zahl der Geburten also bedeutend höher lag [61]. In 42 ermittelten Ehen wurden in neunzehn 1–4, in zwanzig 5–10, in drei Ehen über 10 Kinder geboren. Da viele Freiherren mehrmals heirateten, waren über 10 lebende Geschwister keine Seltenheit [62]. Diese verhält-

[55] Als Ausnahme kann das Verhalten Maria Annas von Reischach gelten, die als Stiftsdame in Regensburg selber einen Mann gefunden hatte, der so „großmütig" war, sie auch „ohne eigenes Heiratsgut zu nehmen"; diese Tatsache mißfiel ihrem Onkel, Judas Thaddäus von Reischach sehr (RAS A 38).

[56] RAS A 29 Brief Judas Thaddäus von Reischach an seinen Vater, 18. Sept. 1723; eine Hofdame in Wien wolle er nicht heiraten, die Bodman, die ihm sein Vater vorgeschlagen hatte, würde ihm nicht schlecht gefallen.

[57] RAS A 19 Veit Sigmund von Reischach bat z. B. seinen älteren Bruder um Konsens für eine Heirat mit Anna Katharina Pappus zu Tratzberg (15. März 1738).

[58] Mößle, Max Wunibald von Waldburg-Zeil S. 28: Max Wunibald lernte seine Braut auf einer Reise nach Konstanz kennen. Die Verhandlungen über das Heiratsgut waren zu diesem Zeitpunkt bereits geführt worden. HAB A 185 Die Korrespondenz zwischen Joseph Anton (II) von Hornstein und seiner künftigen Gemahlin Beate von Ulm wurde lange Zeit durch den Vater der Braut vermittelt, der alle Briefe las und seiner Tochter den Ratschlag gab, sie solle sich in ihren Antwortbriefen „recht blaß" geben, um sich die Hochschätzung Joseph Antons zu erhalten.

[59] Von 33 Reichsrittern der Familien von Bodman, von Hornstein und von Reischach heirateten zwölf zweimal und vier Reichsritter dreimal. In zwei Fällen erfolgte der Tod der Frau mit Sicherheit im Kindbett. In anderen Fällen kann dies nicht erforscht werden, weil in den Genealogien tot geborene Kinder nicht aufgeführt werden und andere archivalische Quellen fehlen.

[60] Als Beispiel können die Eheschließungen von Judas Thaddäus von Reischach und seinem Sohn Judas Thaddäus Adam Anton gelten, die mit 28 bzw. 31 Jahren heirateten.

[61] RAS A 28 Veit Sigmund von Reischach und seine Frau hatten nach einem Kinderverzeichnis 14 Geburten, von denen nur vier in der Stammtafel verzeichnet sind. BAB KMF 16 Von den zehn geborenen Kindern Josephs von Bodman sind nur vier in der Genealogie verzeichnet.

[62] Johann Ferdinand Maria von Hornstein hatte aus drei Ehen zwanzig Kinder.

nismäßig hohe Anzahl von Kindern gewährleistete indessen nicht, daß Familienzweige einzelner Familien nicht ausstarben [63] bzw. nur durch Töchter weitergeführt wurden.

Die Reichsfräulein aus den Hegau-Familien heirateten meistens zwischen 20 und 25 Jahren. Von 22 ermittelten Daten waren acht Fräulein unter 20 Jahren (drei 17, und eine 16) und vierzehn über 20 Jahre alt, als sie eine Ehe schlossen.

## 2. Standesgleichheit, Verhandlungen über Heiratsgut und Widerlage

Bei der Auswahl ihrer Ehegatten achteten die Reichsritter im Hegau sehr auf deren Standesgleichheit. Hierunter wurde allgemein die Stiftsfähigkeit verstanden, die die Freiherren für ihre Kinder nicht bis in die dritte Generation verlieren wollten, was eine erhebliche finanzielle Einbuße bedeutet hätte. Stiftsfähig war nur sogenannter „alter, guter" Adel, der sich mindestens auf vier Generationen zurückdatieren ließ und sein Alter durch eine Urkunde nachweisen konnte [64]. Wie schwierig und aufwendig es war, nachträglich solche Stiftsfähigkeit nachzuweisen, zeigt das Beispiel Johann Antons von Bodman, dessen stiftsfähige Ahnenreihe beim Eintritt in das Augsburger Domkapitel angezweifelt wurde [65].

Solange die Stiftsfähigkeit gewahrt wurde, spielten Rangunterschiede oder Herkunft des Adels keine Rolle. Freiherren mit Freiherrndiplom heirateten in Familien ohne Diplom und umgekehrt [66]; junge Adelsgeschlechter wie die Schindelin von Unterraitenau und die Renner von Allmendingen versippten durch Eheverbindungen mit alten Rittergeschlechtern [67]

Meistens heirateten die Ritterfamilien im Hegau untereinander — dabei waren Eheverbindungen mit Verwandten nicht selten [68] — oder mit Rittergeschlechtern des süddeutschen Raumes [69]. Hierdurch waren fast alle Familien miteinander ver-

[63] z. B. Die Familie von Hornstein zu Weiterdingen nach dem Tod Leopold Thaddäus von Hornstein, die Familie von Bodman zu Wiechs. Auch die Familie Veit Sigmunds von Reischach starb aus.

[64] Otto Freiherr von Dungern, Das Problem der Ebenbürtigkeit, S. 87, München, Leipzig 1905.

[65] BAB KAF 3 Schreiben des Domstiftes Augsburg, 26. August 1713. Nur mit großer Mühe und kaiserlichen Attesten konnte Johann Anton nach langwieriger Auseinandersetzung seine Stiftsfähigkeit nachweisen.

[66] Die Daten der Diplomverleihung einzelner Familien s. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch unter den einzelnen Familienartikeln. Heiratsvertrag (im Folgenden abgekürzt HV) 1700; Johann Adam von Bodman und Maria Anna von Kageneck. Die Familie von Kageneck hatte schon 1671 das Freiherrndiplom durch den Kaiser erhalten. HV 1740 Johann Joseph von Bodman und Maria Gaudentia von Bubenhofen; die Bubenhofen besaßen kein Diplom. HV 1728 Ferdinand Maria von Hornstein und Maria Theresia von Liebenfels; die Liebenfels erhielten erst 1755 ein Freiherrndiplom.

[67] HV 1669 (BAB KAF 11) Johann Hans von Bodman und Maria Salome Schindelin von Unterraitenau. HV 1691 Johann Marquard von Bodman und Maria Franziska Renner von Allmendingen. Die Schindelins von Unterraitenau entstammten alten Patriziergeschlechtern aus den oberschwäbischen Reichsstätten Ravensburg und Isny. Die Renner von Allmendingen kamen aus Überlingen, zählten dort aber nicht zum Patriziat.

[68] HV 1739 Johann Adam Rupert von Bodman zu Bodman und Maria Violanta von Bodman zu Wiechs. HV 1707 Franz Ernst von Hornstein und Maria Theresia von Hornstein zu Göffingen. HV 1782 Maria Anna von Hornstein und Bernhard Maria von Hornstein zu Göffingen.

[69] Die Familien von Bodman, von Hornstein und von Reischach gingen Eheverbindungen untereinander ein; außerdem besonders mit den Familien von Beroldingen, von Bubenhofen, von Deuring, von Freyberg, von Gemmingen, von Hacke, von Hallweil, von Liebenfels, von Schauenburg Herlishaim, von Schellenberg und Vogt von Summerau und Praßberg; s. a. Rudolf Freiherr von Schauenburg, Familiengeschichte der Freiherren von Schauenburg, S. 154, 162, 1954.

schwägert, zumal bisweilen in der gleichen Generation mit einer Familie mehrere Eheverbindungen eingegangen wurden [70]. Eheverbindungen mit dem Hegau-Adel fremden Familien sind besonders bei den Töchtern der beiden hohen Staatsbeamten Judas Thaddäus und Judas Thaddäus Adam Anton von Reischach zu beobachten, die in Den Haag und in Wien lebten und keine Heiratsverbindungen mehr mit dem Hegau-Adel suchten. Sie heirateten hohe Staatsbeamte, zum Teil aus gräflichen Häusern [71]. Diese Eheverbindungen beweisen das hohe Ansehen der Freiherren von Reischach.

Da zwischen gräflichen und freiherrlichen Häusern kein Standesunterschied war (nur gefürstete Grafen zählten zum Hochadel), kamen einige Eheverbindungen der Freiherren mit gräflichen Familien zustande [72]. Solche Eheverbindungen zeugen stets von einer Kapitalkraft einzelner Freiherren, denn die Ansprüche an Heiratsgut und Widerlage waren in gräflichen Familien höher als in reichsritterlichen [73]. Leopold Thaddäus von Hornstein, selber zweimal mit Gattinnen aus gräflichen Geschlechtern verheiratet, konnte auf Grund seines Reichtums seine Tochter Josepha mit dem Erbgrafen und Erbtruchsessen Max Wunibald zu Zeil-Zeil und Trauchburg verehelichen [74].

Den Eheverträgen gingen oft lange Verhandlungen über die Höhe des Heiratsgutes der Braut und über die Höhe der Widerlage und der Morgengabe des Bräutigams voraus. Manche Quellen lassen vermuten, daß bisweilen nur die materielle Seite der Eheverbindung interessant war [75].

Für den Fall einer Verwitwung der Frau hatte der Bräutigam eine bestimmte Summe als Wittum zu hinterlegen, beziehungsweise auf seinen Gütern zu versichern, die einer Witwe einen angemessenen Lebensunterhalt gewährleisten

Eheverbindungen mit entfernt ansässigen Rittergeschlechtern können als Ausnahme gelten. (z. B. Johann Sigmund von Bodman und Helena von Kotwitz.)

[70] HV 1728 Ferdinand Maria von Hornstein und Maria Theresia von Liebenfes; HV 1732 Maria Anna von Hornstein und Franz Christoph von Liebenfels. Maria Anna war die Tochter Ferdinand Marias aus erster Ehe.

[71] HV 1746 Elisabeth Benigna von Reischach und Wilhelm von Linker zu Lützenwick (RAS A 143); HV 1751 Johanna Josepha von Reischach und Don Ignaz de Barrenchea Marquis del Puerto, Spanischer Gesandter in Den Haag (RAS A 142); HV 1751 Maria Barbara von Reischach und Anton de Berrenchea Marquis del Puerto, Spanischer Gesandter in Kopenhagen (RAS A 142); 1765 Gabriele von Reischach und Franz Graf von Thurn Valsassina zu Bleyburg, Obersthofmeister des Großherzogs Leopold (RAS A 143); 1767 heiratete Gabriele dessen Bruder Anton, der das gleiche Amt erhielt. (K. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich Bd. 45, S. 116.) HV 1770 Josepha Charlotte von Reischach und Graf von Dietrichstein-Proskau, Oberstsilberkämmerer.

[72] z. B. mit den Familien von Windischgrätz (Philipp Erhard von Hornstein, 1681), von Pappenheim (Franz Ferdinand von Hornstein) von Lodron (derselbe) von Traumer (Maria Margarethe von Bodman, 1712), von Königsfeld (Maria Ursula von Bodman), von Stadion (Leopold Thaddä von Hornstein), von Königsegg Rothenfels (derselbe).

[73] Hornstein Geschichte, S. 518 Karl Balthasar von Hornstein betonte, eine Dame von Stand erhalten zu können, auch wenn er nicht über ein gräfliches Einkommen verfüge.

[74] Rudolf Rauh, Beziehungen zwischen dem Hegau, Oberschwaben und Vorarlberg in: Hegau Jg. 1963 (S. 5–26) S. 10; s. u. S. 82.

[75] RAS A 19 Brief Veit Sigmunds von Reischach an seinen Bruder, 15. März 1738; in der Mitteilung seiner Vermählungsabsicht berichtete Veit Sigmund nur von den materiellen Vorteilen einer Verbindung mit Eva Katharina von Pappus zu Tratzberg und zeigte sich bereit, auf diese Verbindung zu verzichten, wenn ihm sein Bruder „ein ander convenable occason an die hand" stellen würde. HAB A 152 Erst nach erfolgreichem Abschluß der langwierigen Verhandlungen um das Heiratsgut Johannas von Hornstein finden sich Briefe über eine persönliche Beziehung Max. Wunibalds von Waldburg-Zeil mit seiner Braut.

sollte. Diese Widerlage war im allgemeinen gleich hoch wie das Heiratsgut der Braut und wurde mit diesem zusammen angelegt. Beispiele, daß die Widerlage dem Doppelten des Heiratsgutes[76] oder nur dessen Hälfte entsprach[77], zeugen von besonderer Kapitalkraft beziehungsweise -armut des Bräutigams. Als Gradmesser der Finanzkraft des Bräutigams kann auch die Höhe der Morgengabe gelten, die der Braut nach vollzogener Ehe zur freien Verfügung ausgehändigt wurde; neben einem Schmuckstück betrug die Morgengabe 300 bis 1300 Gulden[78].

In den freiherrlichen Familien betrug das Heiratsgut, auf das jede Tochter, auch wenn sie nicht heiratete, Anspruch hatte, 2000 fl[79], dazu kamen 300–500 Gulden Aussteuer. Gräfliche Familien gaben ihren Töchtern im Normalfall 3000 Gulden mit in die Ehe[80]. Diese Summen wurden in vielen Eheverträgen der Reichsritter im Hegau erheblich überschritten[81]; besonders, wenn zum väterlichen Heiratsgut ein hohes sogenanntes mütterliches Erbgut kam[82].

Als Ausnahme können die Eheverbindungen Maria Josephas von Hornstein[83] und Maria Annas von Reischach[84] gelten, die beide zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung wegen der zeitweiligen finanziellen Notlage ihrer Eltern kein Heiratsgut erhalten konnten und vielleicht deshalb wenig bemittelte Offiziere heiraten mußten.

Wenn auch die Mehrzahl der Heiratsverträge die „normale" Höhe von Heiratsgut und Widerlage nicht überschritten, so zeigen doch eine große Anzahl von Verträgen, wie finanzkräftig die einzelnen freiherrlichen Familien im 18. Jahrhundert waren. Dies gilt für die Familie von Reischach (besonders gegen Ende des Jahrhunderts), für die Familie von Bodman zu Möggingen (am Anfang des Jahrhunderts) und in besonderem Maße für die Familie von Hornstein zu Weiterdingen.

Leopold Thaddä von Hornstein konnte dank der reichen Güter seiner Frau

[76] Eine doppelte Widerlage findet sich z. B. in den Heitratsverträgen Johann Josephs von Bodman, Johann Adam Ruperts von Bodman (BAB KAF 11), Joseph Antons von Hornstein (HAB A 182), Ferdinand Marias von Reischach (RAS A 140).

[77] BAB KAF 12 Aus besonderer „Affection" zu ihrem Mann begnügte sich Anna von Kageneck trotz ihres Heiratsgutes von 11 000 fl mit einer Widerlage von 6000 fl; diese war dennoch weit über dem Durchschnitt.

[78] Als Ausnahme kann eine Morgengabe im Wert von 20 100 fl (Holländischer Währung) gelten, die Johanna Maria von Reischach von Marquis del Puerto erhielt (RAS A 142). Auf Grund dieser hohen Morgengabe fühlte sich ihr zweiter Gatte, Graf Adelmann, von den Verpflichtungen einer Morgengabe befreit.

[79] HAB A 29 Nach „ritterlichem Herkommen" standen den Töchtern 2000 fl zu. BAB KMF Eva Rosina von Bodman quittierte als Fürstäbtissin in Augsburg den Empfang ihres Heiratsgutes, 12. Mai 1744.

[80] HAB A 29 Normales Heiratsgut der Gräfin von Welspereg.

[81] HAB A 175 Joseph Anton von Hornstein (Heiratsgut 3000 fl); Hornstein Geschichte S. 368 Balthasar Ferdinand von Hornstein (5000 fl); BAB KMF 2 Hans Georg von Bodman (5000 fl); BAB KAF 11 Johann Adam Ruppert von Bodman (4000 fl). Die Töchter der Hegau-Familien bekamen z. T. ein Heiratsgut, das die Normalhöhe überschritt; z. B. BAB KAF 12 Ottilie von Bodman (1724) (3000 fl), BAB KMF 2 Maria Ursula von Bodman (6000 fl), RAS A 38 Caroline von Reischach (3000 fl).

[82] z. B. BAB KAF 11 Ileonore von Hacke brachte neben 2000 fl Heiratsgut 9000 fl mütterliches Erbgut. HAB A 29 Die Gräfin von Welsperg erhielt 5000 fl.

[83] HAB A 188 Moeller, ein königlich sardinischer Obrist-Wachtmeister willigt ein, daß seine Braut, die Tochter Joseph Antons (I) von Hornstein, kein Heiratsgut zubringen muß, da er selber keine Widerlage zu stellen vermag.

[84] RAS A 38 Anna Maria heiratete ohne Heiratsgut einen Braunschweigischen Hauptmann von Hagen.

(geborene von Welsperg) seine Tochter Johanna mit 25 500 fl für ihre Ehe mit dem Grafen von Zeil ausstatten. (23 000 fl aus mütterlichem Erbgut, 2500 fl väterliches Heiratsgut.) Um diese Summe war hart verhandelt worden [85].

Diese Eheverbindung zeigt das Streben freiherrlicher Familien, in gesellschaftlich höher gestellte Geschlechter einzuheiraten; auch wenn dies mit großem finanziellen Aufwand verbunden war. Wie gut dieser Aufwand verkraftet werden konnte, beweist die Barbezahlung von 20 000 fl. Drei Jahre nach der punktvollen Hochzeit [86] war das gesamte Kapital bezahlt [87].

Nicht in allen Fällen wurde den Töchtern nach ihrer Eheschließung das Heiratsgut so schnell ausgestattet [88]. Oft wurde es von den Freiherren als Kapitalsverpflichtung aufgefaßt und als Kapitalschuld verzinst [89].

## Kapitel III: Wohnkultur und Lebensstil der Freiherren

Durch die Betrachtung der Schloßgebäude und die Interpretation von Inventarlisten, Testamenten und Erbschaftsverzeichnissen läßt sich die Wohnkultur der Freiherren erschließen. Meist sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschrieben; durch besondere Bezeichnungen ist ersichtlich, was die Freiherren als wertvoll empfanden, was – etwa im Unterschied zum Lebensstil der Landbevölkerung – den eigentlich freiherrlichen Lebensstil gestattete.

Umfang und Inhalt der Inventarlisten zeigen auch persönlichen Reichtum oder Armut des einzelnen Freiherrn [90]. Eine chronologische Entwicklung der Hauseinrichtungen läßt sich nicht erkennen, denn nicht selten wurde das Mobilar nach dem Tode eines Freiherrn verkauft [91].

Der Grundbesitz der Freiherren schuf stets eine Verbindung zum ländlichen Leben; zu einer städtischen Lebensweise hatten die Freiherren keine Beziehung. In den ritterschaftlichen Gebieten fehlte jede Urbanität [92]. Der Grundbesitz war mit patriarchalischen Herrenpflichten der Freiherren verbunden und gestattete ihnen eine Lebensweise als Grandseigneurs.

Eine solche Lebensweise schlug sich in den Ausgabenbüchern der Freiherren nieder, in denen neben sehr hohen Küchenrechnungen [93] die Höhe der Aufwen-

[85] HAB A 152 Die Grafen von Zeil hatten 30 000 fl gefordert. HAB A 25 Heitratsvertrag.

[86] Die Schilderung des Festes bei Mößle, Fürst Maximilian Wunibald..., S. 29; ebenda S. 42 Aufzählung der reichen Erbschaft Johannas nach dem Tod ihres Vaters.

[87] HAB A 29 Quittung über 25 000 fl, 21. Jan. 1777.

[88] HAB A 182 Joseph Anton von Hornstein hat erst im Jahre 1800 das gesamte Heiratsgut seiner Frau erhalten. (Heiratsvertrag 1781.) BAB KBF 11 Judas Thaddäus von Reischach erhielt das Heiratsgut seiner Frau lange Jahre nicht. (Schreiben im Jahre 1768; Heiratsvertrag 1726.)

[89] BAB KAF 17 Der Freiherr von Freyberg versicherte das Heiratsgut seiner Tochter. Er konnte es nicht ausbezahlen.

[90] Als Beispiel kann das sehr reichhaltige Inventar Johann Adams von Bodman zu Bodman von 1743 gelten (BAB KAF 16), das in krassem Gegensatz zum Nachlaß Johann Josephs von Bodman zu Möggingen steht (BAB KBF 13), der an aufzeichnungswerten Gegenständen nur ein silbernes Besteck, eine Zuckerbüchse und zwei Leuchter hinterließ.

[91] HAB A 171 Verkauf der Möbel 1725.

[92] Bader, Reichsadel und Reichsstädte, S. 259.

[93] z. B. BAB Bde. o. Sign. Küchenrechnung 1775/76; Ausgaben 3969 fl 40 x 4 h; es erstaunt, daß beim umfangreichen Weinanbau der Herrschaft für 1111 fl 51 x Wein eingekauft wurde. In Weiterdingen wurde von der Herrschaft wegen mangelnder Güte des eigenen Weines Markgräfler Wein gekauft (HAB A 369). BAB KAF 27 Inventar Espasingen 1692; große Küchenvorräte.

dungen an Geschenken und Trinkgeldern und Spielgeldern auffällt [94]. Während die Küchenrechnungen durch die Größe der Dienerschaft, die mit der Herrschaft zusammenwohnte, beeinflußt wurde, scheint das Spielgeld auf eine zeitgemäße Leidenschaft hinzuweisen.

Eine große Dienerschaft war zur Besorgung der Schloßgebäude notwendig. Obervogt und Bauvogt überwachten den Gutsbetrieb und die Gebäude [95], Kammerdiener, Kammermagd, Schließerin, Köchin und Kindsmägde besorgten die persönliche Bedienung der freiherrlichen Familie [96]; auch auf Reisen [97]. Die Lohngelder für die Bediensteten betrugen im Gesamthaushalt der Freiherren eine ansehnliche Summe [98]

Bisweilen überstiegen die Ausgaben der Freiherren ihre Einnahmen; deshalb blieb ihnen der Vorwurf eines „verschwenderischen Lebenswandels" nicht immer erspart [99].

### 1. Schloßneubauten und -einrichtungen

Nach dem Dreißigjährigen Krieg legten die Reichsritter mehr Wert auf Wohnlichkeit und Repräsentation ihrer Häuser als auf eine Wehranlage. Die letzten noch bewohnten Bergburgen — etwa die Hornstein-Burgen auf dem Hohenstoffeln — waren im Krieg zerstört worden. Die neuerbauten Ritterhäuser lagen nicht mehr auf einem strategisch günstigen Berg. Sie hatten durchweg Schloßcharakter, waren geräumig und verfügten über repräsentative Zimmer; eine wehrhafte Anlage fehlte [100]. Die Schloßbauten der Reichsritter zeigten ihren hochstehenden persönlichen Lebensstil; aber auch ihre Finanzkraft.

Nachdem die Familie von Hornstein nach dem Dreißigjährigen Krieg in mißlichen Wohnverhältnissen gelebt hatte [101], ließ sie am Ende des 17. Jahrhunderts ansehnliche Schloßbauten in Weiterdingen [102] und Bietingen [103] errichten; die

[94] BAB Bde. o. Sig. Halbjahresrechnung 1764/65. Als Spielgeld wurden etwa 100 fl aufgewendet.

[95] z. B. HAB A 152 Instruktion für den Obervogt in Weiterdingen. BAB Gestell 4 rechts, Aufgaben eines Vogtes.

[96] HAB A 167 Haushaltsbüchlein in Grüningen; der Kammerdiener soll „Conzipist" sein, der Lakai Schreider; vgl. DAL 441, DAL 515, DAL 4674 Dienstboten auf Schloß Langenstein.

[97] RAS A 38 Judas Thaddäus von Reischach führte auf einer Reise mit seiner Frau und einer Stiftsdame zwei Kammermädchen, einen Kammerdiener und zwei Bediente mit sich.

[98] HAB A 158 1784 hatte der Freiherr von Hornstein insgesamt 752 fl 52 x für folgende Bedienstete an Lohn zu bezahlen: Obervogt, Amtsschreiber, Hausmeister, Bauvogt, Gärtner, Jäger, Kutscher, Vorreiter, Hausknecht, Vogt, Untervogt, Senn, Rebmann, Scheuermausfänger, fünf Zehntknechte, Brunnentobelputzer, Beschließerin, Kammerjungfern, Küchenmagd, Viehmägde und -knechte, Kaminkehrer, Sekretputzer. RAS RA Bd. o. Sig. 1776 hatten die Freiherren von Reischach 390 fl 24 x an Besoldungen zu entrichten. HABiet Bd. 15 Besoldungen 1780/81 666 fl 28 x.

[99] HAB A 152 Schreiben der Ritterschaft, 1792; Bericht über den Lebenswandel Johann Baptists von Bodman; vgl. Hofmann, Adelige Herrschaft S. 135.

[100] Albrecht Rieber, Von der Burg zum Schloß in: Deutscher Adel Bd. I (S. 24–39). Zu Stilelementen und Anlagen von Ritterschlössern s. Kullen, Einfluß der Reichsritterschaft S. 46 ff. Eine Ausnahme scheint das Schloß Möggingen zu sein, das auch nach seinem Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg Wehranlagen erhielt. (Joseph Schlippe, Die Wasserburg Möggingen in: Der Mindelsee und seine Umgebung, S. 13, Broschüre, Singen o. J. (S. 11–28).

[101] Hornstein Geschichte S, 356 In Grüningen wurde nach dem Krieg ein alter Bergfried als „Ferdinandsburg" zur Wohnung der Familie Balthasar Ferdinand von Hornstein. HAB A 310 Schreiben Balthasar Ferdinands von Hornstein an den Kaiser, er habe zehn Jahre unter Lebensgefahr in einem Bauernhaus gewohnt.

[102] GLA 229/8819 Schreiben der Gemeinde Weiterdingen an das Stockacher Oberamt.

[103] Hornstein Geschichte S. 520 (Bau 1718).

Familie von Bodman in Espasingen [104], in Möggingen [105] und in Güttingen [106], wobei in Espasingen und Möggingen grundlegende Reparaturarbeiten einem Neubau gleichkamen. Wenn auch diese Bauarbeiten großteils durch Fronarbeiten der Untertanen ausgeführt wurden [107], so kosteten sie doch die Freiherren hohe Summen [108]; besonderes, wenn gleichzeitig Stallungen und Scheuern errichtet wurden [109].

Die neugebauten Schlösser zeigen zwar eine repräsentative Architektur, entbehren aber punkvoller Außenfassaden und ausgedehnter Parkanlagen. Stuckdecken in großen Räumen – wie z. B. in Weiterdingen und Möggingen – beweisen indessen, daß den Inneneinrichtungen ein gewisser Prunk nicht fehlte.

Die zahlreichen Zimmer der freiherrlichen Schlösser lassen teilweise durch ihre Bezeichnung „grünes, graues, rotes Zimmer" die Farbe ihrer Tapeten und Vorhänge erkennen; als „Fürstenzimmer [110], „des Herrn Kommandeur Zimmer", „Billardzimmer", „Tafelzimmer", „Bibliothek", „Kabinett" oder „Salle" [111] weisen sie auf eine bestimmte Bedeutung oder Einrichtung. Diese bestand meistens aus geschnitzten schweren Holzschränken, Holztruhen, besonders wertvollen „Schreibkästen" mit Einlegearbeit [112] oder silbernen Knöpfen [113]; dazu kamen Polstergarnituren [114], schwere Teppiche und Vorhänge [115]. Eine Bibliothek bestand in den Schlössern Bodman, Möggingen und Weiterdingen [116], aus anderen Schlössern liegen hierüber keine genauen Angaben vor [117]. In den Schlafzimmern der Freiherren stand meistens eine große Bettstatt, ein sogenanntes Himmelbett mit Schnüren, Vorhängen und besonderen „Couvert Decken" [118].

[104] Bodman Regesten S. 367 Nr. 1329 (nach 1660 Neubau).
[105] Bodman Regesten S. 361 Nr. 1307 (Neubau 1648).
[106] Ebenda S. 405 Nr. 1436 (Neubau 1700).
[107] GLA 229/8819 Die Untertanen in Weiterdingen versuchten, die Baufronen zu verweigern.
[108] HAB A 269 Der Bau des Weiterdinger Schlosses wurde 1686 auf 8000 fl angeschlagen. (Nach Hoberg, – Georgica curiosa, S. 41 – war ein Edelmannsitz in sehr gutem Zustand 5000 fl wert.) HAB A 663 Baurechnungen von Schloß Weiterdingen.
[109] HAB A 269 Die Stallungen in Weiterdingen kosteten 2000 fl. Der Bau des Hofes Homboll wurde mit 6000 fl angeschlagen.
[110] HAB A 156 Inventar Leopold Thaddäus von Hornstein 1792.
[111] BAB KMF 14 Inventar Schloß Freudental 1768. HAB A 156 Inventar Leopold Thaddäus von Hornstein.
[112] HAB A 156 In Weiterdingen (1792) mehrere Tische mit Einlegearbeiten; darunter ein „eingelegtes Tischle, auf dem Friedrich II. König in Preußen" dargestellt ist. Der korrekte Titel Friedrichs – er wurde nicht König von Preußen genannt – ist bemerkenswert. RAS A 28 Einlegeschreibtische im Inventar.
[113] BAB KAF 16 Inventar Johann Adams von Bodman 1743; dieses wertvollste Möbelstück kostete 40 fl.
[114] Aufstellung der Möbel, die die Familie von Bodman nach Stockach sandte, um die Zimmer Maria Antoinettes bei ihrer Durchreise 1770 auszustatten: 6 rote Sessel, 6 grüne Sessel, 6 Tischlein, 6 Wandleuchterlein, 4 Spiegel, 6 weiße Vorhänge, 4 blaue Sessel, 2 Betten, ein silbernes Lavor und silberne Leuchter.
[115] BAB KMF 14 Inventar Johann Ludwigs von Bodman 1739. HAB A 192 Aufstellung der Mobilien, die sich Joseph Anton (II.) kaufte.
[116] BAB KAF 27 Inventar Johann Adams von Bodman 1743; 18 Foliobände, 56 Quartbände, 45 Oktavbände, 16 Duodzbände, s. u. Anhang. BAB KMF 14 Inventar Ludwig Ignaz von Bodman 1739; 40 Foliantbände, 67 Quartbände, 68 Oktav- und Duodezbände. Keine Angaben über die Titel; vermutlich waren unter diesen Beständen auch Wirtschaftsbücher und Abrechnugsbände. (Vielzahl der Folianten.) HAB A 156 Inventar Leop. Thaddäs von Hornstein; ein Zimmer wurde als Bibliothek bezeichnet. Über den Bücherbestand keine Angaben.
[117] HAB A 192 Die Rubrik über Bücherkauf im Einkaufsbuch Joseph Antons von Hornstein ist nicht ausgefüllt. RAS A 23 Eine Buchbinderrechnung für Marquard Rudolf von Reischach läßt auf einen Bücherbestand schließen.
[118] BAB KMF 14, BAB KAF 16.

Die Inventarlisten führen wertvolle Gebrauchsgegenstände besonders sorgfältig auf: das oft sehr reichhaltige Silbergeschirr [119] und Porzellangegenstände [120]; ebenso Öhren-, Kupfer-, Messing- und Zinngeschirr [121]. Die meist reichhaltige Aufzählung von Tafeltüchern, Tischtüchern und Weißzeug zeigt, welcher Wert diesen zur Aussteuer der Frau zählenden Gegenständen beigemessen wurde.

## 2. Das Verhältnis der Freiherren zur bildenden Kunst und Musik

Zeugnisse besonderer Aktivität der Freiherren auf kulturellem Gebiet lassen sich nicht finden [122]. Als Kunstsammler kam ihnen indessen eine gewisse Bedeutung zu, die aber aus Mangel an ausführlichen Inventaren nicht gründlich untersucht werden kann [123].

In den Schloßräumen hingen viele Gemälde, die aber nur selten genau beschrieben sind und deren Maler kaum bekannt sind [124]. Als Ausnahme unter den vielen Portraits, Landschaften und Bildern mit religiösen Motiven von unbekannten Malern kann ein Gemälde von Rubens in Schloß Bodman gelten [125].

Das Erlernen eines Instrumentes, das zur Ausbildung eines Freiherrn gehörte [126], scheint das Verhältnis zur Musik zu prägen. Musikinstrumente waren meistens im Besitz der Familie [127]. Besonders musikalische Freiherren hielten sich sogar ein kleines Orchester [168]. Auch werden Ausgaben für Musikanten nicht selten in den Ausgabebüchern der Freiherren vermerkt [129].

Der Mangel an Zeugnissen über das Verhältnis der Freiherren zur Kunst läßt den Schluß zu, daß Fragen der Kunst die Freiherren im Hegau nicht allzu sehr bewegten und daß diese Freiherren nicht als Mäzene von Künstlern gelten konnten [130].

119 Besonderes Besteck, Becher, Kannen und Leuchter wurden aufgezählt. (Einzelne Stücke waren vergoldet.) HAB A 156 Inventar Leop. Thaddäs von Hornstein; das Silbergeschirr hatte ein Gewicht von 61 Mark 29 Loth; vgl. das reichhaltige Geschirr in BAB KMF 14, BAB KAF 16, RAS A 27 Der Erbanteil des Silbergeschirrs für Judas Thaddäus von Reischach wog 28 Mark 6 Loth.

120 BAB KAF 16 6 feine Kaffeeschalen und ein paar Suppenschüsseln wurden aufgezählt. Porzellangeschirr war in den Inventaren anderer Freiherren selten aufgeführt.

121 Ebenda: Kupfer in Bodman 222½ Pfund, in Espasingen 176 Pfund; Zinn in Bodman 638 Pfund; in Espasingen 456 Pfund. In anderen Inventaren sind nur die einzelnen Stücke ohne Gewichtsangabe aufgezählt; ein Veregleich also schlecht möglich. Besonders reichhaltige Aufzählung in HAB A 171, 2 Inventar Franz Ernsts von Hornstein und BAB KMF 14.

122 Nur von Karl Balthasar vtn Hornstein ist ein Auftrag für einen Kunstmaler über die Ausmalung von Schloß Weiterdingen bekannt (Hornstein Geschichte S. 438). Ferdinand Maria von Hornstein ließ einen Antoniusaltar neu gestalten (HAB A 134).

123 Das Verhältnis der Reichsritter zur sogenannten schönen Literatur kann mangels Bücherverzeichnisse nicht betrachtet werden.

124 Die mangelnde Beschreibung der Bilder in den Inventarlisten beweist, daß keine fachmännische Kunstsammeltätigkeit durch die Freiherren stattfand. RAS A 28 Inventar über Gemälde. HAB A 156 Im „Salle" in Weiterdingen hingen 47 Portraits, darunter von Kaiser Karl VI. Portraits wurden den Freiherren zum Teil als Anerkennung für geleistete Dienste von hohen Persönlichkeiten überreicht, z. B. Portrait Kaiser Joseph II. in Schloß Schlatt.

125 BAB KAF 16 Dieses Gemälde hatte einen Wert von 200 fl. Vermutlich stammte es aus der Rubensschule.

126 z. B. RAS A 20 Judas Thaddäus von Reischach nahm Flötenunterricht.

127 RAS A 17 Brief von Hornstein an Marquard Rudolf von Reischach über Musikinstrumente, 19. Juni 1705. HAB A 192 Musikinstrumente im Besitz Joseph Antons von Hornstein: 1 Cello, 3 Geigen, 1 Viola und Flöten.

128 Hornstein Geschichte, S. 430 Karl Balthasar von Hornstein hielt sich ein kleines Orchester.

129 z. B. BAB Bde. o. Sig. Jahresrechnungen.

130 Vgl. Bader, Zur Lage und Haltung, S. 385. Der unabhängige Landadel war zum „nüchternen

### 3. Mode

Die Kleidung zeigte repräsentativ nach außen den Stand und das Prestige der Freiherren. Dies Zurschautragen ihrer gesellschaftlichen Stellung war für das freiherrliche Lebensgefühl sehr wichtig. Nur so sind die teilweise sehr hohen Ausgaben der Reichsritter für modische und repräsentative Kleidung zu erklären. Unterstrichen wurde dieses Prestige durch das Tragen von wertvollem Schmuck, der gleichzeitig als Kapitalanlage einen Teil des freiherrlichen Vermögens zeigte. In vielen Inventarlisten werden schwere Goldketten, mit wertvollen Steinen besetzte Ringe und Ohrengeschmeide aufgeführt [131]. Teure Ritterschaftszeichen aus Gold und Emaillearbeit waren im Besitz jedes Freiherrn [132].

Die Aufwendungen für Schneiderrechnungen und Kleiderkäufe waren sehr hoch [133]; bei Studenten überstiegen sie mitunter deren finanzielle Möglichkeiten [134]. In den Inventarlisten sind die Kleidungsstücke stets genau beschrieben [135]; bei Nachlaßverkäufen wurde darauf geachtet, daß freiherrliche Kleider nicht in falsche Hände gerieten [136]. Dies kann als Beleg für die standesrechtlich gebundene Mode im 17. und 18. Jahrhundert gelten.

In welch hohem Maße eine repräsentative Kleidung zum Standesbewußtsein der Freiherren beitrug, zeigen zahlreiche Portraits. Es wurde stets auf eine genaue Wiedergabe der wertvollen Kleidungsstücke geachtet; meist ließen sich die Freiherren im sogenannten Staatsrock mit Perücke [137] portraitieren.

### 4. Freizeitbeschäftigung: Jagd

Als Freizeitbeschäftigung, die dem freiherrlichen Lebensbild besonders entsprach, konnte die Jagd gelten, in der die Freiherren vielleicht einen Rest alter ritterlicher Fähigkeiten beweisen konnten.

Alle Reichsritter bemühten sich um einen möglichst großen Jagdbezirk; dies ist nicht nur mit ihrer Jagdleidenschaft, sondern auch mit ihrem Bemühen um eine Vergrößerung ihrer Rechtsstellung zu erklären.

Gutsbesitzer geworden, der nüchtern rechnete und wirtschaftete". Es war unter den Dichtern des 18. Jahrhunderts kaum ein Adeliger.

131 HAB A 270 Testament Balthasar Ferdinands von Hornstein. Eine goldene „Panzerkette" und 13 Ringe werden besonders aufgezählt. BAB KAF 16 Der Schmuck hat einen Gesamtwert von 575 fl 20 x im Inventar Johann Adams von Bodman 1743. RAS A 27 Aufzählung einer goldenen Kette von 20 Loth, von Ohrengeschmeiden mit Rubinen und wertvollen Ringen.

132 z. B. HAB A 336 Für die Anfertigung eines Ritterzeichens erhielt ein Biberacher Goldschmied 150 fl.

133 z. B. HAB A 133 Stoffrechnung 1678/79 395 fl vgl. HAB A 957. BAB KAF 23 Für die Kleidung zweier kleiner Mädchen wurden 1745 170 fl ausgegeben. HAB A 270 Das Trauerkleid einer Freifrau kostete 100 Dukaten. BAB Bde. o. Sig. Kleiderausgaben des Freiherrn von Bodman jährlich 770 fl.

134 BAB KAF 26 Die monatlichen Ausgaben Johann Adams von Bodman als Student in Wien waren sehr hoch. Auffallend oft kaufte er seidene Strümpfe, Schuhe, Handschuhe, Spitzen und Manschetten. BAB KAF 3 Der junge Graf Welsperg benötigte während seiner Ausbildung jährlich für 200 fl Kleider. Das Kostgeld für sich und zwei Bedienstete betrug im Jahr 312 fl. Für Bücher gab er 4 fl aus. Diese Relationen zeigen den hohen Aufwand für Modeartikel. Gleichzeitig klagte seine Mutter, das Geld für die Ausbildung reiche nicht aus.

135 BAB KAF 16 Das wertvollste Kleid Johann Adams von Bodman war ein braunes seidenes Kleid mit gestickter Weste und „drap d'or" für 120 fl. Der Wert der Kleider insgesamt 399 fl 54 x. RAS A 28 Veit Sigmund von Reischach besaß einen besonders wertvollen „Bombadez-farbtuechenen Rock" mit breiten „blett-Borden", dazu ein rot „Atlas Vestlin" mit verschiedenen Borten.

136 BAB KAF 16 Die Kleider sollen nicht an „Ohnanstendige Personen" verkauft werden.

137 Hornstein Geschichte, S. 437 Eine offene Staatsperücke kostete 24 fl, eine Zopfperücke 7 fl 30 x.

In den Archiven finden sich kaum Nachrichten über die Ausübung einer gewöhnlichen waidgerechten Jagd der Freiherren, weil diese als Normalfall nicht aufgezeichnet wurde. Berichte von der Jagd mit Hunden, was nicht erlaubt war, oder von Parforcejagden sind Ausnahmen.

Das Bild einer Mögginger Hirschparforcejagd von 1756[138], die als Jagdschauspiel für eine große Gesellschaft gehalten wurde, zeigt, wie die Jagd zu einem Freizeitamüsement werden konnte, bei dem keinerlei Leistung mehr zu vollbringen war. Die Jäger stehen inmitten einer Damengesellschaft um einen Zaun und schießen die in einem Gehege gefangenen Hirsche nieder.

Diese Mögginger Parforcejagd wirft deshalb ein interessantes Licht auf das freiherliche Lebensgefühl, weil solche Art von Jagden gewöhnlich an Fürstenhöfen gehalten wurden.

## Kapitel IV: Ritterwitwen

Die Betrachtung der sozialen Stellung der Reichsritter wäre unvollständig, würde die Lebensgestaltung verwitweter Freifrauen nicht beachtet werden.

Auf Grund des oft großen Altersunterschiedes zwischen den Ehepartnern, besonders in Zweit- und Drittehen der Freiherren, waren die Freifrauen in vielen Fällen nach kurzer Ehe verwitwet. Eine Wiederverheiratung dieser Witwen war selten[139].

Waren nach dem Tod eines Freiherrn seine Erben noch minderjährig, so bestellte die Ritterschaft für sie und die verwitwete Freifrau eine Vormundschaft, die die Güter verwaltete. Eine verwitwete Freifrau konnte also kein Rittergut selber verwalten.

Zwar wurde in den Eheverträgen das Witwendeputat stets genau festgelegt. Es wurde auch meistens ausgefertigt[140], doch gibt es genügend Beispiele, in denen das Witwenlegat von den Erben nicht gewissenhaft ausbezahlt wurde[141]. Das Deputat, das in der Regel die Söhne an ihre verwitwete Mutter zu bezahlen hatten, war oft sehr niedrig bemessen[142] und reichte kaum zu einem standesgemäßen Leben. Es konnte aber wegen der Langlebigkeit einer in jungen Jahren verwitweten Frau zu

138 Gemälde im Schloß Bodman.

139 Maria Violanta, die Frau von Johann Adam Rupert von Bodman, war nach zweijähriger Ehe, erst 26 Jahre alt, Witwe geworden und heiratete wieder (BAB KAF 12). Johanna von Reischach war nach einjähriger Ehe Witwe geworden (22 Jahre alt) und heiratete nach kurzer Witwenschaft wieder. Die Witwen von Johann Franz von Bodman und Johann Hans von Bodman heirateten wieder.

140 z. B. BAB KAF 13 Ausfertigung der 4000 fl Heiratsgut und Widerlage für die Witwe von Joseph Leopold von Bodman.

141 BAB KMF 24 Nachdem Johann Georg von Bodman trotz wiederholter Mahnung der Reichsritterschaft seiner Mutter kein Witwendeputat ausbezahlte, wurde ihm zu Gunsten seiner Mutter das Reichslehen Güttingen entzogen. BAB KAF 11 Nur die Hälfte des Deputats von 228 fl 41 x wurde jährlich an Marsilia Bemba, geb. von Schellenberg ausbezahlt HAB A 134 Die Mutter Ferdinand Marias von Hornstein beklagte sich bei der Reichsritterschaft, sie würde keinen Unterhalt erhalten (20. Febr. 1725).

142 BAB KMF 13 Die Witwe Johann Sigmunds von Bodman empfing jährlich 55 fl und ein paar Malter Früchte. HAB Bd. 129 Witwe Joseph Antons von Hornstein 200 fl. HAB Bd. 7 Witwe Ferdinand Marias von Hornstein 150 fl. HAB A 185 Die Mutter Joseph Antons (II) von Hornstein beklagte sich, es ginge ihr sehr schlecht, sie habe kaum Geld, um einen Arzt zu bezahlen.RAS A 14 Marquard Rudolf bezahlte seiner Mutter 160 fl. RAS A 38 Sehr ärmlich lebte die Witwe Veit Sigmunds von Reischach.

einer finanziellen Belastung des Rittergutes führen[143]. Ausnahmen zeigen die reichen Witwendeputate der Familien von Hornstein zu Weiterdingen und von Bodman zu Bodman[144].

Wenn Ritterwitwen nicht selber ein hohes mütterliches Erbgut in die Ehe mitgebracht hatten, sondern nur von ihrem Witwendeputat abhängig waren, führten sie oft ein bescheidenes Leben, das nichts von einem freiherrlich repräsentativen Lebensstil zeigte und zu ihrem früheren Leben als Frau eines Freiherrn geradezu im Gegensatz stand. Sehr ärmlich lebten die verwitweten Frauen von Offizieren, die kaum eine Unterstützung fanden und in fremden Ländern wohnten[145].

## Kapitel V: Selbstverständnis der Freiherren

Als direkte Quellen zur Erforschung des freiherrlichen Selbstverständnisses dienen besonders Briefe und Testamente. Leichenpredigten, aus denen eine Fülle von Anhaltspunkten über die Selbstverständnis verstorbener Freiherren zu erwarten wäre, sind über Reichsritter im Hegau kaum zu finden[146]. Daß in zahlreichen Testamenten – besonders im 18. Jahrhundert – ein Leichenbegängnis „ohne Pomp und Leichenpredigt" gewünscht wurde, erklärt den Mangel dieser Art von Quellen; hierdurch wird gleichzeitig ein Schlaglicht auf die religiöse Haltung der Freiherren geworfen.

Wichtig für das Selbstverständnis der Freiherren war das Befolgen aller Anforderungen, die eine reichsritterlich-adelige Lebensweise stellten. Diese Anforderungen orientierten sich zum großen Teil am altritterlichen Tugendindex und betrafen sowohl adelige Charaktereigenschaften als auch die Entfaltung eines repräsentativen äußeren Lebensstils. Als Grundlagen hierzu diente die besondere Rechts- und Wirtschaftsstellung der Reichsritter.

Das Streben der Freiherren nach einer Harmonie zwischen persönlichen Eigenschaften und äußerer Lebensweise ist aus nicht wenigen Archivzeugnissen zu erkennen[147].

### 1. Die Rittertugenden als Lebensleitbild; Ritterorden

Die Freiherren sollen sich vorzüglicher Treue, Wahrheits- und Menschenliebe, Gerechtigkeit, Großmut, Mäßigkeit, Fleiß, Tapferkeit und jeder anderen Tugend

[143] z. B. überlebte die Gattin Johann Georgs von Bodman ihren Mann um 35 Jahre; die Gattin Franz Ernsts von Hornstein um 31 Jahre.

[144] Hornstein Geschichte S. 595 Die Witwe Leopold Thaddäs von Hornstein erhielt jährlich 1600 fl und die Zinsen von 3000 fl Widerlage. Dazu 308 fl für Pferde und Kutsche. HAB A 159, 1 „Wittiblicher Gehalt" 975 fl. BAB KMF 21 Die Witwe Johann Adam Ruperts erhielt jährlich 650 fl und zusätzlich Aufwendungen für ihre Kinder.

[145] HAB A 152 Der Schwester Ferdinand Marias in Brieg ging es sehr schlecht. Ebenso der Tochter Veit Sigmunds von Reischach in Raab. Beide waren mit Offizieren verheiratat gewesen.

[146] Als Ausnahmen können die gedruckten Leichenpredigten gelten von: Constant, Franciscus Antonius, Glückseliger Todt des weyland Frey-Reichs-Hoch-Wohlgeborenen Herren Johann Joseph, Freiherrn von und zu Bodman, Constanz 1731.. Predigt angebunden bei: Holderriedt: Eisenes, silbernes, güldenes Kaiserthumb, Innsbruck 1720. (Exemplar in der Fürstlich Fürstenbergischen Bibliothek Donaueschingen, Sig. II UC 4.) Huener, Johannes, Leichenpredigt der Freyen-Reichshochwohlgeborenen Frau Maria Sophie, Wittib von Bodman, geborene Freiin von Bissingen, Rottweil 1714. (Exemplar in der Fürstlich Fürstenbergischen Bibliothek Donaueschingen, Sig. I Ha 5.)

[147] Vgl. Goethe, Wilhelm Meisters Lehrjahre Buch V Kap. 3; Beschreibung der Eigenschaften eines

des gesellschaftlichen Lebens befleißigen. Diese Forderungen in den Ordenssatzungen des 1793 gestifteten Ritterordens [148] sind sehr allgemein gehalten und definieren keineswegs einen Tugendbegriff [149]. Sie können indessen als Beleg gelten, daß die Reichsritter noch am Ende des 18. Jahrhunderts in ihre Ordenssatzungen die Rittertugenden des hohen Mittelalteres als Ideale aufnahmen. In welchem Maße die Freiherren diese Forderungen erfüllten, ist nicht leicht zu erforschen [150]. Vermutlich können diese Forderungen zum großen Teil als romantisch verklärte Fortsetzung alter Ritterideale gelten; z. B. stellte die Forderung nach Tapferkeit an den mittelalterlichen Ritter andere Anforderungen, als an einen auf seinen Gütern lebenden Freiherrn im 18. Jahrhundert. Gottesfurcht, Mildtätigkeit für die Armen und Liebe zur Gerechtigkeit einzelner Freiherren wird indessen in einigen Quellenbeständen gerühmt.

Frömmigkeit und Kirchenbewußtsein der Reichsritter zeigte sich in den Einrichtungen von Schloßkapellen [151], in denen auf Grund besonderer Privilegien Messen gelesen werden durften [152]. Die Eingangsformulierungen der Testamente sprechen in besonderem Maße von der persönlichen Frömmigkeit der Freiherren [153], ebenso die zahlreichen kirchlichen Stiftungen, die zum Seelenheil eines Freiherrn beitragen sollten [154]. In den Testamenten des 18. Jahrhunderts ist oft der Wunsch nach einem Leichenbegängnis „ohne Pomp und Leichenpredigt" niedergelegt; dies kann in vielen Fällen als Topos christlicher Demut gelten, der bisweilen in krassem Gegensatz zum freiherrlichen Lebensstil stand [155]. Ob solche testamentarischen Verfügungen streng durchgeführt wurden, läßt sich nicht nachprüfen; freiherrliche Leichenbegängnisse konnten sehr prunkvoll sein [156].

Die Grabdenkmäler zeigen im 18. Jahrhundert nicht mehr wie im frühen 17. Jahrhundert demutsvoll knieende Ritter in ritterlicher Selbstdarstellung, sondern meistens Wappenabbildungen [157]. Es wird nur noch der ritterliche Stand angezeigt und kein Abbild der Person mehr gegeben; dies kann als Zeichen für die starke

Edelmannes. Die ganze Weite adeligen Lebensgefühls ist zum Teil erkennbar in den Büchern der Hausväterliteratur.

148 BAB KAF 30 Ordensstiftung durch Kaiser Franz II.

149 Zur Schwierigkeit der Definition des von der Ritterschaft im 18. Jahrhundert benutzten Wortes „Tugend" s. Brunner, Adeliges Landleben, S. 61.

150 Vgl. Sagebiel, Problematik der Qualifikation, S. 341 Der Tugendbegriff des Adels wurde immer farbloser und zum schmückenden Beiwort für gute Sitten. S. 325 ff Zur Problematik des Tugendsystems Rößler, Adelsethik, S. 337 ff Über die Veränderung aller Rittertugenden zu Beginn der Neuzeit.

151 HAB A 156 Reichhaltiges Inventar der Schloßkapelle in Weiterdingen.

152 RAS Regestenbuch S. 200 Breve Papst Clemens XI. 1720, Erlaubnis für Marquard Rudolf von Reischach, außer an Hochfesten täglich in seiner Schloßkapelle Messe lesen zu lassen.

153 z. B. HAB A 29 Testament Leopold Thaddäs von Hornstein (17. Nov. 1789) und andere Testamente. BAB KAF 19 Testament Johann Josephs von Bodman 1730.

154 RAS A 30 Marquard Rudolf von Reischach wünschte 100 Seelenmessen. BAB KBF 9 Der Freiherr von Bodman zu Möggingen gab für Jahrtagsmessen jährlich 300 fl aus.

155 z. B. HAB A 29 Testament Ferdinand Marias von Hornstein, 10. Oktober 1748.

156 z. B. BAB KAF 27 Trauerzug beim Begräbnis von Johann Hans von Bodman. Hornstein Geschichte S. 360 Leichenbegängnis von Balthasar Ferdinand von Hornstein. RAS A 28 Bericht von der Bestattung Veit Sigmunds von Reischach

157 Im Schloß zu Schlatt und der Kirche in Weiterdingen befinden sich prachtvolle, von Jörg Zürn aus Überlingen geschaffene Grabdenkmäler aus dem frühen 17. Jahrhundert. Vgl. Eberhard Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Die Wandlung des Adelsbildes in der Kunst in: Deutscher Adel Bd. I (S. 1–23) S. 4. Als Bild-Epitaph im erforschten Zeitraum kann das Epitaph von Johann Hans von Bodman in der Kirche in Espasingen gelten.

Integration der Freiherren in ihren Stand gelten. Inschriften der Grabmäler und Epitaphe lassen zum Teil Schlüsse auf das ritterliche Selbstverständnis zu. Als „rector patriae, pater pauperum, virtutis amor" wurde auf Wunsch seiner Nachkommen Johann Hans von Bodman charakterisiert. Diese Epitaphinschrift zeigt, daß die Mildtätigkeit gegen Arme als besonders rühmenswert galt[158]. Almosen für die Armen gehörten zu den täglichen Ausgaben der Freiherren[159]. Legate für Arme sind in den freiherrlichen Testamenten keine Seltenheit; auch wenn sie in der Regel nicht sehr hoch waren[160]. Reichsritterliche Stiftungen, besonders die Reischach-Stiftung, zeigen, wie von Reichsrittern auch planmäßig finanzielle Mittel zur Armenfürsorge bereitgestellt wurden[161].

Der Besitz von ritterlicher Tugend dokumentierte sich nach außen durch die Mitgliedschaft in einer Ordensgesellschaft, deren Prinzipien das Befolgen bestimmter Tugenden forderten. Unter solchen Aspekten organisierte sich die Reichsritterschaft selber zu einer Ordensgesellschaft mit Ordenszeichen und Ordensuniform[162]. Zahlreiche Freiherren waren im 18. Jahrhundert Mitglieder von Ordensgesellschaften an Fürstenhöfen. Diese Ordensgesellschaften waren indessen manchmal weniger zum Zweck ritterlicher Tugendübung oder zur Belohnung ritterlicher Verdienste gegründet worden, als aus Liebe zu einer äußeren Prachtenfaltung[163].

Wie beliebt der Zusammenschluß in Ordensgesellschaften war, beweisen auch die Gründungen von Damenorden. Diese sollten jedoch, im Unterschied zu anderen Ordensgesellschaften, meist einen religiösen Zweck erfüllen. Als sehr ehrenvoll für Freifrauen galt die Aufnahme in den Sternkreuzorden[164].

Die Verbindung von ritterlicher Tugend und adeliger Lebensart wird besonders in den Freiherrndiplomen hervorgehoben. Stets wird auf den Besitz ritterlicher Eigenschaften, auf die Verdienste der Vorfahren gegen Kaiser und Reich[165] und auf eine adelige Lebensweise hingewiesen[166].

[158] s. a. RAS A 137 Mappe II Grabinschrift der verwitweten Frau Marquard Rudolfs von Reischach.

[159] BAB Bde. o. Sig. Johann Adam von Bodman gab 1769 326 fl und 1770 370 fl an Almosen aus.

[160] z. B. HAB A 29 Legat Karl Balthasars von Hornstein für die Armen; das vorhandene Bargeld von 100 fl sollte verteilt werden.

[161] RAS A 73 Testament Hans Werners von Reischach 1623 (Kopie). Die Stiftung sollte unter anderem auch der allgemeinen Unterstützung von Armen dienen. Die Verwaltung dieser Stiftung lag zeitweise in den Händen Marquard Rudolfs von Reischach. RAS A 23 In einem Jahr gab Marquard Rudolf von Reischach als Stiftungsverwalter 297 fl für Arme aus.

[162] BAB KAF 30 Ordensstatuten von 1793.

[163] Moser, C. F., Hofrecht Bd. II, S. 690. BAB KAF 29 Johann Franz von Bodman wurde Mitglied des württembergischen Ritterordens „von der Jagd". (Über diese Ordensgründung s. Moser, Hofrecht, Bd. II, S. 706.) RAS A 104 Judas Thaddäus Adam von Reischach wurde 1764 Ritter mit Großkreuz im St. Stephansorden. RAS Regestenkartei Althaus Sigmund Friedrich von Reischach wurde 1786 pfälzischer Löwenritter.

[164] Der Sternkreuzorden wurde von der Gemahlin Kaiser Ferdinands III. gestiftet. Moser, Hofrecht Bd. II, S. 761 f Da die Anzahl der Ordensdamen in die „Hunderte läuft" wird, nach der Ansicht Mosers, das Ansehen dieses Ordens immer „gemeiner". In den Stammtafeln der freiherrlichen Familien ist die Mitgliedschaft in diesem Orden stets besonders bemerkt. RAS Regestenkartei 1736 wurde die Frau von Judas Thaddäus, 1760 die Frau von Judas Thaddäus Adam Anton von Reischach in den Orden aufgenommen.

[165] Hinweise auf die Teilnahme an Türkenkriegen (z. B. RAS Freiherrndiplom) zeigen, wie im Bewußtsein der Verteidigung der Christenheit bei den Reichsrittern mittelalterliche Ritterideale nachlebten.

[166] s. Freiherrndiplom der einzelnen Familien: Hornstein Geschichte S. 366, BAB KAF 8, RAS o. Sig.

## 2. Ausdruck eines freiherrlichen Lebensgefühles; Bewußtsein der Reichsunmittelbarkeit

Wesentlich für das Selbstverständnis der Freiherren war ihre repräsentative Lebensweise als Landedelleute. Den Freiherren war – laut Satzung der Reichsritterschaft – jede nicht standesgemäße Beschäftigung, etwa das Ausüben eines bürgerlichen Berufes, verboten [167]; außerdem sollten sie auf Landsitzen wohnen und über Güter und Untertanen verfügen [168]. Die adelige Lebensweise sollte es den Mitgliedern anderer Gesellschaftsschichten erleichtern, den Freiherren diejenige Ehrerbietung entgegenzubringen, die sie forderten.

Den Anforderungen einer freiherrlichen Lebensweise mußten die einzelnen Freiherren genügen, wollten sie nicht vom Ritterkanton eine ernsthafte Ermahnung riskieren [169]. Zeichen für eine solche Lebensweise waren: das äußere Erscheinungsbild der Freiherren – deshalb war ihnen die Mode so wichtig – und die „Ehre", die sie bei vielen Gelegenheiten „einzulegen" bemüht waren [170]. Zu solcher Ehre trugen auch persönliche Titel bei, zu deren Erlangung die Freiherren kaum eine Mühe scheuten [171]; ebenso das Führen der Besitz-Titel verschiedener Familienzweige [172].

Wichtigste Voraussetzung für eine repräsentative Lebensweise, die dem freiherrlichen Selbstverständnis genügte, war die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Freiherren.

Armut war mit dem freiherrlichen Selbstverständnis nicht zu vereinen [173]. Da die Folgen der Wirtschaftskrise des Dreißigjährigen Krieges von den Reichsrittern im Hegau am Anfang des 18. Jahrhunderts überwunden worden waren, und die freiherrliche Kapitalkraft bis zum Ende des Jahrhunderts beträchtlich gestiegen war, konnten die meisten Reichsritter auf wirtschaftlich gesunder Basis eine Lebensweise in der Art führen, die ihnen ihr Standesbewußtsein vorschrieb.

[167] BAB KBF 16 Statut über die Aufnahme in die Ritterschaft 1766; gedruckt in Johann Mader, Reichsritterschaftliches Magazin Bd. I S. 439 ff, Frankfurt 1780.

[168] BAB KAF 3 Die Stiftsfähigkeit Johann Antons von Bodman wurde angezweifelt, weil die Vorfahren seiner Mutter, einer geborenen von Waldkirch, in „Schaffhausen angesessen und verbürgert" waren, im Hegau aber nur „ein Landgütel allein in einem Haus und dazu gehörendem Feldbau ohne Untertanen" besaßen.

[169] HAB A 172, 1 Die Ritterschaft ermahnte Joseph Anton (I) von Hornstein, er möge einen besseren Umgang pflegen (28. Juni 1737).

[170] RAS A 21 Bei Neujahrsbesuchen legte Judas Thaddäus von Reischach überall „große Ehre ein". Besonders ehrenvoll wurden die Besuche bei Majestäten empfunden. (RAS A 26 Besuch am königlichen Hof in Turin, RAS A 29 Audienz beim Kaiser.) RAS A 28 in seinem eigenhändig geschriebenen Lebensbericht erwähnte Veit Sigmund von Reischach z. B. seine Eheschließung nicht, dafür aber, daß er als „geheimer Rat einer Persönlichkeit vorgestellt worden ist."

[171] BAB KMF 1 Erbschenkenamt der Familie von Bodman in Kempten. HAB A 1130 Empfindliche Reaktion der Reichsritterschaft als das Nellenburger Landgericht einen Freiherrn nicht mit einem ehrenden Titel anredete. Schon in der Schule sollten die jungen Reichsritter mit „illustris et generosus" tituliert werden. (Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs, S. 131.)

[172] z. B. HAB A 182 Titel Joseph Antons von Hornstein. BAB KBF 13 Johann Joseph von Bodman wurde noch nach dem Verkauf der beiden Güter „Herr zu Wiechs und Freudental" genannt. Das wechselseitige Führen der Besitz-Titel hatte auch durch gegenseitige Erbordnungen rechtliche Hintergründe.

[173] Hornstein Geschichte S. 535 Karl Balthasar von Hornstein überlegte sich angeblich, den Freiherrnstand wegen zu hoher Schulden abzulegen. (Nach den Hornsteinschen Privilegien konnte er ihn jederzeit wieder annehmen.)

Die Rechtsstellung der Freiherren wurde im 18. Jahrhundert in Bezug auf die Herrschaftsmacht durch die langen und erbitterten Streitigkeiten mit der Landgrafschaft Nellenburg ausgehöhlt. Das freiherrliche Selbstverständnis als „Herr" oder gar als „Landesherr" beruhte großteils auf dem Anspruch von Herrenschaftsrechten, die nicht real auszuüben waren. Die Rechtsstellung der Freiherren in Bezug auf die Sonderrechte ihrer Person, die in ihrer Reichsunmittelbarkeit und anderen Privilegien bestanden, prägte sehr stark ihr Selbstbewußtsein. Besonders, wenn eine Amtsstellung die Unterwerfung unter den Willen eines Reichsfürsten erforderte. „An meiner Unlust, so ich selbsten an dem Hofleben zu haben bemerke", kann man unschwer schließen, „daß niemand mehr, als mir daran gelegen sein wird, vorzuhausen, um mich nicht in dem Notumstand zu suchen, zeitlebens dienen zu müssen" [174]. Diese Bemerkungen Joseph Antons (II.) von Hornstein lassen erkennen, wie schwer einem standesbewußten Freiherrn die Unterordnung unter den Willen eines Fürsten, die er nur aus wirtschaftlicher Not auf sich nahm, fallen konnte. Aus den Umständen, unter denen Joseph Anton von Hornstein den fürstenbergischen Dienst verließ und aus dem langjährigen Diffamationsprozeß des Freiherrn gegen den Fürsten [175] ist besonderes gut das freiherrliche Selbstverständnis von Reichsunmittelbarkeit und persönlicher Freiheit zu ersehen, das dem Freiherrn erlaubte, als freier Partner einem Fürsten entgegenzutreten.

Wenn Ferdinand Maria von Hornstein ein paar Häuser am Binninger See „Ferdinandslust" nannte [176], so zeigt dies, wie das freiherrliche Selbstverständnis nicht nur erlaubte, Fürsten als freie Partner gegenüberzutreten, sondern wie es in seinen Auswirkungen dem Selbstbewußtsein von Fürsten im 18. Jahrhundert gleichkommen konnte [177].

[174] HAB A 185 Brief Joseph Antons an seine Mutter; Donaueschingen, 17. Dezember 1774.

[175] HAB A 188 Klageschrift Johann Antons von Hornstein gegen den Fürsten von Fürstenberg vor dem Reichshofrat. FFA Abt. Reichshofratsakten D XIX, Entlaßschreiben Hornsteins vom 17. Febr. 1776. Nach dem Prozeß quittieret Joseph Anton von Hornstein den Erhalt von 15 500 fl. (Quittung vom 15. Nov. 1777.) Bader, Die Rechtsprechung des Reichshofrats S. 370.

[176] HAB A 636; Ferdinand Maria von Hornstein nannte auch seinen Gutshof „Schloß Homboll". (HAB A 630.)

[177] Vgl. Ludwigslust, die Gründung eines mecklenburgischen Herzogs im 18. Jahrhundert; ebenso Josephslust bei Sigmaringen und die zahlreichen Ortsgründungen im 18. Jahrhundert, die durch ihren Namen an ihren Gründer erinnern.

Anhang

Klageschrift der Weiterdinger Untertanen
An das wohllöbliche kaiserliche königliche Oberamt
in Stockach [178]

Weiterdingen, 27. August 1789

„Die unterzeichnete Gemeinde in Weiterdingen hat bisher jedoch vergebens mit vielen Kosten die Ausfolgerung des herrschaftlichen Urbariums von Weiterdingen und des Lehensbriefes von dem kaiserlichen freyen Reichslehen Hohenstoffeln angesucht, um sich hieraus ersehen zu können, ob alle von der Herrschaft geforderten Schuldigkeiten in denenselben gegründet und enthalten seyen, in welchem Falle sie sich vollends zur Ruhe begeben, und selbe ohne Weigerung gewährleisten würde. Da nun dieses an sich so billige als unschuldige Gesuch vielleicht meistens übler Veretrettung halber nicht bewilliget wurde, so ist die Gemeinde zu Weiterdingen dadurch in die Notwendigkeit gesetzt worden, die Menge und Beschaffenheit der herrschaftlicherseits fordernden Schuldigkeiten einem hochlöblichen Oberamt gehorsamst zu unterlegen, dasselbe um Handlung des nobilis officii judicis wie auch um gerechte Erkänntnis zu bitten, ob unterzeichnete Gemeinde bei pünktlicher Erfüllung aller nachstehenden Forderungen ihrer Grundherrschaft als aufrechte steuerbare Vasallen ihres allerhöchsten Landesherren bestehen und leben können.

Herrschaftliche Forderungen

1) Wird der Gemeinde Weiterdingen eine dem Pfarrer zu Büningen (Binningen) zehntbare, dem Gotteshaus St. Katharinental aber zugehörige Wiese von ungefähr acht Mannsmahd stark, der Brunnentobel genannt, zur Frohnung aufgebürdet.
2) Zur Frühjahrszeit müssen die Bauern alle herrschaftlichen Wiesen frohnweise thüngen; die armen Taglöhner aber denselben ausbreiten, einrechen, sauber einzäunen, die Häger Stutzen und die Gräben aufmachen.

Die belohnung dieser Arbeit ist eine schlechte abgeblasene Brocken arme Milch; bei der Vermächtnis der Häger ein zu zeiten nicht recht gekochtes und schlecht geschmalzenes Habermus.
3) Muß jederweder drei Klafter Laub samt zwei Klafter Stockholz und 40 oder 50 büschele, wofür die Gemeinde gar keine Belohnung erhält, machen, wobei ein armer unvermögender Taglöhner während dieser Zeit 10 bis 12 fl Schulden machen muß.
4) Sind die Bauern verbunden den Haberösch, so ungefähr in 14 Jauchert Acker bestet, gänzlich ainzupflanzen bei mittägiger Erbsenkost, welche mit stinkendem Schmalz oder von dem Fleisch abgeschöpften Fetten geschmalzen ist, deswegen solche schier gar nicht zu genießen ist, und bei schon gemelter Milch samt einem Laib Brod welcher 10 Pfund schwer sein sollte, wozu allezeit 10 gezählet werden, folgsam jedem nur 1 Pfund zu Teil wird. Die Taglöhner aber um die Baum oder Stein, wo mit dem Pflug nicht einzufahren ist, mit der Hacke selbe umackern auch die Steine bei eben gemeldter Speise und Brod umkehren müssen.
5) Müssen die Bauern auf die Feld alle Thung und besserung führen, welche 14

[178] HAB A 492, 1.

bis 15 und 16 Jauchert bestehet Falgen säen und eggen laut des Rezesses sogar den Saamen dazu geben. Die Taglöhner sind schuldig, denselben zu verwerfen und auszubreiten bei obiger Kost.

6) Sind 41 Mannsmahd Wiesen zu heuen und zu öhmden wobei man nirgends den Fröhnern ein habermuß samt brod, zu Mittagszeit aber ein schon mehrmals gemeldte Erbsenkost: den Mädern in der Frühe jedem zwei hart gesottene Eier und zu Mittag zwei Küchel abgereicht, wovon durch den ganzen Laib brod jedes die Länge haben sollte, statt dessen aber aus einem zwei gemacht werden, folgsam nur jeder die Hälfte derselben bekommt, samt der schon oft gemeldten Milch, zu Nachts aber gar nichts. Endlich aber muß auch das Heu in sein gehöriges Ort und lager geführet und allda frohnweise versorget werden.

7) Ebenso muß man bei der Ernte 14 bis 15 und 17 Jauchert Acker gemeinschaftlich schneiden, welche die Bauern ebenfalls binden und in die Scheuer führen müssen, die Taglöhner aber abladen und in das gewöhnliche Ort thun müssen. Die morgige Kost ist ein Habermuß samt dem Brod, die Mittägige aber bestehen in Erbsen brod und schon bekannter Milch, samt einer Zuspeis oder gemüß, so in nichts anderem als in schlechte birne bestehet; beim Abladen ist die Kost Erbsen Milch und Brod und

8) Bei der Haberernte ist die gleiche Arbeit und gleichförmige Kost.

9) Den Hanf brihen, denselben in das Wasser legen, auf das Land spreitten, brechen und schwingen; und zuletzt gar in der Frohn spinnen, für ein sogenanntes Fastnachtshennen vier Pfund Reister oder 6 Pfund Kuder.

10) Das Zehnstroh von Duchtlingen, Welschingen und Weiterdingen muß alles nach Stoffeln in die Schweizerey und der davon gemachte Thung wieder auf die Äcker und Wiesen geführet werden.

11) Es befinden sich auch 26 Jauchert wohlgemessene Reben, in welche der Thung desgleichen muß fronweis geführet werden, selbige auch Herbstzeit einherbsten, wobei man morgen ein Habermuß samt brod, Mittag die schon öfters gedachte Erbsen samt brod, und zu Nachts nichts; unter welchen nicht mehr als 5 Jauchert frohnbar sind, und noch dazu der Wein allsamt dem Zehntwein muß in Keller geführet werden.

12) Solle der Bauersmann alles obangeführtes Holz Frohnweis zu führen, die Taglöhner selbes zu beigen verbunden seyn.

13) Solle jeder Bauer der Herrschaft die Zinsfrüchte auf die Schütte oder Kernenboden liefern, und von da aus auf Schaffhausen vier starke Stund weit, wofür er für ein Fuhrlohn nicht mehr als 4 Kreuzer zu bekommen und zu erhoffen hat.

14) Zum Kutschen fahren muß man Pferde, wenn und so viel man braucht hergeben, und die Taglöhner hiegegen müssen Briefe hin und wieder unentgeldlich tragen, so weit man will.

15) Die Rebstecken so vier oder fünf Stunden weit entlegen und gekauft sollen und müssen die Bauern auch fronweis sichern, von welchem jeder zum Lohn 40 Kreuzer und einen Viertel Haber zu beziehen hat.

16) Zur Heu- und Erntezeit so es erforderlich ist, und sollte dem Bauersmann während dieser Zeit alles zu Grunde gehen, so muß er dennoch in die Ziegelhütten, Ziegel, Stein und Kalch zu holen fronweise fahren.

17) Ist der Zehnt nebst dem Grundzinse an sich ein gerechte und billiche Sache, aber über dies muß die Gemeinde zum Überfluß den Erntzehnt samt dem Heugeld und dem sämtlichen Blutzehnt, er habe Namen wie er wolle, sogar von den Immen unbilligermassen zu geben.

18) Werden die Weiterdinger Untertanen schon durch 30 Jahren als Leibeigene Untertanen genennet und gehalten, wobei der mehrere Teil wider Willen mit den leidigen Lehensbriefen gewaltthätiger Weise von der Herrschaft beladen wirde, zu dessen Beweis, ein derlei Lehensbrief hier mit angeschlossen wird.
19) Muß ein jeder der Bauern 200 bis 300 Eyer, 13 bis 14 auch 15 junge Hennen, 3 bis 4 und 5 Gänse nach seinem Vermögen zinsen.
20) Von allem Neubruch und ganzem Alliment, es habe Nahmen wie es wolle, muß der Zehent abgestattet werden.
21) Sollte die Herrschaft für den kleinen Zehnt den Eber oder Schafbock und den Wucherstier halten, dagegen aber wird derselbe der Gemeinde zur Last aufgebürdet, in dem ein der Herrschaft von jedem Kalbe 4 Kreuzer, für ain junges Roß oder Follen 15 Kreuzer, von einem jeden Krautgärtel, so nur ein Schuß groß ist, 6 bis 8 Kreuzer geben muß.
22) Tut der herrschaftliche Wirt den Bürgern den Waidgang schmälern mit Schafen, welcher völlig frey und ohne Beschwernis der Gemeinde schädlich ist. Wie auch
23) Die Herrschaft selbst durch Haltung einer großen Menge Schafe der Gemeinde sehr schädlich ist.
24) Wenn einer ein Rind metzget, solle er von demselben die Zunge der Herrschaft überliefern.
25) Darf sich keiner unter einer schweren Strafe unterstehen von seinem eigenen Wein zu verkaufen und auszuschenken.
26) Solle die Gemeinde die Kirchentüren samt Glocken in gutem Zustand erhalten, und dabei alles frohnen.
27) Für den Einzug einer fremden und ausländischen Weibsperson solle einer der Herrschaft 10 fl und der Gemeinde 5 fl bezahlen.
28) Wird der herrschaftliche Vogt von der Obrigkeit zu ihrem Nutzen gewählet und aufgestellet, der Gemeinde zum Schaden und Last, die ihn überdies noch besolden muß, indem ihm der Bauersmann gewisse Garben, der Taglöhner aber jeder 30 Kreuzer Vogtgeld geben muß, und überdies sollen noch seine Güter frohnfrey sein.
29) So einer einen öden Platz kaufet und selben anbaut, um einen Nutzen daraus zu ziehen, solle er den Zehnt davon entrichten und zwar von der ersten Stund an.
30) Ist es ein auffalender Mißbrauch, daß, wenn jemand etwas kaufet, er dem Vorgesetzten vom ersten Hundert 2 fl und 24 x vom zweiten Hundert 1 fl 12 x und sofort bezahlen muß als Fertigungskösten, da in der Kanzlei die Fertigungskösten folglich doppelt entrichtet werden müssen.
31) Wenn einem zur Frohn zu mähen gebotten wird, er aber des Mähens unerfahren ist, oder für das Geld keinen anderen bekommen kann, so muß er an Strafe 1 fl 12 x für den Tag der Herrschaft erlegen.
32) Wird der Gemeinde sogar der herrschaftliche brunn zur Frohnung aufgebürdet und der ausbleibende Theil muß für jeden Tag 8 Kreuzer Straf erlegen.
33) Wählet die Herrschaft die Bürgermeister selbst die sonst wie der Vogt und der Untervogt der Gemeinde nur zum Untergang gerichtet sind, und lebenslänglich ihr Verbleiben haben, wie sie denn durch diesselben alle Schriften aus der Gemeindeladen verlohren, so der Herrschaft übergeben worden sind.
Endlich 34) Wird die Gemeinde Weiterdingen noch auf verschiedne und erdenkliche Art unerträglicher Weise durch Frohnen gequälet.

Aus der Menge und Beschaffenheit der vorstehenden und von der Herrschaft fordernden Schuldigkeiten nun wird schon ein wohllöbliches Oberamt die Billig-

keit ihres gehorsamsten gesuches erkennen, welches die unterzeichnete Gemeinde mit nun so ehrerer Zuversicht zu thun sich entschlossen hat, als sie sich gewiss eine richterliche Erkenntnis über obangeführte Schuldigkeiten versprechen kann, der nun sämtliche Untertanen zu Weiterdingen mit Sehnsucht entgegen sehen."
Anton Müller, Joseph Bechli, Johannes Seiterli, Anton Ehrli, Adam Schoch, Johannes Räithinger, Simon Hunger, Fidel Seyterle, Joseph Oschwald, Balthasar Gohl, Moritz Henny, Heinrich Fischer, Jakob Greuter, Joseph Greuter, Jakob Mayer, Johannes Fischer, Jakob Schoch, Andreas Greuther, Johannes Zollinger, Konrad Seiterli, Johannes Mohr, Martin Goll, Joseph Goll, Andreas Reichli, Finzens Zollinger, Johannes Müller, Johannes Bach, Lorenz Setele, Sebastian Martin, Anton Seiterly.

Protokoll über die Huldigung der Untertanen der freiherrlichen Herrschaft von und zu Bodman [179]

13. Juli 1763

Nach der Erteilung der venia aetatis für Johann Adam von Bodman beriefen dessen Vormünder alle Untertanen der Herrschaft Bodman, die über 17 Jahre alt waren, nach Bodman zur Huldigung.

„Welche" von den drei Dorfschaften Wahlwies, Espasingen und Bodman" auch übrigen Weylern und Höfen in drei Kompanien weis abgeteilt mit ihren weiß, grün und roth fligenden drei Fahnen, klingendem Spiel, weißen Überstrumpfen und bordierten Hüten unter vorgehendem Hauptmann und begleitenden Officiers bei der herrschaftlichen Wohnung paradiert, und en haye zu beyden Seiten sich gestellet haben: quo facto gegen 10 Uhr hochgnädiger Freiherr von und zu Bodman neben denen obernannten Canton hegauischer Herren Ritterräthen und Ausschuß, beiden bishero gewesenen Vormündern und dem Reichsritterkanton Hegauallgäuischen Rath und Syndico Edlen von Speth wie auch dem herrschaftlichen Obervogt", einem Notar und den Bediensteten des Freiherrn in neuer Livree" nach der Kirchen sich erhoben und auf das von dem Herren Parocho loci bei dem Eintritt in die Kirchen empfangene asperges oder präsentierte geweihte Wasser dem vom Herrn Decano Capituli ruralis Öchslin, Paracho zu Hindelwangen abgehaltenen Hochamt der hl. Mess auch musikalisch angestimmten veni S. Spiritus, aufs erbäulichst beygewohnet, sofort mit dem ganzen Zug und Begleit nach dem unter offenem Himmel bey denen großen Lindenbäumen angerichteten theatro oder erhobener Bretterbühne sich begeben und auf die allda zubereitheten Sessel inmitten deren R. R. obgenannten Herren Commissarien neben welchen auch zwei Sessel für den Syndicem und Obervogt gestellt waren, sich niedergelassen haben."

Nach einem Katalog wurden die Namen der Untertanen vorgelesen und die Abwesenden vermerkt. Hierauf wurde von Baron von Bodman zu Möggingen „in zierlicher Anrede die nunmehrige Endigung der Vormundschaft und anweisung der Untertanen an die Selbstregierung antrettende Herrschaft und angeborene rechtmässige Obrigkeit eröffnet und vorgetragen, nach diesem von dem mehrermelten Syndikus von Speth mittels einer ausführlich gesprochenen Ehren Sermon die aigentliche Absicht des vorhabenden homagialwerks, und die Wesenheit der Huldigungspflichten nicht nur sattsam erläutert, sondern auch vor des leiblichen Eydserstattung denen samtlichen Gemeinden und Untertanen bewilligt wurde ihr allenfalls habende Erinnerungen oder vermeindliche Beschwernüsse in gezümendem

[179] BAB KAF 26.

Respekt und Bescheidenheit durch einen Gemeindsvorgesetzten offentlich vorzubringen und darüberhin die abfassende herrschaftliche Verbescheidung zugewärtigen. Worauf der Stabhalter zu Bodman Johann Peter Nolle das schriftlich verfasste „petitum der samtlichen Untertanen und Ortschaften nicht nur mündlich abgelesen und vorgetragen, sondern auch solches ad acta und protocollum übergeben, mithin derselbe nomine omnium et singularum" sich zur Eidesleistung bereit erklärt hat. Die Herrschaft versprach alle künftigen Schwierigkeiten willig anzuhören und gerecht zu urteilen. „Nach solchem wurde der besonders dem alten Stylo gemäß eingerichteten Erbhuldigungsbegriff, „ . . . „samt anektierter Eydformula vom obersagten Herrn Obervogten Leo deutlich verlesen und nicht nur von allen Anwesenden Untertanen Inwohnern und Beisassen ganz frey und freudenmüthig der von Worth zu Worth vorgehaltene Eyd mit aufgehobenen drei Schwörfingern und lauter Stimme nachgesprochen und die Erbhuldigung würklich abgelegt, sondern auch nach vollendetem ganzen actu hoch solenni von iidem auf die Bühne successive ac in ordine gelassenen Untertanen singulatim, und ins besondere die abgeschworene pflicht mit Ehrenbietigst gegebener Handtreu und angelöbnis ad manus gnädiger Herrschaft bestätigt.

Vor welcher Handverglübdung annoch mehr erwehter Cantonsrat und Syndicus einen feierlichen Glückwunsch" abgestattet hat. Nach der Gratulation der Anwesenden Freiherren wurde „unter erhabenen Trompeten und Paukenschall" der Neoregent in die Kirche zurückgeleitet, „allwo ein musikalsches Te Deum laudamus ect. abgesungen, und hierauf der rückzug nach dem herrschaftlichen Wohnhaus genommen." Es folgte für alle Anwesenden eine reichhaltige Mahlzeit, und ein ausgedehntes Fest mit „frohlockenden vivat und Jubelschrei, offentlichem Tanzen."

## Huldigungseid der Untertanen zu Duchtlingen (1749) [180]

Ein Notar las den Untertanen die Eidesformel vor: Die Einwohner von Duchtlingen sollen einen Eid zu Gott, der Jungfrau Maria und allen lieben Heiligen schwören, „daß sie Ihre Exzellenz dem Frei-Reichs-Hochwohlgeborenen Freiherrn von Reischach etc. und allen seinen männlichen Leibserben als natürlichen Leibherrn und rechte Obrigkeit wollen untertanig, gehorsamst getreu, gewärtig fron und dienstbar sein, Ihre Exzellenz Nutzen und Frommen in allen Sachen fördern, den Schaden in allweg bestem Vermögen nach hindern werden und wahrnen, alle dero Obrigkeit Herrlichkeit und Gerechtigkeit nach Kräften helfen Hand haben denen auch selbst in keine Wege zuwidertun, noch durch anderen benachbarten oder fremden geschehen zu lassen und im übrigen alles dasjenige zu leisten und zu verrichten, was untertänigen gehorsamsten getreuen fron und dienstbaren Untertanen ihren Landesherrn und Leibherrn von alters her und von rechts wegen oblieget, sich eignet und gebühret, alles getreu und ohngefehrde."

Den Unteranen wurde diese Eidesformel nochmals in verständlichen Worten erklärt. Hierauf schworen die Bauern: „Was mir anizo hat vorgehalten, das hab ich wohl und recht verstanden, all demjenigen will ich getreu und willig nachkommen, so wahr mir Gott helfe, auch seine jungfräuliche Mutter und alle lieben Heiligen amen."

[180] RAS A 106 In den Archiven sind viele Nachrichten über Erbhuldigungen zu finden; der genaue Wortlaut eines Huldigungseides ist indessen nur selten aufgezeichnet.

Bücherliste im Inventar Johann Adams von Bodman 1743 [181]

in Folio:

1. Die Hochheit des teutschen Reichsadels von Damian Hartard von Hattstein, 3 Bde.
2. Donaveri consilia et responsa
3. P. Schmier, Juris Prudentia Publica universalis
4. Vindiciae contra vindicias lindavienses, P. Maximilian Rassler
5. Magistratus Germano-Romanus, Franz Joseph Herz
6. Mynsteri Cosmographia
7. Knipschild De Nobilitate Imperii
8. Johannes Coleri Oeconomia Ruralis et Domestica
9. Andreo Glorez, Haus und Landbibliothek, 3 Bde.
10. Carolo Bormomaei Historia Teutsch, auth. Petro Husano
11. Christophori Uffenbach, Tractatus de consilio imperio
12. Ant. de Buol Tractatus de Majestate seu testes
13. Dissertatio Juridica de testamentis
14. Etwelche kleine Tractatum de diversis Materiis
15. Privilegia Nobilitatis Alsaticae
16. P. Redn, Opus canonico politicum
17. Johann Schneider, Ad institutiones, Juris
18. Franz Schmier, Jurisprudentia canonici civilis Bd. 1 und 2
19. Ein Jagdbuch

in Quart:

1. Joh. Harprecht, Ad digesta, 3 Bde.
2. Hermannus Vulteius, De Judiciis
3. Ertels Observationes illustres iuridico illustres
4. Simon, De impotentia conjugali
5. Michaelis Grassi Positiones Controversae
6. Jakob Blumii Prozessus cameralis in duplo
7. Stapf, De Jure naturae et gentium
8. Hofamanni Introductio an praxim cameralem
9. Ayblingers Institutiones Imperiales
10. Nigrini Historiarum Medulla teutsch
11. Burgermeister, Grafen und Rittersaal
12. P. Kolb Series Romanorum Imperatorum in duplo
13. Beati Rhenani libri tres rerum germanicarum
14. Burgermeister, Bibliotheka equestris, 2 Bde.
15. Verzeichnis der Reichshofrats decretorum
16. P. Kolb Series Romanorum Pontificum in duplo
17. Glaffei, De Ministerialibus

[181] Die Bücherliste Johann Adams von Bodman ist die einzige ausführliche Aufzeichnung in den Archiven über den Bibliotheksbestand eines Freiherrn. Wegen mangelnder Vergleichsmöglichkeit zu anderen freiherrlichen Bibliotheksbeständen kann die Inventarliste in dieser Arbeit nicht ausgewertet werden. Ihre Veröffentlichung soll indessen dazu beitragen, die Interessengebiete eines Freiherrn – soweit sie sich im Bibliotheksbesitz niederschlagen – zu erhellen. BAB KAF 27.

18. Andreas Wallensis, Ad decretales Gregorii 9 ni Papae
19. Nicolai Causini, Heilige Hofhaltung
20. Gerhardi, Tractatus de jure testamentorum
21. Compendium Historicum Veteris, et novi testamenti, welsch
22. Constanzer Chronik
23. Fünf Breviaria Romana
24. Dissertationes variae Juridicae in triplo
25. Juris Prudentia fundamentalis Johannes Glettle
26. Adrian Bayer, De Prozessu Mechanicarum Causarum
27. Tractarus iuris manuskripti, 2 partes
28. Cardini, Traumbuch
29. Burgermeister, Vom Reichsadel
30. Drexeli, Vorbott der Ewigkeit
31. Historia Romanorum Caesarum, Balthasar Braun
23. Petrus Messia de eadem materia, italienisch
33. Manuscripta in iuris prudentiam
34. P. Signeri, Brevis vitae Historia
35. Stanislai Koska, Philosophia sacra
36. Sebastiani Almers, Sicherheit der Reichsmatrikul
37. Jakob Blumii Chilias, Sententariarum
38. Ein Bilderbuch
39. Schmier, Libri 4 decretalium
40. Actenmäßige Relation in Sachen Freyberg contra Bodman
41. Luduell, De ult. voluntate
42. Luduell, Institutiones Juris libri 4
43. Blumii, Concept Kammergerichtsordnung
44. Virgilii Maronis opera
45. Des Kurhaus Baieren Erbfolg
46. Cölestin Mayer, De statu futuri saeculi
47. Bonivicino, Jus universum
48. Introduktio ad praxim, Samuel Stricki
49. Cilemont, Großer Kriegs- und Staatsrat
50. Historia Mazarinis Cardinalis, welsch
51. Jakob Ottonis, Peinliche Halsgerichtsordnung
52. Zweifaches Dankfest
53. Lauterbach, Kompendium Juris
54. Pauli Segneri, Manna animae
55. Juris civilis ... (Autor nicht zu ermitteln)
56. Georg Hengeli, Exemplar lib. 3

in octav:

1. Maria Stammenbuch, 2. Teil
2. Der Hirnschleißer
3. Leben Kaisers Leopoldi, 2. Teil
4. Genealogisch heraldischer Staatskalender
5. Don Quixote, Verliebte Verzweiflung
6. Schmerzhaft Marianische Einöde
7. Fuether, Über die mirantische Maultrommel

8. Hungarische Kriegsgeschichten
9. Jüdisches Zeremoniell
10. Scipio gentilis de Erroribus Testamentorum
11. Hopii, Examen Institutionum
12. Mirantische Maultrommel
13. Auslegung der Ave Maria
14. Metheus, De regulis Juris
15. Officium Hebdomidae Sanctae
16. Marianischer Baumgarten
17. Vorstellung des ottomanischen Reiches
18. Prozessualische Mausfalle
19. Eugenii, Heldentaten
20. Kurzweiliger Redner
21. Otton, Taboris partitionis Juris
22. Gronemanni, Repetitiones Paratiteorum
23. Schrevelii, Lexicon graecum
24. Beschreibung der durchleuchtigsten Häuser in Europa
25. Balthasar gratian L' Homme de cour
26. Grundfeste des römischen Reiches
27. Bergeri resulutiones legum
28. Arnoldi, Vini quaestiones Juris selecta
29. Arnoldi, Institutiones Juris
30. Jani x licii Exempla
31. Leben des heiligen Fidelis zu Sigmaringen
32. Franziski, Exercitationes juris
33. Sprengeri, Opuscula Juridica
34. Beschreibung des Königreichs Spanien
35. Ein neulateinisches Betbuch, genannt Sulamitis officia
36. Ludivici XIV Regis Galliae Leben in zwei Teilen
37. Vitriarii, Institutiones juris publici
38. Jagdergötzung
39. Rahnens, Aydgenössische Historia
40. Nakateni, Coeleste Palmetum
41. Schröders Jagdkunst
42. Cameri Prozess. imp. manuale
43. Comeni, Orbis sensualis Pictus
44. Friß Vogel oder stirb
45. Jul. Alberoni Leben

In duodez:

1. Institutionum iuris compendium
2. Carolis secundi regis angliae Historia
3. Officium B. V. Mariae
4. Devotus S. Mariae
5. Manlii, Philosophia
6. Lipsii, Monita Politica
7. Il genio vagante
8. Itinerario overo d'Italia

9. Relatione Corte di Roma
10. Guida de forrestier
11. Königlich spanischer Vermählungssaal
12. Klingenpergs libri 3 et 4 Ad Institutiones iuris
13. Brunemanni, Memoriale Legum codicis
14. Donaustrand
15. Vita sancti Ignatii mit Kupfer
16. Französische Bücher in octav und duodez

## Literaturverzeichnis

### I. Quellen

#### 1. Nicht veröffentlichte Quellen

Akten- und Urkundenbestände folgender Archive:

| | |
|---|---|
| BAB | – Gräflich von Bodmansche Familienarchiv, Schloß Bodman |
| BAB RA | – Gräflich von Bodmansche Rentamtsarchiv, Schloß Bodman |
| DAL | – Gräflich von Douglassche Archiv, Schloß Langenstein |
| GLA | – Generallandesarchiv Karlsruhe<br>Akten aus den Abteilungen 44, 118, 123 und 229 |
| FFA | – Fürstlich Fürstenbergisches Archiv, Donaueschingen |
| HAB | – Freiherrlich von Hornsteinsche Archiv, Schloß Binningen |
| HABiet | – Freiherrlich von Hornsteinsche Archiv, Schloß Bietingen |
| RAS | – Freiherrlich von Reischachsche Archiv, Schloß Schlatt. |

#### 2. Veröffentlichte Quellen und Quellensammlungen

Bodman, Leopold Freiherr von – Geschichte der Freiherren von Bodman (Regestensammlung), Lindau 1894

Burgermeister, Stephan – Teutsches Corpus iuris puplici et privati, Teil II, Ulm 1717

Constant, Franciscus Antonius – Leichenpredigt über Johann Joseph Freiherrn von Bodman, Constanz (1731); angebunden bei: Holderriedt, Eisernes, silbernes, güldenes Kayserthumb, Innsbruck 1720. (Exemplar in: Fürstlich Fürstenbergische Bibliothek Donaueschingen)

Huener, Johannes – Leichenpredigt über Marie Sophie, Wittib von Bodman, geborene Freiin von Bissingen, Rottweil 1714. (Exemplar in: Fürstlich Fürstenbergische Bibliothek Donaueschingen)

Lünig, Johann Christian – Des Teutschen Reichsarchiv, pars spec. cont. III, Leipzig 1713

Mader, Johann – Reichsritterschaftliches Magazin, Bd. I, Frankfurt, Leipzig 1780

Mader, Johann – Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten, Bd. II, Leipzig 1776

Pflummern, Johann Heinrich – Tagebücher 1633–43, Hg. Alfons Semmler, 3 Bde., Karlsruhe 1950–52. (Beihefte zur ZGO NF 59–61)

### II. Veröffentlichte Repertorien der Archivbestände

Krebs, Manfred – Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchives in Karlsruhe 1954

Maurer, Helmut – Die Bände und Akten der Freiherrlich von Hornsteinschen Archive in den Schlössern Bietingen und Binningen in: Hegauer Archive und Quellen, Bd. 1, 1962

Maurer, Helmut – Das Archiv der Freiherren von Reischach im Schloß zu Schlatt unter Krähen in: Hegau Jge. 1967, 1968

Rhomberg – Repertorium über die Pergamenturkunden im freiherrlich von Hornsteinschen Archiv Binningen in: Mitteilungen der badischen historischen Kommission, Nr. 4, 1885 (S. 134–194) ZGO Bd. 38, 1885

III. Literatur

Abel, Wilhelm – Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis 19. Jahrhundert, Berlin 1935

Abel, Wilhelm – Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1962

Albert, P. – Geschichte der Stadt Radolfzell, Radolfzell 1896

Bader, Karl Siegfried – Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950

Bader, Karl Siegfried – Die Rechtssprechung des Reichshofrates und die Anfänge des territorialen Beamtenrechts in: ZSRG GA 68, 1947 (S. 363–379)

Bader, Karl Siegfried – Reichsadel und Reichsstädte in Schwaben am Ende des alten Reiches in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift zum 70. Geburtstag Theodor Mayer, Bd. I (S. 247–263), Konstanz 1954

Bader, Karl Siegfried – Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels am Ende des alten Reiches in: Zeitschr. für württembergische Landesgeschichte, Jg. 5, 1941 (S. 335–389)

Baumann, Wilhelm – Immendingen, Geschichte eines ehemaligen reichsritterschaftlichen Fleckens, Karlsruhe 1937

Berner, Herbert – Die Aufhebung des reichsritterschaftlichen Kantons Hegau-Radolfzell in: Festschrift Theodor Mayer zum 70. Geburtstag, Bd. II (S. 203–227), Konstanz 1954

Berner, Herbert – Die Landgrafschaft Nellenburg in: Hg. Friedrich Metz, Vorderösterreich Teil II (S. 613–636), Freiburg 2, 1967

Bodman, Johannes Graf von und zu – Die Herren von Bodman, Linie Möggingen in: Möggingen (860–1960), Singen 1960

Bog, Ingomar – Die bäuerliche Wirtschaft im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, Erlangen 1952. (Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen, Bd. 4)

Brunner, Otto – Adeliges Landleben und europäischer Geist, Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688, Salzburg 1949

Brunner, Otto – Land und Herrschaft, München, Wien 2, 1942

Brunner, Otto – Neue Wege der Sozialgeschichte, Göttingen 1956

Conze, Werner – Sozialgeschichte in: Hg. Hans-Ulrich Wehler, Moderne Sozialgeschichte (S. 19–26), Köln, Berlin 1966

Dobler, Eberhard – Burg und Herrschaft Mägdeberg, Singen 1959. (Hegau-Bibliothek Bd. II)

Dobler, Eberhard – Das kaiserliche Hofpfalzgrafenamt und der Briefadel im alten Deutschen Reich vor 1806 in rechsthistorischer und soziologischer Sicht, masch. Diss., Freiburg 1950

Domarus, Max – Der Reichsadel in den geistlichen Fürstentümern in: Hg. Hellmuth Rößler, Deutscher Adel 1555–1740 (S. 147–171), Darmstadt 1965. (Schriften der Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. II)

Dungern, Otto Freiherr von – Das Problem der Ebenbürtigkeit, München, Leipzig 1905

Eble, Alfred – Liptingen, Geschichte eines nellenburgischen Dorfes (Hegau-Bibliothek Bd. 15), Singen 1968

Ege, Eduard – Die Geschichte des Dorfes Zimmerholz im Hegau, Konstanz 1928

Eichhorn, Karl Friedrich – Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 4, Göttingen 5, 1844

Feigl, Helmuth – Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen, Wien 1962. (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 16)

Flohrschütz, Günter – Zur ältesten Geschichte der Herren von Bodman, masch. Diss., München 1951

Fried, Pankraz – Herrschaftsgeschichte der altbayrischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, München 1962

Göhrum, Chr. G. – Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, Bd. II, Tübingen 1846

Götz, Franz – Die Bedeutung der Hegauer Archive für die landeskundliche und heimatgeschichtliche Forschung in: Hegau, H. 1, 1965 (S. 87–103)

Götz, Franz – Rechts- und Besitzverhältnisse in Möggingen in: Möggingen (860–1960) (S. 69–80), Singen 1960. (Hegau-Bibliothek, Bd. 6)

Gröber, Konrad – Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz, Konstanz 1904

Gschließer, Oswald von – Der Reichshofrat, Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde, 1559–1860, Wien 1942

Haaß, Robert – Die geistige Haltung der katholischen Universitäten Deutschlands im 18. Jahrhundert, Freiburg 1952

Haußherr, Hans – Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit (vom 14.–19. Jahrhundert), Köln 1960

Heim, Peter – Eigeltingen im 18. Jahrhundert, Singen 1961
Hölzle, Erwin – Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches, Stuttgart 1938. (Beiwort zur geschichtlichen Karte des reichsdeutschen und benachbarten Gebietes)
Hofmann, Hanns Hubert – Adelige Herrschaft und souveräner Staat, München 1962. (Studien zur bayrischen Verfassungs und Sozialgeschichte, Bd. 2)
Hofmann, Hanns Hubert – Der Adel in Franken in: Hg. Helmuth Rößler, Deutscher Adel, Bd. I (S. 95–126), Darmstadt 1965
Hohberg, Wolf Helmhard Freiherr von – Georgica curiosa aucta..., Nürnberg 5, 1716
Hornstein-Grüningen, Edward Freiherr von – Die von Hornstein und von Hertenstein, Erlebnisse aus 700 Jahren, Konstanz (1911)
Jänichen, H. – Gaue, Territorien, Ämter und Kreise in: Der Landkreis Konstanz, Amtliche Kreisbeschreibung (S. 287–327), Konstanz 1968. Maß- Gewichts, Geldwesen in: Der Landkreis Konstanz (S. 392–444)
Kellenbenz, Hemann – Probleme einer deutschen Sozialgeschichte der neueren Zeit, Nürnberg 1961
Kerner, Johann Georg – Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, 3 Bde., Lemgo 1786–89
Kindler von Knobloch, J. – Oberbadisches Geschlechterbuch, 3 Bde., Heidelberg 1898–1919
Klein, Eitel – Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Hohenstein vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Marburg 1935. (Schrifen des Vereins für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau, Bd. 13)
Knapp, Theodor – Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts in: ZSRG GA, Bd. 22, 1901 (S. 48–108)
Knapp, Theodor – Der schwäbische Adel und die Reichsritterschaft in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte NF 31, 1922/24 (S. 129–175)
Kullen, Siegfried – Der Einfluß der Reichsritterschaft auf die Kulturlandschaft im mittleren Neckarland, Tübingen 1967. (Tübinger geographische Studien, Heft 24)
Lampe, Joachim – Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover, Bd. I, Göttingen 1963. (Untersuchungen zur Landesgeschichte Niedersachsens 2/1)
Lieberich, Heinz – Landherren und Landleute, München 1964. (Schriftenreihe zur bayrischen Landesgeschichte, Bd. 63)
Ludwig, Theodor – Der badische Bauer, Straßburg 1896
Lütge, Friedrich – Die bayerische Grundherrschaft, Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16. bis 18. Jahrhundert, Stuttgart 1949
Lütge, Friedrich – Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin, Heidelberg 3, 1966
Lütge, Friedrich – Die mitteldeutsche Grundherrschaft, Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse Mitteldeutschlands im 16. bis 18. Jahrhundert, Jena 1934.
Martiny, Fritz Klaus – Über die Hauptzüge der niederösterreichischen Adelsgeschichte in: Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung, Bd. 4, 1940 (S. 480–493)
Mayer, Theodor – Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jg. 89, 1952 (S. 87–111)
Mitgau, Johann, Hermann – Familienschicksal und soziale Rangordnung, Leipzig 1928
Mitteis, Heinrich – Lieberich, Heinz – Deutsche Rechtsgeschichte, München, Berlin 7, 1961
Mößle, Wilhelm – Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg (1750–1819), Stuttgart 1968
Moser, Fredrich Carl von – Teutsches Hofrecht, Bd. II, Frankfurt, Leipzig 1755
Müller, Heinrich – Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790–1815), Berlin 1910. (Historische Studien, Heft 77)
Müller, Karl Otto – Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Mittelalters in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Jg. 3, 1939 (S. 285–328)
Obenaus, Herbert – Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert, Göttingen 1961. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Insitutes für Geschichte, Bd. 7)
Paulsen, Friedrich – Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, Leipzig 1885
Perthes, Clemens Theodor – Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, Hamburg, Gotha 1854
Pfeiffer, Gerhard – Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 22, 1962 (S. 173–280)
Raiser, Johann Nepomuk – Abhandlung über die vorderösterreichische Landgrafschaft Nellenburg, Freiburg 1794. (Eine maschinenskribierte Abschrift wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von Oberarchivrat Dr. Berner, Singen)

Rauh, Rudolf – Beziehungen zwischen dem Hegau, Oberschwaben und Vorarlberg in: Hegau, Jg. 1963 (S. 5–26)
Reichrath, Franz – Die reichsrechtliche Stellung der schwedischen Besitzungen in Norddeutschland, Bremen und Verden; masch. Staatsarbeit, Konstanz 1969
Rieber, Albrecht – Von der Burg zum Schloß in: Hg. H. Rößler, Deutscher Adel, Bd. 1 (24–39), Darmstadt 1965
Riedenauer, Erwin – Reichsritterschaft und Konfession in: Hg. H. Rößler, Deutscher Adel, Bd. 2 (S. 1–63), Darmstadt 1965
Rößler, Hellmuth – Adelsethik und Humanismus in: Deutscher Adel, Bd. 1 (S. 234–250). Schlußwort in: Deutscher Adel, Bd. 2 (S. 344–348), Darmstadt 1965
Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich Frh. v. – Der Freiherrntitel einst und jetzt, Berlin 1888
Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich Frh. von – Geschichte der ehemaligen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, Bd. II, Tübingen 1871
Rottenkolber, Joseph – Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten, München (1933)
Ruch, Franz-Werner – Die Verfassung des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, Diss. Mainz 1955
Sagebiel, Martin – Die Problematik der Qualifikation bei den Baierischen Standeserhebungen zwischen 1651 und 1799, Diss. Marburg 1964
Schauenburg, Rudolf Freiherr von – Familiengeschichte der Reichsfreiherren von Schauenburg, 1954
Schenk zu Schweinsberg, Eberhard Frh. von – Die Wandlung des Adelsbildes in der Kunst in: Hg. H. Rößler, Deutscher Adel, Bd. I (S. 1–23), Darmstadt 1965
Schlippe, Joseph – Die Wasserburg Möggingen in: Der Mindelsee und seine Umgebung (Broschüre), Singen o. J. (S. 11–28)
Schmid, Franz Joseph – Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft und Hofmark Winhöring, Hirschenhausen 1940. (Südostbayrische Heimatstudien, Bd. 17)
Schröder, Richard – Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, bearb. E. Künßberg, Berlin 6, 1922
Schwarz, Richard – Atzelsberg, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte eines ehemaligen fränkischen Rittergutes, masch. Diss. Erlangen 1947
Schweizer – Geschichte des freiherrlichen Hauses Hornstein in: Archiv für Geschichte, Genealogie, Diplomatik, 1846, Nr. 1 (S. 35–57), Nr. 2 (S. 161–177)
Stolz, Otto – Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, Karlsruhe 1943. (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, Bd. 4)
Strantz, C. F. F. von – Geschichte des deutschen Adels, Bd. III, Breslau 1845
Strobel, Albrecht – Eine Flurkarte aus dem Jahre 1709 und die Agrarverfassung des Hegaudorfes Singen am Hohentwiel im 18. Jahrhundert, Singen 1968. (Beiträge zur Singener Geschichte, Bd. I)
Tacke, Jürgen – Studien zur Agrarverfassung der oberen badischen Markgrafschaft im 16. und 17. Jahrhundert in: Das Markgräflerland, Jg. 18, 2, 1956 (S. 5–118)
Thomas, Rudolf – Das Gerichtswesen im Reichsritterschaftsterritorium Stetten und seine staatsrechtlichen Voraussetzungen vom Ausgang des Mittelalters bis zum Rheinbund; masch. Diss., München 1949
Tumbült, Georg – Die Landgrafschaft Nellenburg in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, H. 24, 1895 (S. 13–18)
Wohlfeil, Rainer – Adel und Heereswesen in: Hg. Hellmuth Rößler, Deutscher Adel, Bd. II S. 315–343), Darmstadt 1965
Wurzbach, K. von – Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich.

Druckfehlerverzeichnis zu:

Wilfried Danner
Danner, Die Reichsritterschaft im Ritterkantonsbezirk Hegau in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert

Seite 17, Abschnitt 6, Zeile 10, als
Seite 19, Abschnitt 4, Zeile 4, besonders
Anmerkung 16, Geschlecht
Seite 20, Abschnitt 4, Zeile 1, „zu" streichen
Anmerkung 21, Bodman Regesten
Seite 22, Abschnitt 2, Zeile 5, Ritterkantons
2, Zeile 8, einer Herrschaft
Seite 27, Anmerkung 85, Zeile 6, wurde
Seite 28, Abschnitt 7, Zeile 5, eine Unterscheidung
Seite 29, Abschnitt 2, Zeile 5, Eigenbetrieb
Seite 32, Anmerkung 122, Zeile 3, Jahre
124, Zeile 1, eines Untertanen
Seite 34, Abschnitt 3, Zeile 8, es ist
Seite 35, Überschrift, 1
Seite 36, Abschnitt 2, Zeile 4, Herrschaftsgebiet
3, Zeile 2, Kaiser
Seite 37, Abschnitt 4, Zeile 3, Baugenehmigung
4, eZile 4, Binninger See
4, Zeile 6, keine Baukonzession
Seite 38, Abschnitt 1, Zeile 2, Binninger See
Anmerkung 172, Zeile 5, revidierte
Seite 39, Überschrift: Zunft,- Markt- und andere Handelsrechte
Abschnitt 4, Zeile 3, Streitigkeiten um Zunftrechte
Seite 42, Anmerkung 201, Zeile 5, die Grafen
Seite 44, Abschnitt 3, Zeile 6, keine Belege
Seite 45, Anmerkung 225, Zeile 4, Judas Thaddäus
Seite 46, Abschnitt 3, Zeile 3, geheimer Wahl
Seite 47, Abschnitt 4, Zeile 8, Domkapitel
Anmerkung 249, Zeile 4, Stiftsfähigkeit
Seite 48, Anmerkung 261, Zeile 1, Apanage
262, Zeile 1, Aufnahme
Seite 49, Abschnitt 4, Zeile 3, Freiherren von Bodman
Anmerkung 267, Zeile 2, Österreich
Seite 56, Abschnitt 3, Zeile 2, Rentabilität
5, Zeile 3, Der Pfandinhaber
Seite 57, Anmerkung 50, Zeile 1, verkaufte
Seite 61, Anmerkung 87, Zeile 2, Johann Baptist von Bodman
Seite 62, Anmerkung 91, Zeile 2, Lindau
Seite 63, Anmerkung 102, Zeile 1, Freiherren von Bodman
Seite 64, Abschnitt 3, Zeile 3, gegebenenfalls
3, Zeile 7, allgemeine Einkommens- und Vermögensentwicklung
Seite 68, Anmerkung 134, Zeile 2, Herrschaft Bodman
Seite 72, Abschnitt 2, Zeile 2, fundiertes Wissen
3, Zeile 2, eines Pagenmeisters
Seite 73, Abschnitt 2, Zeile 4, überliefert
Seite 74, Anmerkung 31, Zeile 2, Dezember
Seite 75, Abschnitt 4, Zeile 2, überliefert
Seite 76, Anmerkung 42, Zeile 1, Brüder
44, Zeile 1, Welsperg, Graf von
Seite 80, Anmerkung 70, Zeile 1, Maria Theresia von Liebenfels
75, Zeile 4, „convenable occasion"
Seite 81, Anmerkung 80, Gräfin von Welsperg
Seite 85, Anmerkung 122, Zeile 1, Balthasar von Hornstein